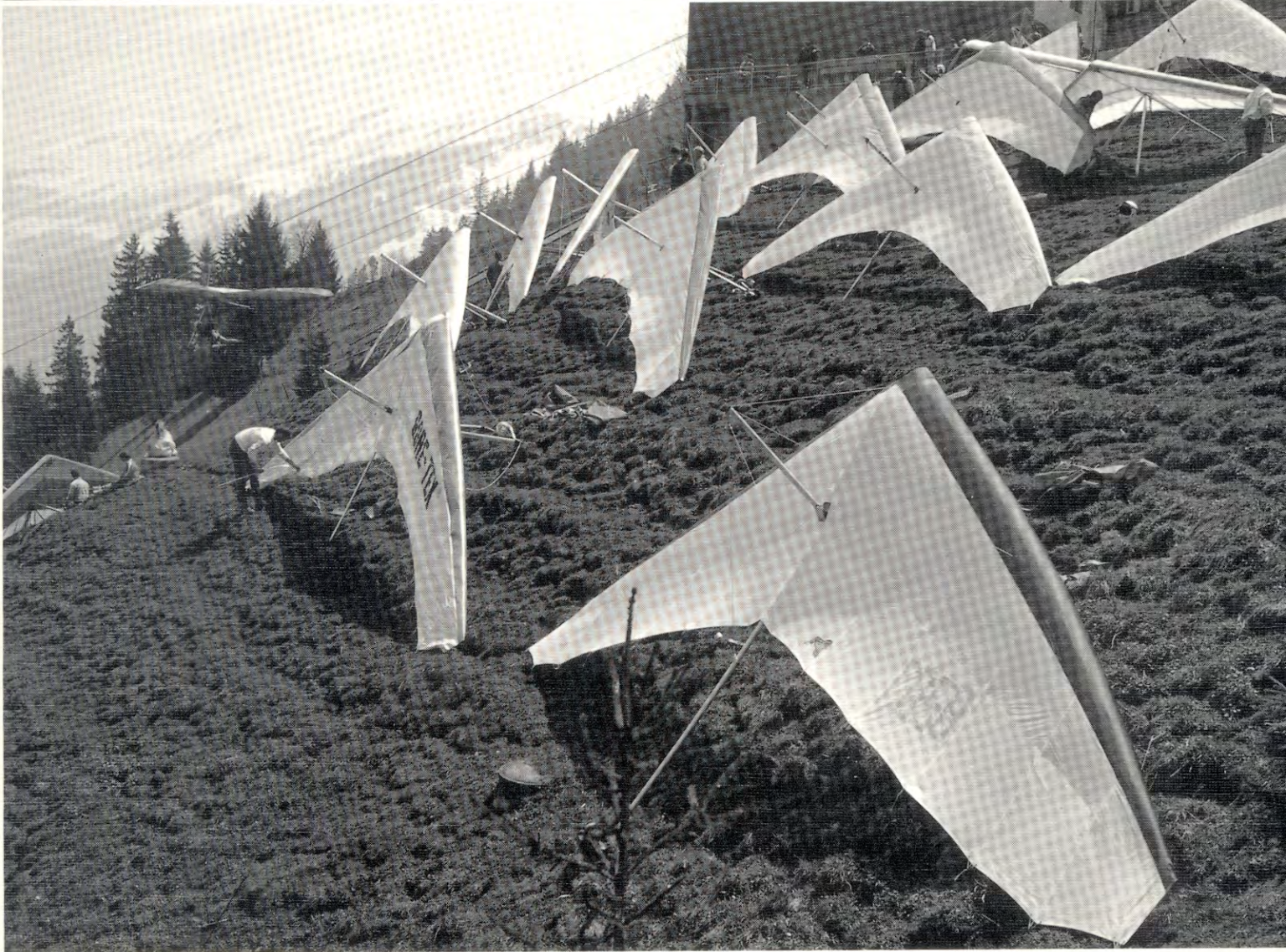


KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION



Kantonaler Richtplan

Teilrevision 2011 / 2014

Genehmigung Landrat 21. Mai 2014

Inhalt

Verzeichnisse		Impressum Abbildungen Abkürzungen	
A	Einleitung	A1	Aufgaben der kantonalen Richtplanung
		A2	Aufbau und Gliederung
		A3	Wirkung des Richtplans
		A4	Richtplanbewirtschaftung und Controlling
			-1 Richtplananpassung -2 Richtplanfortschreibung -3 Periodische Berichterstattung -4 Controlling -5 Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden
B	Entwicklungs- strategien	B1	Entwicklungstrends
		B2	<u>Grundzüge der Raumordnungskonzept</u> Schweiz
		B3	Grundzüge der Raumordnung Nidwalden
		B3-1	Leitideen
		B3-2	Strukturelle Rahmenbedingungen
			-21 Vorranggebiete -22 Vorbehaltsgebiete -23 Sanierungsgebiete <u>-24 Agglomerationsprogramm Nidwalden</u>
Raumwirksame Vorhaben			
	S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt	S1	Siedlung
			-1 Unbestrittene Siedlungsgebiete -2 Neueinzonungen -3 Erschliessung der Bauzonen -4 Siedlungsentwicklung <u>-5 Siedlungsentwicklung nach Innen</u> -6 Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel -7 Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet -8 Siedlungsausstattung mit Grün- Frei- und Naherholungsräumen -9 Zentrum Stans <u>-10 Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West</u> -11 <u>Notfallplanung und Störfallvorsorge</u> <u>-12 Notfallplanung</u> -13 <u>Nutzungskonz. Seefeld-Buochs/Ennetbürgen</u> <u>Fahrende</u>
		S2	Wirtschaft
			-1 Gezielte Wirtschaftsförderung -2 <u>Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten</u> -3 Erschliessungsplanung bei Neueinzonungen
		S3	Denkmalpflege und Archäologie
			-1 Ortsbilder von nationaler und <u>regi</u> kantonaler Bedeutung -2 Ortsbilder von <u>lok</u> ommunaler Bedeutung -3 Kulturdenkmäler von <u>regi</u> kantonaler Bedeutung -4 <u>Historische Verkehrswege</u> Kulturdenkmäler der Gemeinden -5 Archäologie
		S4	Luft
			-1 Massnahmenplan Luft -2 Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung
		S5	Lärm
			-1 Regionale, zentrale Schiessanlage Nidwalden -2 <u>Lärmsanierung S</u> der Nationalstrassen -3 Lärm der Kantonsstrassen -4 Lärm der Gemeindestrassen -5 Ausscheidung von Bauzonen
	L Landschaft und Umwelt	L1	Landwirtschaft
			-1 Intensivlandwirtschaftszonen -2 Fruchtfolgeflächen (FFF) -3 Bereinigung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen -4 Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft

Inhalt

- L2 Wald
 - 1 Umsetzung Waldentwicklungsplanung
 - 2 ~~Wiederherstellung der sturmgeschädigten~~
~~Schutzwälder~~
 - 3 Waldreservate
- L3 Natur- und Landschaftsschutz
 - 1 Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung
 - 2 Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung
 - 3 Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)
 - 4 Nationale und kantonale Landschaftsschutzzonen
 - 5 Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung
 - 6 Landschaftsentwicklungskonzept
 - 7 Schutz der Seeufer
 - 8 Pflanzenschutzgebiete
 - 9 Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum
- L4 Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 1 Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 2 Touristische Intensivnutzungsgebiete A
 - 3 Touristische Intensivnutzungsgebiete B
 - 4 Touristische Kopfstationen
 - 5 Extensiverholungsgebiete
- L5 Naturgefahren
 - 1 Ereigniskataster und Gefahrenkarten
 - 2 Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung
 - 3 Hochwasserentlastungsgebiete
 - 4 Abflusskorridore
 - 5 Raumbedarf Gewässer
 - 4 ~~Regulierung Vierwaldstättersee~~
- L6 Oberflächengewässer
 - 1 Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee
 - 2 Revitalisierung von Fliessgewässern
 - 3 ~~2~~ Deltabereiche der Bäche
 - 4 ~~3~~ Delta der Engelberger Aa
 - 5 Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehaushalt)
 - 6 Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern
 - 7 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern
 - 8 ~~5~~ Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee
 - 6 ~~Bootschiffahrt Ennetbürgen~~
 - 7 ~~Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer~~
 - 8 ~~Seeuferstege Ennetbürgen~~
- L7 Bodenschutz
 - 1 EGrundlagenerhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden
- L8 Jagd und Fischerei
 - 1 Wildbestandsgebiete nachhaltig hegen
 - 2 Wildkorridore
 - 3 Wildeinstandsgebiete
 - 4 ~~Restwassersanierung Fliessgewässer~~
 - 4 Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände



Verkehr und
Umwelt

- V1 Gesamtverkehrspolitik
 - 1 Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz
 - 2 ~~Einführung von Regionalen Verkehrserschliessungs-~~
~~massnahmen~~
 - 3 Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern
 - 4 Nachhaltiger Freizeitverkehr
 - 5 Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten

Inhalt

- V2 ~~Strassen und Radwege~~
-1 Kantonsstrassen ~~und Radwege~~
-2 Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms ~~Lärmsanierungsprojekte an der Nationalstrasse A2~~
-3 Netzergänz ~~Umfahrung~~ Stans-West
-4 ~~Erschliessung Stans Nord~~
-5 Kehrsitenstrasse
-6 Wiesenbergstrasse
-7 Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen
-8 Ruhender Verkehr
-9 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)
-10 ~~Radverkehr / Mountainbike / Skating~~
- V3 Öffentlicher Verkehr
-1 Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)
-2 Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs
-3 Haltestelle Bitzi
-4 ~~Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen~~
-5 ~~Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene~~
-6 ~~Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg~~
-7 ~~Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs~~
-8 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene
-9 Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs
-10 Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil
- V4 ~~Fuss- und Wanderwege~~ Langsamverkehr
-1 Wanderwege
-2 Fusswege
-3 Radwege
-4 Mountainbike, Skating
- V5 Zivilluftfahrt
-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs
-2 Zivile terrestrische Nutzungen
-3 Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs
-4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten



Ö Öffentliche Bauten und Anlagen

- Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz
-1 Waffen- und Schiessplätze
-2 ~~Bevölkerungsschutz~~
-3 Militärflugplatz Buochs
- Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales
-1 Bildung
-2 Sport
-3 Verwaltungsbauten
-4 Alters- und Pflegeeinrichtungen
-5 Kantonsspital



E Versorgung und Entsorgung

- E1 Abbau von Steinen und Erden
-1 Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen
-2 Abbaugelände von kantonalen Bedeutung
-3 Ausscheidung von Abbauzonen
-4 Rekultivierung und Nachnutzung
- E2 Abfälle
-1 Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm
-2 Deponie Cholwald
-3 Inertstoffdeponie
-4 ~~Altlasten~~ Belastete Standorte
-5 Verwertungsstellen für Aushub
-6 Umschlagplatz

Inhalt

E3 Energie

- ~~-1~~ ~~Prioritäten bei der Wärmeversorgung~~
- ~~-1~~² Elektrizitätsversorgung
- ~~-2~~³ Wasserkraftanlagen
- ~~-3~~⁴ Energiestandardsversorgung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- ~~-4~~ Räumliche Energieplanung
- ~~-5~~ Energiestadt
- ~~-6~~ Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien
- ~~-7~~ Umgang mit der Klimaänderung

E4 Wasserversorgung

- ~~-1~~ Wasserqualität und Versorgungssicherheit
- ~~-2~~ Gewässerschutzbereiche
- ~~-3~~² Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen
- ~~-4~~³ Grundwasserschutzareale
- ~~-5~~⁴ Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen
- ~~-5~~ Grundwasserfassung „Obermlehbunnen“, Stans
- ~~-6~~ Grundwasserfassung „Riedmatt“, Ennetbürgen

E5 Abwasserentsorgung

- ~~-1~~ Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)
- ~~-2~~ Integraler Gewässerschutz Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser
- ~~-3~~ Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

E6 Telekommunikation

- ~~-1~~ Telekommunikationsanlagen

Anhang

Impressum

Kantonaler Richtplan Nidwalden

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Breitenhaus, 6371 Stans

raumentwicklung@nw.ch

www.nw.ch

vom Landrat am ~~1. April 2009~~ 21. Mai 2014 erlassen

Projektleitung

Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Markus Gammeter /

~~Peter Baki~~

~~Ruedi Frischknecht, Raumplanungsamt Kanton Luzern~~

~~Teilrevision 2009: Markus von Holzen~~

Mitarbeit

Kantonale Ämter Nidwalden, EWN und NSV

in Projektgruppe und Fachgruppen

~~Richtplan-Karton~~

~~Anderhub AG, Eschenbach~~

Gestaltung und Layout

MOK / Peter Baki

Fotos

Melk Imboden, Buochs

TAU-AV Produktion, Stans

Amt für ~~Raumplanung~~ Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Druck Inhalt, Ausrüstung, Versand

Kanton Nidwalden

Wir danken

für alle Statements (Ordner/Register)

sowie allen Beteiligten in- und ausserhalb der

Verwaltung für die Unterstützung des

Projekts Kantonaler Richtplan Nidwalden.

Abbildungen

Themenkarten (orientierend)

Kapitel	Karte
<u>S1-2</u>	<u>Siedlungserweiterungsgebiete</u>
S2-2	<u>Entwicklungsschwerpunkte</u> Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung
S3-3	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung
S3-3	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung , Ausschnitt Stans
L1-2	Fruchtfolgeflächen
L2-2	<u>Waldreservate</u> Schutzwald Wiederherstellung
L3-1	Moorschutz /Amphibien <u>Naturschutzgebiete kant. Bedeutung</u> /Auen-Schutzgebiet
L3-1	Trockenstandorte <u>Smaragdgebiete</u>
L3-5	Naturobjekte von kantonaler Bedeutung
L3-8	<u>kant. Pflanzenschutzgebiete</u>
L4-1	Tourismus und Freizeit
L5-1	Gefahrengebiete
<u>L5-3</u>	<u>Hochwasserentlastungsgebiete</u>
V2-1	Strassen- und Radwegnetz
V4-1	SchweizMobil Wanderrouen <u>Verkehrsnetz öV</u>
<u>V4</u>	<u>SchweizMobil Radrouen, Mountainbikeroute, Skatingroute</u>
<u>V4-2</u>	<u>Fusswegnetz</u>
<u>V4-3</u>	<u>Radwegnetz</u>
Ö1-1	Waffen-, <u>und</u> Schiess- und Militärflugplätze
E1-2	Abbaugeliete / Deponiestandorte / Abfallanlagen <u>Verwertungsstellen</u>
E3-2	50 kV Netz / Kraftwerke / Unterwerke
E4-2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz
E5-1	Abwassernetz / Abwasseranlagen
E6-1	Mobilfunk Anlagen

Abbildungen

Kapitel	Abbildung
B1-1	Szenarien der Bevölkerungsentwicklung, 2000 bis 2015
B2	Grundzüge der Raumordnung Schweiz
B3-1	Leitidee Vernetzung
B3-1	Leitidee Konzentration
B3-1	Leitidee Nachhaltigkeit

Abbildungen

B3-2	Topografische Gliederung des Kantons
------	--------------------------------------

Abkürzungen

AMB	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
AFJ	Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei
AFU	Amt für Umweltschutz / neu Amt für Umwelt
AJF	Verwaltungspolizei, Abteilung Jagd und Fischerei / neu Amt für Justiz, Abteilung Jagd und Fischerei
AlgV	Amphibienlaichgebiets-Verordnung (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) vom 15. Juni 2001 ; <u>SR 451.34</u>
AltIV	Altlastenverordnung (Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten) vom 26. August 1998 ; <u>SR 814.680</u>
<u>ALU OW</u>	<u>Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden</u>
ALW	Amt für Landwirtschaft
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr
ARP	Amt für Raumplanung / neu Amt für Raumentwicklung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE NW	kantonales Amt für Raumentwicklung
<u>ASTRA</u>	<u>Bundesamt für Strassen</u>
AUE	Amt für Umwelt und Energie Obwalden
AVS	Amt für Volksschule und Sport
AWS	Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung
AWE	Amt für Wald und Energie
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht) <u>NG 611.1</u> vom 24. April 1988
<u>BAV</u>	<u>Bundesamt für Verkehr</u>
<u>BAZL</u>	<u>Bundesamt für Zivilluftfahrt</u>
BfS	Bundesamt für Statistik
BLN	Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft / neu Bundesamt für Umwelt
BWG	Bundesamt für Wasser und Geologie
DP	Denkmalpflege
DZV	Direktzahlungsverordnung (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft) <u>SR 910.13</u> vom 7. Dezember 1998
EAWAG <u>eawag</u>	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
EFS	Energiefachstelle
EG	Einführungsgesetz
EK 2	Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg vom 2. Juli 1997
ES	Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Abkürzungen

EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
EZV OW	Entsorgungszweckverband Obwalden
FFF	Fruchtfolgeflächen
<u>FJF</u>	<u>Fachstelle für Jagd und Fischerei</u>
FN-neu FNG	Fachkommission Naturgefahren
FMV	<u>Futtermittel-Verordnung (Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln); SR 916.307</u> Flachmoorverordnung (Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung) vom 7. September 1994
FNL	Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
FV	Finanzverwaltung
GBA	Grundbuchamt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSA	Gesundheitsamt
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer); <u>SR 814.20</u> vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung <u>des Bundes; SR 814.201</u> vom 28. Oktober 1998
HBA	Hochbauamt
HMV	Hochmoorverordnung (Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung); <u>SR 451.32</u> vom 21. Januar 1991
IG SAN	Interessengemeinschaft Stationäre Altersarbeit Nidwalden
IKSS	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
KA	Kantonsarchäologie (c/o Staatsarchiv)
Kapo	Kantonspolizei Nidwalden
KBS	Kataster der belasteten Standorte
<u>kGSchG</u>	<u>Kantonales Gewässerschutzgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer); NG 722.1</u>
<u>kGSchV</u>	<u>Kantonale Gewässerschutzverordnung (Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz); NG 722.11</u>
<u>kUSG</u>	<u>Kantonales Umweltschutzgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz); NG 721.1</u>
<u>kUSV</u>	<u>Kantonale Umweltschutzverordnung (Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz); NG 721.11</u>
kLwG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft) ; <u>NG 821.1</u> vom 24. Oktober 2001
KVV	Kehrichtverwertungsverband
LIS	Landinformationssystem Nidwalden
LKS	Landschaftskonzept Schweiz vom 19. Dezember 1997
LR	Landrat
LRV	Luftreinhalte-Verordnung; <u>SR 814.318.142.1</u> vom 16. Dezember 1985
LSE	Luzern-Stans-Engelberg-Bahn / neu Zentralbahn
LSV	Lärmschutz-Verordnung ; <u>SR 814.41</u> vom 15. Dezember 1986
LWA	Landwirtschaftsamt / neu Amt für Landwirtschaft
LWG	Landwirtschaftsgesetz (Bundesgesetz über die Landwirtschaft);

Abkürzungen

	<u>SR 910.1</u> vom 29. April 1998
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MLV	Moorlandschaftsverordnung (Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung); <u>SR 451.35</u> vom 1. Mai 1996
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz); <u>SR 451</u> vom 1. Juli 1966
NHV	Natur- und Heimatschutzverordnung (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz); <u>SR 451.1</u> vom 16. Januar 1991
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; <u>SR 814.710</u> vom 23. Dezember 1999
ÖFA	Oberförstamt / neu Amt für Wald und Energie
ÖQV	Ökoqualitätsverordnung (Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft) vom 1. Mai 2001 ; <u>SR 910.14</u>
ÖV	öffentlicher Verkehr
RD	Rechtsdienst
ROK	Raumordnungskonzept Nidwalden vom Mai 2000
RPG	Raumplanungsgesetz (Bundesgesetz über die Raumplanung); vom 22. Juni 1979 <u>SR 700</u>
RPV	Raumplanungsverordnung; vom 28. Juni 2000 <u>SR 700.1</u>
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SPA	Sportamt, neu Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sport
StFV	Störfallverordnung (Verordnung über den Schutz vor Störfällen); <u>SR 814.012</u> vom 27. Februar 1991
SöBV	Verordnung über Sömmerungsbeiträge; <u>SR 910.133</u> vom 25. März 2000
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt vom 18. Oktober 2000
SVA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
TBA	Tiefbauamt
TFK	Touristisches Feinkonzept
TVA	Technische Verordnung über Abfälle; <u>SR 814.600</u> vom 10. Dezember 1990
TWW	Inventar Trockenwiesen und Weiden
USG	Umweltschutzgesetz (Bundesgesetz über den Umweltschutz); <u>SR 814.01</u> vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
<u>UVPV</u>	<u>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung</u> ; <u>SR 814.011</u>
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung; <u>SR 211.432.2</u> vom 18. November 1992
VBBo	Verordnung über Belastungen des Bodens; <u>SR 814.12</u> vom 1. Juli 1998
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Kanton Luzern
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in

Abkürzungen

	Notlagen; <u>SR 531.32</u> vom 20. November 1991
VEVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; <u>SR 814.610</u> vom 22. Juni 2005
WaG	Waldgesetz (Bundesgesetz über den Wald) vom 4. Oktober 2005 ; <u>SR 921.0</u>
WaV	Waldverordnung (Verordnung über den Wald) vom 30. November 1992 ; <u>SR 921.01</u>
<u>WBG</u>	<u>Wasserbaugesetz (Bundesgesetz über den Wasserbau); SR 721.100</u>
WBV	Wasserbauverordnung (Verordnung über den Wasserbau); <u>SR 721.100.1</u> vom 2. November 1994
<u>ZB</u>	Zentralbahn
ZKöV	Zentralschweizer Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
ZUDK	Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz

A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung

Bund, Kantone und Gemeinden regeln ihre räumliche Entwicklung in Konzepten, Sachplänen, Richtplänen und Nutzungsplänen (Art. 6 ff, 13 und 14 ff RPG).

Seit der letzten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans im Jahre 2003 ist der Wandel ~~Erarbeitung des kantonalen Richtplans 1986 hat sich~~ in der Schweiz und in Europa wiederum stetig fortgeschritten. Der Euroraum steckt in einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krise und die ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Die Schweiz und die einzelnen Regionen sind einem verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt. Die räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen haben markant zugenommen. Bund, Kanton und Gemeinden haben zudem einen sehr engen finanziellen Spielraum. Mit dem Agglomerationsprogramm Nidwalden hat sich der Kanton anspruchsvolle Ziele gesetzt, von deren Erreichung die künftige Stärke dieses Raumes abhängt. Der gesamte Kanton Nidwalden soll im schweizerischen Standortwettbewerb bestehen können und die jetzige Lebensqualität bewahrt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele führt die optimale Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Diesen geänderten Randbedingungen ist auch bei der kantonalen Richtplanung Rechnung zu tragen.

Die grossräumigen Entwicklungstrends und der wirtschaftliche Strukturwandel lassen sich mit den Mitteln der Raumplanung kaum beeinflussen. Die Raumplanung muss aber dafür sorgen, dass die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und auf die erwünschte Entwicklung abgestimmt werden, ohne dabei in wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse dirigistisch einzugreifen. Dies kann durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch die zielgerichtete Koordination im Einzelfall erreicht werden. Zum bestehenden Kapitalstock gehört gemäss dem kantonalen Leitbild „Nidwalden: der Schlüssel zur Natur“ auch „eine intakte Landschaft die nachhaltig genutzt und erhalten wird“. Der kantonale Richtplan definiert deshalb die Entwicklungsrichtung in Form eines Orientierungsrahmens und belässt den Akteuren genügend Handlungsspielraum für ein rasches und flexibles Reagieren im wirtschaftlichen Umfeld.

Am kantonalen Richtplan sollen sich Behörden und Private orientieren können. Die Handlungsspielräume der nachgeordneten Gemeinwesen werden so gross wie mög-

Einleitung

A1

lich belassen, aber dort klar und verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse wichtig ist. Die wichtigsten kantonalen Interessen werden somit deutlicher als im Richtplan 1986 zum Ausdruck gebracht und den nachgeordneten Gemeinwesen verbleiben mehr Flexibilität, Kompetenzen und Verantwortung. Damit wird eine dynamische, stufengerechtere Interessenabstimmung und eine Verfahrensvereinfachung angestrebt.

Die daraus resultierenden Hauptaufgaben des vorliegenden Richtplanes lassen sich daher wie folgt umschreiben:

- Der Richtplan soll, wo Veränderungen, Verbesserungen oder Problemlösungen erforderlich sind, durch eine aktive und zielgerichtete Koordination die dafür erforderlichen Verfahren beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen möglichst vermeiden.
- Der Richtplan hat, wo Veränderungen möglich sein sollen, durch Verfahrensvereinfachungen und Kompetenzdelegationen für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und so eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen.
- Der Richtplan muss, wo Veränderungen unerwünscht sind, die erforderliche Stabilität sicherstellen oder zumindest darlegen, unter welchen besonderen Voraussetzungen Veränderungen denkbar sind.

A2 Aufbau und Gliederung

Der kantonale Richtplan setzt sich aus dem **Richtplantext** und den **Richtplankarten** zusammen.

Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung durch den Landrat die schwarz (Leitideen, Leitsätze) und grau (Koordinationsaufgaben) hinterlegten Teile des Richtplantextes sowie die Richtplankarten. Die Erläuterungen dienen bei der Auslegung der Koordinationsaufgaben als Entscheidungshilfe. Sie sind nicht Bestandteil des behördenverbindlichen Teils des Richtplans.

Die **Leitideen und Leitsätze** zeigen auf der strategischen Ebene die angestrebte Wirkung des Richtplans auf, indem sie den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung insgesamt oder für bedeutende Einzelvorhaben definieren.

Die **Koordinationsaufgaben** geben Anweisungen für die Umsetzung und die weitere Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Koordination, die zeitlichen Prioritäten, die an der Abstimmung beteiligten Behörden und Stellen sowie die für die weitere Koordination federführende Stelle festgelegt.

Die **Richtplankarten** umfassen einerseits die Teilkarten für die einzelnen Sachbereiche (Themenkarten) und andererseits die Gesamtkarte. Die Karten unterscheiden zwischen der Ausgangslage und den Koordinationsaufgaben, soweit sich diese räumlich lokalisieren lassen. Die Koordinationsaufgaben werden dabei stärker hervorgehoben als die Ausgangslage, um auf einen noch ausstehenden Abstimmungsbedarf hinzuweisen. Einzelne Themenkarten, die entsprechend bezeichnet sind, dienen nur zur Information und sind nicht behördenverbindlich.

Die **Erläuterungen** umfassen die Umschreibung der Ausgangslage und die ergänzenden Ausführungen zu den jeweiligen Sachbereichen und Koordinationsaufgaben. Sie dienen dem besseren Verständnis der behördenverbindlichen Richtplaninhalte.

A3 Wirkung des Richtplans

Die im Richtplan enthaltenen Koordinationsaufgaben weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Der Richtplan unterscheidet daher:

- Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (**Festsetzungen**);
- Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten zulassen (**Zwischenergebnisse**);
- Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können (**Vororientierungen**).
- Bei einer **Ausgangslage** ist ein Vorhaben bereits realisiert, d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümergebundenen Massnahmen sind erlassen.

In zeitlicher Hinsicht unterscheidet der Richtplan folgende Prioritäten:

A: sofort B: 0 bis 5 Jahre C: 5 bis 10 Jahre D: laufend/periodisch E: offen

Aus der Kombination von Abstimmungsstand und zeitlicher Priorität lassen sich im Wesentlichen folgende Aussagen zum weiteren Handlungsbedarf machen (vgl. auch Tabelle im Anhang A):

- Die federführende Stelle sorgt dafür, dass der Abstimmungsbedarf im angegebenen Zeitraum konkretisiert wird (Vororientierung, A/B/C).
- Die Behörden werden zur gegenseitigen Information verpflichtet, wenn sich Veränderungen abzeichnen, die das Vorhaben tangieren können (Vororientierung, E).
- Die vorgesehene Abstimmung hat im angegebenen Zeitraum zu erfolgen. Die federführende Stelle stellt die Koordination unter den Beteiligten sicher (Zwischenergebnis, A/B/C/D).
- Die federführende Stelle sorgt dafür, dass das Vorhaben im angegebenen Zeitraum umgesetzt wird (Festsetzung, A/B/C/D).
- Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch offen (Festsetzung, E).

Einleitung

- Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Realisierungszeitpunkt eines Vorhabens sind in der Regel nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen im heutigen Zeitpunkt in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse. Die Realisierungszeitpunkte sind zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Regierungsrat alle vier Jahre mit dem Regierungsprogramm vornimmt. Der Richtplan legt daher in erster Linie die Priorität/den Zeitraum innerhalb der jeweiligen Sachbereiche fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten, werden diese bei den Koordinationsaufgaben berücksichtigt (vgl. Liste der Koordinationsaufgaben sortiert nach zeitlicher Priorität, Anhang A).

Der Richtplan bindet **Behörden** von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen.¹ Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan aber den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum belassen (Art. 2 RPG). Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die **Gemeinden** sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden. Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch den kantonalen Richtplan in ihrem Planungsermassen eingeschränkt werden. Gemeinsam müssen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit mit den nachgeordneten und übergeordneten Planungsbehörden.

Den **Privaten und der Wirtschaft** dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie beispielsweise für private Investitionen erforderlich sind.

¹ vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Raumplanung: Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 9, Bern 1981

A4 Richtplanbewirtschaftung und Controlling

Leitsatz

Der Richtplan übt eine politische Leitfunktion aus und wird als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung eingesetzt. Er ermöglicht den politischen Behörden, die angestrebte räumliche Entwicklung zu bestimmen und die operative Ausführung an die zuständigen Instanzen zu delegieren.

Ausgangslage

~~Bei der Richtplanung 1986 ging es darum, einen starken Entwicklungsdruck in geordnete Bahnen zu lenken.~~ Der Entwicklungsdruck ist nach wie vor gross, doch das Schwergewicht liegt heute eher in der Schaffung von günstigen räumlichen Voraussetzungen an geeigneten Orten. Damit soll über eine Verbesserung der Standortqualitäten die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb erhöht werden. Massgebend sind in diesem Standortwettbewerb neben den fiskalpolitischen Faktoren das Arbeitskräfteangebot, die Erreichbarkeit, die Infrastruktur, die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, die Dauer der Bewilligungsverfahren, aber auch sogenannte weiche Standortfaktoren wie Sicherheit, Umwelt- und Lebensqualität sowie das Bildungsangebot.

Aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel ergeben sich zudem neue Bedürfnisse, von denen wir heute noch nicht wissen, wieweit sie sich auf die Siedlung, den Verkehr und die Landschaft auswirken werden. Die kantonale Richtplanung muss diesen Veränderungsprozessen Rechnung tragen, indem sie die massgeblichen Entwicklungstrends rechtzeitig erkennt und sachgerecht begleitet. Ein wesentliches Anliegen der kantonalen Richtplanung ist es, Spielräume zu schaffen, damit bestehende Bauten und Anlagen geänderten Bedürfnissen angepasst werden können und so die Zukunftstauglichkeit der Investitionen im Hoch- und Tiefbau erhalten bleibt. Mit einer solchen Politik der Siedlungsentwicklung nach innen wird auch ein Beitrag zur nachhaltigeren Nutzung der nicht vermehrbaren Ressourcen sowie zum sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln geleistet.

Einleitung

Die gesamte Historie der Überarbeitung des kantonalen Richtplans seit 1986 ist im Anhang A unter A4 aufgeführt. ~~Die gesamthafte Überarbeitung des Richtplans von 1986 erfolgte in fünf Phasen mit zwei Mitwirkungsverfahren (vgl. Tabelle im Anhang A)~~

Der Richtplan legt die richtungsweisenden Zielsetzungen für die einzelnen Sachbereiche und den zu berücksichtigenden räumlichen Orientierungsrahmen im Sinne von Leitplanken fest. Raumwirksame Vorhaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen und dem vorgegebenen räumlichen Orientierungsrahmen – allenfalls im Einzelfall ergänzt mit Auflagen und Bedingungen – zu entsprechen.

In formeller Hinsicht orientiert sich der Richtplan an der Forderung nach einem prozessorientierten, dynamischen Führungsinstrument. Für eine solchermassen wirkungsorientierte Raumordnungspolitik müssen im Rahmen der Richtplanung Indikatoren definiert werden, um die angestrebte Wirkung im Sinne einer Erfolgskontrolle mit den richtungsweisenden Festlegungen sowie mit dem Orientierungsrahmen des Richtplans vergleichen zu können.

Koordinationsaufgaben A4-1 bis A4-5 >>

Grundlagen

Der Kantonale Richtplan Nidwalden basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden:

- > Richtplan von ~~1986~~2003 / Teilrevision 2009
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011
- > Agglomerationsprogramm Luzern
- > Lageanalyse der Fachgruppen vom Dezember 1999
- > Raumordnungskonzept Nidwalden (ROK) vom Mai 2000
- > Anhörungsbericht zum ROK vom Dezember 2000
- > ~~Mitwirkungsbericht zum Richtplan Entwurf vom Juli 2001~~
- > Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) vom 2. Juli 1997
- > Verkehrsmodell Zentralschweiz / Verkehrsmodell Nidwalden 2012
- > Abfall und Deponieplanung vom 31. Januar 2012~~3. Juni 1997~~
- > ~~Deponieplanung vom 5. Mai 1998~~
- > Abbaukonzept (überarbeitet) vom 31. Januar 2012~~15. Juni 1999~~
- > Seeuferkonzept ~~(überarbeitet)~~ vom Januar 2002
- > Touristische Feinkonzepte:
Wirzweli, vom 5. Dezember 2006
Hergiswil-Fräkmünd, vom 11. März 2008~~vom 5. September 1998~~

Einleitung

A4

Klewenalp-Stockhütte, vom 18. Juni 2013 ~~7. Dezember 1998~~ / Überarbeitung 2011/2012

Engelberg-Wolfenschiessen vom 17. April 2001 / Überarbeitung 2011/2012
(Entwurf)

sowie auf folgenden Grundlagen des Bundes:

- > Grundzüge der Raumordnung Schweiz vom Juni 1996
- > Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) vom 8. April 1992
- > Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998
- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 18. Oktober 2000
- > Sachplan Militär vom 28. Februar 2001
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS) vom August 1998
- > Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) vom 10. August 1977
- > Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vom 9. September 1981
- > Bundesinventare der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- > Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991
- > Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996
- > Inventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz (TWW), Entwurf 1999
- > Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001
- > Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 1. August 2001
- > Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, 14. April 2010
- > Sachplan Verkehr, Teil ~~Strasse~~ Programm, 2006
- > Risikokataster
- > Naturobjekt- / Geotopinventar Nidwalden 2012
- > Sachplan Geologische Tiefenlager SGT
- > Raumkonzept Schweiz vom Dezember 2012

Querverweis:
> Anhang

Koordinationsaufgabe A4-1

Richtplan-Anpassung

Der Richtplan wird bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton oder Gemeinden abgestimmt werden müssen, angepasst. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die Leitideen, ~~oder~~ die Leitsätze oder das Agglomerationsprogramm Nidwalden geändert oder ergänzt oder
- wenn neue Vorhaben oder Aufgaben als Festsetzungen oder Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen oder
- wenn bestehenden Koordinationsaufgaben erheblich geändert werden sollen.

Federführung:	ARE NW ^P
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Querverweis:
> Anhang
> A4-3

Koordinationsaufgabe A4-2

Richtplan-Fortschreibung

Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem insbesondere:

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden;
- Koordinationsaufgaben in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und zur Ausgangslage werden;
- Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen werden.

Federführung:	ARE NW ^P
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungs-

spielräume bewahren, um nicht dauernden Anpassungen unterworfen zu sein. Der Richtplan muss aber auch Festlegungen enthalten, die für eine längere Zeit Gültigkeit haben. Zu unterscheiden sind:

- Gesamthafte Überarbeitung des Richtplans, falls eine neue Standortbestimmung zur räumlichen Entwicklung des Kantons erforderlich ist (Agglomerationsprogramm Nidwalden); in der Regel wird der Richtplan und dessen Grundlagen (Raumordnungskonzept Nidwalden) alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet;²
- Anpassungen des Richtplans, die erfolgen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist;³
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Das Verfahren für die Überarbeitung und die Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Baugesetz (BauG) geregelt. Danach erarbeiten die zuständigen Behörden und Dienststellen des Kantons den Richtplan bzw. dessen Anpassung. Sie nehmen dabei Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden. Weitere interessierte Kreise sind anzuhören. Der Entwurf des Richtplans bzw. dessen Anpassung ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Richtplan bzw. die Anpassung des Richtplans wird vom Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet und anschliessend vom Landrat erlassen.

Der Regierungsrat kann den Richtplan ohne Genehmigung des Landrates fortschreiben (geringfügig ändern).⁴ Dies ist insbesondere der Fall, wenn innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens Koordinationsaufgaben fortgeschrieben, Abweichungen von untergeordneter sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen oder neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen werden.

² Art. 9 Abs. 3 RPG; Art. 20 BauG

³ Art. 9 Abs. 2 RPG; Art. 20 BauG

⁴ Art. 20 Abs. 1 BauG

Koordinationsaufgabe A4-3

Periodische Berichterstattung

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat zusammen mit dem Regierungsprogramm alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung, insbesondere über:

- die Entwicklungstendenzen und die veränderte Ausgangslage;
- die Wirkung der Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die angestrebten Ziele und über allfällige Korrekturmassnahmen;
- den Stand der Planung in den einzelnen Sachbereichen und die erfolgten Fortschreibungen;
- allfällige grosse Anpassungsabsichten;
- die Umsetzung einzelner Richtplanvorhaben.

Das Amt für Raumentwicklung ~~planung~~ holt die entsprechenden raumrelevanten Daten und Erhebungen bei den beteiligten Amtsstellen ein, welche für ihre Fachbereiche die jeweilige Zielerreichung und den Stand der Planung darlegen.

Federführung:	ARE NW ²
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E/erstmalig auf Legislaturperiode 2012 ²⁶ - 2016 ²⁷

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit ist darauf angewiesen, sich an Prozessen zu orientieren und Entwicklungen vorausschauend wahrzunehmen. Dies bedingt, dass die im Richtplan enthaltenen richtungsweisenden Festlegungen und die Koordinationsaufgaben periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen werden. Dem Bund müssen die Kantone ohnehin alle vier Jahr über den Stand der Richtplanung Bericht erstatten (Art. 9 Abs. 1 RPV).

Querverweis:
> A4-3

Koordinationsaufgabe A4-4

Controlling

Das Amt für Raumentwicklung ~~planung~~ legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen die notwendigen Leitindikatoren fest, welche für eine wirkungsorientierte Überprüfung der Zielsetzungen geeignet sind. Bis zur ersten Berichterstattung gemäss Koordinationsaufgabe A4-3 konkretisiert das Amt für Raumentwicklung ~~planung~~ das Controlling-Konzept, welches sich an folgenden Randbedingungen orientiert:

- Beschränkung auf die wesentlichen Leitindikatoren;
- Verwendung von vorhandenen Datensätzen;
- zeitliche und sachliche Ausrichtung auf das Regierungsprogramm.

Federführung:	ARE NW ²
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/2014 ⁰²

Für fast jeden Teilbereich der Raumordnungspolitik bestehen zahlreiche Indikatoren, welche statistisch erfasst und periodisch ausgewertet werden. Für ein zweckmässiges Richtplan-Controlling sind einige wenige geeignete Leitindikatoren zu bestimmen, welche periodisch auszuwerten und mit den Zielsetzungen im Richtplan zu vergleichen sind.

Ein effizientes Richtplan-Controlling setzt den politischen Willen voraus, den Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Finanzplan, Regierungsprogramm und Investitionsprogramme etc.) zu sorgen.

Unter der Voraussetzung, dass sich das Richtplan-Controlling auf einige wenige ausgewählte Leitindikatoren abstützt, welche einfach erfasst und widerspruchsfrei ausgewertet werden können, kann der entsprechende Sachaufwand relativ gering gehalten werden.

Querverweis:
> Richtplankarte
> Anhang A

Koordinationsaufgabe A4-5

Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Die zunehmende Verflechtung der Raum- und Nutzungsstrukturen über die politischen Grenzen hinweg (funktionale Räume) erfordert einerseits eine intensivere Zusammenarbeit unter den Planungsbehörden und andererseits auch eine periodische Überprüfung der Aufgabenverteilung. Da die Lösung der anfallenden Probleme vielfach eine raum- und sachübergreifende Zusammenarbeit erfordert, werden in Zukunft neue problembezogene Zusammenarbeitsformen an Bedeutung gewinnen. Aus raumordnungspolitischer Sicht steht dabei die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Zentralschweizer Kantonen und den Gemeinden im Vordergrund.

Das Amt für Raumentwicklung pflegt den Kontakt mit den zuständigen Planungsstellen und initiiert zweckmässige Zusammenarbeitsprojekte.

Federführung:	ARE NW ²
Beteiligte:	Gemeinden, Nachbarkantone, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Der kantonale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den über-, neben- und nachgeordneten Planungsträgern. Die gesamthafte Überprüfung des Richtplans 2003-1986 hat auch gezeigt, dass die räumlichen Verflechtungen in den letzten 210 Jahren deutlich zugenommen haben und daher eine vermehrte interdisziplinäre und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Planungsbehörden immer wichtiger wird. Eine engere Zusammenarbeit ist aus der Sicht des Kantons Nidwalden unter anderem in folgenden Bereichen erwünscht:

- **Ländliche Räume:** Für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind mit den Nachbarkantonen räumlich abgestimmte Entwicklungsstrategien erforderlich.
- **Verkehrspolitik:** Die Zentralschweiz hat ein Interesse daran, von den nationalen Verkehrsachsen nicht nur durchfahren, sondern auch erschlossen zu werden.

Daher sollen gegenüber dem Bund die gemeinsamen Interessen koordiniert vertreten werden.

- **Natur- und Landschaftsschutz:** Bei der Umsetzung des Moorschutzes sowie bei der Erhaltung und Aufwertung von naturnahen Lebensräumen besteht ein Interesse an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.
- **Tourismus: Die landschaftliche Schönheit** des Vierwaldstättersees und seiner angrenzenden Erholungsräume stellt für die Anrainerkantone ein erhebliches Potenzial dar, das es gemeinsam zu erhalten und zu nutzen gilt.
- **Wirtschaftspolitik:** Zur anhaltenden Profilierung der Zentralschweiz als eigenständigen Wirtschaftsraum sollten die Bemühungen für eine koordinierte Wirtschafts- und Raumordnungspolitik fortgesetzt werden.

Eine Liste im Anhang A zeigt, in welchen grenzüberschreitenden Anliegen und Problembereichen die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen gesucht wird bzw. eine solche Zusammenarbeit (meist auf Regierungsebene) bereits besteht. In der Richtplankarte wird dies mit einer speziellen Signatur dargestellt: „kK“ für kantonsübergreifenden Koordinationsbedarf.

B1 Entwicklungstrends

Die Richtplanung muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie die zukünftige räumliche Entwicklung verlaufen könnte, obwohl solche Aussagen erfahrungsgemäss mit grossen Unsicherheiten verbunden sind. Neben verschiedenen beeinflussbaren Faktoren (wie den Bauzonenreserven) bestimmen nicht beeinflussbare Faktoren (wie beispielsweise die Wirtschaftsentwicklung im Allgemeinen und nach Branchen, die Wohlstandsentwicklung, die Veränderung der Haushaltsstruktur, des Mobilitäts- und Freizeitverhaltens etc.) die künftigen Raumansprüche wesentlich.

Im Kanton Nidwalden wurde im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms zusammen mit den verschiedenen Akteuren ein Zielszenario 2030 definiert: Gemäss diesem Szenario wird im Kanton Nidwalden bis 2030 ein Bevölkerungswachstum von 12% angestrebt, d.h. ein Wachstum von 40'794 Einwohnern im Jahr 2009 auf rund 45'700 Einwohner im Jahr 2030 (ca. +4'900). Dieses Wachstum ist leicht höher als dasjenige gemäss mittlerem Szenario des Bundesamtes für Statistik.

Würde im Kanton Nidwalden bis 2030 die Bevölkerung im gleichen Ausmass wie in den letzten 20 Jahren wachsen, so würden zu diesem Zeitpunkt im Kanton rund 50'000 Personen leben (ca. +22%). Die Entwicklung wird sich aus demografischen Gründen nach 2020 gegenüber heute abschwächen. Gemäss mittlerem Szenario des Bundesamtes für Statistik (Bevölkerungsszenarien 2010 – 2035) ist im Kanton Nidwalden bis 2030 mit einer Bevölkerungszunahme von ca. 10% auf 44'600 Einwohner zu rechnen.

Die Verteilung des Bevölkerungswachstums soll in Richtung dezentraler Konzentration stattfinden. Das Regionalzentrum Stans soll weiterhin stark wachsen. Neben Stans findet die Entwicklung v.a. im Subzentrum Hergiswil und in den Agglomerationsgemeinden (Buochs, Stansstad, Ennetbürgen, Beckenried, Oberdorf und Ennetmoos) statt. In den ländlich-touristischen Gemeinden (Dallenwil, Emmetten und Wolfenschiessen) wird ein moderates Wachstum angestrebt. Bei diesem Zielszenario wird ein grosses Gewicht auf die Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete gelegt, welche gut mit dem ÖV erschlossen sind. Der Erhalt von bestehenden Siedlungsgebieten in ländlich-touristischen Gebieten ist zu gewährleisten.
~~Nachfolgend wird versucht, eine mögliche Entwicklung der Bevölkerung für den Zeitraum 2005 bis 2025 näher zu bestimmen. Gestützt auf das Projekt „Raumbeobachtung: Bevöl-~~

~~kerungs-, Beschäftigten- und Siedlungsentwicklung in Nidwalden“ aus dem Jahr 2006 werden Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerung, den Beschäftigten und zur Verkehrsentwicklung gemacht. Schliesslich wird der geschätzte künftige Bevölkerungszuwachs den bestehenden Reserven in den Wohn- und Mischzonen gegenübergestellt, um die Frage zu beantworten, ob diese Reserven den Bedarf für die nächsten 15 Jahre abdecken können.~~

Bevölkerungsentwicklung

Der Kanton Nidwalden hat in den letzten ~~40~~ Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum erfahren. ~~Markant gestiegen ist dabei der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung.~~ Vor ca. 40 Jahren wohnten 25'600 Personen in Nidwalden, 1990 bereits 32'600 und heute hat der Kanton rund 41'000 Einwohner. Für 2030 wird mit 45'700 Bewohnerinnen und Bewohnern gerechnet. Mit dem Wachstum nimmt der Druck auf die Landressourcen markant zu. Die Nachfrage nach interessantem Bauland und Standorten für das Gewerbe ist ungebrochen. Das Bedürfnis nach attraktiven Freizeiteinrichtungen ist gross.

Im Zeitraum zwischen 1990 und 2010~~6~~ gehörte Nidwalden neben Zug ~~und Schwyz~~ und Obwalden zu den am stärksten wachsenden ~~und gleichzeitig auch demografisch jüngsten~~ Kantonen der Schweiz, ~~was sowohl auf die Zuwanderung von meist jüngeren Personen, als auch auf einen hohen Geburtenüberschuss zurückzuführen war.~~ Künftig wird die Bevölkerung dank Zuwanderung noch weiter wachsen, und sie wird gleichzeitig markant älter. Der Anteil an 0-19-Jährigen verringert sich von 22.4 auf 16.2 %, während der Anteil der über 65-Jährigen von 14 auf 27.1 % zunimmt

Die Bevölkerungsentwicklung nach Gemeinden bis ins Jahr 2030 soll sich an der Zentralitätsstruktur des Kantons orientieren. Für die verschiedenen Kategorien wurden folgende Entwicklungen definiert¹:

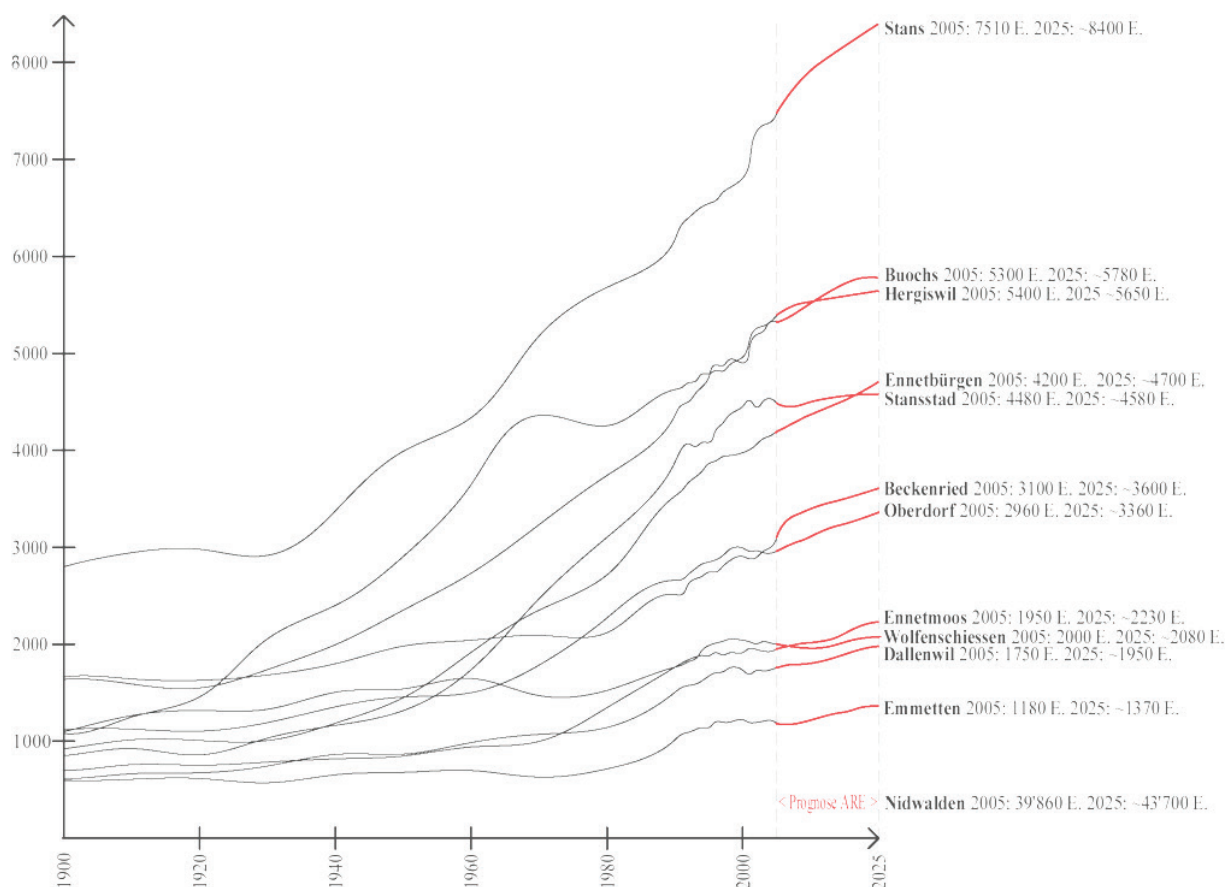
- Regionalzentrum Stans und Subzentrum Hergiswil: max. ca. 20%
- Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried 10–17%
- Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos 8–11%
- Ländlich-touristische Gemeinden 4–9%

¹ s. auch Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011

Entwicklungsstrategien

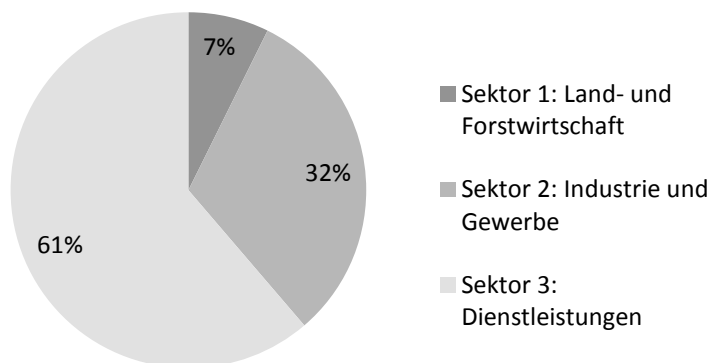
B1

Das untenstehende Diagramm zeigt die Bevölkerungsentwicklung seit 1900 und prognostiziert eine mögliche Entwicklung für jede Gemeinde bis ins Jahr 2025.



Entwicklung der Beschäftigten

Die Zahl der Beschäftigten stieg zwischen 1985 und 2008 von 12'722 auf 19'516 an. Der Trend der letzten Jahrzehnte hat sich entsprechend fortgesetzt, die Anzahl der Beschäftigten im Kanton Nidwalden hat stetig zugenommen. Es gab aber eine klare Verschiebung innerhalb der Sektoren hin zum 3. Sektor.



Beschäftigte nach Sektoren 2008

(Zuwachs von rund 21 %) und hat sich seither ungefähr auf diesem Niveau stabilisiert. Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten pro Betrieb ging von 8.0 auf 7.4 zurück, was auf einen Trend zu kleineren und mittleren Betrieben hindeutet.

Entwicklungsstrategien

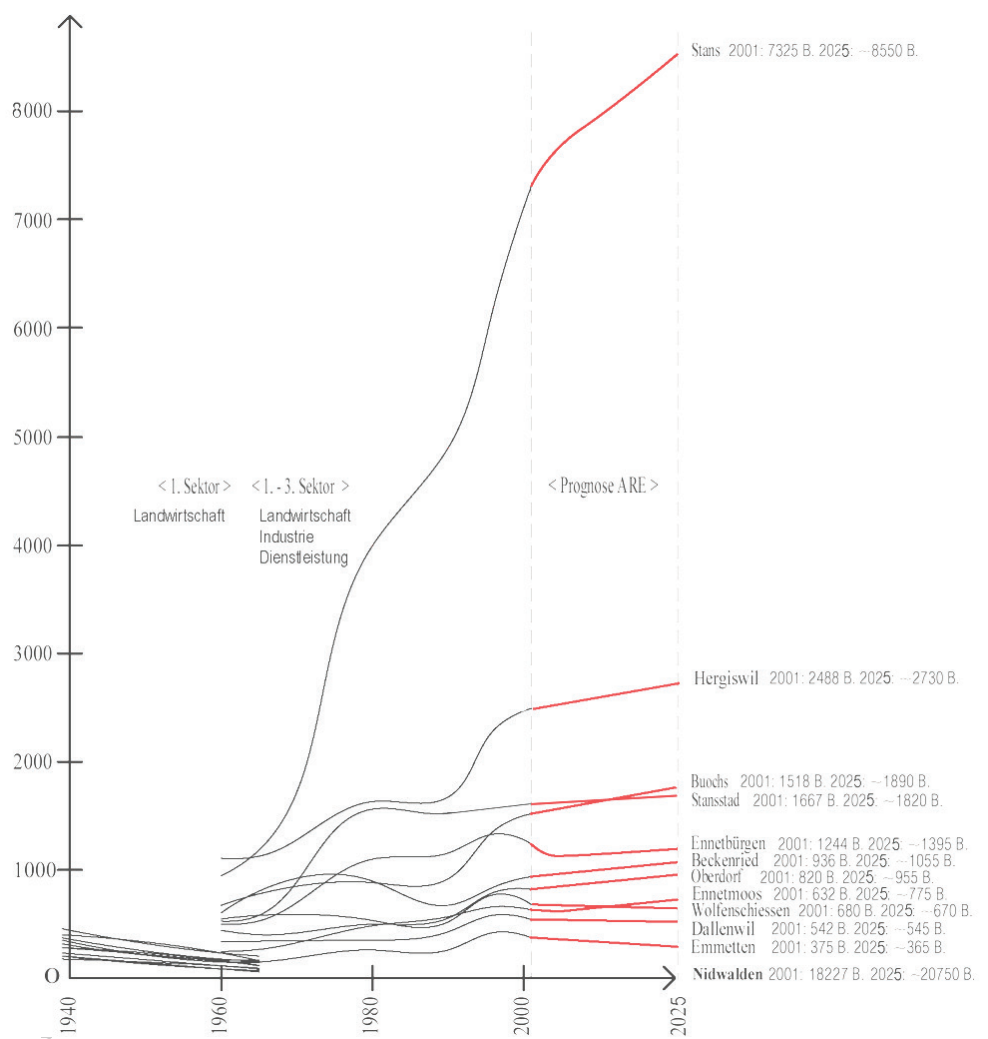
B1

~~Der gesamtschweizerische Vergleich zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Nidwaldner Wirtschaft in den letzten 20 Jahren: In den 80er Jahren ist die Zahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten überdurchschnittlich gewachsen und in der Rezession der 90er Jahre fiel der Rückgang vergleichsweise moderat aus.~~

Aussagen zur künftigen Entwicklung der Beschäftigten sind mit noch grösseren Unsicherheiten verbunden als entsprechende Aussagen zur Bevölkerung. Im Agglomerationsprogramm Nidwalden wird bis 2030 ein Wachstum der Arbeitsplätze auf 22'400 angenommen. Dies entspricht einer Zunahme um rund 15%.

In Agglomerationsgemeinden mit Entwicklungsschwerpunkten (ESP) Arbeiten oder mit Siedlungserweiterungsgebieten Arbeiten an gut erschlossenen Lagen wird bis 2030 ein Wachstum der Beschäftigten von ca. 10–20% angestrebt. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere im Regionalzentrum Stans. In den restlichen Gemeinden soll eine Zunahme von 4–10% stattfinden². In diesen Gemeinden liegt der Fokus auf den lokalen Arbeitsplätzen.

~~Das nachfolgende Diagramm zeigt die Veränderung ab 1960 und prognostiziert wiederum eine Entwicklung pro Gemeinde bis ins Jahr 2025.~~



² In kleinen ländlich-touristischen Gemeinden kann die Zunahme aufgrund der Ansiedlung touristischer Anlagen stärker ausfallen.

~~Diagramm basiert auf Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Volkswirtschaftsdirektion.~~

~~Bis ins Jahr 1960 sind dabei nur die Beschäftigten im 1. Sektor (Landwirtschaft) abgebildet. Ab 1960 umfasst die Grafik alle Beschäftigten.~~

Verkehrsentwicklung

Im Kanton Nidwalden entwickelt sich die Bevölkerungszahl überdurchschnittlich. Die Siedlungsentwicklung und das Verkehrsaufkommen sind eng miteinander verknüpft. Neue Wohnungen und Arbeitsplätze verursachen zusätzlichen Verkehr – wie dieser aussehen wird, hängt davon ab, wo die Siedlung in Zukunft wachsen wird. Die Pendlerbewegungen im motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie im öffentlichen Verkehr (ÖV) haben zugenommen, was zu Kapazitätsengpässen auf Strasse und Schiene führt. Die Folge sind Staus, Behinderungen des strassengebundenen ÖV, eine Abnahme der Verkehrssicherheit, vor allem für den Langsamverkehr (LV), sowie eine Zunahme der Umweltbelastungen (Luft und Lärm). Ohne Massnahmen werden sich diese Probleme aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums von rund +12% bis ins Jahr 2030 noch verschärfen und können zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität und Attraktivität des Raums Nidwalden führen.

~~Der Kanton Nidwalden ist auch bezüglich Verkehrsentwicklung ein Wachstums-kanton. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren deutlich stärker angewachsen als die Zahl der Arbeitsplätze, was insgesamt zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsgebiete und damit auch zu höheren Pendlerdistanzen geführt hat. Ebenfalls stark zugenommen hat der Freizeitverkehr. Dieser wird nicht nur innerhalb des Kantons generiert, sondern auch von ausserhalb ist der Zustrom vorab im Winter beachtlich.~~

Beim Verkehr deuten die bestimmenden Faktoren (neben der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung, die räumliche Entmischung von Tätigkeiten, mehr Wohlstand und Freizeit) auf ein weiteres starkes Verkehrswachstum hin. Bis ins Jahr 2020 wird gemäss Prognose der ZKöV der Gesamtverkehr in der Zentralschweiz beim MIV um rund 2.3 Mio Motorfahrzeugkilometer (plus 18 %) und beim ÖV um rund 1.4 Mio. Personenkilometer (plus 36 %) zunehmen. Dadurch wird das Verkehrsnetz zusätzlich belastet und die Probleme bei den bestehenden Kapazitätsengpässen (A2 im Raum Luzern, Bahnstrecke zwischen Hergiswil und Luzern, aber auch im Zentrum Stans) werden sich noch deutlich verschärfen. Detailliertere Angaben und Massnahmen für die Bewältigung der zu erwartenden Belastungen werden im Agglomerationsprogramm ~~Stans~~ Nidwalden 2011⁰⁷ gemacht.

Bedarf an Bauland Fassungsvermögen der Bau-zonen

Eine zentrale Frage der Raumplanung ist diejenige nach der richtigen Grösse der Bauzonenreserven und deren räumlichen Verteilung: Decken die Reserven den Be-

Entwicklungsstrategien

B1

darf der nächsten 15 Jahre ab (Art. 15 Ziff. b RPG) und stimmen sie mit der angestrebten räumlichen Entwicklung überein (Art. 1 Abs. 1 RPG)?

Im ~~Juni~~ März 2009 (LIS AG) waren in Nidwalden von den insgesamt 89~~18~~ ha Bauzonen ~~67~~806 ha überbaut und ~~92~~148 ha (rund ~~10~~22 %) nicht überbaut. In den Wohn- und Mischzonen (insgesamt 6~~9~~02 ha) gab es Reserven von rund ~~125~~66 ha (1~~1~~8 %), in den Misch- und öffentlichen Zonen (insgesamt 153 ha) gab es Reserven von rund 4 ha (unter 1%) und in den Industrie- und Gewerbezonon (insgesamt 143~~28~~ ha) gab es Reserven von rund 22~~3~~ ha (15~~8~~ %). Die Bauzonenreserven der Gemeinden sind in der gleichnamigen Abbildung unter S1 Siedlung, Ausgangslage dargestellt.

~~Zusammen mit der zu erwartenden Zunahme der im Kanton Beschäftigten ergibt sich zwischen 2005 und 2025 eine vorhersehbare Zunahme der besiedelten Fläche um 67,2 ha (Beckenried ~9,5 ha, Buochs ~5,9 ha, Dallenwil ~2,4 ha, Emmetten ~2,2 ha, Ennetbürgen ~5,8 ha, Ennetmoos ~6,4 ha, Hergiswil ~9,1 ha, Oberdorf ~8,3 ha, Stans ~12,2 ha, Stansstad ~4,7 ha, Wolfenschiessen ~7,0 ha).~~

~~Die~~ Bei der Berechnung des Bauzonenlandbedarfs ~~kumulieren sich die~~ ist mit Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten sowie der Entwicklung mit derjenigen des spezifischen Flächenbedarfs pro Person bzw. Arbeitsplatz verbunden. Insbesondere bei den Arbeitsplätzen liegt die Schwierigkeit ein grosses Problem darin, dass es kaum abschätzbar ist, welche Flächenbedürfnisse tatsächlich ausgelöst werden, weil diese je nach Tätigkeit sehr unterschiedlich sind. Zudem sind im Kanton Nidwalden für die Industrie- und Gewerbezonon keine Ausnützungsziffern festgelegt. Die Ausnützung wird vom Gemeinderat genehmigt und kann je nach Unternehmen stark variieren.

Aus diesen Gründen beschränken sich die nachfolgenden Aussagen auf den Bau- landbedarf im Bereich Wohnen. Bei der Ermittlung des 15-jährigen Regelbedarfs für Bauland „Wohnen“ werden einerseits die erwartete Bevölkerungszunahme und andererseits der zusätzliche Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung berücksichtigt. Dabei sind folgende Kenngrössen relevant:

- Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung je Gemeinde für den 15-jährigen Bau- landbedarf. (Siehe Bevölkerungsentwicklung nach Zentralitätsstruktur im Kap. B1 Entwicklungsstrategien; Entwicklung auf 15 Jahre)

- Durchschnittliche Abnahme der Wohnungsbelegung 8% für den 15-jährigen Bau- landbedarf.

- Durchschnittliche Wohnungsgrösse (m² BGF) bei Neubauten und minimale Aus- nützungsziffer für neue Wohnzonen:

<u>Regionalzentrum & Subzentrum:</u>	135 m ²	AZ 0.6
<u>Agglomerationsgemeinden:</u>	140 m ²	AZ 0.55
<u>Ländlich- touristische Gemeinden:</u>	145 m ²	AZ 0.45

- Bei Mischzonen sind die im Bau- und Zonenreglement festgelegten maximalen Wohnanteile zu beachten. ~~die Bevölkerungsentwicklung und die Beantwortung der Frage, ob die Kapazitäten der Wohn- und Mischzonen für den Bedarf der nächsten 15 Jahre genügen. Zukünftig wird die Erhebung der Bauzonenkapazitäten wie folgt errechnet:~~

Entwicklungsstrategien

B1

~~Die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Gemeinden zwischen 1980 und 2000, zwischen 2000 und 2005 und zwischen 2005 und heute ergibt eine durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung pro Gemeinde und Jahr.~~

~~Daraus lässt sich der Wohnflächenbedarf und der Bedarf an Wohnzone errechnen.~~

~~Als zweite Grundlage werden die bestehenden, unüberbauten Bauzonen zusammengezogen und daraus die Kapazität der schon eingezonten Wohnzonen errechnet.~~

~~Die Berechnung, für wie viele Jahre die bereits eingezonten Wohnzonen genügen, ergibt dann, ob eine Gemeinde im Hinblick auf den Planungshorizont von 15 Jahren überhaupt noch einzonen kann oder ob die bestehenden Reserven genügen.~~

- Gemäss aktuellen Zahlen sind zusätzliche Einzonungen in verschiedenen Gemeinden möglich, in mehreren Gemeinden sind Einzonungen jedoch nur möglich, wenn an anderer Stelle flächengleich ausgezont wird.

~~Bei der Berechnung, welche Wohnzonenflächen eine Gemeinde noch einzonen kann, wird einbezogen, dass pro Jahr ein gewisser Teil der bestehenden Wohnzonen überbaut wird. Es kann also nicht die gesamte Bevölkerungszunahme in neuen Bauzonen abgedeckt werden.~~

~~Formel **Bauzonenreserven:** $R = K / B$~~

~~R = Bauzonenreserve ohne neue Einzonungen [Jahre]~~

~~K = Kapazität in bestehenden unüberbauten Wohnzonen [Personen]~~

~~B = durchschnittliche Bevölkerungszunahme (1980-2000 / 2000-2005 / 2005—heute) [Personen pro Jahr]~~

~~Formel **Bedarf an zus. Wohnzonen:** $W = (B - (0.04 \times K)) \times wf / az$~~

~~W = Wohnzonenbedarf pro Jahr [m^2]~~

~~wf = Wohnflächenbedarf pro Person [Annahme 50 m^2]~~

~~az = Ausnützungsziffer [Annahme 0,5]~~

~~0,04 = Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr min. 4% der bestehenden Wohnzonen überbaut werden.~~

Bei den Kenngrössen sollen die aktuellen, offiziell verfügbaren Daten (z.B. STAT-POP) verwendet werden.

Beispiel Stans:

Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme bis in 15 Jahren 514

(Zunahme Bevölkerung bis in 15 Jahren dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren)

(7809 x 0.145 / 2.2 = 514)

Wohnungsbedarf für das Halten der Bevölkerung 295

(Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren minus Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung Ist)

(7809 / 2.2 - 7809 / 2.4 = 3549 - 3253 = 295)

Total Wohnungsbedarf (Anzahl Wohnungen) 809

BGF-Bedarf 109'215 m^2

Baulandbedarf für 15 Jahre (in ha) 18.2 ha

Entwicklungsstrategien

B1

Bemerkung: Der ausgewiesene Baulandbedarf entspricht nicht dem Land das einzuzonen werden soll. Der effektive Bedarf für neue Wohnzonen ergibt sich somit erst nach Abzug der noch unbebauten Wohnzonen und der noch vorhandenen Innenverdichtungspotenziale.

Die Kumulation von abnehmender Wohnungsbelegung (Anzahl Personen/Wohnung) und höherem Flächenbedarf des Einzelnen führt bekanntermassen zu einem überproportionalen Anstieg des Baulandbedarfs. Neben den bekannten und offensichtlichen Verdichtungspotenzialen (unbebaute und unternutzte Parzellen) ist zukünftig auch eine Erhöhung der möglichen Nutzung bestehender Gebiete einzubeziehen. Also nicht nur Bestrebungen, bestehende Bauzonen möglichst vollständig gemäss den bestehenden Ziffern zu nutzen, sondern die entsprechenden Ziffern zu prüfen und wo sinnvoll zu erhöhen.

~~Beispiel: Stans verzeichnet seit 1980 eine durchschnittliche Zunahme der Wohnbevölkerung von 82 Personen pro Jahr. Die bestehenden unüberbauten Bauzonen haben eine Fläche von 28'300 m² und bieten theoretisch Platz für ~236 Personen. Die Bauzonenreserven genügen somit für ~3 Jahre. Im Hinblick auf einen Planungshorizont von 15 Jahren besteht in Stans somit Bedarf nach Einzonungen. Wenn man nun davon ausgeht, dass pro Jahr 4% der bestehenden, unüberbauten Bauzonen bebaut werden, verbleibt für die zusätzlichen Personen bei einem Wohnflächenbedarf von 50 m² pro Person und einer durchschnittlichen Ausnutzungsziffer von 0.5 Bedarf nach ~7'000 m² zusätzlicher Wohnzone pro Jahr.~~

Durch die eingeschränkte Möglichkeit, neue Wohnzonen einzuzonen, erhofft man sich speziell in Gemeinden mit geringem Wachstum eine Verflüssigung oder allenfalls eine Auszonung des gehorteten Baulandes. ~~Neu sollen~~ Einzonungen sollen zudem in allen Gemeinden nur noch auf der Grundlage eines behördenverbindlich erlassenen Siedlungsleitbildes (kommunaler Richtplan) vorgenommen werden können. Das Amt für Raumentwicklung erstellt dazu eine Wegleitung, ~~die umschreibt, welche~~ mit den Mindestanforderungen und Minimalaussagen, die ein entsprechendes Siedlungsleitbild enthalten muss, zur Verfügung. Der Prozess der Neuerarbeitung der entsprechenden Siedlungsleitbilder ist noch nicht bei allen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Bearbeitungstiefen bestehen in mehreren Gemeinden bereits abgeschlossen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in verschiedenen Gebieten die weitere Entwicklung nicht durch fehlende Reserven erschwert wird, sondern häufig durch die ungenügende oder bereits ausgelastete Erschliessung (Verkehr, Abwasser, Anforderungen des Lärmschutzes etc.) oder durch die fehlende Bauwilligkeit von Grundeigentümern.

B2 ~~Grundzüge Raumkonzept~~ ordnung Schweiz

Die angestrebte räumliche Entwicklung der Schweiz wird im Raumkonzept Schweiz dargestellt, das 2012 von ~~derzeit in einem gemeinsamen Projekt~~ allen drei Staatsebenen, also zwischen Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden, ~~erarbeitet~~ verabschiedet wurde. Das Raumkonzept Schweiz soll zu einer nachhaltigeren Raumentwicklung führen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärkt, den Zusammenhalt der Landesteile fördert und einen sparsamen Umgang mit der knapp werdenden Ressource Boden nach sich zieht. Es ist als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten aller Staatsebenen konzipiert. Seine Leitidee ist, die Vielfalt, Solidarität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Es will: Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern, natürliche Ressourcen sichern, Mobilität steuern, Wettbewerbsfähigkeit stärken und Solidarität leben.

Um diese Ziele zu erreichen, werden drei gesamtschweizerische Strategien vorgeschlagen:

- Handlungsräume bilden und das polyzentrische Netz von Städten und Gemeinden stärken**
- Siedlungen und Landschaften aufwerten**
- Verkehr, Energie und Raumentwicklung aufeinander abstimmen**

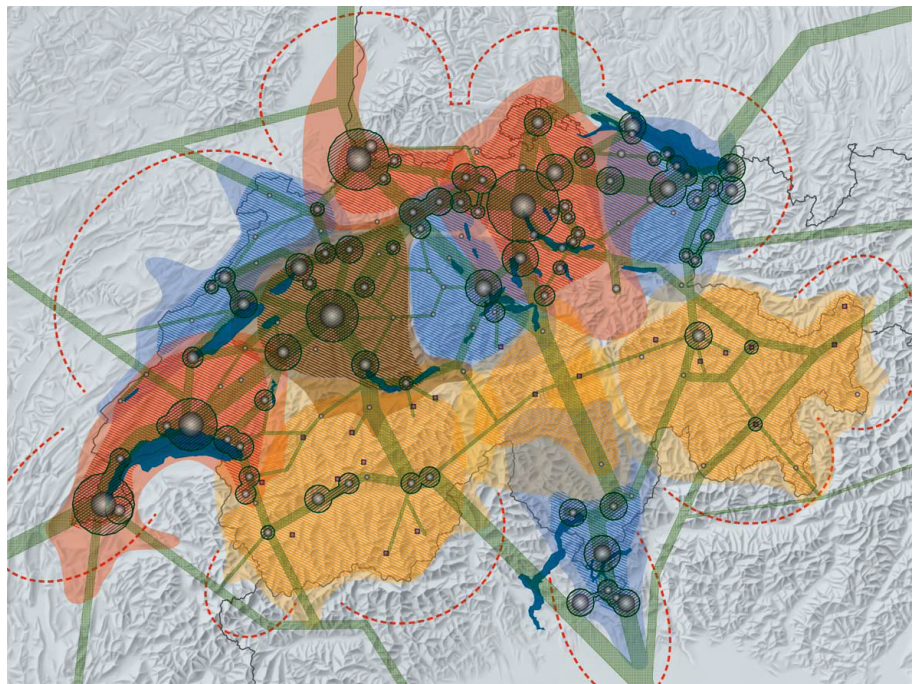
Das Raumkonzept Schweiz präsentiert Ziele und Strategien für eine nachhaltige Nutzung des knappen Guts Boden und zeigt auf, wie in diesem Bereich die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Städten, Kantonen und dem Bund verbessert werden kann. Es strebt eine verstärkte Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die Verkehrs- und Energieinfrastrukturen an. Dies mit dem Ziel, den Boden zu schonen und die Kosten zu senken.

Mit der Verabschiedung vom 24. Oktober 2012 heisst der Bundesrat das Raumkonzept Schweiz gut und beauftragt die Bundesstellen, ihre Tätigkeiten, welche sich auf die räumliche Entwicklung auswirken, an den Zielen und Strategien des Raumkonzepts zu orientieren. Die Bundesstellen werden aufgefordert, ihre sektoralen Strategien, Konzepte und Sachpläne, die einen Raumbezug haben, mit dem Raumkonzept abzustimmen. Plant oder prüft der Bund beispielsweise Verkehrsinfrastrukturen oder Energieleitungen, ist das Raumkonzept Schweiz zu berücksichtigen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) soll zudem in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen von Kantonen, Städten und Gemein-

den sowie Bundesstellen dafür sorgen, dass das Raumkonzept Schweiz konkretisiert, angewandt und periodisch weiterentwickelt wird.

Ende April 2012 hat die politische Begleitgruppe des Raumkonzepts Schweiz – bestehend aus politischen Vertretern und Vertreterinnen der drei Staatsebenen – das überarbeitete Raumkonzept Schweiz für den weiteren politischen Prozess verabschiedet. Vorgesehen ist, dass die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) das Raumkonzept Schweiz ihren Mitgliedern im Sommerhalbjahr 2012 vorlegen und zur Anwendung empfehlen. Der Bundesrat wird entscheiden, ob er das Raumkonzept Schweiz als für die Bundesverwaltung verbindlich erklärt.

Das Raumkonzept Schweiz unterscheidet zwölf Handlungsräume: vier grossstädtisch geprägte (Zürich, Basel, Métropole Lémanique und die Hauptstadtregion Schweiz), fünf klein- und mittelstädtisch geprägte (Luzern, Città Ticino, Jurabogen, Aareland, Nordostschweiz) sowie drei alpine Handlungsräume (Gotthard, Westalpen und Ostalpen). Das Raumkonzept skizziert die zwölf Räume und deren Herausforderungen und führt jeweils spezifische, strategische Stossrichtungen für die räumliche Weiterentwicklung auf.



Laut Strategiekarte 1 liegt Nidwalden im klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum „Luzern“ des Raumkonzepts Schweiz

1996 legte der Bundesrat den Bericht „Grundzüge der Raumordnung Schweiz“[†] vor. Der Bericht enthält die Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung der

[†] Bundesamt für Raumplanung/Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.): Grundzüge der Raumordnung Schweiz, Bern 1996

Entwicklungsstrategien

B2

~~Schweiz und bildet damit die Grundlage für die laufenden und zukünftigen Planungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.~~

~~Die Abbildung der vorhergehenden Seite fasst die Stossrichtung der auf eine Stärkung und Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Schweiz ausgerichteten Raumordnungspolitik des Bundes zusammen.~~

B3 Grundzüge der Raumordnung Nidwalden

Die räumliche Entwicklung des Kantons Nidwalden orientiert sich in den Grundzügen an drei strategischen Leitideen. Diese bilden den übergeordneten Rahmen für die sachbezogenen Leitsätze, welche in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, die Qualität des Kantons als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie die Umweltqualität zu erhalten und zu verbessern.

Stossrichtungen aus dem Raumkonzept Schweiz

Aus dem gesamtschweizerischen Kontext, wie ihn das Raumkonzept Schweiz vorschlägt, ergibt sich für den Kanton Nidwalden, als Teil des Handlungsraums Luzern, folgende übergeordnete Stossrichtung:

Nidwalden soll seine Stärken als vielseitiger urbaner und ländlicher Wohn- und Arbeitsort mit hoher Lebensqualität und eigenständiger Identität im nationalen Umfeld zur Geltung bringen. Es soll mit seinen spezifischen Besonderheiten dazu beitragen, die Schweiz als Ganzes international optimal zu positionieren.

Die Ausstrahlung des Handlungsraums Luzern basiert im Wesentlichen auf den Bereichen Kultur, Bildung und Tourismus sowie auf der hohen Wohnqualität. Nidwalden leistet hier insbesondere in den Bereichen Kultur, Tourismus und Wohnqualität einen grossen Beitrag. Diese Bereiche sind zu fördern und zu unterstützen. Die Potenziale der Spitzenindustrie sowie jene der kulturellen und kreativen Kleinbetriebe müssen genutzt und ausgebaut werden. Zudem gilt es, die Wirtschaft mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen in der Region Luzern und im Metropolitanraum Zürich zu vernetzen.

Stans ist in seinen Funktionen für den ländlichen Raum zu stärken. Eine Konzentration der Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte auf dieses Zentrum wird deshalb angestrebt. Die ländlichen Räume entwickeln eigenständige Profile, die den Fokus auf ihre jewei-

ligen Stärken im Tourismus, in der Landwirtschaft, der Naherholung und der Energie legen. Sie nehmen entsprechende Funktionen in Ergänzung zum urbanen Raum wahr.

Der Vierwaldstättersee ist für den Handlungsraum Identität stiftend und wichtig für den Tourismus der Innerschweiz. Diese Qualitäten müssen deshalb erhalten und gefördert werden.

Agglomerationsprogramm Nidwalden

Die anzustrebende räumliche Entwicklung von Nidwalden wird durch das Raumkonzept Schweiz grob umrissen, für die einzelnen raumrelevanten Themen durch den vorliegenden Richtplan konkretisiert und im Agglomerationsprogramm Nidwalden auf konkrete Massnahmen hinunter gebrochen. Mit dem Agglomerationsprogramm verfolgt der Kanton Nidwalden insbesondere folgende Ziele:

- Die Sicherstellung einer Gesamtsicht (Gesamtsiedlungsstrategie und Gesamtverkehrskonzept) im Raum Nidwalden,
- eine verkehrsträgerübergreifende Verkehrs- und Siedlungsplanung,
- eine haushälterische Bodennutzung und eine Trendwende bei der Siedlungsentwicklung,
- eine Zusammenarbeit in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft zwischen den verschiedenen Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton,
- eine gemeindeübergreifende, koordinierte, effiziente und wirksame Lösung der Probleme im Kanton Nidwalden und
- ein effizienter und wirksamer Einsatz der Ressourcen.

Damit soll Nidwalden als Wohn- und Arbeitsort attraktiv bleiben und die Lebensqualität in diesem Raum für die heutigen und künftigen Generationen erhöht werden.

Zu den übergeordneten Zielen werden themenspezifische Teilstrategien und Massnahmen aufgelistet:

- Siedlung und Landschaft: Entwicklungsschwerpunkte, Verdichtungspotenziale, Abstimmung mit Verkehr, Neueinzonungen, Überdimensionierte Bauzonenreserven, Siedlungsbegrenzung, Aufwertung Siedlungsgebiete
- Verkehr: zb als Rückgrat, Erschliessung Agglomerationsgemeinden, Erschliessung ländlich-touristischer Raum, Umsteigebeziehungen, Neue Haltestelle Bitzi
- MIV: Begrenzung in Dorfkernen, tangentielle Erschliessung, ÖV-Bevorzugung, Sicherheit, Strassenraumgestaltung

- Langsamverkehr: Verbindungen und Erschliessungen Alltagsnetz, Freizeitnetze, Reduktion Konfliktstellen, Sicherheit, Abstellplätze
 - Kombinierte Mobilität: Förderung der kombinierten Mobilität,
 - Nachfrageorientierte Ansätze: Mobilitätsmanagement, Parkierung,
- Richtplanrelevante Aussagen und Massnahmen des Agglomerationsprogrammes werden in den dazu gehörenden Koordinationsblättern des Richtplanes eingefügt.

B3-1 Leitidee Vernetzung Leitidee Konzentration Leitidee Nachhaltigkeit >>

Die nachfolgend aufgelisteten Leitideen sind aus dem Raumordnungskonzept Nidwalden (ROK / vom Mai 2000) in den Richtplan übernommen worden. Sie stellen die übergeordnete, strategische Ausrichtung und somit die Basis des vorliegenden Richtplanes dar.

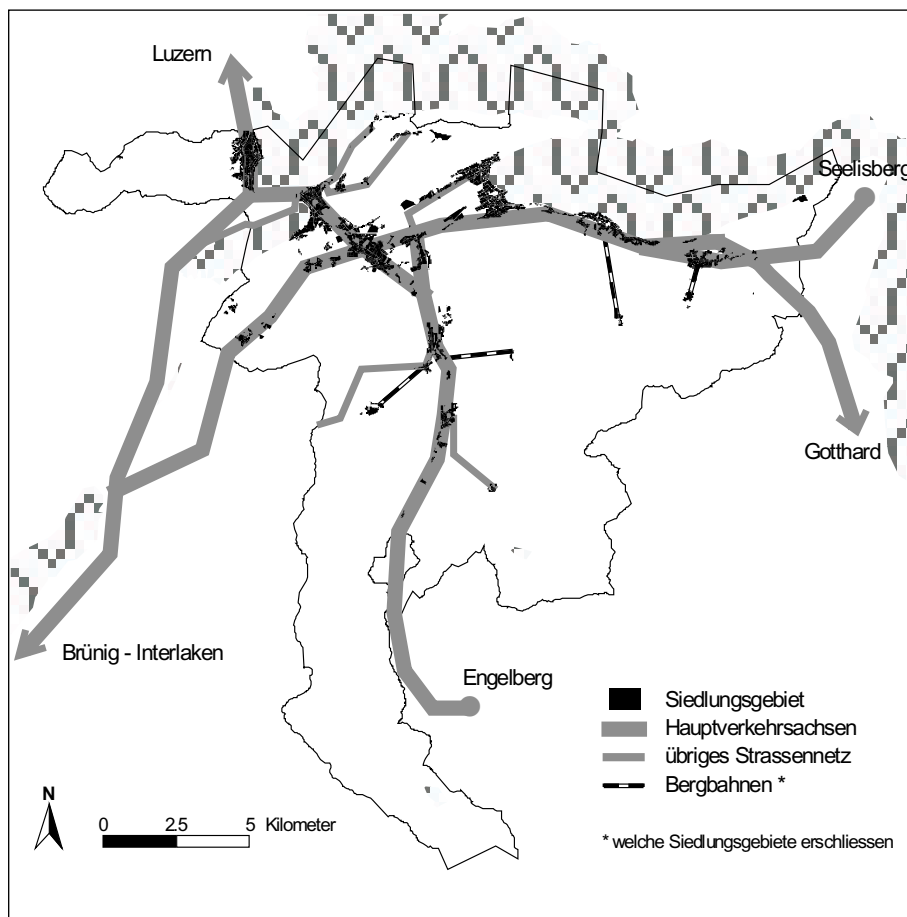
Als weiteres, raumplanerisch gewichtiges, Instrument wird 2012 das Agglomerationsprogramm Nidwalden in den Richtplan integriert. Dieses stellt in vielen Punkten eine Verfeinerung / Konkretisierung des Richtplanes dar.

Dem Agglomerationsprogramm wurde eine eigene strategische Ausrichtung vorangestellt, die sich inhaltlich zwar in vielen Punkten mit jener des ROK deckt, sich aber anderer Formulierungen und Darstellungen bedient.

Auf eine Überarbeitung des ROK soll derzeit verzichtet werden. Entsprechend verbleiben die Leitideen unverändert.

Leitidee Vernetzung

Durch eine gute Vernetzung der Siedlungen mit dem öffentlichen und dem privaten Verkehr bleibt die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten. Damit wird auch die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb verbessert.

*Leitidee Vernetzung*

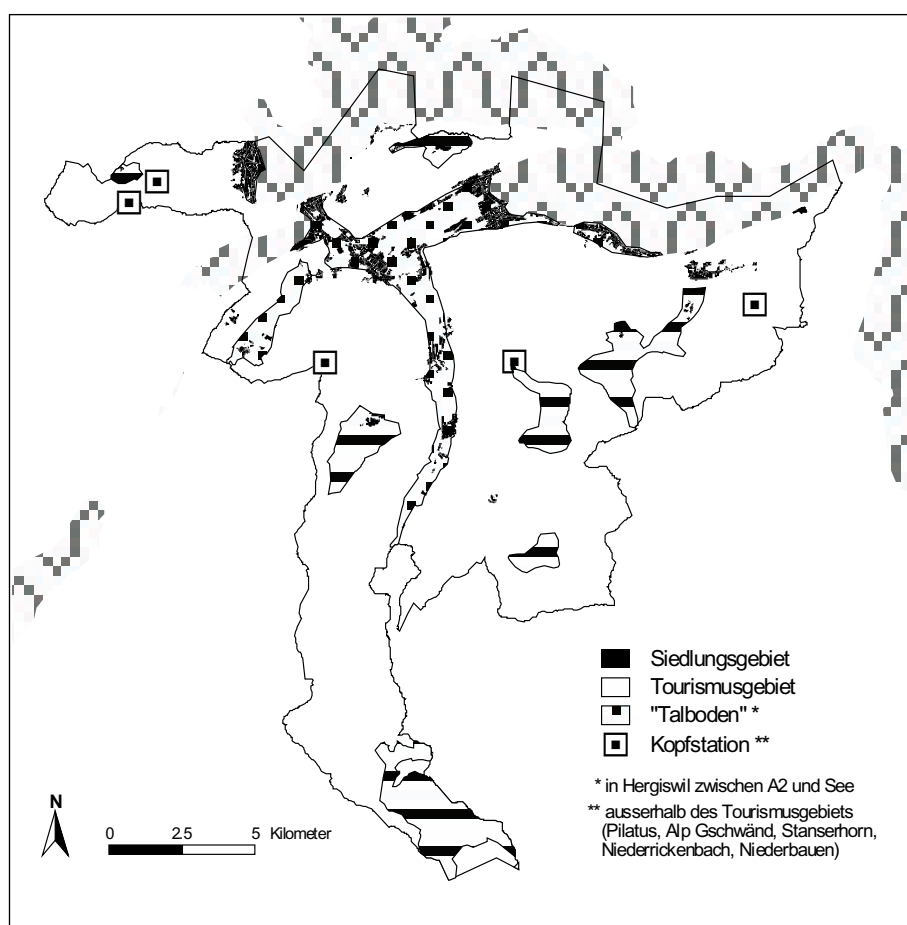
Über die Hauptverkehrsachsen, die den grössten Teil des privaten und öffentlichen Verkehrs bewältigen, wird der Kanton in das nationale Verkehrsnetz eingebunden. Die übrigen Kantonsstrassen, das Gemeindestrassennetz und die zahlreichen Bergbahnen ergänzen die Hauptverkehrsachsen, indem sie eine zweckmässige Erschliessung des gesamten Kantonsgebiets und damit eine optimale Vernetzung des Kantons sicherstellen. Ein gut auf die verschiedenen Bedürfnisse abgestimmtes und optimal funktionierendes Verkehrsnetz bildet auch in Zukunft die Voraussetzung, um eine gute Erreichbarkeit des ganzen Kantons zu gewährleisten.

Die Vernetzung beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Bereich Verkehr. Die Liste im Anhang A zeigt, für welche weiteren grenzüberschreitenden Anliegen und Prob-

lembereiche eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen gesucht wird bzw. eine solche Zusammenarbeit bereits besteht. In der Richtplankarte wird dies mit einer speziellen Signatur dargestellt: „kK“ für kantonsübergreifenden Koordinationsbedarf.

Leitidee Konzentration

Die kantonale Raumordnungspolitik konzentriert sich auf die koordinierte Entwicklung im Talboden und der Siedlungsgebiete sowie in den touristisch genutzten Gebieten. In diesen Räumen werden übergeordnete Entwicklungsschwerpunkte definiert und nach einer umfassenden Interessenabwägung die erforderlichen Prioritäten festgelegt.



Leitidee Konzentration

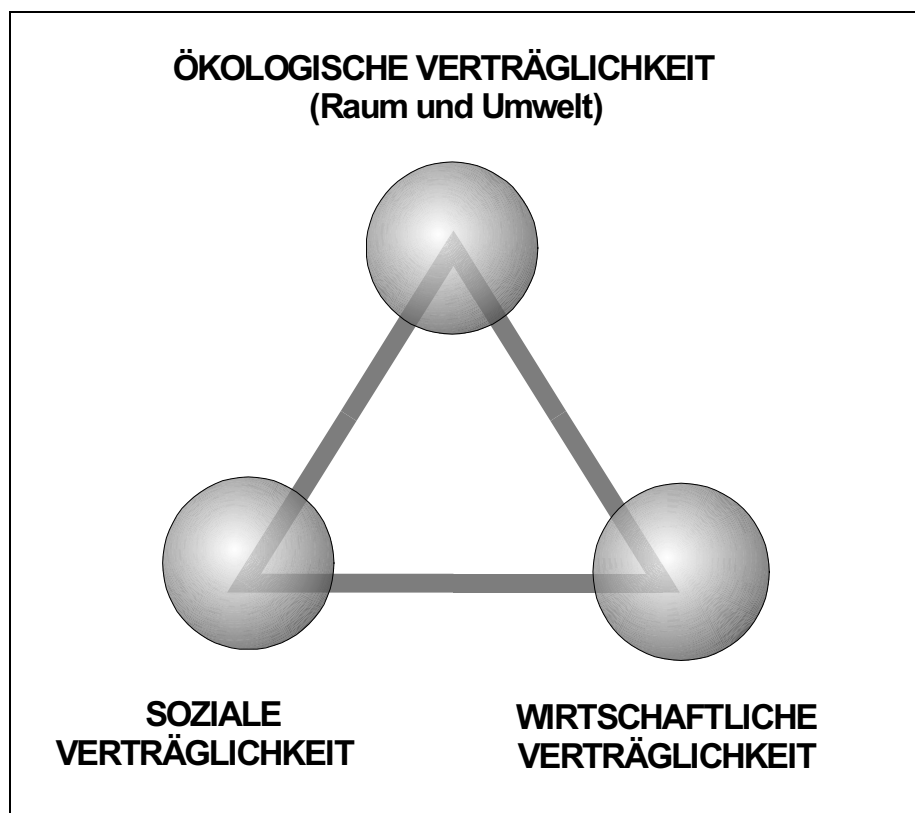
Die räumliche Entwicklung des Kantons wird sich auch in Zukunft auf den Talboden, die Siedlungsgebiete und die Tourismusgebiete konzentrieren. Weil sich in diesen Gebieten die unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen auf engstem Raum gegenüberstehen, ist hier aus der Sicht der Raumplanung eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen erforderlich. Innerhalb dieser Räume geht es im Wesentlichen darum, die Siedlungs- und Zentrenstruktur zu gewährleisten und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, die Verkehrsmittel wesensgerecht einzusetzen und auf die Siedlungsstruktur auszurichten sowie eine zweckmässige Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Weiter sind für Industrie, Ge-

werbe und Dienstleistungen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Tourismus ist raumverträglich weiter zu entwickeln und qualitativ aufzuwerten. Ausserhalb dieser Räume ist insbesondere die Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu unterstützen. Schliesslich gilt es auch, die Natur und Landschaft zu schützen, nachhaltig zu nutzen und zu pflegen.

Leitidee Nachhaltigkeit

Durch eine nachhaltige Entwicklungspolitik in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht ist eine hohe Umwelt- und Lebensqualität sicherzustellen, damit auch künftige Generationen die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Der Kanton richtet die kantonale Raumplanung und den kantonalen Richtplan auf die nachhaltige Entwicklung aus. Grössere Projekte werden auf ihre Nachhaltigkeit geprüft.



Leitidee Nachhaltigkeit

„Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.“ Für den Kanton Nidwalden bedeutet dies, dass er bei allen Entscheiden darauf achtet, dass die drei Aspekte der Nachhaltigkeit insgesamt ausgewogen berücksichtigt werden. Als Entscheidungsgrundlage ist jeweils aufzuzeigen, inwieweit sich ein bestimmter Entscheid auf die drei Aspekte der Nachhaltigkeit auswirkt und ob daraus für die kommenden Generationen erhebliche Nachteile erwachsen könnten.

Wirtschaftliche, soziale und ökologische Prozesse sind vernetzt. Das Handeln öffentlicher wie auch privater Akteure darf nicht isoliert und eindimensional erfol-

gen, sondern muss den Wechselwirkungen zwischen den drei Dimensionen Ökologie, Wirtschaft und Soziales Rechnung tragen.

Nachhaltige Entwicklung bedeutet mehr als Umweltschutz. Für die Befriedigung unserer materiellen und immateriellen Bedürfnisse benötigen wir wirtschaftliches Wohlergehen und eine solidarische Gesellschaft.

Die Auswirkungen des heutigen Handelns in die Zukunft müssen einberechnet werden (intergenerationeller Aspekt), damit die künftigen Generationen ihre Bedürfnisse auch befriedigen können.

Nachhaltige Entwicklung erfordert einen langfristigen Strukturwandel in unserem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem mit dem Ziel, den Umwelt- und Ressourcenverbrauch unter Wahrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts auf ein dauerhaft tragbares Niveau zu senken.

Globale Veränderungen sind zu berücksichtigen. Der heutige Lebensstil in den Industrieländern ist ökologisch nicht globalisierbar. Nachhaltige Entwicklung will die Lebensqualität insbesondere auch für den grossen Teil der Menschheit, der in bitterer Armut und unter menschenunwürdigen Bedingungen lebt, langfristig verbessern.

Entwicklungsstrategien B3-2

B3-2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Leitsatz

Die weitere räumliche Entwicklung des Kantons geht von den gewachsenen naturräumlichen und baulichen Strukturen des Kantons aus.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Kantons, das Klima sowie die Bedürfnisse der Menschen, die hier leben, haben die Anordnung der vorhandenen Siedlungsgebiete und der Infrastrukturanlagen sowie die heutige Nutzung des Landschaftsraums wesentlich mit geprägt. Von den naturräumlichen Gegebenheiten hat die Topografie den stärksten Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Kantons gehabt und wird ihn auch weiterhin haben. In Nidwalden kann nur gerade rund 10 % der Kantonsfläche intensiv und vielfältig genutzt werden. Im Bereich der Talböden ist daher die Konkurrenz unter den verschiedenen Nutzungen am grössten. Hier stehen die gut geeigneten Landwirtschaftsflächen in einem Konkurrenzkampf mit den Flächenansprüchen der Siedlungen und des Verkehrs. Die übrigen 90 % des Kantons eignen sich nur punktuell für eine intensive land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder für die Ausscheidung von grösseren zusammenhängenden Siedlungsgebieten wie z.B. in Emmetten und Hergiswil (vgl. nachfolgende Abbildung Topografische Gliederung des Kantons).

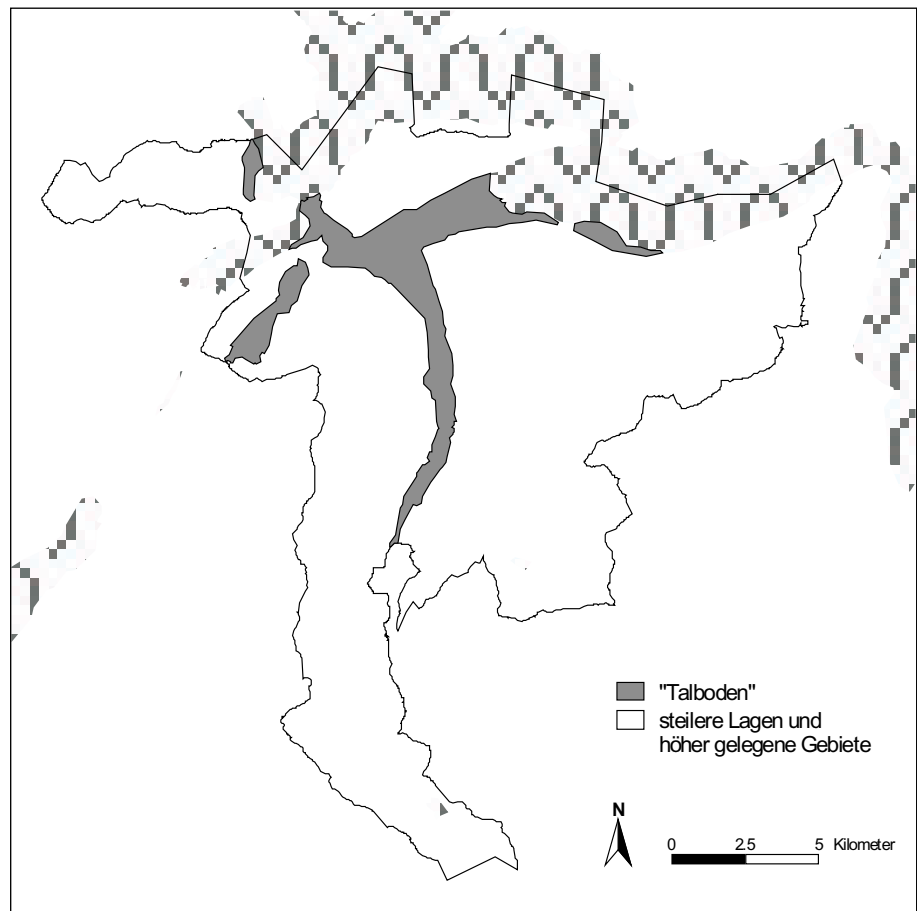
Entwicklung ~~seit 1985~~

In den letzten 10-15 Jahren haben sich insbesondere die Konflikte im Talboden massiert, indem sich dort auf beschränktem Raum eine Vielzahl von verschiedenen Nutzungen gegenüberstehen. Auch in Zukunft wird der Mensch seinen Lebensraum verändern. Mit der kantonalen Raumordnungspolitik sollen die Rahmenbedingungen für die weiteren räumlichen Veränderungen formuliert werden. Im Hinblick auf kommende Veränderungen müssen wir uns im Zusammenhang mit der kantonalen Raumordnungspolitik immer wieder fragen:

Was will und kann der Kanton an der heutigen Situation verändern?

Welche Veränderungen sollen zugelassen werden?

Was darf sich aus heutiger Sicht nicht verändern?



Topografische Gliederung des Kantons

Als räumlichen Orientierungsrahmen, in dem sich die künftigen räumlichen Veränderungen abspielen sollen, werden mit dem Richtplan Vorrang-, Vorbehalts- und Sanierungsgebiete festgelegt.

Koordinationsaufgaben
B3-21 bis B3-24 [3](#) >>

Querverweise:
 > Richtplankarte
 > S1-1
 > L2-1
 > L3-1
 > L3-2
 > E4-3²
 > Art.15 bis 18 RPG

Koordinationsaufgabe B3-21

Vorranggebiete

Als Vorranggebiete werden jene Räume bezeichnet, in denen eine bestimmte Nutzung gegenüber anderen Nutzungen Vorrang hat. In ihren Nutzungsplänen legen die Gemeinden für diese Gebiete die entsprechenden Zonen fest. Zu den Vorranggebieten gehören insbesondere:

die Baugebiete, die Land umfassen, das weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren benötigt und erschlossen wird;

die Landwirtschaftsgebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen;

die Schutzgebiete, die der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen dienen;

das Waldareal, das durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt ist.

Federführung:	Gemeinden, ARP ARE NW
Beteiligte:	AFU, OFA AWE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die Vorranggebiete lassen sich aus den Art. 15 bis 18 RPG ableiten. Die Nutzung oder der Schutz dieser Vorranggebiete schliesst in der Regel eine gegenseitige Überlagerung von verschiedenen Vorranggebieten aus. Die grundeigentümerverbindliche Nutzung der Vorranggebiete ist durch die kommunalen Bau- und Zonenordnungen bereits weitgehend festgelegt worden und wird durch die Gemeinden periodisch überprüft.

Querverweise:
 > Richtplankarte
 > S1-6⁵
 > S1-7⁶
 > S3-1
 > S3-2
 > L4-5
 > E4-4³
 > E4-5⁴

Koordinationsaufgabe B3-22

Vorbehaltsgebiete

Zu den Vorbehaltsgebieten gehören jene Gebiete, in denen sich Schutz- und Nutzungsinteressen überlagern können. Raumwirksame Vorhaben sind unter Wahrung von bestimmten Vorbehalten und Randbedingungen möglich. Meistens handelt es sich dabei um Schutzgebiete, die Vorranggebiete überlagern. Dazu gehören insbesondere:

die Grundwasserschutzareale und die Zuströmbereiche;

die Siedlungstrenngürtel;

die schützenswerten Landschaften und Ortsbilder oder die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete;

die Extensiverholungsgebiete;

die Gefahrenggebiete.

Federführung:	Gemeinden, ARP ARE NW
Beteiligte:	AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Vorbehaltsgebiete schränken die Nutzung der Vorranggebiete in einer bestimmten Weise ein. Dies bedeutet, dass für die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in diesen Gebieten weitergehende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen. Diese sind in den Ortsplanungen der Gemeinden teilweise bereits festgelegt worden. Wo dies noch nicht geschehen ist, sorgen die zuständige Gemeinde und der Kanton dafür, dass die notwendige Konkretisierung vorgenommen wird (z.B. bei den Grundwasserschutzarealen, den Zuströmbereichen und den landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten).

Querverweise:
> Richtplankarte
> L5-1
> L5-2
> S3-1
> S5-2 ~~bis~~ und S5-35

Koordinationsaufgabe B3-23

Sanierungsgebiete

Als Sanierungsgebiete werden jene Gebiete bezeichnet, in denen ein Sanierungsbedarf besteht. Dazu gehören insbesondere:

Gebiete im „Talboden“ mit ungenügender ökologischer Vernetzung;

Überbaute Gefahrengebiete;

lärmbelastete Gebiete;

Gebiete mit übermässiger Luftbelastung;

Flächen mit Altlasten.

Federführung:	Gemeinden, ARP <u>ARE NW</u>
Beteiligte:	AFU, FNL
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

~~In den Sanierungsgebieten besteht ein Handlungsbedarf zur Verbesserung des heutigen Zustands. In diesen Gebieten streben die Behörden im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten oder mit speziellen Massnahmen nach einer Verbesserung des unbefriedigenden Zustands. Beispielsweise soll im weitgehend ausgeräumten Talboden mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen eine bessere Vernetzung der natürlichen Lebensräume von Tieren und Pflanzen angestrebt werden. In den Gefahrengebieten sollen mit geeigneten Massnahmen die Bauten und Anlagen vor Naturgefahren geschützt oder in stark belasteten Siedlungsgebieten die Wohn- und Arbeitsräume vor unerwünschten oder schädlichen Einwirkungen geschützt werden.~~

Querverweise:
> Richtplankarte
> Agglomerationspro-
gramm Nidwalden 2011
> L3-6 Landschaftsent-
wicklungskonzept

Koordinationsaufgabe B3-24

Agglomerationsprogramm Nidwalden

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden (Dezember 2011) ist in erster Linie ein räumliches Entwicklungskonzept mit Massnahmen zur Umsetzung einer Gesamtstrategie, welche einer nachhaltigen, koordinierten Verkehrs- und Raumordnungspolitik dient. Den Behörden des Kantons Nidwalden und der Gemeinden werden Entscheidungsgrundlagen und Massnahmenpakete für eine vertragliche und koordinierte Entwicklung zur Verfügung gestellt. Das Agglomerationsprogramm stimmt die Bereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft aufeinander ab und dient als Plangrundlage für zukünftige Entwicklungen. Kanton und Gemeinden sind bestrebt, die Massnahmen des Agglomerationsprogramms umzusetzen.

<u>Federführung:</u>	<u>Gemeinden, ARE NW</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>AFU, FNL</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>B</u>

Die Attraktivität Nidwaldens soll auch in Zukunft erhalten und gestärkt werden, ohne dass die Verkehrs- und Umweltprobleme überhand nehmen. Deshalb ist es notwendig, die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung – und damit verbunden die kostenintensiven Verkehrsinfrastrukturen – besser und über die Gemeindegrenzen hinaus aufeinander abzustimmen.

Ein zentrales Element des Agglomerationsprogramms ist das Zukunftsbild. Dieses zeigt, wie die Siedlungs- und Freiraumstrukturen sowie die wesentlichen Verkehrsinfrastrukturen in Jahr 2030 aussehen sollen.

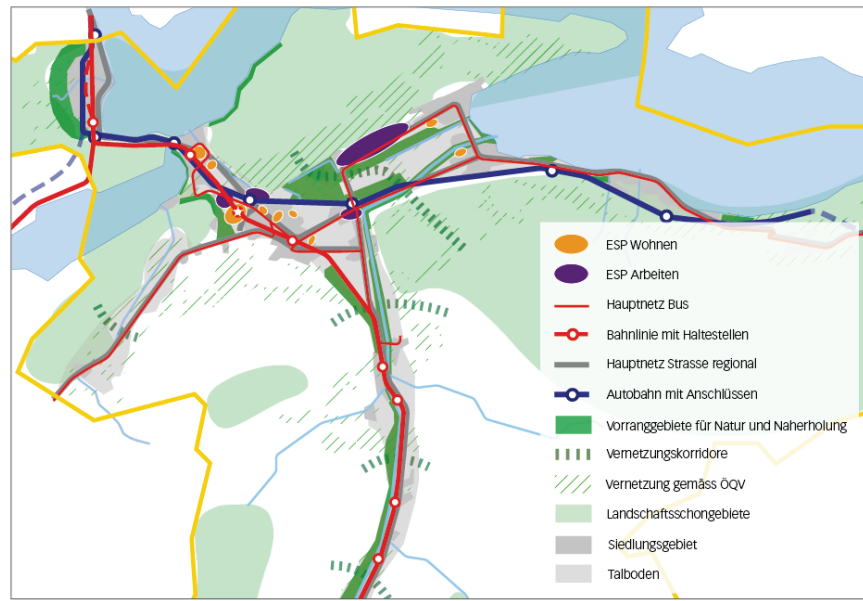


Abb. Zukunftsbild: Strukturkarte Landschaft/Verkehr/Siedlung

Die Umsetzung des Zukunftsbildes wird in Teilstrategien zu den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr konkretisiert. Die Teilstrategie Siedlung und Landschaft/Naherholung orientiert sich an der übergeordneten Zielsetzung einer haushälterischen Bodennutzung und einer möglichst optimalen Abstimmung zwischen Siedlung, Verkehr und Landschaft. Die Teilstrategie im Bereich Verkehr konzentriert sich vor allem darauf, Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und verträglich zu gestalten:

Teilstrategie Landschaft

Die bestehenden Landschaftselemente insbesondere im Talboden werden untereinander vernetzt. Für die Naherholung in Siedlungsnähe sind die noch verbliebenen offenen Landschaftsräume ungeschmälert zu erhalten und durch ergänzende Wege zu erschliessen. Die in den letzten Jahren entlang der Gewässer aufgewerteten Naherholungsräume werden ergänzt.

Teilstrategie Siedlung

Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen wird primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) gedeckt. Die ESP Wohnen werden dort ausgeschieden, wo eine sehr gute Erschliessung mit dem ÖV vorhanden ist bzw. realisiert wird. Bei den ESP Arbeiten und verkehrsintensiven Nutzungen ist u.a. die Nähe zu einem Autobahnanschluss wichtig.

Teilstrategie Verkehr

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird dort weiter gezielt verbessert, wo Potenziale vorhanden sind. Die Bahnlinie sowie das Bushauptnetz werden gestärkt (u.a. Taktverdichtungen). Der Bereich Bitzi soll einerseits durch eine neue S-

Bahnhaltestelle und andererseits durch die Netzergänzung Stans West erschlossen werden. Damit die Nationalstrasse A2 stärker die Funktion einer Ortsumfahrung übernehmen kann, sind werden die Anschlüsse gegebenenfalls an den Bedarf anzupassen. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Autobahnanschlüsse bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Basierend auf den obgenannten Teilstrategien schlägt das Agglomerationsprogramm verschiedene nachhaltige, zukunftsfähige sowie inhaltlich und zeitlich koordinierte Massnahmenpakete vor, die unter der Federführung der zuständigen Behörde und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren sukzessive umgesetzt werden.

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden ist ein wichtiges Planungs-, und Koordinationsinstrument, welches Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung des Kantons Nidwalden hat. Ergänzend zu weiteren Instrumenten der Raumentwicklung, wie z.B. Richtplan und ROK, gibt das Agglomerationsprogramm den groben Rahmen für zukünftige Planungen vor.

Richtplanrelevante Aussagen und Massnahmen des Agglomerationsprogramms werden in den dazu gehörenden Koordinationsblättern des Richtplans abgebildet.



S1 Siedlung

Leitsatz

In den Siedlungsgebieten sind günstige räumliche Voraussetzungen für eine dichte und vielfältige Nutzung mit hoher Wohn- und Umweltqualität zu schaffen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die Arealstatistik weist für den Kanton Nidwalden einen relativ grossen Anteil an bewaldeten und unproduktiven Flächen aus. Diese bedecken mehr als die Hälfte des Kantonsgebietes. Die räumliche Ordnung wird stark durch das Gebirge, das Engelbergertal und durch den Vierwaldstättersee bestimmt. Die Siedlungen und die Verkehrsachsen passen sich weitgehend diesen natür-räumlichen Gegebenheiten an und lassen sich gemäss Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 grob in die folgenden funktionalen Räume gliedern:

Regionalzentrum Stans:

Stans bildet den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Kantons. Das Zentrum weist sowohl Wohn- und Arbeitsstandorte als auch Versorgungs- und Freizeitinfrastrukturen von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung auf.

Subzentrum Hergiswil:

Hergiswil ist eine bedeutende Wohngemeinde. Zudem erfüllt sie eine wichtige Funktion als Verkehrsknotenpunkt und weist Einrichtungen (u.a. im Dienstleistungssektor) auf, welche von der Bevölkerung aus Ob- und Nidwalden und einem Teil der Agglomeration Luzern genutzt werden.

Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried:

Diese Agglomerationsgemeinden übernehmen eine wichtige Funktion als Wohngemeinden in Zentrumsnähe. Buochs, Stansstad und Ennetbürgen verfügen zudem über Arbeitsplatzstandorte von überkommunaler Bedeutung sowie über eine gute Versorgungsinfrastruktur.

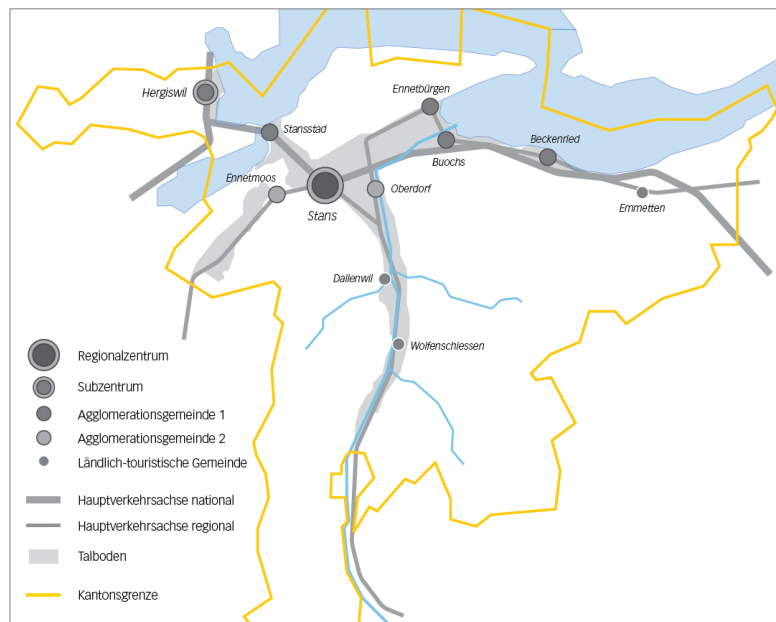
Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos:



Diese Agglomerationsgemeinden sind Wohnorte, welche sich im direkten Umfeld des Regionalzentrums Stans befinden und sowohl versorgungs- als auch verkehrsmässig stark auf dieses ausgerichtet sind.

Ländlich-touristische Gemeinden Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil:

Diese Gemeinden verfügen über eine Grundversorgung, lokale Arbeitsplätze und attraktive Wohnlagen in Bezug auf die vorhandenen Landschaftsqualitäten. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle im regionalen Tourismus. Eine moderate Entwicklung im Bereich Wohnen und Arbeiten soll weiterhin möglich sein.



Quelle: Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011

Der Kanton Nidwalden ist ein attraktiver und beliebter Wohn- und Arbeitsstandort. Dies aufgrund seiner geografischen Lage, der Anbindung an die übergeordneten Verkehrssysteme (Land- und Luftverkehr), einer wirtschaftsfreundlichen Politik und der Nähe zu Luzern und dem Metropolitanraum Zürich. Entsprechend sind die Bautätigkeit, die ungebremschte Nachfrage nach Bauland und schliesslich die Wohnbevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen:

Wohnbevölkerung: um 1970 rund 25'600, um 1990 rund 32'600 und heute rund 41'000.

Siedlungsfläche: um 1980 rund 798 ha und um 2009 rund 898 ha

Mit dem Wachstum nimmt der Druck auf die Landressourcen markant zu. Die Nachfrage nach interessantem Bauland und Standorten für das Gewerbe ist ungebrochen, das Bedürfnis nach attraktiven Freizeiteinrichtungen ist gross. Dies und nicht zuletzt drängende Fragen zum Verkehr gaben den Anlass, die Planung zu überdenken und die notwendigen Massnahmen für die Entwicklung bis 2030 basierend auf einer Gesamtstrategie und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Agglomerationsprogramm Nidwalden festzuhalten. Das zentrale Anliegen des Agglomerationsprogrammes Nid-



walden ist eine Raumordnung im Sinne einer dezentralen Konzentration sowie die optimale Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft.

Der Kanton Nidwalden ist ein Wachstumskanton insbesondere im Bereich Wohnen. Die Bevölkerungszahl ist in den letzten zehn Jahren deutlich stärker gewachsen (ca. +8%) als die Zahl der Arbeitsplätze, welche insgesamt relativ stabil geblieben ist. Dies hat u.a. zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsorte und damit zu längeren Pendlerdistanzen geführt.

Im Talboden hat eine starke Siedlungsentwicklung in die Fläche stattgefunden. Dort ist der Siedlungsdruck u.a. zwischen Stans und Oberdorf, zwischen Stans und Stansstad, zwischen Oberdorf und Dallenwil sowie von Ennetbürgen und Buochs Richtung Stans feststellbar. Der Druck auf Gebiete mit Schutzansprüchen wie z.B. die Fruchtfolgeflächen ist zunehmend. Der Siedlungsdruck an den Hanglagen von Ennetbürgen, Hergiswil, Beckenried, Emmetten, Ennetmoos, Dallenwil und Oberdorf ist gross und hat insbesondere auf die Landschaftsschutzgebiete Auswirkungen.

Neben Gemeinden mit einem Überangebot an Bauzonenreserven, insbesondere in den Wohnzonen (u.a. Emmetten und Wolfenschiessen) besteht in gewissen Gemeinden zusätzlicher Baulandbedarf (u.a. Stans). Die systematische Erfassung und Berücksichtigung von Verdichtungspotenzialen wurde nur unzureichend gehandhabt. Die Mobilisierung der Nutzungsreserven im Sinne einer besseren Baulandverfügbarkeit und die ÖV-Erschliessung bedeuten weitere Optimierungsmöglichkeiten. 2007 waren 67% der Bauzonen-Flächen im Kanton mindestens mit der öV-Güteklasse D erschlossen, während 33% über keine öV-Erschliessung verfügten (Bauzonenstatistik des ARE). Die Ortskerne und Gebiete unmittelbar an den Autobahnanschlüssen verzeichnen eine hohe Belastung durch den motorisierten Verkehr. Die Gestaltung der Ortskerne (u.a. Dallenwil, Buochs und Stansstad) und insbesondere die Verdichtung von Zentrums- und Bahnhofgebieten beinhaltet ein weiteres Innenverdichtungspotenzial. Im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes wurden erstmals Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Siedlungsentwicklungsgebiete definiert, die eine gezielte und langfristige Lenkung der Siedlungsentwicklung fördern. Die früheren Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung weisen Erschliessungsqualitäten von unterschiedlicher Güte auf und wurden im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 überprüft. Auf der Basis dieser Überprüfung konnten Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten definiert werden.

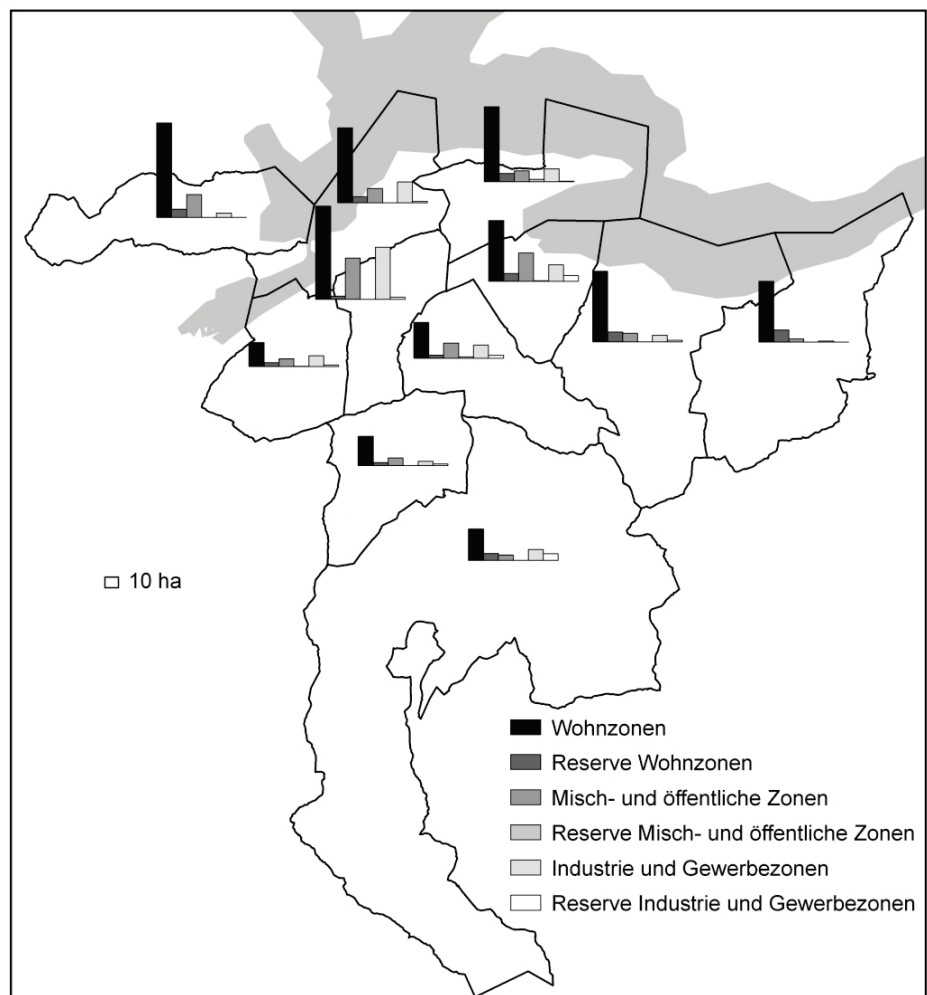
~~Wegen der kleinen Fläche Nidwaldens ist eine Einteilung des Kantonsgebiets in verschiedene Regionen wenig zweckmässig.~~

~~Im Unterschied zu meist grösseren Kantonen besitzt Nidwalden keine ausgeprägte Zentrumsstruktur. Kantonszentrum ist das historische Dorf Stans, das zusammen mit Hergiswil, Stansstad, Buochs und Ennetbürgen eine kleinere Agglomeration bildet,~~



die ihrerseits Teil der erweiterten Agglomeration Luzern ist. Mit der Kantonsverwaltung, seinen zahlreichen Arbeitsplätzen und verschiedenen Dienstleistungsunternehmen nimmt Stans zentrale Funktionen wahr. Daneben kommt auch Hergiswil eine gewisse Zentrumsfunktion zu, indem es Verkehrsknotenpunkt ist und Einrichtungen aufweist, welche von der Bevölkerung aus Ob- und Nidwalden und der Agglomeration Luzern gemeinsam genutzt werden.

Ein Blick auf die Bauzonen zeigt, dass auch ohne entsprechende Verdichtungsmaßnahmen grössere Reserven vorhanden sind. Zudem bestehen innere Entwicklungsmöglichkeiten durch Füllen von Baulücken, Erneuern, Umnutzen und Verdichten. Lediglich im Bereich der Industrie- und Gewerbezone könnte sich in nächster Zeit ein Engpass abzeichnen. Als Schwachstelle bei der Realisierung von Bauvorhaben erweist sich häufig die Erschliessungsplanung der Bauzonen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Bauland.



Bauzonenreserven der Gemeinden, Stand März 2009

Entwicklung seit 1985

Der Kanton Nidwalden kann in verschiedener Hinsicht als Wachstumskanton bezeichnet werden. Die Nidwaldner Bevölkerung ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gewachsen, wobei dieses Wachstum sowohl auf Zuwanderung, als auch auf einen hohen Geburtenüberschuss zurückzuführen war (vgl. dazu auch B1-Entwicklungstrends). Begleitet wird die Zunahme der Bevölkerung durch eine



~~entsprechende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die funktionale Entflechtung der Tätigkeiten (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, sich Versorgen) und die gesamthaft höhere Mobilität führen zu mehr Pendlern und längeren Pendlerwegen.~~

~~Auf engem Raum mit erschwerten topografischen Verhältnissen sind Nutzungskonflikte bei einer wachsenden Bevölkerung und sich verändernden Nutzungsansprüchen kaum zu vermeiden. Der Wettbewerb um die nicht vermehrbare Ressource Boden hat sich vor allem in der Ebene rund um Stans intensiviert. Nicht nur in den Bauzonen, sondern auch ausserhalb wird gebaut, wobei sich die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eher noch verstärken dürfte.~~

Gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung werden im Kanton Nidwalden verschiedene Planungsinstrumente angewendet, die eine geordnete räumliche Entwicklung unterstützen. Alle elf Gemeinden verfügen heute über eine RPG-konforme Nutzungsplanung. ~~Einige~~Die Mehrheit der ~~Gemeinden~~ verfügen bereits über ein rechtskräftiges Siedlungsleitbild, das die längerfristige räumliche Entwicklung behördenverbindlich festlegt. Im Weiteren tragen das kürzlich überarbeitete Abbaukonzept und die Abfall- und Deponieplanung, das Seeuferkonzept, das BLN-Konzept die touristischen Feinkonzepte, die Gefahrenkarten (und ihre Umsetzung in die Nutzungsplanung) sowie die Landschaftsschutzverordnung zu einer tendenziell nachhaltigen Raumentwicklung im Kanton bei. Mit der zunehmenden Zahl an Sondernutzungsplanungen steigen auch die Qualitäten bei Arealüberbauungen bzw. neuen Quartierentwicklungen. Dies wirkt sich u.a. positiv auf die Lebensqualität der bis heute stetig wachsenden Bevölkerung in Nidwalden aus. Gegenwärtig werden mehrheitlich hochpreisige Wohnungen erstellt und angeboten. Um die Lebensqualität für breite Bevölkerungskreise nachhaltig zu sichern, ist künftig auch ein ausgewogenes Wohnraumangebot - insbesondere für mittlere und untere Einkommen – sicher zu stellen. Die Gegenüberstellung von Bauzonenkapazitäten (Wohn- und Mischzonen) und prognostizierter Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass gesamthaft gesehen für die nächsten zehn Jahre im Kanton Nidwalden genügend Bauzonenreserven vorhanden sein dürften.

~~Mit Hilfe der Raumplanungsgesetzgebung und durch die Einführung zahlreicher Konzepte konnten viele dieser Entwicklungen aufgefangen und in geordnetere Bahnen gelenkt werden. Zu nennen sind insbesondere das Abbaukonzept, das kürzlich überarbeitete Seeuferkonzept, die touristischen Feinkonzepte, die Gefahrenkarten (und ihre Umsetzung in die Nutzungsplanung) sowie die Landschaftsschutzverordnung. Überdurchschnittlich zugenommen hat in den letzten Jahren die Anzahl der genehmigten Gestaltungspläne.~~



Koordinationsaufgaben S1-1 bis S1-139 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze
- Bauzonenreserven
- Stand der Erschliessung
- Verdichtungspotenziale Siedlung

Grundlagen

- > Baugesetz (BauG) vom 24. April 1988
- > Bauverordnung (BauV) vom 3. Juli 1996
- > Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) vom 2. Juli 1997
- > Nutzungsplanungen der Gemeinden
- > Bauzonenreserven der Gemeinden, Erhebung ~~ARP ARE NW vom März 2000~~ LIS NW 2009
- > Störfallverordnung (StFV) vom 27. Februar 1991
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011
- > Agglomerationsprogramm Luzern



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > S1-8
 > L5-1
 > Art.15 RPG
 > Art. 53 und 55 BauG

Koordinationsaufgabe S1-1

Unbestrittene Siedlungsgebiete

In der Richtplankarte werden die Siedlungsgebiete bzw. Bauzonen, die auf den mutmasslichen Bedarf der nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt sind, ausgewiesen. Innerhalb der Siedlungsgebiete legen die Gemeinden die zweckmässige Nutzungsdichte sowie eine angemessene Nutzungsdurchmischung fest.

Die Gemeinden berücksichtigen dabei die angestrebte Ordnung der Besiedlung, die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der Umweltschutzgesetzgebung sowie allfällige Vorbehalte aus den Sachbereichen Verkehr, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Naturgefahren sowie der Versorgung und Entsorgung. Das Amt für Raumentwicklung unterstützt und berät die Gemeinden im Hinblick auf die Siedlungsverdichtung, die Qualität des Wohnumfeldes sowie eine flexible und nachhaltige Nutzung der Bauzonen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARP ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	E



Querverweise:

- > Richtplankarte
- > B1
- > Themenkarte Siedlungserweiterungsgebiete
- > S1-5
- > S1-10
- > S2-2
- > S5 – 35
- > L1-2 Fruchtfolgeflächen
- > L5-1
- > E5-1
- > E5-3
- > Art.15 RPG
- > BauG

Koordinationsaufgabe S1-2

Neueinzonungen

Mit Änderungen der Bau- und Zonenordnung dürfen haben die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit zu wahren nicht unterlaufen werden.

Die Gegenüberstellung von Bauzonenkapazitäten (Wohn- und Mischzonen) und prognostizierter Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass gesamthaft gesehen für die nächsten zehn Jahre genügend Bauzonenreserven vorhanden sein dürften. Gemäss Zukunftsbild im Agglomerationsprogramm Nidwalden resultiert durchschnittlich über alle Gemeinden betrachtet und abgeleitet von der beabsichtigten Bevölkerungszunahme (12%) ein zusätzlicher Bauzonenbedarf (Wohnen) von rund 18 ha bis 2030. Ein erhöhter beträchtlicher Bauzonenbedarf besteht insbesondere im Regionalzentrum Stans.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Vorbereitung und Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) Wohnen und Arbeiten an raumplanerisch besonders geeigneten Lagen zu fördern.

Neueinzonungen, die nicht durch flächengleiche Auszonungen kompensiert werden, sind in der Regel nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Der Bedarf ist nachgewiesen; zudem bleiben die übergeordneten Anliegen der ~~Richt- und Raumentwicklung~~ – gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen – gewahrt.
- Die Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungsgebiete ist nachgewiesen.
- ~~Die Nutzungsreserven der Bauzonen sind weitgehend ausgeschöpft; d.h. innerhalb der Bauzonen sind keine für das Vorhaben geeignete und verfügbare Reserven in Form von unüberbauten Flächen oder in Form von Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden.~~
- Die Erschliessung ist rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt, und es besteht die Gewähr, dass das neu eingezonte Land innerhalb einer bestimmten Frist zur Überbauung freigegeben wird.



- Die ÖV-Erschliessung erfüllt mindestens folgende Güteklassen: für Wohngebiete Güteklasse D (80%); Für Arbeitsgebiete - Dienstleistung mindestens Güteklasse C, für Arbeitsgebiete Industrie- und Gewerbe mindestens Güteklasse D.
- AZ Kern Subzentrum/Regionalzentrum: mindestens 0.6; AZ weitere Dorfkerne: mindestens 0.5
- Im Rahmen der Siedlungsleitbilder und Ortsplanungsrevisionen wird aufgezeigt, in welchem Zeithorizont und in welchen Etappen die neuen Bauzonen überbaut werden sollen.
- Für grössere zusammenhängende Gebiete gemäss BauG sind Sondernutzungspläne bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne zu erstellen.
- Siedlungserweiterungsgebiete haben ähnliche Eigenschaften wie ESP's. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanänderungen sind diese zu berücksichtigen.
- Fruchtfolgefleichen sind weitgehend zu schonen oder qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.
- Die Anbindung neuer Wohngebiete an Naherholungsgebiete ist sicherzustellen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NWP, AFU, AFÖVP
Koordinationsstand:	<u>Zwischenergebnis</u> Festset-
	ZUG
Priorität/Zeitraum:	<u>C/D</u>

Aufgrund der aktuellen RPG Revision und der geplanten Verabschiedung des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind nach der nächsten Richtplanteilrevision alle Ortsplanungen zu revidieren. Dabei wird die Umsetzung der Siedlungsverdichtung nach innen eine der grossen Herausforderungen darstellen. ~~Nachdem alle Gemeinden ihre Ortsplanungsrevisionen (der zweiten Generation) abgeschlossen haben und die vorhandenen Bauzonenreserven weiterhin gross sind, werden in den nächsten Jahren Teilrevisionen und Neueinzonungen die Regel sein. Der Richtplan legt dazu klare Bedingungen fest, die bei der Beurteilung von Änderungen der Bauzonen zur Anwendung gelangen.~~

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten:

Raumplanerisch besonders geeignete Lagen für Wohn- und Arbeitsnutzungen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes Nidwalden 2011 zusammen mit den Gemeinden als ESP Wohnen / Arbeiten definiert.

Kriterien ESP Wohnen:

- Grösse: mindestens 1 ha
- Erschliessung: Das Gebiet ist zweckmässig erschliessbar
- Infrastruktur: Das Gebiet ist auf bestehende Infrastrukturen ausgerichtet bzw. auf effiziente Weise durch neue Angebote zu erschliessen



– ÖV-Güteklasse: mindestens C/(D)

Kriterien ESP Arbeiten:

– Lage: eher zentrale Lage

– Erschliessung/Infrastruktur: Das Gebiet ist sehr gut auf das bestehende Verkehrsnetz ausgerichtet oder die Erschliessung kann durch zweckmässige Ergänzung sichergestellt werden

– ÖV-Güteklasse: mindestens C (Dienstleistung), mindestens D (Gewerbe/Industrie)

Entwicklungsschwerpunkte Wohnen:

– Buochs Aadörfli

– Ennetbürgen Allmend (Stanserstrasse/Aumühle)

– Stans Stans West

– Stans Hostatt

– Stans Lehli

– Stans Milchbrunnen

– Stans Obere Steinersmatt

– Stansstad Schürmatt

– Stansstad Unterfeld

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten:

– Stans Rieden / Oberdorf Wiler Allmend

– Stans Stans West

– Stans / Ennetbürgen, Bürgenbergsüd

– Stans Nord

Die Gemeinden fördern die Realisierung der ESP, indem sie auf der politischen und planerischen Ebene Einfluss nehmen. Sie fördern die Verfügbarkeit der ESP durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen. Die Gemeinden gewährleisten die zeitgerechte Realisierung der Infrastruktur. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Umsetzung der ESP Wohnen und Arbeiten.

Siedlungserweiterungsgebiete:

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Nidwalden sind Standorte als mögliche langfristige Siedlungserweiterungsgebiete (Potenziale) ausgeschieden worden. Diese weisen ähnlich gute Eigenschaften wie die ESP Wohnen und Arbeiten auf und berücksichtigen die übergeordneten Landschaftsräume. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanungen sind diese Siedlungserweiterungsgebiete zu berücksichtigen. Bei Einzonung dieser Flächen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Bedarf, Hochwasserschutz u.a.).

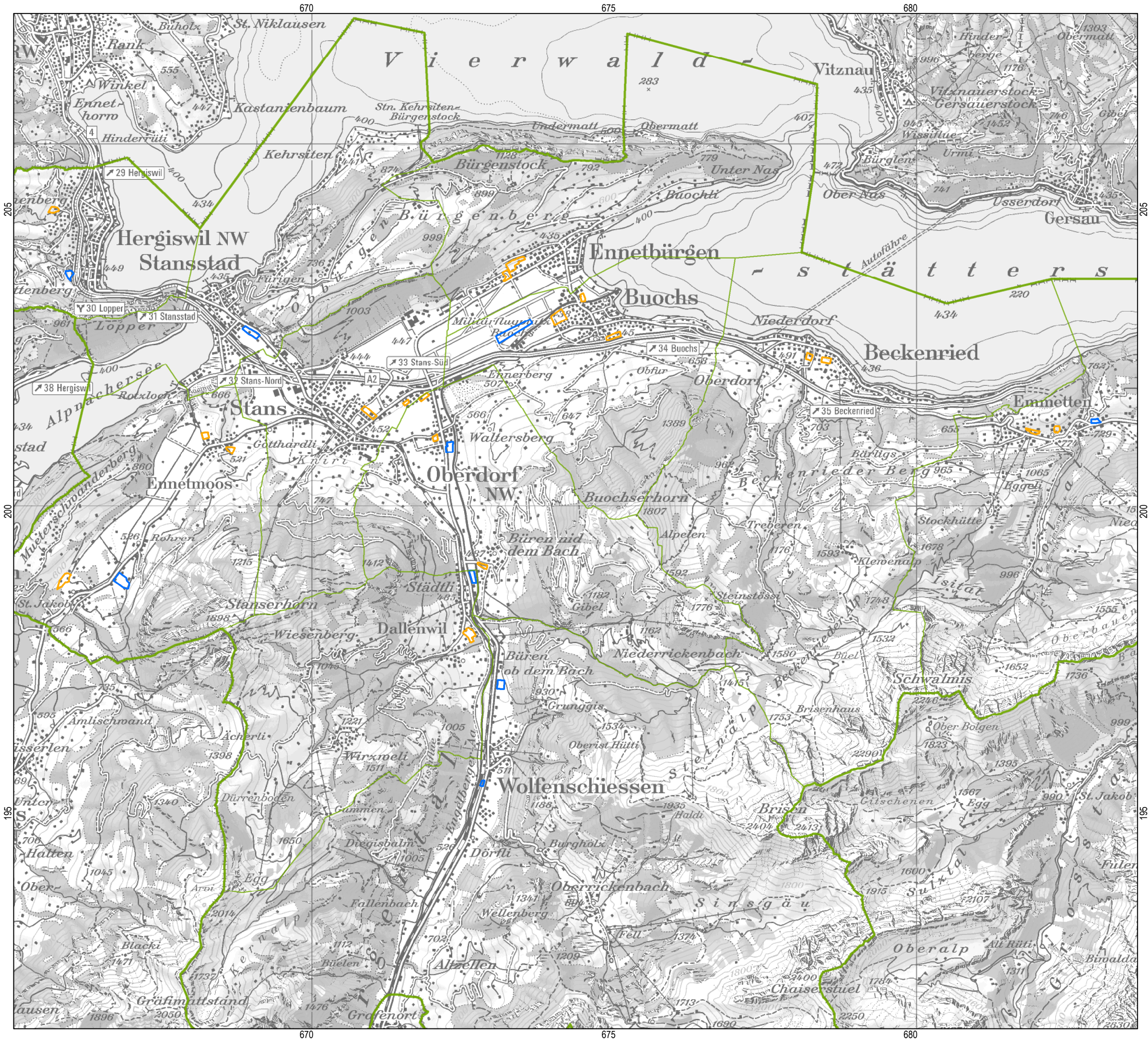


Grundsätzlich gilt, dass Neueinzonungen nicht einzeln, sondern als Gesamtpaket im Rahmen von Teilrevisionen der Ortsplanung und frühestens nach drei Jahren seit der letzten Revision geprüft werden.

Vor ~~einer~~ Einzonungen sind ~~jedoch~~ die Möglichkeiten von Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Bauzonen und von Landumlegungen sowie ~~allfällige~~ Umnutzungs- und Verdichtungspotenziale zu prüfen. Im Rahmen von Einzonungen ist der Nachweis über die Aktivierung der Innenverdichtungspotentiale zu erbringen. Kleine Arrondierungen sind unter Berücksichtigung der Bauzonenkapazität möglich. Bei Neueinzonungen ist landwirtschaftliches Kulturland grösstmöglich zu schonen. Bauzonen für verdichtetes Bauen sind zu schaffen.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehr. Mit einer guten Anbindung der Wohngebiete an die Naherholungsgebiete mittels Fuss- und Radwegen soll die Attraktivität der Wohngebiete wesentlich gesteigert werden. Erschliessungsmassnahmen müssen auch unter dem Gesichtspunkt allfälliger Investitionen der öffentlichen Hand gewürdigt werden. Damit die Erschliessung im Zeitpunkt der Einzonung rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt ist, ~~muss~~ ist die Erschliessungsplanung zusammen mit dem Einzonungsverfahren ~~durchzuführen~~ geführt werden.

~~Bei Neueinzonungen ist landwirtschaftliches Kulturland grösstmöglich zu schonen. Es sind vorab Bauzonen für verdichtetes Bauen zu schaffen.~~



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Siedlungserweiterungs- gebiete

(zu S1-2 / orientierend)

-  Arbeiten
-  Wohnen
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:60'000

0 2.25km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > S1-2
- > ~~S2-3~~
- > S5-3⁵
- > L3-9
- > V2-2
- > V2-9
- > V4-2 und V4-3
- > E5-3
- > Art. 19 RPG
- > Art. 31 und 32 RPV
- > Art. 54 BauG

Koordinationsaufgabe S1-3

Erschliessung der Bauzonen

Die Gemeinden planen die Erschliessung der Bauzonen, die es – soweit sie nicht schon überbaut sind – innert 15 Jahren zu erschliessen gilt; sie achten dabei insbesondere auf eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel sowie auf einen haushälterischen Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen. Das Amt für Raumentwicklung unterstützt und berät die Gemeinden bei der Ausarbeitung der kommunalen Erschliessungspläne.

Die Raumplanungsverordnung verlangt vom Gemeinwesen, dass es eine Übersicht über den Stand der Erschliessung erstellt. Es verfolgt die bauliche Entwicklung, stellt die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet fest und führt die Übersicht nach. Das Amt für Raumentwicklung fasst die kommunalen Erschliessungsübersichten periodisch zu einer kantonalen Übersicht zusammen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW ² , TBA, AFU, ARE FÖV, ARE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Land gilt als erschlossen, wenn für die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heran geführt sind, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Vor der Erschliessung sind die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz stufengerecht zu überprüfen und mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Die ÖV-Güteklasse beträgt für Wohnzonen sowie für Industrie- und Gewerbezone mindestens D, für Gebiete mit Dienstleistungsnutzungen mindestens C.

Art. 19 RPG und Art. 54 BauG verpflichten die Gemeinden, die Erschliessung der Bauzonen zu planen und in angemessenen Etappen zu realisieren. Nachdem die Bauzonen in fast allen Gemeinden überprüft und angepasst worden sind, besteht der Aufgabenschwerpunkt der kommenden Jahre darin, diese Bauzonen baureif und verfügbar zu machen.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-3

Damit soll einer weiteren Zersiedlung und Ausdehnung der Bauzonen vorgebeugt werden. Das vom BauG geforderte Erschliessungsprogramm stellt für die zeit- und sachgerechte Erschliessung der Bauzonen ein wichtiges und geeignetes Instrument dar. Angesichts der knappen Finanzen von Kanton und Gemeinden ist im Rahmen der Erschliessungsplanung den finanziellen Aspekten (Investitions- und Betriebskosten) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > Themenkarte Siedlungserweiterungsgebiete
 > S1-8^z
 > L1-2
 > L3-9
 > Art. 55 BauG

Koordinationsaufgabe S1-4

Siedlungsentwicklung

Die Gemeinden ~~haben~~ formulieren im Rahmen eines Siedlungsleitbildes die erwünschte räumliche Entwicklung als Grundlage für künftige Nutzungsplanungsänderungen. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die optimale Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung, Verkehr und Landschaft, sie lenken unter Beachtung der Verdichtungspotenziale die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen, beachten die Entwicklungsschwerpunkte (ESP), die Siedlungsentwicklungsgebiete, eine angemessene Siedlungsqualität und die Siedlungsbegrenzungslinien. ~~zu formulieren.~~

~~Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlungen, insbesondere der öffentlichen Räume. Nach Bedarf legen sie dafür für einzelne Siedlungsgebiete ihre Gestaltungsvorstellungen fest.~~

Im Interesse der haushälterischen Nutzung des Bodens bezeichnen die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen die Bauzonen, die für die verdichtete Bauweise bestimmt sind. Als Grundlage für die Siedlungsentwicklung nach innen wird das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven im Bestand aller Wohn- und Arbeitsgebiete ermittelt. Die Gemeinden und der Kanton sorgen dafür, dass die Nutzungsreserven mobilisiert bzw. vor Neueinzonungen umgesetzt werden.

Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlung, insbesondere der öffentlichen Räume. Nach Bedarf legen sie dafür in einzelnen Siedlungsgebieten ihre Gestaltungsvorstellungen fest. ~~Zudem sind in locker überbauten Gebieten günstige Randbedingungen für die Umnutzung und Nachverdichtung zu schaffen.~~

Wichtig ist, dass damit eine hohe architektonische Qualität entsteht und dass die Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsgebieten erhalten ~~bleibt~~ und ~~wo nötig~~ verbessert wird. Insbesondere Innenverdichtungsprojekte sind unter Beachtung der erforderlichen Siedlungsqualitäten zu realisieren.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, FNL, DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis



Priorität/Zeitraum: D

Jede Planung geht von Vorstellungen über den anzustrebenden Zustand bzw. über die erwünschte räumliche Entwicklung aus. Ein Siedlungsleitbild ist Ausdrucksform dieser Zukunftssicht. Es gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, seine Ideen zur wünschenswerten räumlichen Entwicklung zu ordnen, darzustellen und in der Bevölkerung diskutieren zu lassen. Um einen zu hohen Abstraktionsgrad zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, wird das Leitbild in der Regel mit einem Massnahmenprogramm verbunden.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken. Leitthemen dazu sind:

- Siedlungsverdichtung
- Beachtung städtebaulicher und ökologischer Qualitäten
- Siedlungsbegrenzung
- Siedlungsentwicklung nur in geeigneten Gebieten.

Das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven ist im bestehenden Siedlungsgebiet zu ermitteln und die für die Umsetzung als planerisch sinnvoll und realistisch erscheinenden Nutzungsreserven zu identifizieren. Die Analyse umfasst alle Bauzonen, die zum Wohnen und Arbeiten genutzt werden. Sie soll für jede Parzelle aufzeigen, ob eine Unternutzung vorliegt, d.h. ob Potenzial für Innenentwicklung besteht, ob die Fläche eine Baulücke darstellt, ob die Möglichkeit für eine Nachverdichtung besteht oder ob bestehende Bauten leer stehen. Aus den Potenzialen der einzelnen Parzellen lassen sich sodann Aussagen zum Potenzial für zusätzliche Nutzflächen im Siedlungsinnen, aufgeteilt auf Wohn-, Arbeits- und Mischnutzungen für die einzelnen Gemeinden ableiten. Für die Mobilisierung der identifizierten Nutzungsreserven sind Handlungsstrategien und methodische Grundlagen (z.B. Leitfaden für die Gemeinden) zu erarbeiten. Die Gemeinden fördern die Mobilisierung der Nutzungsreserven durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen ist die Qualität des Baubestandes zu erhalten bzw. zu verbessern. Unterschiedliche Einflussfaktoren wirken sich auf die Siedlungsqualität bzw. das Wohnumfeld aus. Wesentliche Elemente der anzustrebenden Siedlungsqualität sind u.a.:

- das Orts- oder Städtebild
- die architektonische / bauliche Beschaffenheit
- das Vorhandensein adäquater Wohnungen und wohnlicher Quartiere



- Arbeitsplätze und Einkaufsmöglichkeiten
- kurze Wege zu Bahn, Bus und Infrastruktureinrichtungen
- Ausstattung mit öffentlich nutzbaren Plätzen
- vielseitige Spielplätze ~~urbane~~ und grüne Freiräume
- Eine Gestaltung und Bepflanzung die auf die Nutzung im Siedlungsraum abgestimmt ist~~Umgebungs- und Freiraumgestaltung~~
- Quartierverbundenheit
- Geeignete naturnahe Elemente sind im Siedlungsraum wahrnehmbar~~Vorhandensein von Flora und Fauna~~
- hohe Umweltqualität mit guter Luft, viel Licht und wenig Lärm
- die geschichtlich gewachsene, sich wandelnde Dorfkultur

~~Siedlungsqualität ist ein subjektiver Wert. Aus Sicht des Wohnens geht es beispielsweise um angemessene Wohn- und Aussenräume (privat, öffentlich), ästhetisch ansprechende Gestaltung, geringe Immissionen, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, deren Erreichbarkeit, aber auch um soziale Aspekte. Aus Sicht des Arbeitens um ein gutes Standortimage, attraktive Arbeitsplätze, gute Erreichbarkeit etc. Die Siedlungsgebiete weisen in der Regel eine sehr hohe Umwelt- und Wohnqualität auf, jedoch zum Teil Defizite bei den Arbeitsplätzen, der Versorgung, der Infrastruktur und der Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.~~

~~Die bauliche Dichte ist ein wichtiges Kriterium für den häuslichen Umgang mit dem Boden. Sie allein erlaubt jedoch keine Aussagen über die ökologischen und gestalterischen Qualitäten einer Siedlung.~~

~~Siedlungsgestaltung und Siedlungsverdichtung haben unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Raumansprüche unserer Gesellschaft zu erfolgen. Räumliche Veränderungen und Auswirkungen auf die Umwelt sind dabei unvermeidlich. Was in kurzer Zeit geplant und gebaut wird, hinterlässt Spuren über Jahrzehnte und wirkt sich auf die Umgebung und die Gesellschaft aus. Nachträgliche Korrekturen sind oft nur mit einem grossen Aufwand möglich. Unbedachte Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild können irreparable Folgen haben. Um unerwünschten Folgewirkungen und kostspieligen Fehlplanungen vorbeugen zu können, sollen daher die qualitativen und sozialen Anliegen der Siedlungsplanung so früh wie möglich in die Planung aufgenommen und in die Projektierung von Bauten und Anlagen einbezogen werden.~~

~~Die Eigenart und die hohe Umweltqualität der Siedlungsgebiete gilt es im Gesamtinteresse des Kantons zu erhalten und eine angemessene Weiterentwicklung zu gewährleisten. Dazu werden Richt- und Nutzungsplanungsgeschäfte, Gestaltungspläne und bedeutsame Bauprojekte im empfindlichen Siedlungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet obligatorisch von der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission beurteilt. In diesem Gremium haben neben politischen Parteien auch einzelne Fachleute des Natur- und Landschaftsschutzes und entsprechender Organisationen Einsitz. Kanton und Gemeinden entwickeln in Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen differenzierte Strategien.~~



Querverweise:
> S1-2
> S1-4

Koordinationsaufgabe S1-5

Siedlungsentwicklung nach Innen

Der Kanton strebt die bauliche Verdichtung und die Erhöhung der Nutzerdichte der bestehenden Siedlungen an. Er setzt damit das Gebot der haushälterischen Bodennutzung um und dämmt die weitere Zersiedlung der Landschaft ein. Er folgt dabei dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“.

Ortsspezifische Qualitäten und Identitäten sind zu erhalten. Höhere Dichte soll in der Regel begleitet sein von hoher architektonischer Qualität und einer Aufwertung der Gebäudezwischenräume.

Der Kanton setzt die Verdichtung um, indem zuerst die bestehenden Siedlungen in Bezug auf ihr Verdichtungspotenzial und ihre Verdichtungswahrscheinlichkeit hin analysiert werden. Anschliessend werden Gebiete bezüglich ihrer Eignung bezeichnet und ungeeignete Gebiete ausgeschieden, schlussendlich werden Begleitmassnahmen aufgezeigt, die dazu beitragen, dass die Siedlungsqualität auch bei einer höheren Dichte erhalten oder gar gesteigert werden kann.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Der Kanton leitet eine massvolle Verdichtung bestehender Bauzonen ein und strebt dadurch eine höhere bauliche Dichte des besiedelten Gebietes, bei gleichzeitiger Wahrung vorhandener, qualitätsvoller Identitäten an. Er setzt damit das Gebot der haushälterischen Bodennutzung um, indem er die Innenentwicklung gegenüber der Aussenentwicklung priorisiert und so die weitere Zersiedlung der Landschaft eindämmt.

Er tut dies in mehreren Schritten:

> Bestehende Bauzonen werden in Bezug auf das Alter der Bebauung, die maximal mögliche bauliche Dichte, die tatsächlich vorhandene bauliche Dichte und die Wahrscheinlichkeit einer Verdichtung analysiert.

> Anschliessend werden Gebiete bezeichnet,



- in welchen eine Nachverdichtung ohne Einschränkungen und Begleitmassnahmen sinnvoll wäre und die Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, Gebiete also, die auch nach einer Nachverdichtung über genügend qualitätsvolle Grünflächen in naher Umgebung verfügen;
 - die für eine Nachverdichtung nicht geeignet sind, weil zusätzliche bauliche Dichte zu einer landschaftlich übermässigen Beeinträchtigung oder zu einer Überbelastung der Erschliessung führen würde;
 - die aufgrund des geringen Alters der Bebauung und der bestehenden Dichte nur geringes Potenzial für eine Nachverdichtung haben;
 - die nur unter engen gestalterischen Rahmenbedingungen verdichtet werden können, weil das bestehende Ortsbild von besonderer Qualität oder kulturhistorischer Bedeutung ist;
 - die schon heute über eine mittlere Dichte verfügen und bei denen eine Nachverdichtung nur dann nicht zu einem Verlust an Lebensqualität führt, wenn flankierende Massnahmen im Bereich der Verkehrsberuhigung, der Strassenraumqualität, der Siedlungsdurchgrünung, öffentlicher Spielplätze, Freiräume oder Micro-Parks ergriffen werden.
- > Der Kanton begleitet die Gemeinden bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen.



Querverweise:
> Richtplankarte
> S1-4
> L3-6
> L8-2

Koordinationsaufgabe S1-6

Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel

Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel gliedern die Landschaft und verhindern, dass Siedlungen zusammen- bzw. in extreme Hanglagen wachsen. Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW ^B , FNL
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Mit der Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrenngürteln wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Dabei wird den übergeordneten und siedlungsprägenden Landschaftsräumen Rechnung getragen, die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt. ~~Im Hinblick auf eine längerfristig ausgerichtete Siedlungsentwicklung, die nicht mehr im Rahmen der bestehenden Bauzonen stattfinden kann, werden im Richtplan räumliche Grenzen festgelegt, die im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes nicht überschritten werden sollen.~~

Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der Siedlungen und tragen zur Vernetzung des Lebensraumes bei. ~~Siedlungstrenngürtel sollen verhindern, dass Siedlungen zu Agglomerationen oder Entwicklungsbändern zusammenwachsen.~~

Siedlungsbegrenzungslinien beschränken die Siedlungsentwicklung in exponierten Lagen oder konkretisieren vereinzelt Siedlungstrenngürtel (wie denjenigen zwischen Stans und Stansstad). Siedlungsbegrenzungslinien sind nicht parzellenscharf. Bauzonen können in besonderen Situationen um bis maximal zwei eine Bautiefen über die Begrenzungslinien hinaus erweitert werden, dies setzt jeweils eine Interessenabwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen (zB. FFF, Landschaftsschutz, Bauzonenbedarf, Erschliessungsgüte etc.) voraus. Der Bereich der Siedlungsbegrenzung kann durch gestaltete Grünzonen oder die Pflanzung von Hecken, Baumreihen u.ä. besser gestaltet werden, so, wie dies einzelne Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen vorsehen. Eine Verbesserung des Überganges von Baugebiet zu Nicht-Baugebiet kann hier auch mittels entsprechenden Massnahmen in Bebauungs- und Gestaltungspläne implementiert werden.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-3
> L3-7

Koordinationsaufgabe S1-75

Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sind im Richtplan bezeichnet und werden von den Gemeinden in ihre Ortsplanungen übernommen. Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes werden auf ihre Einpassung in die Siedlung und Landschaft geprüft. Be- findet sich das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet in- nerhalb des BLN-Gebietes oder daran angrenzend, so erfolgt ei- ne Überprüfung bezüglich der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss dem BLN-Konzept Nidwalden.

Bei Neueinzonungen ist abzuklären, ob diese Gebiete als emp- findliches Siedlungsgebiet auszuweisen sind und ob der Richtplan entsprechend zu ergänzen ist.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, FNL, DP
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsgebiete in land- schaftlich exponierten Lagen (z.B. Hanglagen, Seeufer). Sämtliche an das Seeufer angrenzenden Bauzonen werden mindestens im Bereich einer Bautiefe als land- schaftlich empfindlich betrachtet. Projekte in landschaftlich empfindlichem Sied- lungsgebiet werden innerhalb der Bauzone nach der heutigen Regelung-Praxis von der Denkmalpflege begutachtet. Gestaltungspläne und Bauten, die landschaftlich stark in Erscheinung treten, werden ~~von~~ der Denkmalpflege und der ~~Kommission für~~ Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz ~~in einer gemeinsamen~~ zur Begutachtung ~~unterbreitet~~ beurteilt. Bei Projekten, die nationale Schutzobjekte erheblich beein- trächtigen können oder wenn sich in diesem Zusammenhang Grundsatzfragen be- züglich eines Schutzobjektes ergeben, so wird gemäss Art. 36 Naturschutzgesetz die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen. Die oben beschriebene Praxis wird voraussichtlich im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratung zum Denkmalschutzgesetz oder allenfalls in der nachgeordneten Denkmalschutzver- ordnung neu geregelt.



Querverweise:

> L3-9

> Art. 74 und 79 BauG

> Agglomerationsprogramm Nidwalden L1

Koordinationsaufgabe S1-8

Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen

Im Interesse einer hohen Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsgebieten sind diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen auszustatten. Naherholungsräume sind so anzulegen, dass sie von allen Bevölkerungsteilen gut erreicht werden können.

Die Gemeinden erarbeiten die dazu notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten und integrieren die Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild. ~~Diesen Anliegen ist insbesondere bei der Orts-, Quartier- und Erschliessungsplanung Rechnung zu tragen, indem die Gemeinden die entsprechenden Flächen ausscheiden und diese in ihre Fuss- und Radwegplanung einbeziehen.~~

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARP ARE NW, FNL, AFU, <u>AWE</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Grün- und Freiräume tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Zudem spielen sie für das Klima der bodennahen Luftschichten eine wichtige Rolle (Wärmehaushalt, Durchlüftung etc.). Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume in der Nähe der Wohn- und Arbeitsplätze sind zudem ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil einer Gemeinde. ~~Mit der~~ Über die kommunalen Richt- und Nutzungsplänen kann diesen Anliegen Rechnung getragen werden, indem klein- und grossräumig Grünflächen, ~~und~~ Freiräume und Wegverbindungen freigehalten und anschliessend der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Die bauliche Umsetzung oder Aufwertung erfolgt als eigenständige Projekte oder häufiger als Teil von anderen gemeindlichen Bau- und Infrastrukturprojekten. Dabei sollen insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Gewässer, Wälder, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken in der Siedlungsgestaltung berücksichtigt werden. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm "Massnahmen Landschaft L1, Vorranggebiete für Natur und Landschaft / Naherholungsgebiete" dargestellt. Das zugehörige „Freiraum- und Naherholungskonzept“ enthält eine Analyse von Naherholungsräumen und Naherholungsachsen, gibt Hinweise und zeigt Beispiele, wie die Situation lokal aufgewertet werden kann. Bei künftigen Planungen und Projekten ist dieses Konzept zu konsultieren.



Querverweise:

- > S1-4
- > S1-87
- > V2-3
- > V24
- > V3-1
- > V3-2

Koordinationsaufgabe S1-93

Zentrum Stans

Um das Zentrum Stans als attraktiven und vielseitig nutzbaren Lebensraum erhalten zu können, besteht unter den Sachbereichen Siedlung, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr ein Abstimmungsbedarf. Die weitere Planung richtet sich darauf aus, dass

- die überregionalen Zentrumsfunktionen von Stans erhalten und gestärkt werden;
- Stans mit attraktiven und leistungsfähigen Verbindungen in das nationale Städtesystem eingebunden und mit den Nachbarregionen vernetzt wird;
- der motorisierte Verkehr nicht weiter zunimmt;
- der Verkehr innerhalb der Agglomeration möglichst umwelt- und ortsbildverträglich abgewickelt, der MIV im Zentrum auf heutigem Niveau (DTV = 7'000) gehalten und der öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr dabei bevorzugt behandelt und ergänzt wird;
- die Nutzung der vorhandenen Entwicklungspotentiale innerhalb der bestehenden Bauzonen und die Erschliessung so aufeinander abgestimmt und mit Strassenraumgestaltungen ergänzt werden, das eine hohe Umwelt- und Lebensqualität sichergestellt wird.

Federführung:	Stans
Beteiligte:	ARE, <u>NWB</u> , TBA, AFU, <u>AVW</u> , <u>AEÖV</u> , DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Das Zentrum Stans zeichnet sich unter anderem aus durch ein dichtes Angebot an zentrumsbildenden öffentlichen und privaten Dienstleistungen, eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, den Umsteigepunkt des ÖV und ein dichtes kulturelles und gesellschaftliches Angebot. Damit diese Aufgaben weiterhin erfüllt werden können, ist es notwendig, dass die Zusammenarbeit zwischen Stans und den anderen Gemeinden intensiviert wird und die Gemeinden mithelfen, verschiedene Zentrumslasten zu tragen. Wenn beispielsweise für überkommunale Bauten und An-



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-98

lage Fruchtfolgeflächen umgelagert werden müssen, sollte ein entsprechender Abtausch auch über Gemeindegrenzen hinaus möglich sein.

Im Hinblick auf den sich intensivierenden wirtschaftlichen Standortwettbewerb wird eine bessere funktionale und verkehrsmässige Anbindung von Zentrum und Agglomeration Stans an die grossen Zentren des Mittellandes angestrebt, damit auch künftig Entwicklungsimpulse aufgenommen und eigenständig umgesetzt werden können.

Querverweise:

- > Buskonzept mit zb-Halte-
Stelle Bitzi, 19. Juli 2011
- > Workshopverfahren Stans
Bitzi, Schlussbericht,
22. Dezember 2010
- > Massnahmenblatt S2 des
Agglomerationspro-
gramms Nidwalden,
Dezember 2011
- > S1-2
- > S1-4
- > S1-5
- > L1-2
- > V3-3

Koordinationsaufgabe S1-10Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West

Stans West ist ein besonders geeignetes Gebiet, um eine nachhal-
tige Siedlungsentwicklung im Sinne des Zukunftsbildes des Agglo-
merationsprogramms Nidwalden (dezentrale Konzentration) zu för-
dern. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr kann in idealer
Weise vorgenommen werden. Die Verkehrsinfrastrukturen, Netzer-
gänzung und neue S-Bahn-Haltestelle bilden die Grundlage für eine
etappierte Siedlungsentwicklung Wohnen und Arbeiten. Stans ver-
fügt über weitere Entwicklungsschwerpunkte. Die Entwicklung die-
ser Gebiete liegt in direkter Abhängigkeit mit dem Tempo der Ent-
wicklung im Gebiet Stans West. Zeichnet sich eine langsamere Ent-
wicklung in Stans West ab, ist zur Sicherstellung des Bauzonenbe-
darfs die vorzeitige Aktivierung dieser Entwicklungsschwerpunkte
unter Beachtung der Innenverdichtungspotenziale denkbar. Das
entsprechende Vorgehen ist im Siedlungsleitbild genauer zu defi-
nieren.

<u>Federführung:</u>	<u>Gemeinde Stans</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinden Stans und En-</u> <u>netmoos, ARE NW, FÖV, TBA,</u> <u>zb</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>C ▲</u>

Stans als regionales Zentrum und Kantonshauptort weist ein vergleichsweise hohes
Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum aus. Auch für die Zukunft wird mit einem
deutlichen Wachstum im Raum Stans gerechnet. Im Rahmen des Zukunftsbildes des
Agglomerationsprogramms Nidwalden wird bei der Siedlungsentwicklung eine de-
zentrale Konzentration und eine konsequente Abstimmung von Siedlung, Verkehr
und Landschaft angestrebt. Damit wird eine starke Überlastung der bestehenden
Strasseninfrastrukturen abgeschwächt. Der ESP Stans West eignet sich sehr gut, um
das künftige Wachstum von Stans gelenkt und in Übereinstimmung mit den Zielen
des Agglomerationsprogramms aufzunehmen. Der angestrebte Bauzonenbedarf
Wohnen wird in der Gemeinde Stans gemäss diesen Zielen mit ca. 25 ha beziffert.
Darin enthalten sind die vorhandenen Bauzonenreserven, die Innenverdichtungspo-
tenziale und die angestrebten Entwicklungsschwerpunkte. Die Entwicklungsschwer-
punkte umfassen ca. 10 ha potenzielle Wohnzone in Stans West und ca. 5 ha in den

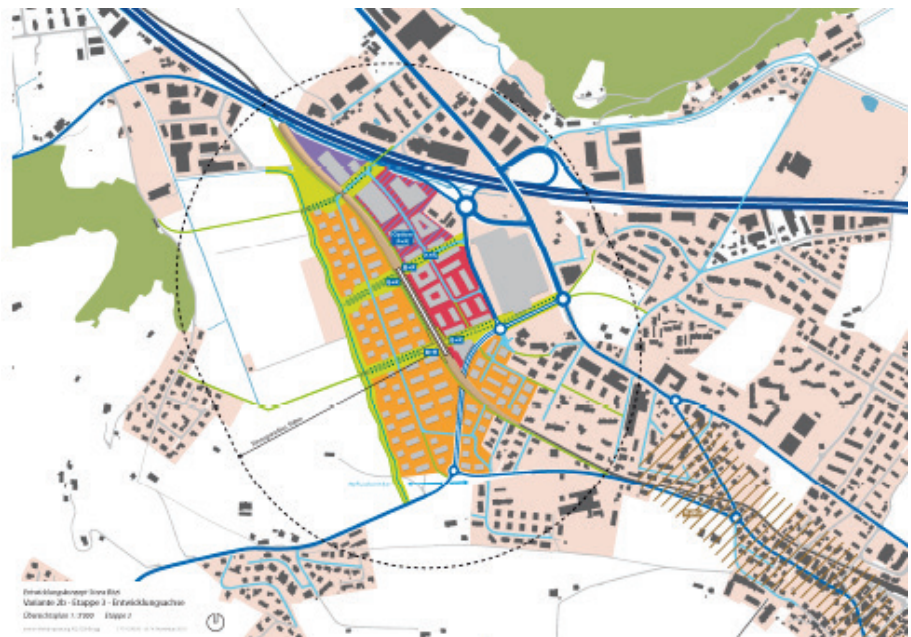


übrigen Entwicklungsschwerpunkten (Hostatt, Obere Steinersmatt, Milchbrunnen und Lehli). Eine konsequente Aktivierung der Innenverdichtungspotenziale wird zur Bereitstellung der angestrebten Wohnflächen für Stans künftig unumgänglich sein.

Folgende Punkte machen die Stärken des ESP aus:

- Gute Erreichbarkeit mit dem öV durch die neue S-Bahn Haltestelle Bitzi
- Direkte Anbindung an die leistungsstarke Nationalstrasse A2
- Ettappierbarkeit der Siedlungsentwicklung
- Attraktive Wohnlagen und Arbeitsplatzstandorte
- Entwicklungsmöglichkeit mit hoher städtebaulicher Qualität
- Nähe zu umfassender Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentren / Fachmärkte)
- Reduktion des Verkehrsdruckes auf den überlasteten Dorfkern

Der ESP hat für den ganzen Kanton eine hohe Bedeutung. Das vorhandene Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen kann in einem Gebiet mit idealen Rahmenbedingungen aufgefangen werden. Der ESP Stans West ist in der Nutzungsplanung der Gemeinde aufzunehmen und in Abstimmung mit den übrigen Entwicklungsschwerpunkten bzw. Ortsteilen zu realisieren. Fruchtfolgeflächen und die Grundwasserproblematik sind bei der Interessenabwägung zu beachten. Entsprechende Vorarbeiten sind mit der Überarbeitung des Siedlungsleitbildes bereits eingeleitet. Mit der zunehmenden Konzentration des Dienstleistungsangebotes im Grossraum Stans West werden Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Attraktivität des historischen Dorfkerns rund um den Dorfplatz von Stans notwendig. Die Gemeinde Stans ergreift zu diesem Zweck in der Bevölkerung breit abgestützte Massnahmen zur Stärkung des historischen Dorfkerns.



E

Abb. Übersicht Entwicklungsschwerpunkt Stans West

Es ist davon auszugehen, dass der Entwicklungsschwerpunkt Stans West nicht in 10 –15 Jahren vollständig umgesetzt sein wird. Aus diesem Grund



ist eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Etappierung und Nutzung sowie die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit anderen Entwicklungsschwerpunkten erforderlich. ~~Weiter ist zu bedenken, dass der ESP Fruchtfolgefläche und ein Grundwasserschutzareal betrifft.~~

Mögliche Etappierung:

Etappe 1

- Bau Netzergänzung mit einer lichten Höhe der Unterführung von 2,50 bis 3.50 m
- Erschliessung und Überbauung der Gebiete östlich der neuen Strasse

Etappe 2

- Verlegung Bahntrasse, Bau Doppelspurinsel und Errichtung Haltestelle
- Netzergänzung mit einer lichten Höhe von 4.50 m
- Neubau niveaugetrennter LV-Netzergänzungen
- Ausgestaltung neuer Siedlungsrand
- Fuss- und Velobrücke über Autobahn
- Erschliessung und Überbauung der Gebiete im Norden und im Südwesten

Etappe 3

- Verlegung Müller / Martini
- Erschliessung und Überbauung der Gebiete im Nordwesten



Querverweise:

- ≥ S1-4
- > L5-1
- > L5-2
- > V1-1
- > V3-54
- > E4-43
- > Art. 12 ff StFV

Koordinationsaufgabe S1-119

Notfallplanung und Störfallvorsorge

Der Kanton erstellt und führt einen Kataster über die Betriebe, in denen gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet oder gelagert werden sowie über die Verkehrswege, auf denen gefährliche Stoffe transportiert werden (Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung StFV).

Bei Anlagen mit einem nicht tragbaren Risiko ordnet die Vollzugsbehörde beim Anlageinhaber die erforderlichen Massnahmen an. In der Umgebung von risikorelevanten Anlagen schafft das Gemeinwesen die notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen, um eine zwischen Störfallvorsorge und Siedlungsentwicklung abgestimmte Raumentwicklung sicher zu stellen. Falls von einer Anlage eine erhöhte Gefährdung ausgeht und diese nicht mit geeigneten internen Massnahmen reduziert werden kann, wird mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Nutzung der Gefährdung Rechnung getragen.

Der Kanton erstellt einen generellen Risikokataster Nidwalden und baut eine Notorganisation Nidwalden auf, um die Umsetzung der aus dem Risikokataster resultierenden Aufgaben sicherzustellen.

Federführung:	AM, B, AFU
Beteiligte:	FN, ARE ² , FWL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, so dass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden. Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-119

Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.) ~~Im Rahmen der gesamtschweizerischen Reorganisation des Zivilschutzes stellt sich für den Bevölkerungsschutz die Aufgabe, die kantonale Notorganisation umfassend neu zu konzipieren.~~



Querverweise:

> L5-1

> L5-2

> V1-1

> V3-5

> E4-4

> Art. 12 ff StFV

Koordinationsaufgabe S1-12

Notfallplanung

Der Kanton baut auf der Basis des Risikokatasters Nidwalden eine Notorganisation auf, um die Umsetzung der aus dem Risikokataster resultierenden Aufgaben sicherzustellen.

<u>Federführung:</u>	AMB
<u>Beteiligte:</u>	FN, FWI, AFU, ARE NW, Gemeinden
<u>Koordinationsstand:</u>	Vororientierung
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	B

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Reorganisation des Zivilschutzes stellt sich für den Bevölkerungsschutz die Aufgabe, die kantonale Notorganisation umfassend neu zu konzipieren.



Querverweise:

- > S1-7
- > L4-1
- > L6-4
- > L6-7
- > L6-8
- > Ö2-2

Koordinationsaufgabe S1-10

Nutzungskonzept Seefeld
Buochs/Ennetbürgen

Im Gebiet Seefeld sind die verschiedenen Nutz- und Schutzansprüche aufeinander abzustimmen. Mit einem Konzept wird die zukünftige Entwicklung aufgezeigt. Damit wird eine Optimierung der bestehenden und der angestrebten Nutzungen sichergestellt und den Schutz- und Erholungsaspekten des Gebietes Rechnung getragen.

Federführung:	Gemeinden Buochs / Ennetbürgen
Beteiligte:	ARE NW, FNL, TBA, AFU, Genossenschaft Buochs
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Das Gebiet Seefeld liegt teilweise auf Gemeindegebiet Buochs (ca. 2/3 der Fläche) und teilweise auf dem Gemeindegebiet Ennetbürgen (ca. 1/3 der Fläche). Die zur Verfügung stehenden Areale sind grossmehrheitlich Eigentum der Genossenschaft Buochs. Die Ansprüche an das Gebiet sind sehr vielfältig:

- Erholung: Das Seefeld dient als Naherholungsgebiet insbesondere für die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen (Strandbad, öffentlicher Seezugang, Bootshafen).
- Sport: Sportanlagen für Fussball, Tennis, Beachvolley, Schwimmen und Segeln sind bereits im Seefeld beheimatet. Weitere Anlagen sind vorgesehen.
- Tourismus: Touristisch ist das Seefeld durch den TCS Campingplatz von Bedeutung.
- Ökologie, Natur und Landschaft: Das Gebiet Seefeld wird von drei Seiten von Wasser begrenzt (Aawasser, Vierwaldstättersee, Scheidgraben). Die Kontaktflächen zwischen Wasser und Land sind aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Das Seefeld bildet zwischen Buochs und Ennetbürgen den Siedlungstrenngürtel und trägt so zur ökologischen Vernetzung bei. Der Vierwaldstättersee mit seinen Ufern ist ein BLN-Gebiet mit entsprechender landschaftsästhetischer Bedeutung.
- Hochwasserkorridor: Das Seefeld dient teilweise als Hochwasserentlastungskorridor des Aawassers. Der Abflusskorridor darf nicht geschmälert werden. Der entsprechende Raum ist sicherzustellen.



~~Der Koordinationsbedarf in diesem Gebiet ist vielfältig:~~

- ~~— Freizeitbedarf der Bevölkerung: Erlebniswelt mit öffentlichem Zugang zum See und Strandbad sowie Bootshafen~~
- ~~— Sport: mannigfaltiges Angebot verschiedenster Sportarten~~
- ~~— Tourismus: Campingplatzanlage~~
- ~~— Ansprüche von Seiten des Natur- und Umweltschutzes: insbesondere Vierwaldstättersee, Aawasser, Aawasserdelta und Scheidgraben mit ihren Uferbereichen~~
- ~~Anwohnerschaft: geringe Immissionen aus den Aktivitäten im Seefeld~~

Querverweise:
Standbericht 2010 - Fah-
rende und Raumplanung

Koordinationsaufgabe S1-13

Fahrende

Der Kanton prüft, bei ausgewiesenem Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden und den Grundeigentümern, die Installation und den Betrieb eines zweckmässig ausgestatteten und gut erschlossenen Durchgangsplatzes für kurzfristige Aufenthalte von Schweizer Fahrenden.

<u>Federführung:</u>	<u>ARE NW</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinden</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Vororientierung</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>E</u>

Obwohl der Kanton direkt an der Nord-Süd-Achse liegt, haben sich in den letzten Jahren keine regelmässig besuchten Standplätze für Fahrende gebildet. Entsprechende, abseits bestehender Siedlungen liegende, ansonsten ungenutzte und verkehrsmässig gut erschlossene Flächen bestehen im Kanton nur in sehr begrenztem Ausmass.

Falls die Nachfrage nach entsprechenden Flächen zukünftig markant zunimmt, sind geeignete Standorte mit guter Verkehrserschliessung und ausreichender Infrastruktur kantonal koordiniert und in Absprache mit den jeweiligen Gemeinden und Grundeigentümern zu planen und zu realisieren.



S2 Wirtschaft

Leitsatz

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nidwalden ist sicherzustellen, damit auch künftig Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die Wirtschaft des Kantons Nidwalden ist geprägt durch kleine und mittlere Betriebe. Lediglich einige wenige Betriebe beschäftigen mehr als 100 Mitarbeiter. Die Mehrheit der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und der wenigen Industriebetriebe sind an dezentralen Standorten angesiedelt. Grössere Industrie- und Gewerbe-zonen befinden sich in den Gemeinden Stans, Stansstad, Oberdorf, Ennetbürgen und Buochs. Es existieren keine eigentlichen Wirtschaftszentren. Eine Ausnahme bildet der grösste Arbeitgeber des Kantons, die PILATUS Flugzeugwerke AG. Rund ~~75~~ 62 % der ~~13'400~~ 13'000 PILATUS-Mitarbeiter wohnen in Nidwalden – und lösen ~~trotzdem~~ entsprechende Pendlerströme innerhalb des Kantons aus.

Stans ist Kantonshauptort und Zentrum der Verwaltung und der Dienstleistungsunternehmen. Der grösste private Arbeitgeber im Dienstleistungsbereich, die GfK Switzerland AG (Gesellschaft für Konsumforschung Switzerland AG) ~~HA (Institut für Marktanalysen AG)~~ mit Standort in Hergiswil, beschäftigt rund ~~29'400~~ 29'400 Mitarbeiter.

Entwicklung ~~seit 1985~~

Trotz der anfangs 90er-Jahre einsetzenden rezessiven Wirtschaftsentwicklung hat die Zahl der Arbeitsstätten in den Bereichen Industrie, verarbeitendes Gewerbe und Bau sowie Dienstleistungen leicht zugenommen, ebenso die Zahl der Arbeitsplätze, wobei die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich verlaufen ist. Die Zahlen der aktuellsten Betriebserhebung ~~1998~~ 2008 zeigen eine im gesamtschweizerischen Vergleich erfreuliche Entwicklung: Waren 2005 noch 2'763 Arbeitsstätten in Nidwalden, waren es 2008 bereits 2'817. Seit 2002 konnte somit erstmals wieder eine leichte Steigerung festgestellt werden. ~~In den 80er Jahren konnte die Nidwaldner Wirtschaft überdurchschnittlich zulegen und in den 90er Jahren fiel der Rückgang vergleichsweise moderat aus.~~

Koordinationsaufgaben S2-1 bis S2-23 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Anzahl Beschäftigte und Betriebe

Grundlagen

- > Baugesetz (BauG) vom 24. April 1988
- > Bauverordnung (BauV) vom 3. Juli 1996
- > Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) vom 2. Juli 1997
- > Nutzungsplanungen der Gemeinden
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden



Koordinationsaufgabe S2-1

Gezielte Wirtschaftsförderung

Hauptaufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandespflege von Unternehmen sowie die Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Aufgrund der beschränkten Ressourcen an Industrie- und Gewerbeland sollen in erster Linie wertschöpfungsintensive, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die bereits in Nidwalden tätig sind, in Entwicklung und bei Expansion unterstützt werden. Darüber hinaus können weitere KMU's angesiedelt werden. Dabei soll ein guter und zukunftsgerichteter Branchenmix erzielt werden. Die Anforderungen der Unternehmen an entsprechende Bauzonen sind dabei vermehrt zu berücksichtigen. Aufgrund der beschränkten Ressourcen an Industrie- und Gewerbeland sollen in erster Linie arbeitsintensive, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesiedelt werden. Die Anforderungen der Unternehmen an entsprechende Bauzonen sind dabei vermehrt zu berücksichtigen. Die für Fragen der Wirtschaftsförderung zuständige kantonale Stelle koordiniert die erforderlichen Arbeiten.

Federführung:	<u>WIF</u> ^{AWS}
Beteiligte:	Gemeinden, <u>ARE NW</u> ²
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A



Querverweise:
> Richtplankarte
> S1-2
> S1-10
> ~~S2-3~~
> L 8-2

Koordinationsaufgabe S2-2

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten ~~sgebiete von kantonaler Bedeutung~~

Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten gemäss Agglomerationsprogramm NW sind Gebiete, die aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung sowie ihrem Entwicklungspotenzial künftig einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons leisten. Neue Arbeitsstätten sollen primär in diesen Entwicklungsschwerpunkten angesiedelt oder ausgebaut werden.
~~Mit der Schaffung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung werden diejenigen Bauzonen mit zusätzlichem Entwicklungspotenzial gefördert, welche aufgrund ihrer Lage, Erschliessung, Grösse und Bauvorschriften den grössten Beitrag zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons leisten.~~ Eine Verlagerung weg von der bestehenden, gemeindespezifischen Baulandpolitik hin zu einer regionalen Sichtweise wird dabei vollzogen~~ist anzustreben~~.

Es ist eine aktive Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinden sowie Grundeigentümern/Korporationen und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich, damit durch zielgerichtete und koordinierte Massnahmen vor allem im organisatorischen Bereich vielseitig nutzbare und sofort verfügbare Standorte geschaffen werden können.

Federführung:	AW <u>WIF</u>
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis <u>Festsetzung</u>
Priorität/Zeitraum:	A

Das verfügbare Bauland ist in Nidwalden praktisch auf den Talboden beschränkt und es besteht eine Konkurrenzsituation zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten. Für eine langfristige Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nidwalden soll die Entwicklung der Arbeitsplätze mit derjenigen der Wohnbevölkerung ~~angemessen~~ Schritt halten. Mit der ~~Bezeichnung~~ Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten werden Standorte definiert~~festgelegt, wo an denen~~ die Anforderungen der Unternehmen, der Raumplanung und des Umweltschutzes optimal aufeinander abgestimmt werden können.



Nicht der Wunsch von einzelnen Gemeinden nach eigenen Industrie- und Gewerbe-zonen ~~steht~~^{soll} dabei im Vordergrund ~~stehen~~, sondern der volkswirtschaftliche Nutzen für den gesamten Kanton.

Damit für ~~die~~^{ausgewählte} Entwicklungsschwerpunkte zielgerichtete und koordinierte Massnahmen eingeleitet werden können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern (Kanton, Standortgemeinden und Grundeigentümer). Die Form dieser Zusammenarbeit und der gemeinsamen Planung ist grundsätzlich offen.

Auswahl und Perimeter der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind nicht abschliessend. Es ist denkbar, dass neue Gebiete an geeigneten Standorten als Entwicklungsschwerpunkt bezeichnet werden können, die heute noch gar nicht rechtskräftig eingezont sind. Bei allfälligen Überschneidungen ist auch ein Abtausch von Fruchtfolgeflächen möglich, entsprechend geeignete Reserveflächen bestehen im Kanton.

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten:

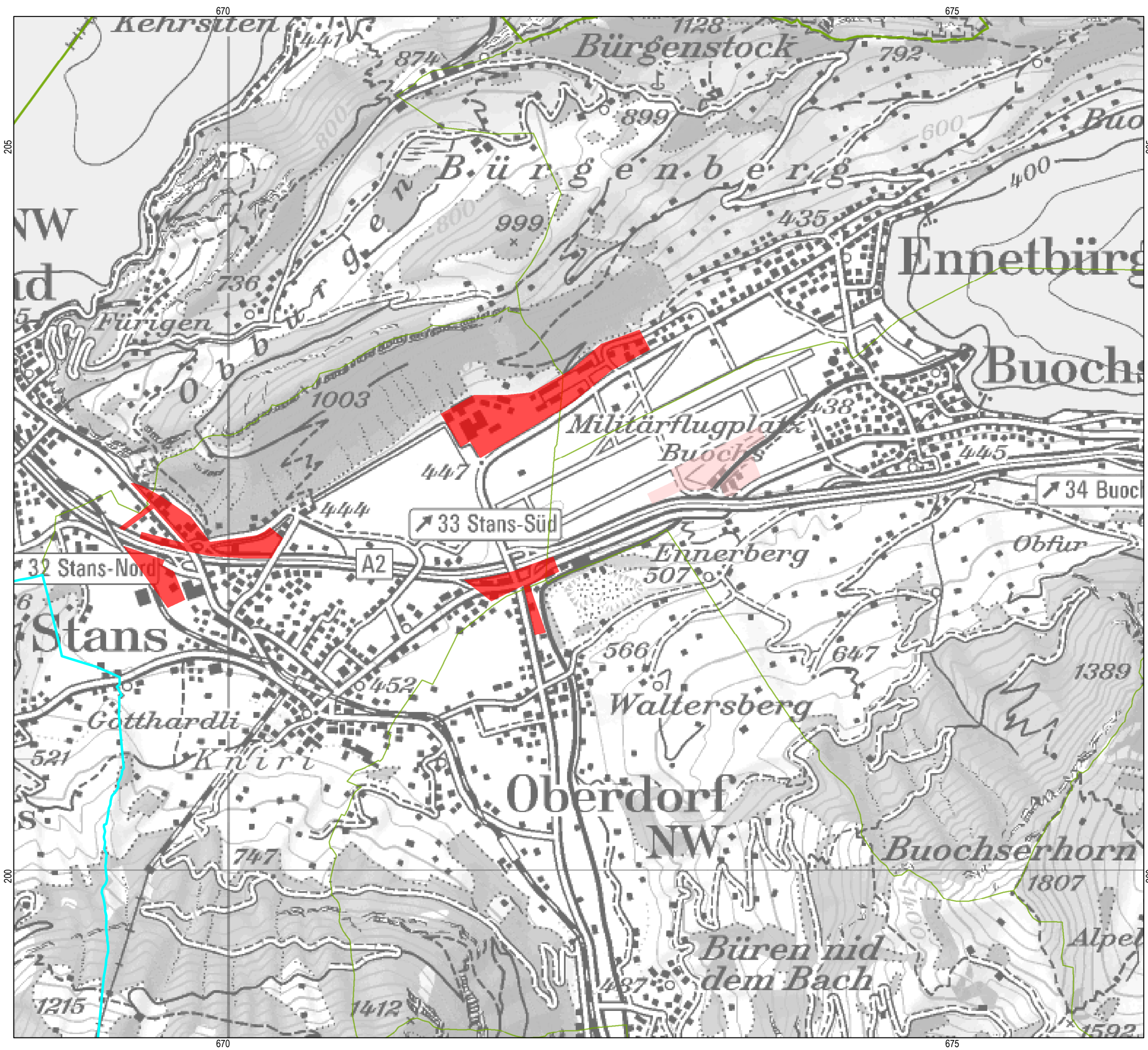
- Stans Rieden / Oberdorf Wiler Allmend
- Stans Stans West
- Stans / Ennetbürgen, Bürgenbergsüd
- Stans Nord

Kommunaler Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten:

- Buochs Fadenbrücke

Das Arbeitsgebiet Fadenbrücke stellt für die Gemeinde Buochs einen wichtigen Arbeitsplatzstandort dar. Dieser kommunale ESP Arbeiten hat eine wichtige Bedeutung für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie bei der Ansiedlung neuer Betriebe. Dabei sollen ~~vorwiegend~~ insbesondere wertschöpfungsstarke ~~(Hightech), arbeitsplatzintensive- neue~~ Unternehmen angesiedelt werden, die einen komparativen Vorteil aus dem Flugplatz Nidwalden für ihre Geschäftstätigkeit erzielen können, den Luftraum jedoch wenig beanspruchen. Konflikte mit dem Wildtierkorridor und dem Hochwasserschutz sind vor einer allfälligen Festsetzung zu klären.

Die Ausscheidung zusätzlicher Gewerbeflächen für lokales Gewerbe soll durch die Ausscheidung dieser ESP nicht unterbunden werden.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Entwicklungs- schwerpunkte ESP Arbeiten (zu S2-2 / orientierend)

-  ESP Arbeiten kantonal
-  ESP Arbeiten kommunal
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:25'000
0 0.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweis:
> S1-3

Koordinationsaufgabe S2-3

Erschliessungsplanung bei Neueinzonungen

Bauland für Industrie und Gewerbe soll nur noch eingezoniert werden, wenn die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete (Etappierung) und situationsgerechte Erschliessung gegeben sind.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARP, AFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

In den letzten Jahren wurde verschiedentlich ansiedlungswilligen Unternehmen Bauland angeboten, das bei genauerem Hinsehen den Anforderungen betreffend Erschliessung, Ver- und Entsorgung oder Bauvorschriften in keiner Weise genügt hat. Ebenso wurde zum Teil den oft wandelnden Bedürfnissen der Wirtschaft zu wenig Rechnung getragen. Folge davon waren kurzfristige und recht aufwändige Nutzungsplanungsverfahren, die in Zukunft vermieden werden sollen.

Der Erschliessungsplanung wird deshalb künftig ein grösseres Gewicht beigemessen und die Gemeinden werden verpflichtet, vor Einzonungen die Erschliessung planerisch aufzuarbeiten. Es ist aber nicht die Meinung, dass umfangreiche Planungen ohne entsprechenden Praxisbezug gefordert werden. Vielmehr hat sich die Erschliessung an den Bedürfnissen künftiger Nutzer und möglicher Entwicklungsszenarien zu orientieren.



S3 Denkmalpflege und Archäologie

Leitsatz

Kunst-, kultur- und siedlungsgeschichtlich bedeutende Bauten, Ortsbilder und archäologische Fundstellen sind zu erforschen, zu inventarisieren, zu schützen und so in die Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen, dass sie diese sinnvoll ergänzen und bereichern.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der historisch aus Dorfschaften gewachsene, land- und alpwirtschaftlich geprägte und einst räumlich klar strukturierte Kanton hat vor allem im Bereich der Talschaft von Stans seine räumlichen Siedlungsstrukturen eingebüsst. Als räumliches Ordnungselement hat heute die Autobahn Funktionen übernommen, wie sie früher den Siedlungen und später dem Gemeindebann vorbehalten waren. Räumlich kann heute der Kanton in vier übergeordnete Bereiche gegliedert werden: das *Engelbergertal* mit klar strukturierten Dorfschaften. Das *Siedlungsband* zwischen Hergiswil - Stansstad - Stans - Buochs - Beckenried, die wenig bebauten *Hanglagen* des Stanserhorns, Bürgenstocks und Buochserhorn sowie das entlegene, alpwirtschaftlich geprägte *Gemeindegebiet von Emmetten*.

Nicht alle bekannten archäologischen Fundstellen sind erforscht und auch im Bereich der Inventarisierung bekannter und vermuteter Fundstellen bestehen Lücken; dies gilt insbesondere für die zahlreichen Wüstungen (Fundplätze abgegangener Siedlungen). Ein provisorisch erstelltes Wüstungeninventar zählt für den Kanton Nidwalden rund 150 bekannte oder vermutete verlassene Alpsiedlungen auf.

Entwicklung ~~seit 1985~~

Wachsende Zentrumsfunktionen von Stans und die Nähe zu Luzern, dank guter verkehrstechnischer Erschliessung (Autobahn/Bahn) leisten einer weiteren Zersiedlung des gesamten Talbodens von Stans Vorschub. Obschon Hergiswil weiterhin ein ungewohnt grosses Wachstum erfährt, bleibt die Siedlung aufgrund der spezifischen Topographie räumlich klar von Stansstad und Horw/Luzern getrennt. Die Expansion

von Stans vor allem in Richtung Ennetmoos und Stansstad, etwas weniger in Richtung Buochs, führte zu einer starken Urbanisierung des Talbodens. Dieser konnten sich bislang einzig Ennetbürgen (dank der Zäsur durch Autobahn und Flugplatz) und Buochs entziehen. Die bevorzugte Seelage von Buochs und Beckenried schuf auch zwischen diesen einst räumlich getrennten Dorfschaften ein immer dichteres Siedlungsband. Die geringste Entwicklung (in absoluten Zahlen) zeigt das Engelbergertal und das Gemeindegebiet von Emmetten. Die Entwicklung von Ennetbürgen greift zunehmend in die Hanglage des Bürgenbergsteckes ein und ist wegen der exponierten Orientierung landschaftlich relevant.

Koordinationsaufgaben

S3-1 bis S3-56 >>

In den nachfolgenden Koordinationsaufgaben und deren Erläuterungen werden die Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler unterschieden nach ihrer nationalen, ~~kant~~regionalen oder ~~lok~~kommunalen Bedeutung. ~~Das ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) verwendet zum Teil andere Begriffe (national, regional und lokal), meint aber das Gleiche: regional bzw. lokal ist gleichbedeutend mit kantonal bzw. kommunal.~~

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

Bei den Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern handelt es sich um kunst- und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Ensembles, Einzelgebäude, historische Verkehrswege und um ober- und unterirdische archäologische Befunde. Zu ihrem Schutz sind insbesondere das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Gesetz über den Heimatschutz und die Kulturförderung, das Denkmalschutzgesetz sowie das Planungs- und Baugesetz massgebend.

Als ~~weitere~~ Grundlagen dienen:

> ~~Kantonales~~ Inventare der schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Objekte (Bauinventar) ~~Denkmalverzeichnis~~

> Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS

> Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ~~(ISOS)~~

> Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

> Inventar der Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar) ~~Militärbauten~~



Querverweise:
> Richtplankarte
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-1

Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Die langfristige Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der Ortsbilder beansprucht vordringliche Priorität. Sie bilden den Wohn- und Lebensraum und stehen für die historische Siedlungsentwicklung. Gemäss dem ISOS erfolgt die Zuteilung der Ortsbilder erfolgt in Objekte von nationaler, regionaler und lokalkommunaler Bedeutung.

Das ISOS dient als Grundlage ist in Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS Ortsbilder) bei der raumplanerischen Interessenabwägung und bei der Ausarbeitung der Konzepte und Planungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung erstellen ein Ortsbildinventar, aus dem die empfohlene Schutzmassnahmen für die einzelnen Bauten und Anlagen hervorgehen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung erstellen einen Schutzplan. Sie setzen die Ziele und Vorgaben Empfehlungen des ISOS bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben und hier insbesondere in ihren kommunalen Planungen angemessen um.

Der Kanton berät die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung bei der Ausarbeitung der Ortsbildinventare, bei Planungen und Schutzmassnahmen und nimmt Stellung zu sowie bei der Beurteilung von baulichen Veränderungen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	DP, ARE NW ²
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Bestandteil der kantonalen Richtplanung sind nur die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss ISOS. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone im Bundesinventar der schützenswer-



ten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Das Bundesinventar ISOS wird durch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ergänzt, welches Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung enthält. Diese Ortsbilder wurden im Rahmen der Erstellung des Bundesinventars ISOS anhand der ISOS-Methode inventarisiert. Die angemessene Umsetzung der gesetzlichen Anliegen des Ortsbildschutzes erfolgt durch die Gemeinden in der kommunalen Planung und im Zuge des Baubewilligungsverfahrens in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege. ~~Die Vorgaben des Ortsbildschutzes sind anhand eines Ortsbildinventares zu erarbeiten.~~

Die ISOS-Methode ~~Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz~~ geht vom heutigen Baubestand aus. Bei der Inventarisierung werden die Ortsbilder in Ortsteile aufgeschlüsselt. Jedem Ortsteil wird ein Erhaltungsziel zugeteilt, welches Vorschläge zur Bewahrung und Gestaltung verbindet. Die angemessene Umsetzung der Erhaltungsziele soll sicherstellen, dass die wertvollen Eigenheiten der Ortsbilder - und damit ihre Bedeutung – wo sinnvoll, bewahrt bleiben. Zusätzlich zu den Erhaltungszielen bieten ~~das Bundesinventar~~ die Ortsbildaufnahmen Anregungen zu einer nachhaltigen Planung, um den Erhalt des baulichen Erbes und die besondere Qualität der Siedlungen für die Zukunft angemessen zu gewährleisten.



Querverweis:
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-2

Ortsbilder von lokommunaler Bedeutung

Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der im ~~ISOS als von~~ mit lokommunaler Bedeutung eingestufteten Ortsbilder. Sie setzen die Ziele und Empfehlun~~Vorgab~~en des ISOS Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz in ihren kommunalen Planungen angemessen um.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	DP, ARE <u>NW</u> ²
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Berücksichtigung der Ortsbilder von lokaler Bedeutung liegt im Ermessen der Gemeinden. Grundlage bilden die Einstufungen des Bundes, der mit der ISOS-Ortsbildinventarisierung für den Kanton Nidwalden eine systematische Erfassung vorlegt. Mit Ausnahme der Gemeinde Hergiswil liegen für alle relevanten Siedlungsgebiete Einstufungen des Bundes vor, die im Kanton sinngemäss zur Anwendung empfohlen werden.



Querverweis:
> Anhang S

Koordinationsaufgabe S3-3

Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung

Die im Bauinventar aufgeführten schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte sind in ihrer Substanz zu schonen, wo sinnvoll zu schützen, sowie ihre Erhaltung und Pflege angemessen zu fördern. Die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte werden für deren Erhaltung und Pflege angemessen gefördert. Die Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung sind erhalten, zu pflegen und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte und sorgen durch geeignete Zonenfestsetzungen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

Bei baulichen Veränderungen der im Bauinventar bezeichneten schutzwürdigen Objekte (bezeichnet mit Status A oder B) holt der Gemeinderat bei der kantonalen Denkmalpflege eine Stellungnahme ein und berücksichtigt diese angemessen in seinem Entscheid.

Federführung:	DP
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW ²
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Kulturdenkmäler sind Bauten und Anlagen, welche wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen, kunst- und kulturgeschichtlichen Interesses von besonderer Bedeutung sind. Ihre Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Dazu zählen unter anderem Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile sowie Zugehör. ~~Kirchen, Kapellen, Klöster, Wegstöcke, Burgen und Schlösser, Türme, Rathäuser, Bürgerhäuser in städtischer, dörflicher oder ländlicher Umgebung, Schulen, Spitäler, Bauten der sozialen Wohlfahrt, Bauten von Industrie und Gewerbe, Verkehrsanlagen wie Brücken, Stationsgebäude, Bahnhöfe sowie Wehrbauten, militärische Anlagen, Ruinen etc.~~

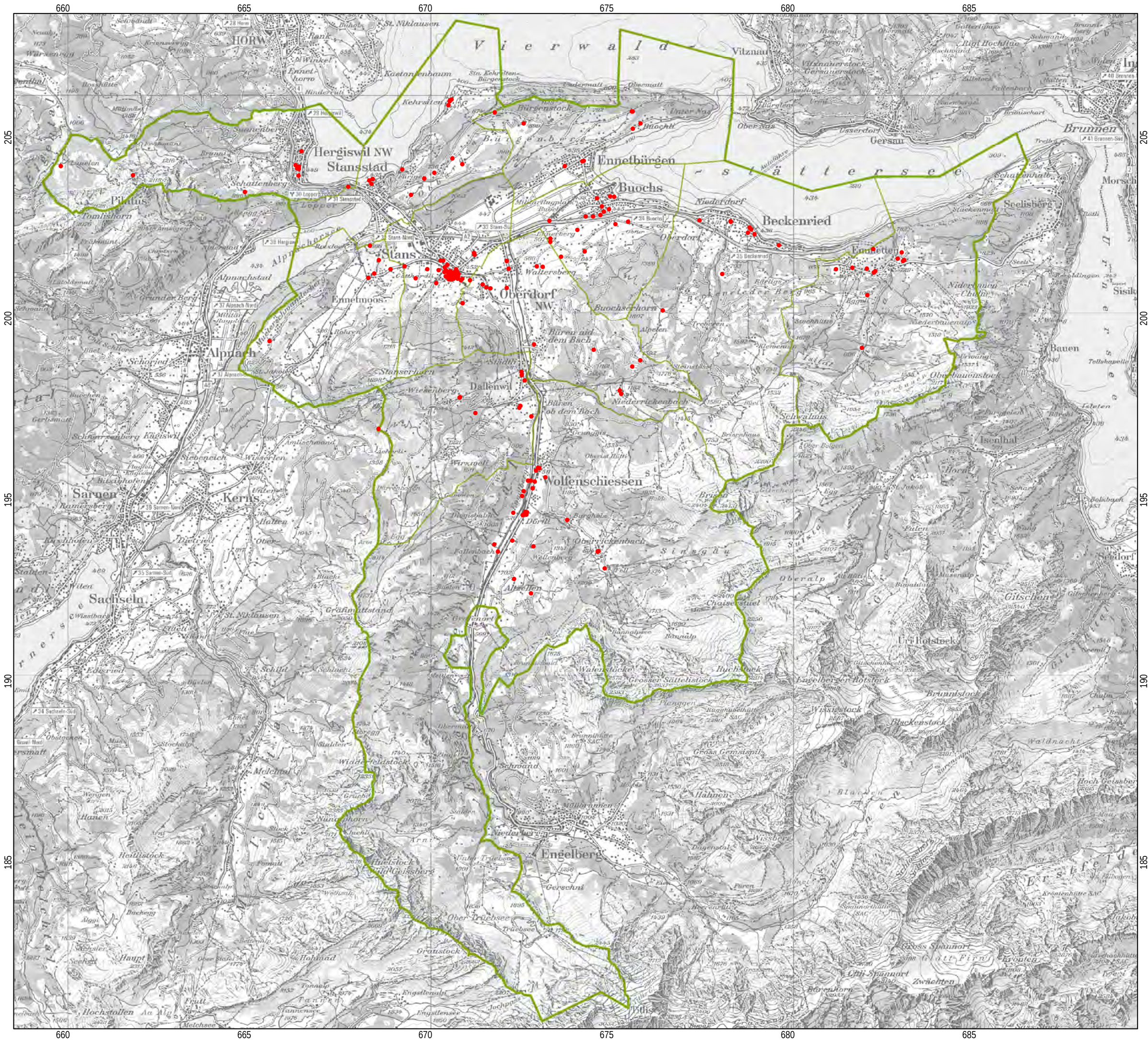


Der Kanton bezeichnet im Bauinventar der schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte ~~ist verpflichtet, die Schutzobjekte von regionaler und lokantonaler Bedeutung zu bezeichnen und unter Schutz zu stellen. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bund. Mit dem Erlass eines kantonalen Denkmalverzeichnisses erfüllt er diese Aufgabe.~~ Die Nachführung des Verzeichnisses ist eine Daueraufgabe, um veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Der Gemeinderat lädt bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status A oder B die kantonale Denkmalpflege resp. das vom Gesetz bezeichnete Gremium zur Stellungnahme ein. Bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status C ist der Gemeinderat für die fachliche Beurteilung besorgt.

Zum Schutz der Kulturdenkmäler gehört ein angemessener Umgebungsschutz. Die Gemeinden berücksichtigen den Umgebungsschutz in der Zonenplanung durch die Ausscheidung von Schutzzonen, Freihaltezonen und Grünzonen sowie durch Reglementsbestimmungen und Auflagen.

Die unter Schutz gestellten Objekte ~~Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung~~ sind im Anhang S aufgeführt und in der nachfolgenden, gleichnamigen Themenkarte dargestellt.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Kulturdenkmäler (zu S3-3 / orientierend)

-  Kulturdenkmal
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze

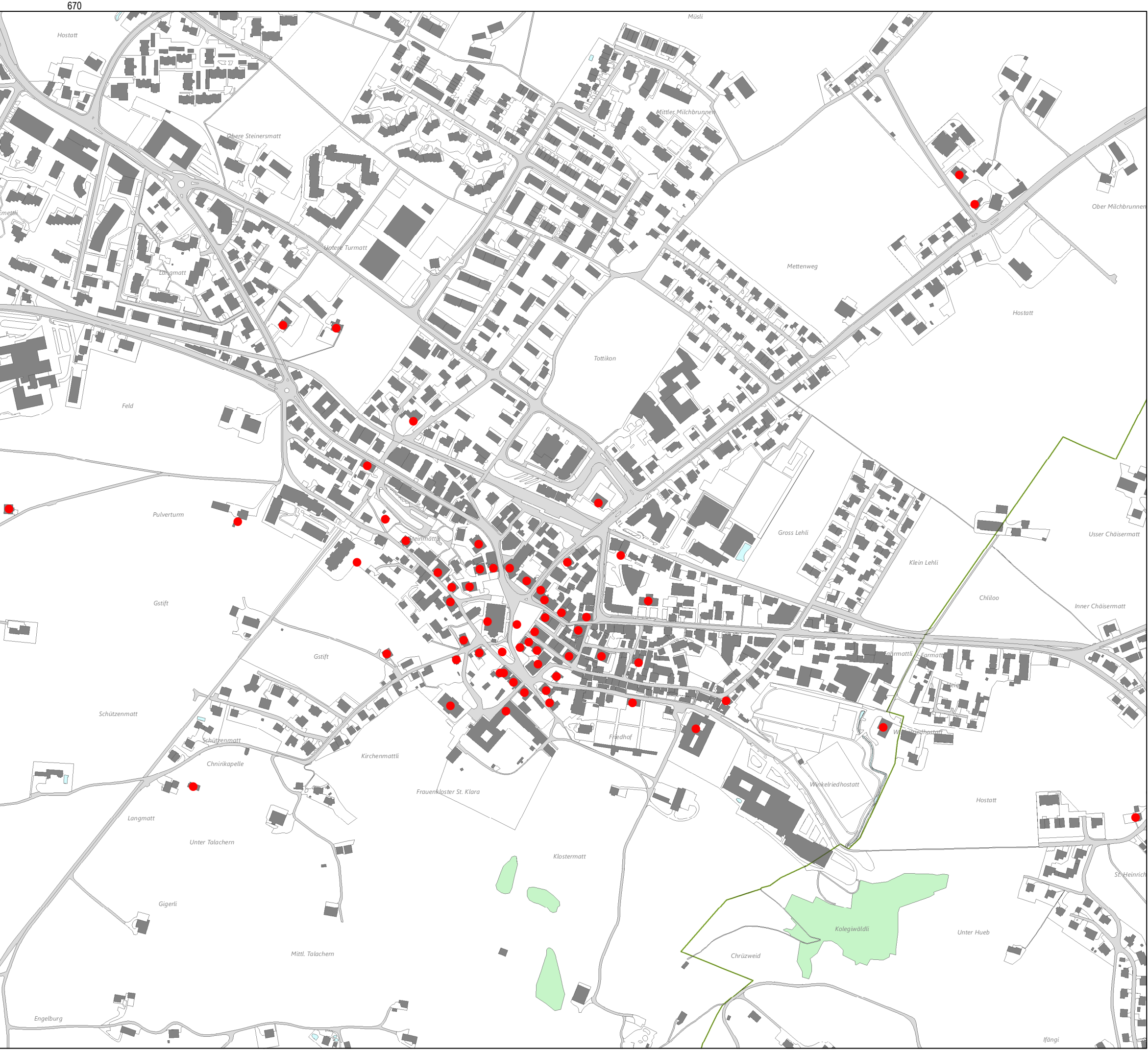


1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Kulturdenkmäler Ausschnitt Stans (zu S3-3 / orientierend)

- Kulturdenkmal
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:5'000

0 0.175km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Koordinationsaufgabe S3-4

Kulturdenkmäler der Gemeinden

Die Gemeinden erstellen ein Inventar ihrer Kulturdenkmäler und legen gestützt darauf die nötigen Schutzmassnahmen fest.

Die kantonale Denkmalpflege berät die Gemeinden bei der Inventarisierung der Kulturdenkmäler und unterstützt sie dort, wo es sich um Objekte von übergeordneter Bedeutung handelt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Der Schutz der Kulturobjekte, die nicht im kantonalen Verzeichnis eingetragen sind, ist Sache der Gemeinden. Sie erstellen hierzu in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege ein Inventar der schützenswerten Bauten und Kulturobjekte. Sie sorgen dafür, dass diese angemessen geschützt, erhalten, fachgerecht gepflegt und zweckmässig genutzt werden. In der Regel werden die erforderlichen Bestimmungen zum Schutze dieser Kulturobjekte in die Bau- und Zonenreglemente aufgenommen und die Baugesuche durch die kantonale Denkmalpflege begutachtet.



Querverweise:

> S1-4

> V4-1

> IVS (WebGis-Bund)

Koordinationsaufgabe S3-4

Historische Verkehrswege

Die historischen Verkehrswege gemäss IVS sind langfristig zu erhalten und zu unterhalten. ~~Kantonsarchäologie und Denkmalpflege führen ein Verzeichnis über die historischen Verkehrswege.~~

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen in ihren Vorhab-
zonenplänen die historischen Verkehrswege und sorgen für einen
angemessenen Schutz. Sie setzen die Ziele und Vorgaben des IVS
um.

Federführung:	<u>AWE DP</u>
Beteiligte:	Gemeinden, ARP <u>ARE NW,</u> KA, DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich um meist im Gelände noch sichtbare Strassen- und Wegverbindungen ~~samt~~ und den dazugehörigen historisch wertvollen Kleinbauten und Wegbegleitern, wie Bildstöcke, Wegkapellen und Wegkreuze etc.

Das Inventar liegt vor. Es unterscheidet Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (2010) regelt den Schutz der Objekte. Informationen zum IVS sind auf der IVS-Website zu finden. Karten und Objektbeschriebe des Inventars sind in digitaler Form als Geographisches Informationssystem auf der IVS-Homepage veröffentlicht. Nidwalden war der erste Kanton, der im Rahmen des IVS ein Inventar seiner historischen Verkehrswege erstellt hat. Dieses Inventar liegt seit Juli 1996 vor. <http://ivs-qis.admin.ch>

Dem IVS ist im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenreglemente, der Strassen- und Wegprojekte, der Meliorationen sowie der wasserbaulichen Massnahmen Rechnung zu tragen.



Querverweise:
> DenkmalschutzG Art. 34
> S1-2
> S3-3

Koordinationsaufgabe S3-5

Archäologie

Die archäologischen Kulturdenkmäler und Fundstellen sind zu erhalten und zu schützen. Die kantonale Fachstelle für Archäologie führt ein Inventar der Grabungsgebiete.

Die Gemeinden berücksichtigen die archäologischen Kulturdenkmäler, Fundstellen und Wüstungen in ihren Zonenplänen die Grabungsschutzgebiete. Sie melden geplante Terrainveränderungen oder bauliche Eingriffe in diesen Gebieten der zuständigen kantonalen Fachstelle für Archäologie. Diese ordnet die aus archäologischer Sicht angezeigten Massnahmen an.

Federführung:	KA
Beteiligte:	Gemeinden, DP, ARP <u>ARE</u> <u>NW</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Als Fachstelle für Archäologie wurde das Staatsarchiv bezeichnet. Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugnisse der menschlichen Kultur, Lebensweise und des Siedlungsbaus. Diese können sich noch unerforscht unterirdisch oder als Reste und Fragmente oberirdisch befinden. Zur Vermeidung von Konflikten mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen sind frühzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dies gilt vor allem für noch nicht erforschte, sichere oder vermutete Fundstellen. Zu den vordringlichen Massnahmen gehören die systematische Erfassung der Fundstellen und Verdachtsgebiete sowie archäologische Sondier- und Notgrabungen und andere Untersuchungen.

Das Inventar der Grabungsschutzgebiete liegt im Entwurf vor und soll nun in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereinigt und in Kraft gesetzt werden. Künftig wird der aktuelle Stand nachzuführen sein; dabei ist auch eine Koordination mit dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler vorzunehmen. ~~Das kantonale Denkmalverzeichnis enthält nur wenige archäologische Kulturdenkmäler. Ein systematisches Inventar ist bisher nicht vorhanden und drängt sich daher vordringlich auf.~~



S4 Luft

Leitsatz

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt ist die Luftbelastung weiter zu reduzieren.

Ausgangslage

Entwicklung seit 1985

Nach einem Anstieg der Luftbelastung bis etwa Ende 80er-Jahre war dank verschiedener Massnahmen in den 90er-Jahren eine Abnahme der Belastung zu verzeichnen. In den letzten Jahren erfolgte die Reduktion wieder weniger stark bzw. stagnierte. Die Belastung, insbesondere mit Ozon und lungengängigem Feinstaub, ist nach wie vor übermässig. Der Grenzwert von Stickstoffdioxid wird noch an autobahnnahen Standorten überschritten. Es sind deshalb weitere Anstrengungen zur Reduktion der Schadstoffe notwendig.

Hauptverursacher für Stickstoffdioxid sind der motorisierte Strassenverkehr und dieselbetriebene Maschinen. Hauptverursacher für den übermässigen Feinstaub sind Dieselmotoren und schlecht betriebene Holzfeuerungen. Daneben trägt auch der Ammoniakausstoss aus der Landwirtschaft durch Umwandlungsprozesse in der Atmosphäre zu erhöhtem Feinstaub bei.

~~Der grösste Anteil der Luftschadstoffe (ca. 60 % der gesamten Belastung) stammt vom Verkehr auf der A2. Die durch technische Massnahmen erreichte Verminderung des Schadstoffausstosses wird durch das hohe Verkehrswachstum weitgehend neutralisiert.~~

Koordinationsaufgaben
S4-1 bis S4-2 >>



Vollzugskontrolle und Controlling

- Erfolgskontrolle Massnahmenplan
- Stickoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀), Kohlendioxid (CO₂), Ozon (O₃)



Grundlagen

- > Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983
- > Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung Kanton NW vom 9. März 1992
- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999
- > Massnahmenplan-II der Zentralschweizer Kantone vom 21. Mai 2007



Koordinationsaufgabe S4-1

Massnahmenplan Luft

Der Massnahmenplan wird periodisch überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (rollende Planung). Die Massnahmen werden in der Zentralschweiz koordiniert.

Die kommunalen Planungsinstrumente wie Nutzungspläne, Verkehrsrichtpläne, Parkraumreglemente etc. haben die raumwirksamen Massnahmen des Massnahmenplans Luft umzusetzen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, ARE NW, AÖV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Aufgrund der übermässigen Belastung der Luft hat der Regierungsrat 1992 den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung beschlossen. Dieser Massnahmenplan ist weitgehend durch einen gemeinsamen Zentralschweizer Massnahmenplan abgelöst worden. Dieser wurde vom Regierungsrat im Juni 2000 beschlossen. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ist grösstenteils abgeschlossen und genehmigt. Im Mai 2007 wurde durch die ZUDK ein zweiter gemeinsamer Massnahmenplan beschlossen und vom Regierungsrat am 29. April 2008 genehmigt. Lufthygienische Massnahmenpläne basieren auf Art. 44a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und Art. 33 des kantonalen Umweltschutzgesetzes und sind behördenverbindlich.



Querverweis:
> S1-3

Koordinationsaufgabe S4-2

Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung

Kanton und Gemeinden stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig verkehrsmässige Emissionen verursacht werden. Sie achten bei der Ausscheidung von Gebieten mit einer hohen Nutzungsdichte darauf, dass diese für den Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer) gut verbunden und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Sie machen entsprechende verkehrsplanerische Auflagen bei publikumsintensiven Anlagen (z.B. Einkaufszentren).

Federführung:	ARP ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, AFU, AÖV
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Im Sinne des Vorsorgeprinzips kann und soll die Raumplanung auch ihren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität leisten. Eine wesentliche Einflussmöglichkeit besteht in der Siedlungspolitik (Verhältnis Wohnen und Arbeiten), welche so ausgestaltet werden soll, dass sie möglichst wenig Mobilität erzeugt bzw. Ressourcen verbraucht. Dies bedingt aber, dass zwischen den verschiedenen Nutzungsarten möglichst kurze Wege liegen oder dass die verschiedenen Nutzungen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln leicht und sicher erreichbar sind. Dichte und gut gemischte Siedlungen mit hoher Wohnqualität leisten daher einen wesentlichen Beitrag zum sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen.



S5 Lärm

Leitsatz

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt ist die Lärmbelastung weiter zu reduzieren. Es wird grosses Gewicht auf die Vorsorge, die Ursachenbekämpfung, die emissionsnahe Lärmbegrenzung sowie auf langfristige Lösungen gelegt.

Ausgangslage

Die grössten Lärmbelastungen werden im Kanton Nidwalden durch den Strassen-, den Schiess- und den Fluglärm verursacht. Der Lärm von den Industrie- und Gewerbebetrieben sowie der Eisenbahn sind im Vergleich dazu eher von untergeordneter Bedeutung und führen, wenn überhaupt, nur zu lokalen, im Einzelfall zu lösenden Lärmkonflikten.

Der Strassenverkehr und damit auch die strassenbedingte Lärmbelastung weisen nach wie vor steigende Tendenz auf. Es gilt diesen Trend nach Möglichkeit durch eine integrierte, regional abgestimmte, nachhaltige Verkehrs-, Umwelt- und Siedlungspolitik zumindest zu begrenzen. ~~Nachdem in den letzten Jahren die Grundlagenbeschaffung (Verkehrserhebungen, Messungen, Lärmbelastungskataster, Empfindlichkeitsstufenzuordnung etc.) im Vordergrund stand, liegt~~ Das Schwergewicht liegt in nächster Zeit nach wie vor bei der Sanierung der betreffenden Strassen.

Entlang der Nationalstrasse A2 werden trotz umfangreicher Lärmsanierungen die Immissionsgrenzwerte nach wie vor überschritten und punktuell sogar die Alarmwerte erreicht.

Entlang der Kantonsstrassen und der stark frequentierten Gemeindestrassen ist in der Regel in der ersten Bautiefe mit übermässigen, das heisst mit über dem Immissionsgrenzwert liegenden Lärmbelastungen zu rechnen. Punktuell wird entlang der Kantonsstrassen auch der Alarmwert erreicht oder knapp überschritten.

Die 300m-Schiessanlagen von Hergiswil, Stansstad, Obbürgen und Emmetten wurden stillgelegt. Bei sämtlichen übrigen Anlagen (Beckenried, Ennetbürgen, Ennetmoos, Oberdorf, Stans und Wolfenschiessen) sind Überschreitungen des Immissi-

onsgrenzwertes zu verzeichnen. Mit den verfügbaren Sanierungsmassnahmen wird die Lärmbelastung reduziert, die Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung können jedoch nicht erreicht werden. Eine Beibehaltung der Schiessanlagen ist daher nur mit Einschränkungen möglich und nur solange, wie auf den Anlagen Schiessübungen im Interesse der Landesverteidigung durchgeführt werden. Die ~~vom Regierungsrat~~von der Landwirtschafts- und Umweltdirektion gewährten Sanierungserleichterungen müssen periodisch überprüft werden.

Der lärmtechnische und lärmrechtliche Konflikt der Eisenbahnen (SBB und ZB) begrenzt sich auf die erste Bautiefe beidseitig des Trassees. Eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ist lediglich bei besonders exponierten Bauten im Abschnitt von der Kantonsgrenze Horw/Hergiswil bis ins Zentrum von Stans vorhanden. Der Eisenbahnlärm ist daher im Vergleich mit dem Strassenverkehrslärm von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen im Nahbereich der Eisenbahnlinien sind dennoch bauliche und/oder gestalterische Massnahmen zu treffen oder es ist bei der Festlegung der zulässigen Nutzung auf die Aspekte des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen.

Flugplatz Buochs: Im Vergleich zum Lärmbelastungskataster 2001 hat die Belastung im Jahr 2003 deutlich abgenommen. Bei sämtlichen Gebäuden mit lärmempfindlichen Nutzungen werden die Planungs~~Immissionsgrenzwerte~~ eingehalten.

Koordinationsaufgaben

S5-1 bis S5-3~~5~~ >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Da für das Controlling im Lärmbereich kein praktikabler Indikator zur Verfügung steht, kann die Wirksamkeit der Massnahmen nicht direkt überprüft werden. Im Rahmen eines periodischen Rechenschaftsberichts muss jedoch mindestens eine Vollzugskontrolle durchgeführt werden.

Grundlagen

- > Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- > Strassenlärmbelastungskataster (separater Bericht pro Gemeinde mit individuellem Aktualisierungsstand)
- > Berichte zu den einzelnen Lärmsanierungsprojekten ~~Strassensanierungsprogrammen~~ (unterschiedlicher Bearbeitungsstand)
- > Grobanalysen der bestehenden 300m-Schiessanlagen von 1992

- > ~~Vereinzelte~~ Feinanalysen der bestehenden 300m-Schiessanlagen
(~~unterschiedlicher Bearbeitungsstand~~)
- > ~~Auszug SBB-Emissionskataster~~, Emissionsplan 2015, Lärmsanierung der Eisenbahnen, Kantonsgrenze Luzern/Horw bis ~~Bahnhof Hergiswil~~ Obwalden / Engelberg, Stand ~~1999~~ November 2012
- > Berichte über den Grobkataster und den Emissionskataster sowie die kritischen Ausbreitungsdistanzen der ZB (Abschnitt Hergiswil bis zur Kantonsgrenze OW bei Wolfenschiessen) vom April 2000
- > Bericht zur Fluglärmbelastung 2003, Flugplatz Buochs



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > S5-5
 > Ö1-1

Koordinationsaufgabe S5-1

Regionale, zentrale Schiessanlage Nidwalden

Die Projektierung und Entwicklung einer Gemeinschaftsschiessanlage für den Kanton Nidwalden soll gemäss Auftrag der Nidwalder Gemeindepräsidentenkonferenz weiterverfolgt werden. Im Interesse des sportlichen, jagdlichen und ausserdienstlichen militärischen Schiesswesens soll eine Lösung gefunden werden, die langfristig Bestand hat und den Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung standhält.

Federführung:	Kantonalschützenverband, <u>Gemeindepräsidentenkonferenz</u>
Beteiligte:	* AMB, ARE NW, AFU, VBS, <u>Gemeindepräsidentenkonferenz</u> , Schützenverbände
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	<u>bis spätestens 2017</u>

Alle bestehenden 300 m-Schiessanlagen erfüllen trotz getroffener Lärmschutzmassnahmen die Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht. Daher ist ein Weiterbetrieb nur möglich, solange die obligatorische Schiesspflicht und die bis zum Jahr 2017 gültigen Erleichterungsbewilligungen bestehen. Das Interesse an der weiteren Ausübung des Schiesssports – allenfalls ohne das obligatorische Bundesprogramm – liegt primär bei den Schützen. Für den Bau einer neuen Anlage sind je nachdem diverse Abklärungen und Änderungen nötig, die einige Zeit beanspruchen können (Standortabklärungen, Lärmschutznachweise, Richtplanänderung, Nutzungsplanänderung, Verhandlungen mit Eigentümern, Finanzierung, Kreditbeschlüsse Gemeindeversammlung etc.). Diese Abklärungen müssen teilweise vom Kanton und den Gemeinden begleitet und koordiniert werden. Nach der Realisierung einer lärmtechnisch einwandfreien Anlage besteht für den Schiesssport die Möglichkeit, jederzeit und uneingeschränkt zu schiessen. Die Anlage soll auch von weiteren Schiesssparten z.B. wie Sport- und Jagdschützen genutzt werden können.



Querverweis:
> V2-2

Koordinationsaufgabe S5-2

Lärmsanierung S Lärm der Nationalstrassen

Primär ist dem Strassenverkehrslärm, sofern die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden, mit baulichen und technischen Massnahmen an der Lärmquelle zu begegnen. Die Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen beschränkt sich aber im Wesentlichen auf den Einbau von Schallschutzfenstern. Lärmschutzwände und dergleichen können aufgrund des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, der Erschliessung und der meist sehr begrenzten Wirksamkeit nur im Einzelfall in Betracht gezogen werden.

Dem Lärm der Nationalstrassen ist, sofern die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden, mit baulichen Massnahmen entlang der Lärmquelle zu begegnen. Nötigenfalls ist eine Mitfinanzierung durch die Gemeinde zu erwägen, um langfristig angelegte Lösungen sicherstellen zu können.

Federführung:	AFU, TBA, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, ASTRA, TBA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Je nach Strassentyp liegt die Ausführung von Lärmsanierungsprojekten bei einem anderen Strassenbauorgan.

Nationalstrassen: Hinsichtlich Lärmsanierungen entlang der A2 besteht in folgenden Gemeinden ein Sanierungsbedarf: Hergiswil, Stans, Buochs und Beckenried. Unter der Federführung der Filiale Zofingen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) werden die entsprechenden Sanierungsprojekte ausgearbeitet und vom UVEK genehmigt. Ansprechinstanz im Kanton ist die Baudirektion.

Kantonsstrassen: Die lärmrechtlichen Verfahren (inklusive Einbau von Schallschutzfenstern) sind entlang der meisten Kantonsstrassen abgeschlossen. In Bearbeitung sind zurzeit noch die Bürgenstock- und Kehrsitenstrasse in Stansstad und die Wiesenbergstrasse in Dallenwil.

Gemeindestrassen: Betreffend den Einbau von Schallschutzfenstern wird den Gemeinden empfohlen, bereits ab dem Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (65 dBA tags bzw. 55 dBA nachts) mit einem der tatsächlichen Lärmbelastung abgestuften Beitrag von 10 % bis 100 % zu subventionieren.



Der Bund leistet Beiträge an die Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen, sofern die Projekte in einer verbindlichen Programmvereinbarung mit dem BA-FU enthalten sind. Das AfU koordiniert die Lärmsanierungsprojekte und nimmt die Abrechnung der Programmvereinbarung vor. Anstehende Lärmsanierungsprojekte sind dem AfU zu melden, damit diese in die nächste Programmvereinbarung aufgenommen werden.

~~In Stansstad kann der gegebenen Sanierungspflicht mit einer von der Gemeinde mitfinanzierten Voll- und einer Teilüberdachung der A2 begegnet werden. Zudem besteht dort die Option einer Verlängerung dieser Lärmschutzbauten. Sollte das Siedlungsgebiet in Richtung Stans ausgedehnt werden, so ist diese emissionsseitige Lösung, die von der Gemeinde und den interessierten Grundeigentümern zu finanzieren wäre, gegen eine rein immissionsseitige Lösung abzuwägen.~~

~~In Hergiswil muss die lärmtechnische Wirkung des vorhandenen Galeriebauwerks verbessert werden. Es ist eine Lösung zu erarbeiten, welche den vielschichtigen Aspekten des Lärmschutzes, der Tunnellüftung, der Verkehrssicherheit, des Orts- und Landschaftsbildes etc. gerecht wird und mit verhältnismässigen finanziellen Mitteln durch den Bund, den Kanton und die Gemeinde Hergiswil finanziert werden kann.~~

~~In den anderen von der A2 betroffenen Gemeinden sind weitergehende Lärmschutzmassnahmen zu konkretisieren. Im Vordergrund steht dort die Verlängerung oder die Erhöhung bereits vorhandener Lärmschutzbauten. Nötigenfalls sind auch Schallschutzmassnahmen an den Objekten (Einbau neuer Schallschutzfenster) zu treffen.~~



Querverweis:
→ V2-1

Koordinationsaufgabe S5-3

Lärm der Kantonsstrassen

Die Eigentümer bestehender Gebäude sind mit entsprechend der Lärmbelastung abgestuften Subventionen von Bund und Kanton dazu zu bewegen, die Fenster durch neue (energetisch bessere) Schallschutzfenster zu ersetzen.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	AFU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Obwohl in der Umweltschutzgesetzgebung die Ursachenbekämpfung bzw. die Emissionsbegrenzung im Vordergrund steht, wird sich die Sanierungsstrategie entlang der Kantonsstrassen im Wesentlichen auf den Einbau von Schallschutzfenstern beschränken. Lärmschutzwände und dergleichen können aufgrund des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, der Erschliessung und der meist sehr begrenzten Wirksamkeit nur im Einzelfall in Betracht gezogen werden.

Bund und Kanton zeigen sich bereit, Schallschutzfenster nicht nur ab überschrittenem Alarmwert, sondern bereits ab dem Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (65 dBA tags bzw. 55 dBA nachts) mit einem der tatsächlichen Lärmbelastung abgestuften Beitrag von 10 % bis 100 % zu subventionieren.

Die lärmrechtlichen Verfahren (inklusive Einbau von Schallschutzfenstern) sind entlang der meisten Kantonsstrassen bereits abgeschlossen. In Bearbeitung sind zur Zeit noch Stans, Abschnitt Engelberger Druck bis Grenze Stansstad, sowie die Gemeinden Beckenried und Ennetbürgen.



Querverweise:
> S1-2
> S1-3
> Art. 29 bis 31 LSV

Koordinationsaufgabe S5-35

Ausscheidung neuer Bauzonen

Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen, bei der Genehmigung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen, bei der Erschliessung der Baugebiete sowie im Rahmen der Baubewilligungsverfahren überprüfen die zuständigen Gemeinden, ob und wie die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz mit geeigneten Massnahmen stufengerecht sichergestellt werden können.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, ARE ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Bei allen neuen Planungs- und Bauvorhaben (Einzonungen, Erschliessung und Überbauung von bestehenden Bauzonen) ist in lärmbelasteten Gebieten mit planerischen und baulichen Massnahmen sicherzustellen, dass die für die entsprechende Nutzung massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Bei Neueinzonungen (ab 1. Januar 1985) ist der Planungswert, bei Baubewilligungen der Immissionsgrenzwert massgebend.



Koordinationsaufgabe S5-4

~~Lärm der Gemeindestrassen~~

~~Die Gemeinden klären ab, ob eine Sanierungspflicht bei ihren Gemeindestrassen besteht. Gegebenenfalls hat die betreffende Gemeinde für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen besorgt zu sein.~~

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

~~Betreffend dem Einbau von Schallschutzfenstern an sanierungspflichtigen Gemeindestrassen wird den Gemeinden empfohlen, die kantonale Regelung zu übernehmen. Dies bedeutet, dass bei überschrittenem Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (d.h. ab 65 dBA tags und 55 dBA nachts) eine analoge Subventionspraxis angestrebt werden sollte, wie sie beim Kanton entlang der National- und Kantonsstrassen zur Anwendung gelangt.~~

~~Der Bund leistet Beiträge an die Lärmsanierung von Gemeindestrassen, sofern die Projekte in einer verbindlichen Programmvereinbarung mit dem BAFU enthalten sind. Die Programmvereinbarungen werden alle 4 Jahre zwischen Bund und Kanton abgeschlossen.~~

~~Lärmsanierungsprojekte von Strassen der Gemeinden sind dem Kanton zu melden, damit diese in die nächste Programmvereinbarung aufgenommen werden.~~



L1 Landwirtschaft

Leitsatz

Die multifunktionale, ökologisch verträglich und marktwirtschaftlich produzierende Landwirtschaft ist zu fördern. Fruchtfolgeflächen sind als landwirtschaftliche Vorranggebiete zu erhalten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons erstreckt sich über 6'069 ha.¹ Davon befinden sich rund 80% im Berggebiet. Auf weiteren ca. 5'000 ha² wird Alp-wirtschaft betrieben. 6'418 ha.³ Davon befinden sich 18% in der Tal- und Hügellzone, rund ein Drittel in der Bergzone I und rund ein Viertel in der Bergzone II. Auf weiteren ca. 5'000 ha wird Alpwirtschaft betrieben. Rund ein Viertel aller Milchkühe sowie praktisch sämtliches Jungvieh verbringen den Sommer auf Sömmerungsalpen.

Aus klimatischen und topographischen Gegebenheiten wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorwiegend Futterbau/Viehhaltung betrieben. Mit 26 ha nimmt die Offene Ackerfläche nur eine bescheidene Stellung ein.

Der Sachplan des Bundes gibt für Nidwalden einen Mindestumfang von 370 ha an Fruchtfolgeflächen (FFF) vor. Der Kanton hat sich an diese Vorgaben gehalten und insgesamt rund 375 ha FFF gesichert. Mit den neuen Flächen im Bereich Flugplatz Buochs erhöht sich der Bestand um weitere 28.5 ha. Aus topografischen Gründen konzentrieren sich die FFF auf den Stanser Boden und das Drachenried in Ennetmoos (vgl. Themenkarte „Fruchtfolgeflächen“, L1-2).

Entwicklung seit 1985

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist seit dem Jahr 2000 um rund drei Prozent zurück gegangen. hat sich seit 1985 kaum verändert. Verringert hat sich zudem hingegen die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 761-579 Betrieben (1985-2000) auf 686-503 Betriebe (2010), was einem Rückgang von rund 18,3 % entspricht.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BfS): STAT-TAB

² Schätzung

³ vgl. Bundesamt für Statistik (BfS): Einblicke in die Schweizerische Landwirtschaft, 1997



Die aufgegebenen Betriebe dienten vorwiegend anderen Betrieben zur äusseren Aufstockung.

Im neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 24. Oktober 2002 wird unter der Zielsetzung der Multifunktionalität den ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft ein grosser Stellenwert eingeräumt. Weiter wird in diesem Gesetz den sozialen Auswirkungen der neuen Landwirtschaftspolitik Rechnung getragen.

Die Bedeutung der Versorgungssicherheit hat in den letzten Jahren markant zugenommen. Durch Überbauungen wird der Boden der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Dem wertvollen Kulturlandboden als wichtige Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion ist entsprechend vermehrt Sorge zu tragen.

Koordinationsaufgaben L1-1 bis L1-35 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Ökologisch bewirtschaftete Flächen
- Anzahl und durchschnittliche Grösse der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Grundlagen

- > Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992
- > Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006, ARE (2006)
- > Verordnung über Sömmerungsbeiträge (SöBV) vom 25. März 2000
- > Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 29. April 1998
- > Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992
- > Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998
- > Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 1. Mai 2001
- > Kantonales Landwirtschaftsgesetz (kLWG) vom 24. Oktober 2001
- > Landwirtschaftsverordnung vom 29. Januar 2002
- > Bericht „Nachhaltige Schafalpung“ vom September 1999



Querverweise:

- > L3-3
- > L3-4
- > Art. 16a RPG
- > Art. 36 und 37 RPV

Koordinationsaufgabe L1-1

Intensivlandwirtschaftszonen

Die Gemeinden können Intensivlandwirtschaftszonen für bodenunabhängige Nutzungen im Gartenbau oder in der Tierhaltung ausscheiden, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Baugesetz und Richtplan eingehalten werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	<u>ALW</u> , FNL, <u>ARE</u> <u>ARE NW</u> , AFU
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die sogenannten Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht direkt anwendbar. Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, dürfen nur in Gebieten bewilligt werden, die vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben werden. Die Anwendung im Raumplanungsgesetz verlangt zwingend die Anpassung des kantonalen Rechts. Es ist vorgesehen, Art. 70 BauG so anzupassen, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen solche Intensivlandwirtschaftszonen ausscheiden können. Um Konflikte zu vermeiden, sollen im Baugesetz gleichzeitig Ausschlusskriterien festgelegt werden, wo solche Intensivlandwirtschaftszonen nicht zulässig sind (z.B. in Landschaftsschutzzonen, welche die Landwirtschaftszone überlagern oder in Moorschutzgebieten).



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3-21
 > S1-4
 > S1-5
 > Sachplan FFF
 > Art. 3 und 26 ff RPV

Koordinationsaufgabe L1-2

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für andere als die landwirtschaftliche Nutzung (Umzonung) bedarf einer eingehenden Prüfung. Vorausgesetzt wird: Umlagerungen von FFF zur Optimierung von räumlichen Nutzungen bedürfen einer eingehenden Prüfung aller Nutzungskonflikte. Werden FFF durch andere Nutzungen beansprucht, ist insbesondere abzuklären ob:

- die beanspruchte Fläche als FFF rückführbar ist, oder ob für nicht rückführbare Flächen ein geeigneter Ersatz vorhanden ist;
- mindestens gleichwertige Interessen eine Beanspruchung rechtfertigen;
- Die der im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes für den Kanton Nidwalden festgesetzte Mindestumfang fläche von 370 ha FFF für den Kanton Nidwalden eingehalten wird darf nicht unterschritten werden.
- Eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV.

Allfällige Konflikte von FFF mit bestehenden Nutzungs- und Schutzansprüchen (insbesondere Grundwasserschutzzonen) sind zu bereinigen. Bei Einzonung von Fruchtfolgeflächen in eine Bauzone, sind die Gemeinden für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz der Flächen verantwortlich.

Federführung:	ARP ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, ALWA, AFU, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Fruchtfolgeflächen umfassen das qualitativ bestgeeignete Landwirtschaftsland und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Ein Mindestumfang an FFF wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr eine ausreichende Versorgungsbasis gewährleistet werden kann. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass der vom Bund festgesetzte kantonsspezifische Mindestumfang erhalten bleibt und die Vorgaben in den kommunalen Nutzungsplanungen gesichert werden.



~~Bei Flächen, welche neu als FFF ausgeschieden werden sollen, ist insbesondere mit Bodenuntersuchungen zu prüfen, ob deren Qualität den Ansprüchen an FFF genügt.~~

Es ist ~~grundsätzlich~~ möglich, FFF auf das Areal des Flugplatzes Buochs umzulagern

Bei Flächen, welche neu als FFF ausgeschieden werden sollen, ist insbesondere mit Bodenuntersuchungen zu prüfen, ob deren Qualität den Ansprüchen an FFF genügt.

Die Fruchtfolgeflächen in Nidwalden werden 2014 einer Überprüfung unterzogen.

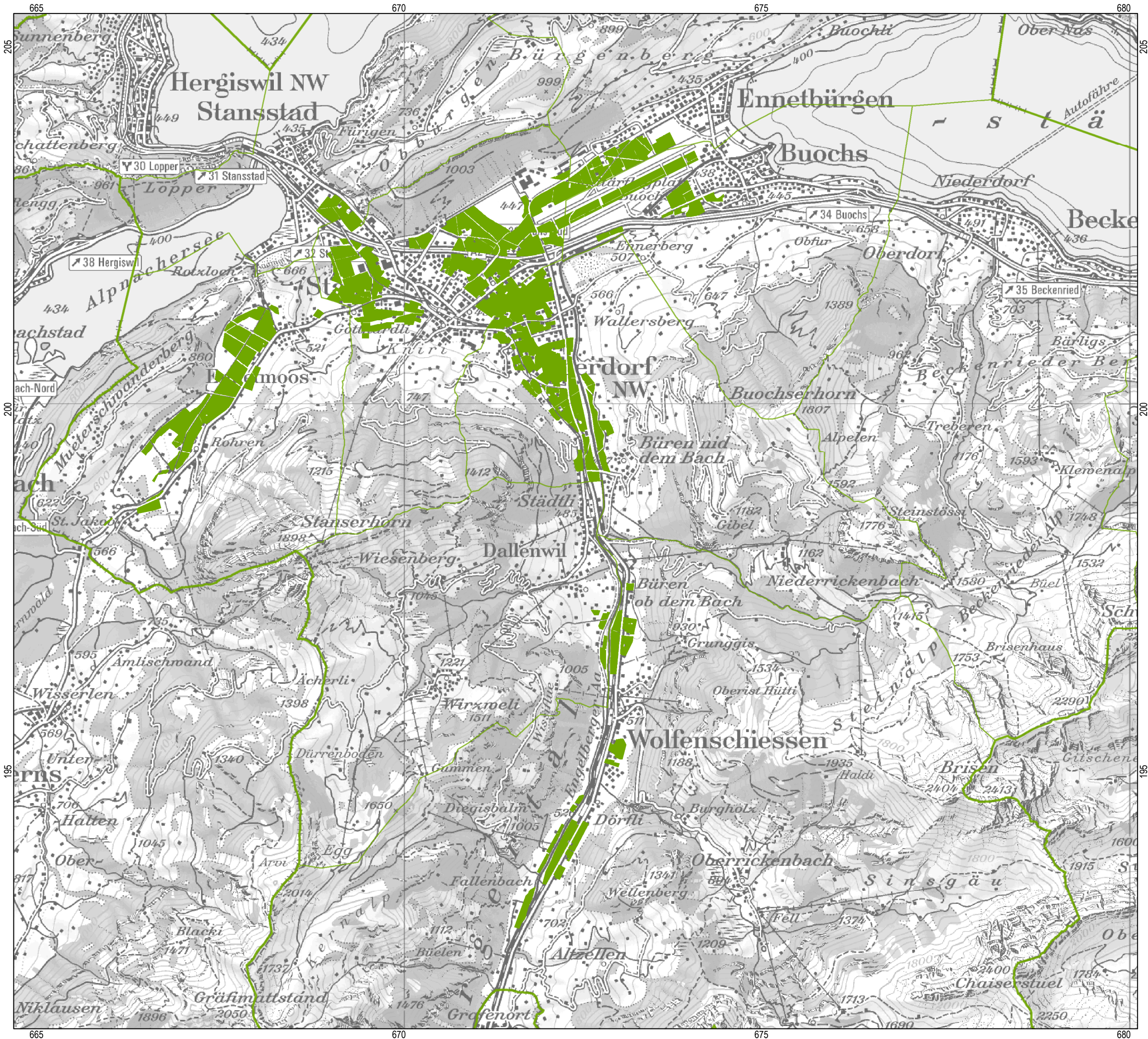
Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Fruchtfolgeflächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sofern eine solche durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Erforderlich ist, dass sämtliche Interessen gegeneinander abgewogen werden und die Pflicht des Kantons mitberücksichtigt wird, gesamthaft jederzeit den Mindestumfang der ihm zugewiesenen Fruchtfolgefläche zu gewährleisten (BGE 134 II 217).

Bei der Verwendung von FFF für nationale oder kantonale Aufgaben entstehen dem Bund oder dem Kanton keine Kompensationspflichten, vorausgesetzt, die raumplanerische Interessenabwägung ergibt, dass an der Realisierung der nationalen oder der kantonalen Aufgabe am entsprechenden Standort ein höher zu gewichtigendes Interesse besteht, als am Schutz der FFF.

~~(vgl. Richtplankarte und die nachfolgende Themenkarte), wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:~~

~~In der entsprechenden Gemeinde sind keine Flächen vorhanden, welche zur Umlagerung von FFF geeigneten wären.~~

~~Die Umlagerung von FFF erfolgt im öffentlichen Interesse.~~



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Fruchtfolgefläche (FFF)

(zu L1-2 / orientierend)

-  Fruchtfolgefläche
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze

(Die Fruchtfolgeflächen werden 2014 überprüft.)



1:50'000

0 1.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > L3-6
- > L5-53
- > Art. 40 ff DZV
- > ÖQV

Koordinationsaufgabe L1-34

Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft

Die Qualität und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen soll mit der Schaffung von entsprechenden Anreizen verbessert werden. Insbesondere ist den Gewässerräumen, als natürliche Vernetzungsadern, sowie den Hochstammbäumen, als landschaftsprägendes Element, vermehrt Beachtung zu schenken.

Federführung:	ALW, FNL
Beteiligte:	AFU, Gemeinden, Bund
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Bei den ökologischen Ausgleichsflächen bestehen sehr grosse qualitative Unterschiede. Diese wurden oft nach arbeitswirtschaftlichen Kriterien angelegt und der landschaftlichen Vernetzung wurde wenig Beachtung geschenkt. Basierend auf der neuen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes werden Ausgleichsflächen mit besserer Qualität und Vernetzung honoriert und entsprechend abgegolten. Voraussetzung dazu ist jedoch eine finanzielle Mitbeteiligung des Kantons und eine kantonale Planungsgrundlage, welche Bestand und Ziele der Vernetzung aufzeigt.



Querverweise:

> L2-1

> Art. 177 ff LWG

> Art. 22 ff VAV

> Art. 66 und 72 DZV

Koordinationsaufgabe L1-3

Bereinigung der Landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu überprüfen und zu bereinigen. Kernpunkt der Bereinigung ist die Abgrenzung zwischen Nutzflächen und Wald bzw. Waldrand und Hecken.

Federführung:	ARP
Beteiligte:	LWA, Geometer, LISAG, OFA, AFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) hat als Schlüsselgrösse stark an Bedeutung gewonnen (unter anderem als Grundlage für Düngerbilanzen oder Direktzahlungen). Zwischen den alten Plangrundlagen und dem aktuellen Zustand bestehen Differenzen, welche durch die amtliche Vermessung bereinigt werden müssen. Betroffen sind Grundstücke ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Es besteht ein entsprechender Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Landestopographie.



L2 Wald

Leitsatz

Mit einer standortgerechten Bewirtschaftung und Pflege sind die vielfältigen Aufgaben und Wirkungen des Waldes sicherzustellen und die dazu notwendigen Massnahmen zu unterstützen. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus werden dabei berücksichtigt.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Talboden und flache bis mittelsteil ansteigende Hänge sind unbewaldet und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Kleine Wäldchen haben sich in den unteren Lagen nur an sehr steilen Erosionshängen und tief eingeschnittenen Bachflanken gehalten. Unterhalb von steinschlägigen Felswänden reicht der Wald bis zum Talboden, da sich diese Hänge für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet haben und deshalb auch im mittelalterlichen Landesausbau nicht gerodet wurden.

Oberhalb rund 600 m.ü.M. nimmt die Hangneigung der Talflanken zu. Sie sind praktisch durchgehend bewaldet und ziehen sich oft bis zur Waldgrenze auf rund 1600 m.ü.M. hinauf. Der Waldgürtel wird von Hangterrassen unterbrochen, die land- und alpwirtschaftlich genutzt werden.

Die Topografie mit der schnell zunehmenden Steilheit der Talflanken weist dem Wald eindeutige Schutzfunktionen zu. In Nidwalden sind dies über 50 % der Waldflächen. Die Wälder schützen in erster Linie die Siedlungen und Verkehrswege vor Steinschlag, Erosion, Lawinen und Wildbächen und ermöglichen so erst eine dauernde Besiedlung des Berggebietes.

Entwicklung seit 1985

Die Waldfläche hat sich in den letzten 15 Jahren nicht wesentlich erweitert, da die Berglandwirtschaft verhältnismässig intensiv betrieben wurde. Ein Brachlandproblem existiert ~~(noch)~~ nicht. Mit sich~~den~~ verändernd~~en~~ Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ~~ist aber eine Extensivierung der Bewirtschaftung vor auszusehen und es könnte es längerfristig zur Verwaldung von Flächen von höher gelegenen Flächen kommen, die landwirtschaftlich vernachlässigt oder gar aufgegeben werden.~~



Seit den Windwurfkatastrophen von 1987 (Föhn), 1990 (Orkan Vivian) und 1999 (Orkan Lothar) haben die Pflege, die Wiederherstellung und die Bewirtschaftung der Schutzwälder erste Priorität. Durch die dichtere Besiedlung und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung hat die Bedeutung des Waldes als Garant für sichere Wohngebiete und Verkehrsachsen stark zugenommen. ~~Es wird je nach Schutzziel eine differenzierte Bewirtschaftung angestrebt.~~

Die Basiserschliessung mit Waldstrassen ist praktisch abgeschlossen. Das gesetzlich geforderte restriktive Befahren der Waldstrassen ist durch Benutzerreglemente gesichert.

Im Wald werden Holz und Biomasse produziert. Der Rohstoff Holz gewinnt an Bedeutung für die Sägereien, die Holzindustrie und vor allem auch als Energielieferant. Die nachhaltige Nutzung dieses erneuerbaren Rohstoffes wird angestrebt.

~~Durch die dichtere Besiedlung und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung hat die Bedeutung des Waldes als Garant für sichere Wohngebiete und Verkehrsachsen stark zugenommen. Der Wald wird immer beliebter als Ort der stillen Erholung und für verschiedenste Freizeitaktivitäten nimmt stark zu, als eine Freiluftarena für Sportler.~~

Koordinationsaufgaben

L2-1 bis L2-3 2>>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Eidgenössisches Waldgesetz (WaG) ~~vom 4. Oktober 2004~~ (SR 921.0)
- > Eidgenössische Waldverordnung (WaV) (SR 921.01) ~~vom 30. November 1992~~
- > Einführungsgesetz (EG) zum Waldgesetz ~~vom 11. März 1998~~ (NG 831.1)
- > Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (NG 831.11) ~~vom 25. Mai 1999~~
- > Waldentwicklungsplan Nidwalden vom 27. April 2004
- > ~~BUWAL Kreisschreiben 24~~ Waldreservatskonzept vom 17. Dezember 2009



Querverweise:

- > L3-1
- > L3-3
- > L5-1
- > L8-3⁺
- > V2-7
- > Art. 18 WaV

Koordinationsaufgabe L2-1

Umsetzung Waldentwicklungsplanung

Alle forstlichen und raumplanerischen Aktivitäten im Waldgebiet sind auf Konformität mit der Waldentwicklungsplanung 2004 abzustimmen.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	Waldeigentümer, Gemeinden, AFJ, SPA, FNL, Vereinigungen, Privatpersonen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Der kantonale Waldentwicklungsplan 2004 hat dem Wald flächendeckend Vorrangfunktionen zugewiesen. Es sind dies:

- Schutz vor Naturgefahren (4'400 ha = 57%)
- Holzproduktion (1'100 ha = 14%)
- Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Waldreservate) (1'100 ha = 14%)
- wertvolle Waldränder
- Freizeit und Erholung (50 ha = 1%)
- Wald ohne Vorrangfunktion (1'100 ha = 14%)

Alle forstlichen und raumplanerischen Aktivitäten haben die Ziele und Grundsätze der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Vorhandene Konflikte sind zu bereinigen.

Der Waldentwicklungsplan ist nach 20-25 Jahren (ca. 2025) grundsätzlich zu überprüfen und anzupassen. Dazwischen sind Revisionen dann vorzunehmen, wenn Teilbereiche angepasst werden sollen (z.B. Schutzwaldausscheidung aufgrund von silvaprotect 2013).

**Querverweis:**

- > L2-1
- > L3-6
- > L8-3
- > B3-21

Koordinationsaufgabe L2-23

Waldreservate

Der Kanton scheidet, basierend auf ~~ein~~ dem Waldreservatskonzept, Waldreservate aus und sichert sie langfristig.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	FNL, Waldeigentümer
Koordinationsstand:	Vororientierung FE
Priorität/Zeitraum:	B

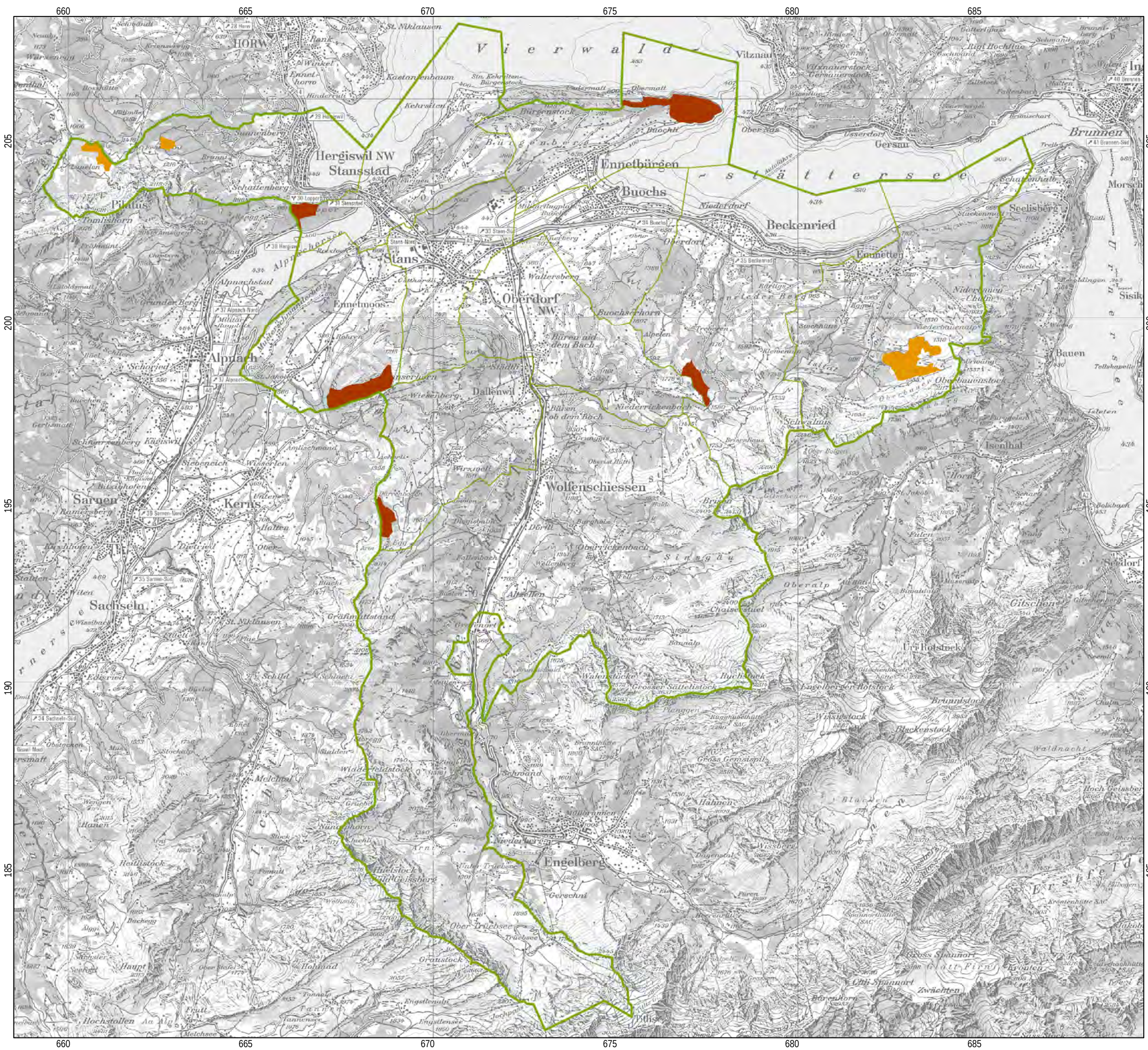
~~Auf der Grundlage der Waldfunktionenplanung 2004 (L2-1) erarbeitet das Amt für Wald und Energie ein Waldreservatskonzept aus. Darin werden die Reservatstauglichkeit von Waldgebieten abgeklärt, Ziele festgelegt und Lösungen zur Umsetzung vorgeschlagen.~~

Waldreservate sind Waldflächen, die der Erhaltung oder Förderung der Biodiversität und/oder dem Zulassen natürlicher Abläufe dienen ~~und durch rechtliche Mittel mit einer Nutzungsaufgabe belegt sind~~. Es wird dabei unterschieden zwischen Naturwald- und Sonderwaldreservaten:

- In Naturwaldreservaten sind alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, unerwünscht und mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Die Mindestfläche beträgt 20 ha.
- In Sonderwaldreservaten sind Eingriffe zur Erreichung oder Erhaltung der Schutzziele notwendig.

Auf der Grundlage des Waldreservatskonzeptes 2009 werden Verträge mit den Waldeigentümern abgeschlossen in denen die Bewirtschaftung der Waldreservate und die Finanzierung für 50 Jahre geregelt sind.

Diese Reservate werden ergänzt durch eine flächendeckende Anwendung des naturnahen Waldbaus und durch ökologische Ergänzungsflächen (Alt- und Totholzinseln, strukturreiche Waldränder etc.). Als Ergänzung zu den Reservaten werden seltene und regionaltypische Baumarten wie beispielsweise Feldulme oder Schwarzerle erhalten und gefördert.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Waldreservate (vertraglich auf
50 J. gesichert)
(zu L2-2 / orientierend)

-  Naturwaldreservat
-  Sonderwaldreservat

-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweis:

>L5-1

>L8-1

Koordinationsaufgabe L2-2

Wiederherstellung der sturmgeschädigten
Schutzwälder

In den durch LOTHAR (1999) verursachten Windwurfflächen sind die notwendigen forstlichen und jagdlichen Massnahmen auszuführen, damit der Wald seine Schutzfunktion möglichst schnell wieder erfüllen kann.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	Waldeigentümer, AFJ, Patentjäger
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Die Wiederbestockung der grossen Windwurfflächen nach LOTHAR (1999) durch Naturverjüngung und Aufforstung steht am Beginn der neuen Schutzwaldgeneration (vgl. Themenkarte „Schutzwaldwiederherstellung“). Die anschliessende Jungwaldpflege und die Förderung von standortgerechten Baumarten bilden die nächsten Schritte. In steilen Lagen können unterstützende temporäre Verbauungen für die Jungbäume nötig werden.

In den neu entstandenen Windwurfflächen ist das Nahrungsangebot für Schalenwild (Gämse, Reh, Hirsch) gross. Mit dem Aufwachsen des Jungwaldes nimmt das Angebot wieder ab, die Deckungsmöglichkeiten steigen und die Bejagung wird schwieriger. Die Wilddichte ist rechtzeitig auf diese Tendenz abzustimmen, um Schäden am Jungwald zu verhindern. Die Ausübung der Jagd ist mit geeigneten Massnahmen (z.B. Freihalteflächen) zu erleichtern. Mit forstlichen Massnahmen ist das Nahrungsangebot für Schalenwild längerfristig zu sichern.



L3 Natur- und Landschafts- schutz

Leitsatz

Natur und Landschaft sind zu schützen, nachhaltig zu nutzen und zu pflegen.
Ein besonderes Anliegen ist die Vernetzung von Lebensräumen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Folgende Landschaftsräume und Landschaftselemente prägen in ihrer charakteristischen Ausbildung das Bild des Kantons Nidwalden:

- Seeflächen
- Fliessgewässer
- Talböden mit Siedlungen, Verkehrsträgern und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet
- Talflanken mit Streusiedlungen, Waldflächen und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet, das nach oben von Alpweiden und -wiesen abgelöst wird
- Gipfelregionen der Berge mit Alpweiden, Geröllhalden und Felsflächen

Schützenswerte naturnahe Flächen finden sich ausserhalb des Waldes mehrheitlich in den höheren Lagen der Talflanken, wo die Nutzungsintensität geringer ist.

Der Bürgenstock wird durch den See und die intensiv genutzten Talflächen mit Siedlungen und Verkehrsträgern von der übrigen Landschaft getrennt. Für viele Tierarten ist er heute eine Insel ohne Vernetzung mit dem restlichen Kanton.

Entwicklung ~~seit 1985~~

Die grossen Verluste an Natur und Landschaft erfolgten im Kanton Nidwalden – wie in allen ähnlich gelagerten Räumen der Schweiz – seit Anfang des 20. Jahrhunderts, jedoch vor dem ersten Richtplan aus dem Jahre 1986. Soweit bekannt hat sich die Situation seither stabilisiert und auf einzelne Objekte und Gebiete bezogen hat sogar eine erhebliche Verbesserung stattgefunden (unter anderem in den geschützten Moorengebieten). Verschiedene Indikatoren wie beispielsweise die „Roten Listen“ der

bedrohten und ausgestorbenen Tier- und Pflanzenarten zeigen aber, dass die bis heute ausgeführten Massnahmen noch nicht genügen.

Der Nutzungsdruck auf die Landschaft hat zu einer Veränderung des Landschaftsbildes geführt, dies insbesondere durch die Bedürfnisse einer leistungsorientierten Landwirtschaft, durch neue zeitgemässe Erschliessungsstrassen, durch den Ausbau von touristischen Anlagen und durch die Ausdehnung der überbauten Gebiete. Es besteht die Hoffnung, dass die neue Landwirtschaftspolitik, die unter anderem auch Abgeltungen für ökologische Leistungen beinhaltet, langfristig zu positiven Veränderungen im Landschaftsbild führen wird.

Ein Mittel um Synergien zu nutzen und Kosten zu senken und so dem Trend der Landschaftsveränderungen mit negativen Auswirkungen zu begegnen, sind Kooperations-Projekte über die Kantonsgrenzen hinweg.

Koordinationsaufgaben L3-1 bis L3-9 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Landschaftsschutzkonzept Schweiz (LKS) vom 19. Dezember 1997
- > verschiedene Inventare des Bundes (Hochmoorinventar, Flachmoorinventar, Entwurf TWW-Inventar, Amphibienlaichgebiets-Inventar, Entwurf Ergänzung Aueninventar, BLN-Inventar, Inventar der Moorlandschaften)
- > Naturobjekt- / Geotopinventar Nidwalden
- > Inventare und Listen der Gemeinden
- > Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966
- > Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 16. Januar 1991
- > Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz)
~~Heimatschutz~~ vom 24. April 1988 4. Februar 2004 und entsprechende Verordnungen und Reglemente
- > BLN-Konzept Nidwalden vom April 2008
- > Seeuferkonzept (~~überarbeitet~~) vom Januar 2002
- > Kommunale Landschaftspläne und Konzepte



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > Anhang L
 > B3-21
 > Art. 18 ff NHG
 > Art. 5 und 6
 Heimat NaturschutzG

Koordinationsaufgabe L3-1

Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung

Für die nationalen Moorschutzgebiete und Trockenstandorte und für einen Teil der kantonalen Moorschutzgebiete und Trockenstandorte bestehen bereits rechtskräftige Schutzbestimmungen (Verträge und Schutzverordnungen). Für die übrigen noch nicht geschützten Gebiete stimmen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen (wie langfristige Verträge oder Schutzverordnungen) aufeinander ab. Die Naturschutzgebiete und -objekte von kantonaler Bedeutung sind, soweit dies noch nicht erfolgt ist, flächendeckend zu inventarisieren.

Obige Aussagen gelten für folgende Schutzobjekte:

- Moorschutzgebiete von nationaler Bedeutung (AL)
- Moorschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Trockenstandorte von nationaler Bedeutung (~~AL~~ FS)
- Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Amphibienlaichgebiete nationaler Bedeutung (~~AL~~ FS)
- Smaragdgebiet von internationaler Bedeutung (ZE)
- Naturobjekte von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Auenschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (VO)
- Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (VO)

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Gemeinden, ALWA , GEA AWE, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	AL = Ausgangslage FS = Festsetzung ZE = Zwischenergebnis VO = Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	D

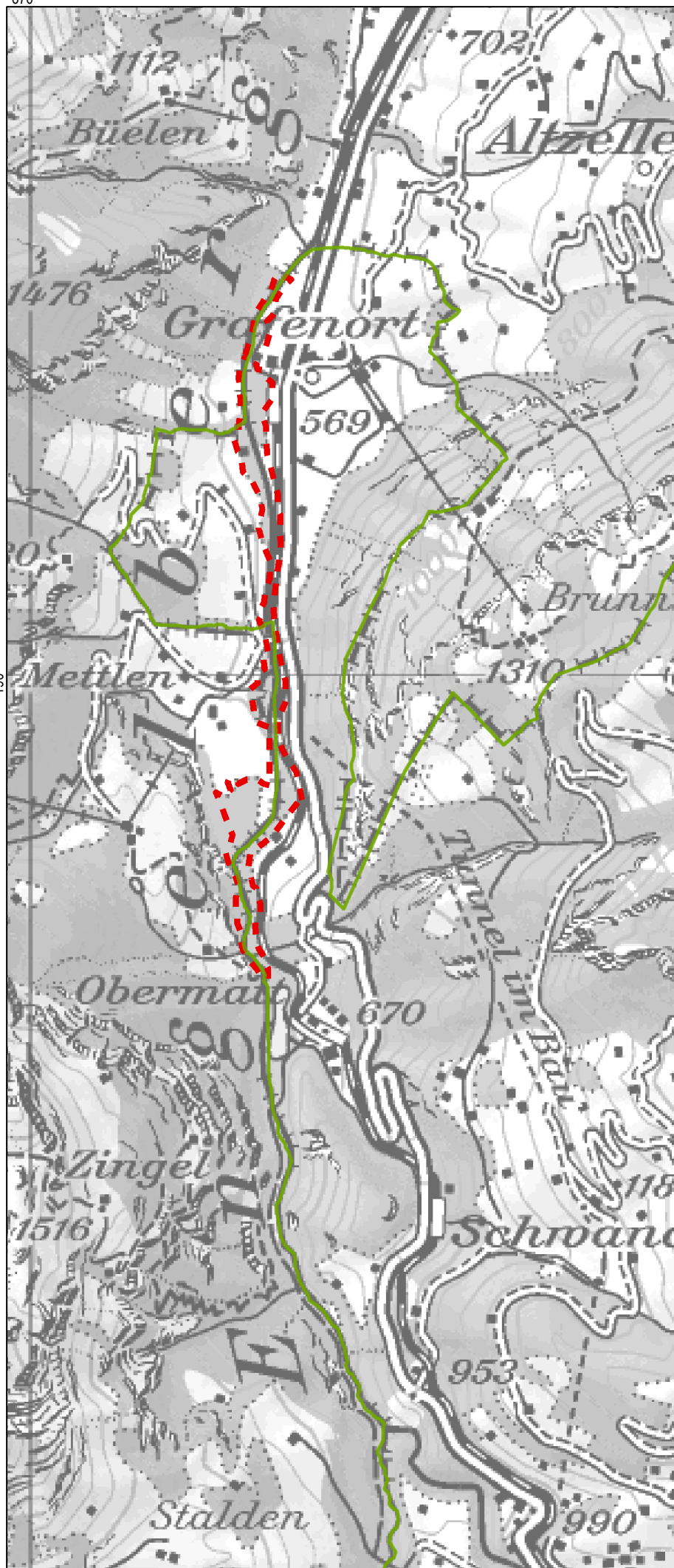
Die Gebiete von nationaler Bedeutung werden vom Bundesrat nach Anhörung des Kantons festgelegt. Die Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen ist Sache des Kantons. Der Kanton Nidwalden ist nur von einem Smaragdgebiet von internationaler Bedeutung tangiert. Es handelt sich um das Gebiet Walenstöcke-Brisen ausgehend vom Lebensraum der im Gebiet endemischen „Nidwaldner Haarschnecke“. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Integration in bestehende Schutzgebiete.



Sowohl beim Smaragdgebiet aber auch bei anderen Schutzgebieten gibt es Schutzinhalte wie z.B. einzelne schützwürdige Arten, die ihr Verbreitungsgebiet über die Schutzgebiets- und Kantons Grenzen hinaus haben. Hier sind Massnahmenpläne in Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinweg angezeigt.

Zu den Trockenstandorten, Amphibienlaichgebieten und Auenschutzgebieten liegen Inventare des Bundes vor. Die Amphibienlaichgebiete sind eingeteilt in ortsfeste Objekte mit einem Bereich A und einem Bereich B und in Wanderobjekte ohne Perimeterfestlegung. Bereich A entspricht dabei einem Naturschutzgebiet im herkömmlichen Sinne. Beim Bereich B und den Wanderobjekten erfolgt der Schutz über situativ angepasste vertragliche Regelungen.

Die Gemeinden erfassen in der Regel bei der Erarbeitung ihrer Inventare zugleich auch die vorhandenen schützenswerten Gebiete und Objekte von kantonaler Bedeutung. Für diese Objekte von kantonaler und kommunaler Bedeutung müssen Kanton und Gemeinden in der Folge ihre Massnahmen aufeinander abstimmen. Der Kanton unterstützt und koordiniert diese Inventarisierung der Gemeinden.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Auen- Schutzgebiet (zu L3-1 / orientierend)



Auenschutz kantonal



Kantonsgrenze



Gemeindegrenze

Richtplanverbindlich ist nur die Teilfläche
im Kanton Nidwalden

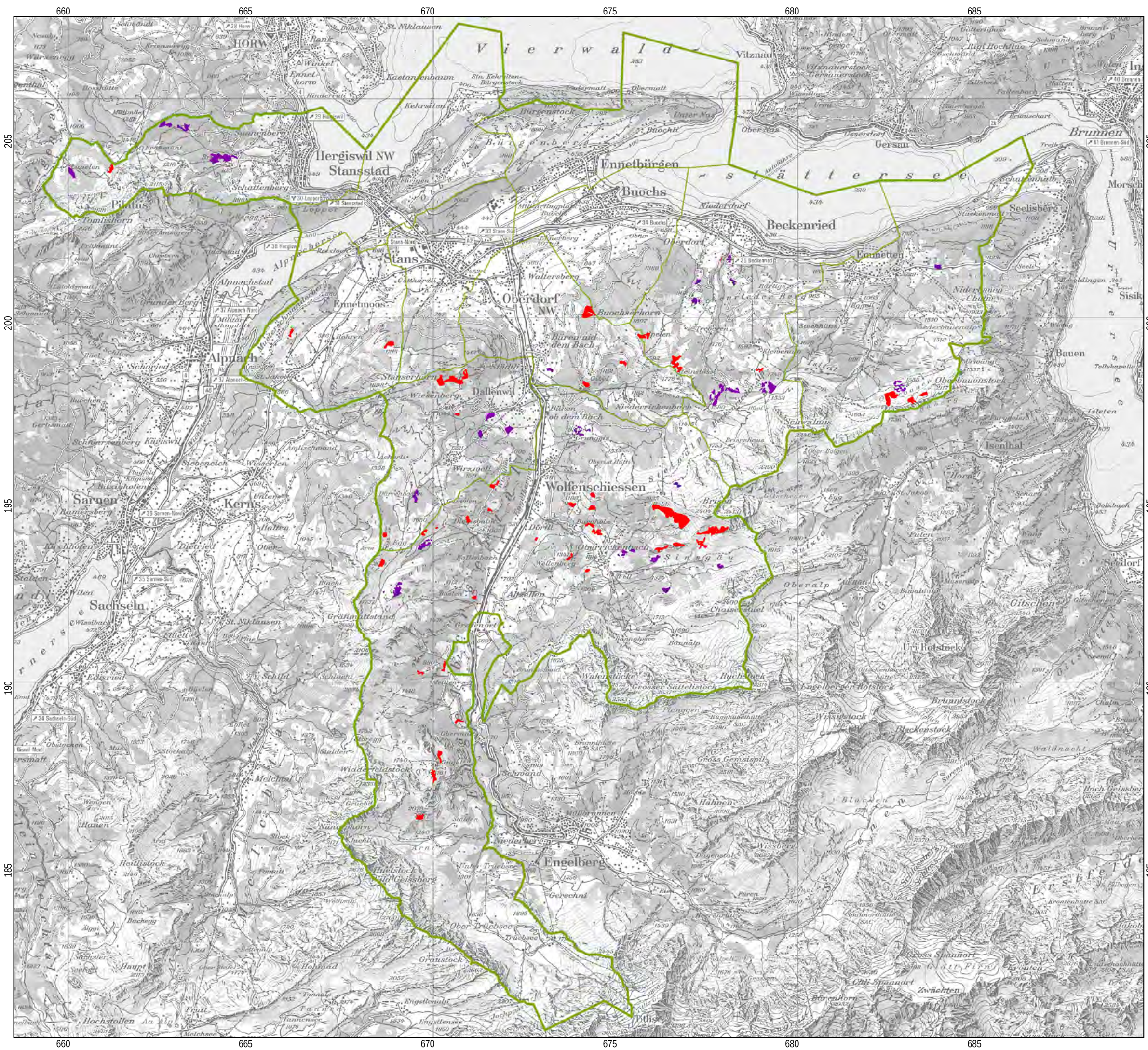


1:25'000

0 0.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Naturschutzgebiete kantonale Bedeutung (zu L3-1 / orientierend)

-  Trockenstandorte kantonal
-  Moorschutz kantonal
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000

0 4.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
 > B3-21
 > Art. 3 und 6
 NaturHeimatschutzG
 > Art. 75 und 76 BauG

Koordinationsaufgabe L3-2

Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung

Zur Erhaltung der Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung inventarisieren die Gemeinden den Bestand und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	FNL, ARE ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Die meisten Gemeinden haben im Rahmen ihrer Ortsplanung die vorhandenen schützenswerten Gebiete und Objekte bereits mit einem Inventar erfasst und bewertet. Die von den Gemeinden bezeichneten Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung werden anschliessend über den Zonenplan Landschaft oder den Zonenplan Siedlung und die zugehörige Bau- und Zonenordnung und/oder mittels Verträge mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern geschützt. Die Inventare werden in der Regel alle 10 Jahre überprüft.



Querverweise:
> Richtplankarte
> Anhang L
> B3-22
> L1-1
> L2-1

Koordinationsaufgabe L3-3

Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)

Der Vollzug von raumwirksamen Tätigkeiten in den zwei BLN-Gebieten Pilatus (BLN-Objekt 1605) und Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606) richtet sich auf dem Kantonsgebiet von Nidwalden nach den im „BLN-Konzept Nidwalden“ formulierten Schutz- und Entwicklungszielen. Eingriffe in Bauzonen innerhalb der BLN-Objekte und im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet angrenzend an die BLN-Objekte, welche die Werte und Inhalte der BLN-Objekte gefährden können, sind der zuständigen Fachstelle zur Begutachtung vorzulegen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Bund, ARE NW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Für die Teile der beiden BLN-Gebiete Pilatus (BLN-Objekt 1605) und Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606), welche sich auf Kantonsgebiet von Nidwalden befinden, wurden im „BLN-Konzept Nidwalden“ differenzierte Schutz- und Entwicklungsziele formuliert. Die BLN-Gebiete wurden zudem in Teilräume unterteilt und es wird in diesem Konzept festgehalten, welche Schutz- und Entwicklungsziele in den Teilräumen prioritär zu beachten sind. Die Behörden achten bei ihren Tätigkeiten darauf, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden und die Entwicklungsziele berücksichtigt werden. Damit kann das, was die besondere Eigenart dieser Gebiete ausmacht ungeschmälert erhalten werden und dort, wo diese besondere Eigenart nicht bedroht ist, eine angepasste Entwicklung zugelassen werden.

Die Zielvorgaben zur Erhaltung der BLN-Gebiete und die diesen Zielvorgaben zugrundeliegenden Werte und Inhalte sind aus dem BLN-Konzept Nidwalden ersichtlich. Ebenso ist darin dargelegt, wie mit bestehenden Belastungen umgegangen werden soll. Die Überprüfung raumwirksamer Vorhaben auf mögliche Konflikte mit den Schutzzielen des BLN erfolgt auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bzw. die Kantonale Kommission für Natur- und Landschaftsschutz. Dabei wird der Behörde unter anderem



auch die Grundlagen bereitgestellt für eine Interessenabwägung, welche zur Beurteilung der Standortgebundenheit des Eingriffes oder der Zulässigkeit einer Abweichung von den Schutzzielen notwendig ist. Für den letzteren Fall wird dabei auch die Art und Bemessung von allfällig notwendigen Ausgleichsmassnahmen umschrieben.



Querverweise:
> Anhang L
> B3-22
> MoorlandschaftsV
> LandschaftsschutzV

Koordinationsaufgabe L3-4

Nationale und kantonale Landschaftsschutzzonen

Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb der bezeichneten Landschaftsschutzzonen sind auf Konformität mit den geltenden Bestimmungen zu prüfen. Diese Aussage gilt für folgende Gebiete:

- Moorlandschaft Oberbauen/Scheidegg
- Kantonale Landschaftsschutzzonen

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARP ARE NW
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	D

Die kantonalen Bestimmungen zur Moorlandschaft und den kantonalen Landschaftsschutzzonen sind in der Verordnung über die Landschaftsschutzzonen vom 1. April 1998 festgelegt und die genauen Abgrenzungen sind in den zugehörigen Plänen festgehalten.

In der Regel werden die nationalen und kantonalen Landschaftsschutzzonen von den Gemeinden als Information in ihren kommunalen Zonenplänen und/oder Landschaftsplänen aufgeführt.



Querverweise:
> Anhang L
> Art. 54
Heimat NaturschutzG

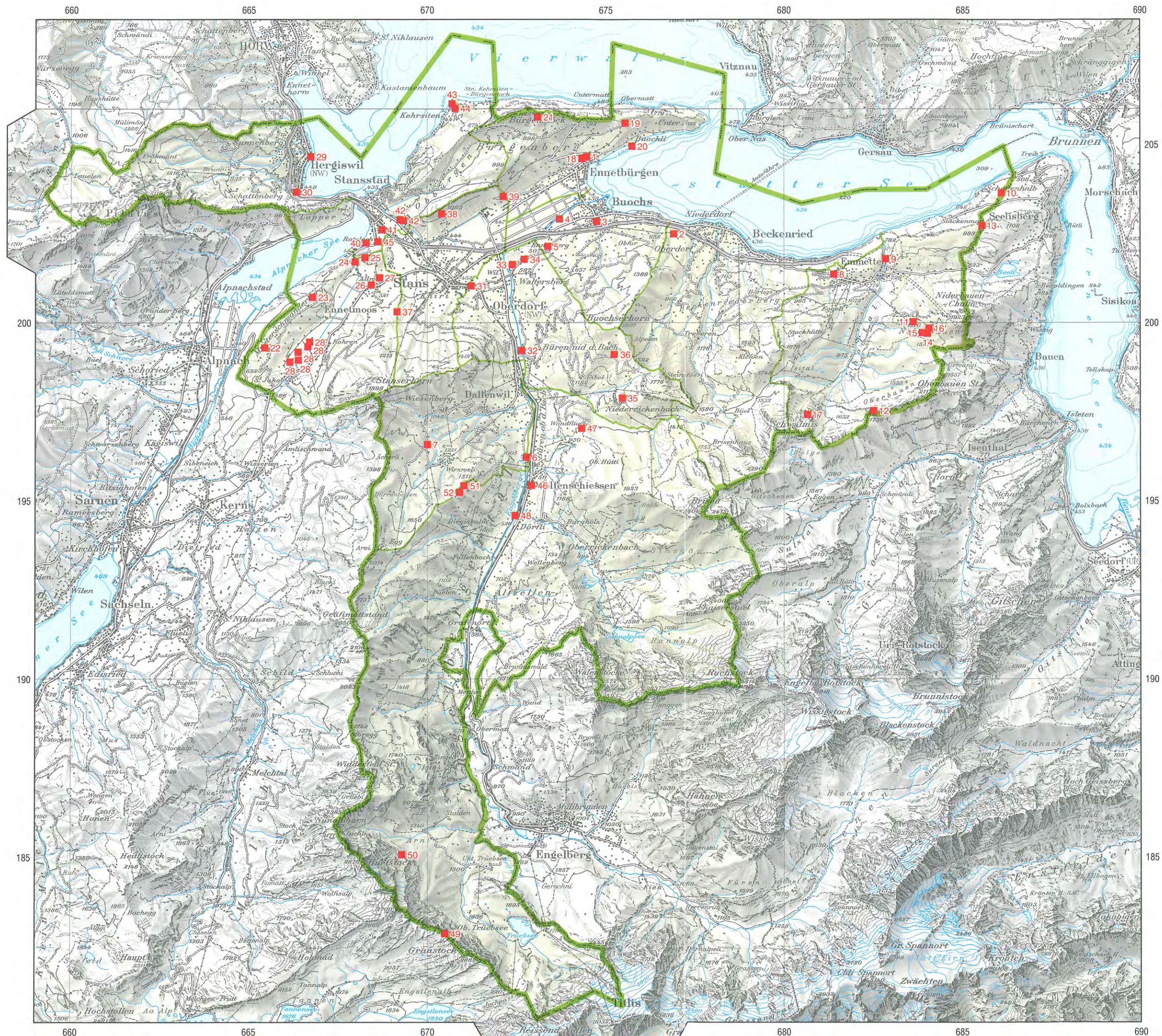
Koordinationsaufgabe L3-5

Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung

Die im Richtplan aufgeführten Naturobjekte sind zu überprüfen und zu aktualisieren. Insbesondere für die geologisch / geomorphologischen Objekte von kantonaler Bedeutung werden vom Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen ergriffen. Für Objekte von kommunaler Bedeutung erlassen die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Gemeinden, <u>ARR ARE NW</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	C

Die in der nachfolgenden Themenkarte sowie in der Liste im Anhang L aufgeführten Naturobjekte wurden aus dem alten Richtplan übernommen. Es handelt sich dabei um geologisch/geomorphologische Objekte (Findlinge, Höhlen etc.) sowie weitere Objekte (Einzelbäume, Ufergehölze etc.). Diese sind teilweise durch (ältere) RRB's geschützt, bedürfen aber generell einer Überprüfung und Aktualisierung. Vorgesehen ist eine Triage zwischen Objekten von kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie Objekten, die aus dem Richtplan entlassen werden, weil die Erhaltung über andere Instrumente gewährleistet ist. Im Rahmen von künftigen Revisionen der Ortsplanung übernehmen die Gemeinden die aktualisierten Vorgaben aus dem Richtplan in ihren Zonenplan Landschaft.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Naturobjekte

(zu L3-5 / orientierend)

- 33 Naturobjekt mit Nummer
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:100000

0 5km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden, Juni 2001

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopographie (BA013426)
Nachführungsstand der Landeskarte 1993



Querverweise:
> B3-23
> L8-2
> Art 18b NHG
> Art. 4 ÖQV

Koordinationsaufgabe L3-6

Landschaftsentwicklungskonzept

Der Kanton erarbeitet ein Landschaftsentwicklungskonzept.

Es zeigt ~~den Ausgangszustand und den Zielzustand auf~~ Ziele und Massnahmen bezüglich Landschaftsbild, Biodiversität, Vernetzung der Landschaft und Aufwertung der Lebensräume. Die ~~Umsetzung erfolgt~~ Konkretisierung wird im Rahmen des ~~im~~ Konzeptes aufgezeigt ~~den Möglichkeiten.~~

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARP ARE NW, ALWA, AFU, TBA, OFA AWE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Das Landschaftsentwicklungskonzept zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Landschaft weiter entwickeln kann und wie auf Veränderungen reagiert werden soll. Es basiert auf den Inhalten bestehender Planungen aus den beteiligten Fachbereichen. Bestehende Lücken werden bei Bedarf ergänzt. Das Landschaftsentwicklungskonzept hat für sich keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dient als Grundlage zur Koordination der für Planungen und Projekte der in verschiedenen Fachbereichen. ~~Die Koordinationsaufgaben leiten sich von künftigen Projekten und Entwicklungen ab.~~ Es ~~werden~~ sind dabei im Wesentlichen die kantonalen Stellen betroffen ~~sein~~, deren Fachbereiche sich auf den Raum ausserhalb des Siedlungsgebietes erstrecken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Umweltschutz und Tourismus/Naherholung / Tourismus und Verkehr). Das kantonale Vernetzungskonzept ist Teil des Landschaftsentwicklungskonzeptes. ~~dient auch als Grundlage für die Auszahlung der Öko-Qualitätsbeiträge des Bundes und des Kantons an die Landwirte gemäss Öko-Qualitätsverordnung.~~



Querverweise:

- > B3 _22
- > L5-5
- > L6 1
- > L6-8
- > L8-4³
- > Seeuferkonzept 2001
- > Gewässerschutz

Koordinationsaufgabe L3-7

Schutz der Seeufer

Das Seeuferkonzept ist eine Grundlage des Richtplans und massgebend für verschiedene Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich der Seeufer. Das Seeuferkonzept wird periodisch revidiert und den geänderten Randbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

Federführung:	AFU, FNL
Beteiligte:	ARE NW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben insbesondere aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Gewässerschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Baubewilligungsverfahren, Wasserrechtsverfahren etc.). Mit Beschluss Nr. 537 vom 25. Juni 2002 wurde das Seeuferkonzept vom 13. Mai 2001² durch den Regierungsrat genehmigt.



Querverweise:

- > Anhang L
- > L4-2
- > L4-3
- > Verordnung über den
Schutz bedrohter Tiere
und Pflanzen.

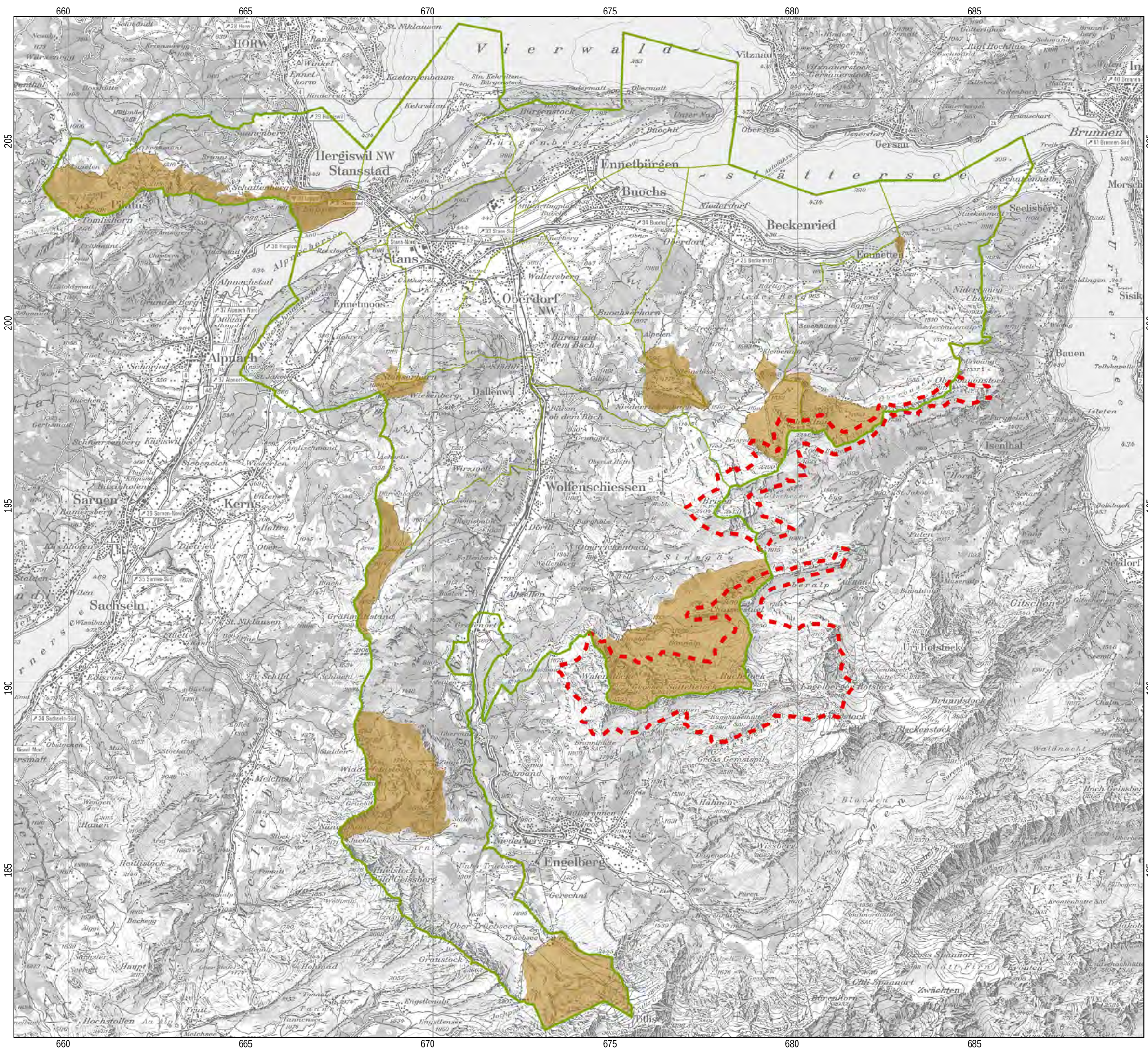
Koordinationsaufgabe L3-8

Pflanzenschutzgebiete

Alle Bau- und Planungsobjekte innerhalb der bezeichneten Pflanzenschutzgebiete sind auf die Konformität mit den geltenden Bestimmungen zu überprüfen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARE NW, RD
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	D

Die kantonalen Bestimmungen zu den Pflanzenschutzgebieten sind in der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29. November 2005 festgelegt und die Abgrenzung ist in §5 dieser Verordnung aufgeführt.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

kant. Pflanzen- schutzgebiete (zu L3-8 / orientierend)

Smaragdgebiete (zu L3-1 / orientierend)

 kant. Pflanzenschutzgebiete

 Smaragdgebiete

 Kantonsgrenze

 Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

> B3-23

> S1-4

> S1-5

> S1-8

> Agglomerationspro-
gramm Nidwalden L2

Koordinationsaufgabe L3-9

Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum

Der Siedlungsraum ist ökologisch aufzuwerten, um Lebensräume zu schaffen, das Wohnumfeld zu verbessern und die Naherholung attraktiver zu gestalten. Die Gemeinden ~~können~~ haben die dazu notwendigen Schritte behördenverbindlich ~~im Rahmen eines Siedlungsleitbildes oder in einer anderen zweckdienlichen Form~~ aufzuzeigen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARP ARE NW, FNL
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Massnahmen für eine ökologische Aufwertung im Siedlungsraum werden zu einem wesentlichen Teil bei Bau und beim Unterhalt von kommunalen Bauten und Anlagen (Strassenbegrünung, öffentliche Grünanlagen etc.) realisiert. Weitere mögliche Massnahmen sind die Information von Bauherren und Einwohnern oder eine entsprechende Einwirkung bei Bau- und Planungsprojekten. Die Gemeinden können auch Kommissionen für die Umsetzung dieser Massnahmen einsetzen (z.B. Vernetzungskommission). Falls kantonale Zuständigkeiten betroffen sind, hat die Gemeinde ihre Tätigkeit mit den zuständigen Amtsstellen zu koordinieren. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm "Massnahmen Landschaft L2, Vernetzung und ökologische Aufwertung im Siedlungsraum" dargestellt.



L4 Tourismus, Freizeit und Erholung

Leitsatz

Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung raumverträglich weiterzuentwickeln und qualitativ aufzuwerten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Betreffend touristische Nutzung gliedert sich der Kanton in drei Teile: Gut genutzt werden See und Ufer des Vierwaldstättersees (Wassersport, Baden, Camping) sowie die Voralpengipfel mit westöstlicher Ausrichtung (Wandern, Biken, Gleitschirmfliegen, Pisten-/Tourenskifahren, Snowboarden etc.). Von Bedeutung ist auch das Engelbergertal und die Ebene von Stans. Dieser Kantonsteil bietet kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Angebote. Die touristische Nutzung konzentriert sich im Wesentlichen auf folgende Gebiete:

Klewenalp-Stockhütte
Bürgenstock
Niederbauen

Stanserhorn-~~Wirzweli~~
Fräkmünt-Hergiswil
Trüebsee-Titlis

Niederrickenbach-Haldigrat
Bannalp-Oberriickenbach
Wirzweli-Dallenwil

Entwicklung seit 1985

~~Die Schweizer Tourismuswirtschaft hat seit Anfang der 90er Jahre einen spürbaren Einbruch erlitten, der erst 1997 zum Stillstand kam. Niedergeschlagen hat sich dies vor allem in der Entwicklung der Logiernächte in der Hotellerie und im Bettenangebot. Im Kanton Nidwalden wurden zwischen 1988 bis 1997 pro Jahr durchschnittlich 286'000 Logiernächte gezählt. Mit Ausnahme von 1996 schnitt damit der Kanton gemessen am 10-Jahresdurchschnitt besser ab als die Gesamtschweiz. Das Bettenangebot wurde von 1985 bis 1990 deutlich vermindert und liegt seither auf einem Niveau von rund 2100 Betten. Seit 1985 hat die Anzahl der Tagesgäste kontinuierlich zugenommen. Die Schätzungen gehen von einem Verhältnis Tagesgäste zu übernachtenden Gästen von drei zu eins aus. Die Zahl der Transportanlagen ist seit 1995 nicht wesentlich gestiegen. Vielmehr wurden verschiedene Bergbahnen erneuert, was zu entsprechenden Frequenzerhöhungen geführt hat.~~

~~Für Tourismus, Erholung und Freizeit spielen auch der Vierwaldstättersee und seine Ufer eine bedeutende Rolle. Seit 1985 bis 2000 hat die Zahl der privat genutzten Schiffe von 1650 auf 1714 leicht zugenommen (plus 8.4 %). Während die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren überdurchschnittlich gewachsen ist, ist die Zahl der Schiffe ohne Verbrennungsmotoren stark zurückgegangen. Mit der Zunahme der Schiffe geht eine Zunahme der Bootsanlagen und Standplätze einher. Zwischen 1985 und 2000 hat die Zahl der Standplätze um 14 % zugenommen.~~

~~Der Nidwaldner Tourismus befindet sich generell in einer Aufbauphase (vor allem im Marketingbereich), besitzt weiteres Entwicklungspotential und ist eine entsprechend wichtige Ressource für die kantonale Volkswirtschaft.~~

Der Tourismus in Nidwalden

Der Tourismus funktioniert ähnlich wie der Export in andere Länder. Die Ausgaben der Gäste fliessen von aussen in die Region und erzeugen Einkommen und Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Der Tourismus generiert somit direkt oder indirekt Wertschöpfung und Beschäftigung innerhalb der Volkswirtschaft. Um die Bedeutung des Tourismus in Nidwalden aufzuzeigen, wurde eine Wertschöpfungsstudie zum Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg erstellt. Die Ergebnisse dieser Wertschöpfungsstudie liegen seit 2004 vor und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Jahre 2002 wurden im Kanton Nidwalden 15'240 Vollzeit-Äquivalenz-Stellen (VZÄ) gezählt. Die Unternehmen erarbeiteten dabei insgesamt eine Wertschöpfung von Fr. 1'550 Mio. (BIP). Die touristischen Leistungsträger tragen dabei 12 Prozent zur Beschäftigung und 8 Prozent zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons bei. Dies ist ein höherer Anteil als im schweizerischen Durchschnitt (9,8 bzw. 5,2 Prozent). Direkt und indirekt über die Vorleistungen und Investitionen der touristischen Leistungsträger sowie über die Einkommen der im Tourismus beschäftigten Personen wird ein touristischer Umsatz von Fr. 320 Mio. ausgelöst. Im Kanton Nidwalden wird insgesamt eine touristische Bruttowertschöpfung von Fr. 174 Mio. erzielt. Damit leistet der Tourismus einen Beitrag von 11,2 Prozent zum regionalen BIP. 12,8 Prozent der Arbeitsplätze (VZÄ), also rund 1'960, sind dem Tourismus zu verdanken.

Der Beitrag des Tourismus zum BIP ist im Kanton Nidwalden mit rund 11 Prozent zwar einiges tiefer als in den Tourismusregionen Wallis, Berner Oberland oder Waadtländer Alpen, er liegt jedoch höher als in den Kantonen Bern und Waadt sowie deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Tatsache, dass in Nidwalden mehr als jeder 10. Wertschöpfungs-Franken im Tourismus erwirtschaftet wird, zeigt, dass die Bedeutung des Tourismus im Kanton nicht unterschätzt werden darf. Der Kanton Nidwalden verzeichnete im Tourismusjahr 2001/2002 rund 3,1 Mio. Gästefrequenzen. Davon waren 80 Prozent oder 2,4 Mio. Tagesgäste. Nidwalden hat eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet und auch als Transitregion. Die Auslastung der Hotelbetten ist im schweizerischen Vergleich eher gering. Die Ausgaben der übernachtenden Gäste sind im interregionalen Vergleich mit Fr. 101.— hoch, diejenigen der Tagesgäste jedoch eher gering mit Fr. 48.—. Die Gäste geben im

Kanton Nidwalden jährlich insgesamt Fr. 187 Mio. aus. Die Hotelgäste tragen dabei im Verhältnis zu ihren Frequenzen deutlich überproportional, die Tagesgäste unterproportional zur Nachfrage bei.

Die Anzahl Logiernächte ist in den letzten Jahren leider weiter gesunken. 2010 verzeichnete der Kanton Nidwalden 212'648 Logiernächte in Hotels und Camping. Dies entspricht seit längerem wieder einer leichten Zunahme von 1.64 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Erneut haben sich diverse Hotel-Schliessungen in Nidwalden negativ auf die Entwicklung der Logiernächtezahlen ausgewirkt. 1990 waren noch 294'300 Logiernächte in Nidwalden verzeichnet worden. In diesem Jahr 1990 gab es noch 63 geöffnete Hotelbetriebe, während es 2010 noch 43 waren.

Der Nidwaldner Tourismus befindet sich aufgrund einer aktuellen Gesetzesanpassung mit einer Neuorientierung der Marketingaktivitäten und neuer Tourismusgrossprojekte in einer Umbruchphase. Er besitzt weiteres Entwicklungspotential und ist eine wichtige Stütze der kantonalen Volkswirtschaft.

Agrotourismus

Gestützt auf das kantonale Agrarleitbild und das kantonale Landwirtschaftsgesetz soll der Ausbau zukunftssträchtiger Angebote der Landwirtschaft im Bereich Agrotourismus und Freizeitaktivitäten gefördert bzw. unterstützt werden. Branchenübergreifende Initiativen im Tourismus-, Freizeit- und Erholungsbereich sind zu fördern.

Landschaft

Die Landschaft ist in Nidwalden die Grundlage auf der der Tourismus aufbaut. Die Regierung hat daher auch die Landschaft als eine der vier Grundpfeiler ihres Leitbildes aufgeführt und festgehalten, dass die intakte Landschaft nachhaltig genutzt und erhalten wird. Eine interkantonale Umfrage in den Gemeinden Beckenried, Emmetten, Seelisberg, Bauen und Isenthal denn auch ergeben, dass den Gästen die schöne Natur und die intakte Landschaft sehr viel bedeuten.

Koordinationsaufgaben
L4-1 bis L4-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Touristisches Feinkonzept Fräkmünd, Hergiswil vom ~~5. September 1998~~ 11. März 2008
- > Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte vom ~~7. Dezember 1998~~ 18. Juni 2013 ~~/ Überarbeitung 2011/2012~~
- > Touristisches Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen, ~~Entwurf~~ vom 17. April 2001 / Überarbeitung 2011/2012 (Entwurf)
- > Touristisches Feinkonzept Wirzweli vom 5. Dezember 2006



Querverweise:

- > V1-4
- > L6-8⁵
- > TFK's

Koordinationsaufgabe L4-1

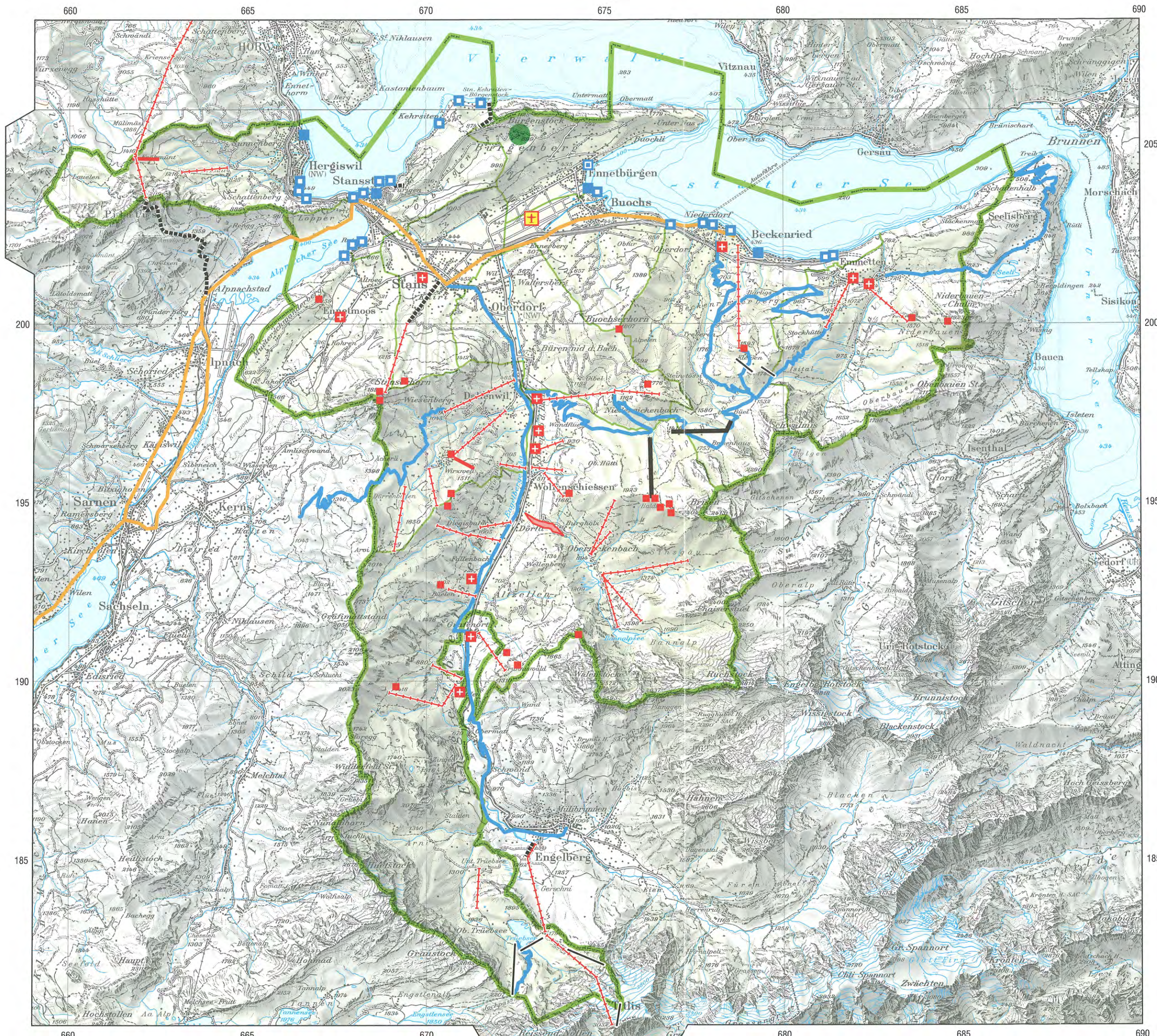
Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung

Die räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung sind gesamthaft zu koordinieren, damit Konflikte vermieden und mögliche Synergien gefördert werden können. Touristische Angebote sind nach Möglichkeit örtlich zusammenzufassen.

~~Als Grundlage für die angestrebte Koordination wird ein Infrastruktur- und Nutzungskataster geführt.~~

Federführung:	AVW
Beteiligte:	ARP ARE NW, AFU, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Im Kanton existieren verschiedene Infrastrukturen für Tourismus, Freizeit und Erholung. Für die touristischen Intensivnutzungsgebiete A bestehen Touristische Feinkonzepte, die die Koordination und eine Konzentration entsprechender Aktivitäten übernehmen. Als Kompensation dazu werden Aktivitäten in Extensiverholungsgebieten eingeschränkt. Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in separaten, themenspezifischen Konzepten behandelt (Radwegkonzept, Wanderwegplan, Schweiz Mobil Routen, Erholungs- und Freiraumkonzept). Eine KoordinationZusammenführung dieser themenspezifischen Konzepte in ein zusätzliches Gesamtkonzept besteht nicht und ist nicht geplant. Zukünftige neue Angebote oder Infrastrukturen sind in die bestehenden Konzepte einzugliedern oder eigenständig aufzubereiten, breit abzustützen und einer angemessenen Verbindlichkeit zuzuführen. ~~Diese sind heute nur teilweise und unvollständig erfasst. Zudem sind Überschneidungen zwischen der touristischen und naherholungsmässigen Nutzung festzustellen. Um die räumliche Entwicklung dieser Infrastrukturen (Wanderwege, Freibäder, Bergbahnen, Gleitschirmstartplätze, Mehrzweckhallen etc.) künftig besser koordinieren zu können, ist ein Kataster dieser Anlagen notwendig. Der Kanton führt einen solchen Infrastruktur- und Nutzungskataster.~~



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Tourismus Freizeit

Information

(zu L4-1 / orientierend)

(Karte wird 2014 aktualisiert.)

- Zahnrad-, Standseilbahn
- Luftseilbahn
- Sessellift
best. / Koordinationsaufg.
- Rad-Route
- Mountainbike-Route
- Canioning
- Geschäfts- und Freizeitfliegerei
- Hängegleiter
Start- / Landeplatz
- Strandbad
- Bootshafen
best. / Koordinationsaufg.
- Rodelbahn
- Golfplatz
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:100000

0 5km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden, Juni 2001

Kartendaten PK100:
© 2001, Bundesamt für Landestopographie (DV567.2)
Nachführungsstand der Landeskarte 1993



Querverweise:
> Richtplankarte
> L4-5
> L8-3¹
> L3-4

Koordinationsaufgabe L4-2

Touristische Intensivnutzungsgebiete A

Gebiete, die touristisch intensiv genutzt werden, ~~werden~~ sind in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet. Dabei wird je nach Nutzungsintensität zwischen Intensivnutzungsgebieten A und B unterschieden. Die Gemeinden ~~erarbeiten~~ führen für Intensivnutzungsgebiete A auf ihrem Gemeindegebiet die ~~entsprechenden~~ Touristischen Feinkonzepte periodisch nach.

Federführung:	ARP ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, FNL
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	A

Die Touristischen Feinkonzepte geben Aufschluss über Umfang, Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Berücksichtigt werden auch allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone. Mit den Touristischen Feinkonzepten, die regelmässig den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sind, soll die Planungssicherheit von Gemeinde und Tourismusträgern langfristig erhöht werden. Der Kanton ~~erlässt~~ passt die Richtlinien ~~über den~~ bzgl. Inhalt, ~~den~~ Vertiefungsgrad und ~~die~~ aufzuarbeitenden Themenbereichen der touristischen Feinkonzepte (Abstufung nach Bedeutung, Grösse und Kapazität des Gebietes) gegebenenfalls an die sich ändernden Rahmenbedingungen an.

Derzeit läuft das Verfahren um Verschiebung des eidg. Jagdbanngebietes Nr.11, das bisher das touristische Intensivnutzungsgebiet Wolfenschiessen, Engelberg überlagert und zu Schwierigkeiten bei der Bewilligungen von Skipisten und Bahninfrastrukturen geführt hat. Mit einem Entscheid des Bundesrates kann per Ende 2013 gerechnet werden. Der geplante Ersatzstandort im Gebiet Bannalp, Walenstöcke, Schwarzwald grenzt ans Jagdbanngebiet Hahnen und liegt teilweise in einem touristischen Intensivnutzungsgebiet B, hauptsächlich aber in einem Extensiverholungsgebiet. Die Widersprüche und Konflikte zwischen den Schutzanliegen des Jagdbanngebietes und den touristisch intensiv genutzten Gebieten dürften dadurch ausgeräumt werden.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L4-5
> L8-3¹
> L3-4

Koordinationsaufgabe L4-3

Touristische Intensivnutzungsgebiete B

Gebiete, die zusammenhängend touristisch genutzt werden und moderate Nutzungsintensitäten aufweisen, werden als Intensivnutzungsgebiet B ausgeschieden. Kriterien für die Nutzungsintensität sind die Dichte der touristischen Anlagen im Gebiet, die Gästefrequenzen und die saisonale Verteilung der Nutzungen. Für Intensivnutzungsgebiete B sind keine Touristischen Feinkonzepte zu erstellen.

Federführung:	ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Anlagen in touristischen Intensivnutzungsgebieten B werden einzelfallweise betrachtet. Die Auswirkungen auf das Gebiet und allfällige Nutzungskonflikte sind vor dem Hintergrund ~~seiner~~ der gesamten touristischen Bedeutung zu beurteilen. Wird die touristische Nutzung ausgedehnt, so kann aus einem Intensivnutzungsgebiet B ein Intensivnutzungsgebiet A entstehen.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-8
> L3-4

Koordinationsaufgabe L4 4

Touristische Kopfstationen

Touristische Kopfstationen bilden den Ausgangspunkt für die touristische Erschliessung des Raumes. Sie fassen grössere touristische Bauten in eng begrenztem Bereich zusammen. Die intensive touristische Nutzung beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung der Kopfstation.

Federführung:	ARP ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, FNL, AVW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die touristischen Kopfstationen von kantonaler Bedeutung sind im Richtplan dargestellt. Wo Bauten und Anlagen, welche als touristische Kopfstationen gelten, in einer Intensivnutzungszone A oder B liegen, sind diese als Teil der Intensivnutzungszone anzusehen. Die touristischen Kopfstationen liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen. Dort dürfen nach Art. 24 RPG nur Bauten und Anlagen bewilligt werden, die zonenkonform oder standortgebunden sind oder eine Bestandesgarantie haben. Die Einstufung als touristische Kopfstation im Richtplan dient als massgebendes Kriterium bei der raumplanerischen Prüfung von Bauprojekten in diesem Bereich.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > L8-3⁺
 > L3-1

Koordinationsaufgabe L4-5

Extensiverholungsgebiete

Extensiverholungsgebiete bilden eigentliche Ausgleichsflächen zu den intensiv genutzten Gebieten. Hier hat die Natur Vorrang vor stark störenden Einflüssen der menschlichen Nutzung. Als touristische Infrastruktur sind nur Wanderwege und dergleichen zugelassen.

Federführung:	ARP ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, ANL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Extensiverholungsgebiete können alp- und forstwirtschaftlich genutzt werden und dienen der Sicherstellung einer intakten Landschaft. Sie bieten geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Störungen durch Menschen sind möglichst gering zu halten.



L5 Naturgefahren

Leitsatz

Der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren ist durch angepasste Nutzung und Schutzbauten angemessenen sicherzustellen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Am Rande der nördlichen Voralpen gelegen, prägen spezielle geologische und klimatische Bedingungen das Gebiet Nidwaldens. ~~Den tiefsten Punkt bildet der Seespiegel mit 434 m.ü.M., während der höchste Punkt auf dem Titlisgletscher auf rund 2900 m.ü.M. liegt.~~

Geologische Bruch- und Kontaktzonen sowie die Vorgänge in der letzten Eiszeit sind Ursache für zahlreiche instabile Hänge und Felsablösungen.

Für den Regengürtel der nördlichen Voralpen sind heftige Sommergewitter charakteristisch. Sie bewirken die gefährlichen Hochwasserabflüsse in den Wildbächen und die Erosion von rutschgefährdeten Hängen.

Im Winter können Staulagen ~~aus West/Nordwest grosse Schneemengen ablagern. Mit starken Winden wird der Schnee in den Kammlagen verfrachtet. Die so entstehenden Wächten können Lawinen auslösen. Infolge der relativ niedrigen Gipfelhöhen (2000 bis 2600 m.ü.M.) ist die Lawinentätigkeit jedoch eher gering und nur bei ganz speziellen Wetterlagen aktuell.~~

Entwicklung ~~seit 1985~~

Seit ~~Jahrzehnten~~ ~~Beginn der 80er Jahre~~ wurden grosse Anstrengungen unternommen, das Siedlungsgebiet durch Verbauungen besser zu schützen. ~~In den Gemeinden Beckenried, Buochs, Dallenwil, Emmetten, Ennetmoos, Hergiswil, Oberdorf, Stans und Wolfenschiessen sind umfangreiche Verbauungs- und Aufforstungsprojekte zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen, Steinschlag, Erosion und Rutschungen realisiert worden. Das Hochwasserschutz Projekt Engelberger Aa wird seit 1997 realisiert.~~



~~Nach den Windwurfkatastrophen von 1987, 1990 und insbesondere 1999 (Sturm Lothar) erforderte die Wiederherstellung der Schutzwälder und der Kampf gegen Waldschäden und schädliche Extraceinsätze. Damit konnte ein grossflächiger Zusammenbruch verhindert und das Risiko von erhöhter Erosion gemindert werden.~~

Als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und dem steigenden Raumanpruch breiteten sich die Siedlungen massiv auf den Schwemmkegeln sowie in der Schwemmebene des Talbodens und damit in die Gefahrengebiete aus. Die Risikoreduktion durch die Schutzbauten wurde durch das so schnell wachsende Schadenpotential der neuen Siedlungen mehr als aufgehoben.

Die seit 1987 wieder auftretenden ausserordentlichen Ereignisse haben die Verletzlichkeit dieser Entwicklung verdeutlicht.

Als Strategie gegen dieses steigende Schadenpotential trotz steigenden Investitionen in Schutzbauten entstand das Integrale Risikomanagement. Dieses ist in der Bundesgesetzgebung eingeflossen.

Dem Integralen Risikomanagement liegt eine flächendeckende Gefahrenanalyse mittels Gefahrenkarten (L5-1) zugrunde. Zum Schutz vor den Gefahren sind prioritär raumplanerische Massnahmen zu ergreifen, indem die gefährdeten Gebiete nicht mehr überbaut werden. Bereits bestehende Siedlungen in Gefahrengebieten werden mit Objektschutzmassnahmen vor Schäden geschützt.

Das Integrale Risikomanagement beachtet die Tatsache, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Der Überlastfall wird in die Planung mit einbezogen. Technische Bauten sind deshalb so auszulegen, dass sie robust sind und auch bei ausserordentlichen Ereignissen nicht kollabieren und ihre Wirkung für das Dimensionierungsereignis beibehalten. Um bei Überlastfällen die Schäden dennoch in verträglichen Grenzen zu halten, sind zudem Massnahmen im Raume zu realisieren. Einerseits sind dazu Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridore durch die Raumplanung frei zu halten, und andererseits sind die Ausdehnungen von Überflutungen durch Schutzbauten im Raume zu reduzieren.

Zur weiteren Eindämmung des Risikos sind die Notfalleinsätze wichtig. Damit diese Wirkung zeigen, sind sie auf der Grundlage der flächendeckenden Gefahrenanalyse im intensiv genutzten Raum zu planen. Zur Deckung, der trotz all dieser Massnahmen dennoch zu erwartenden Schäden, ist eine solidarische Versicherung notwendig.

Für den Wirtschaftsstandort Nidwalden ist es besonders wichtig, dass dem Standortnachteil der vielen und erheblichen Naturgefahren, primär mit kostengünstigen raumplanerischen Massnahmen begegnet wird, wie es das Integrale Risikomanagement vorsieht. Trotzdem notwendige Schutzbauten sind möglichst kostengünstig und mit möglichst hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis zu erstellen. Dies kann erreicht werden, wenn den natürlichen Prozessen nicht entgegengewirkt wird, sondern wenn der intensive Prozessraum freigehalten wird und sich die technischen Massnahmen primär auf die Eingrenzung der Prozessräume konzentrieren.



Umsetzung

Zur Umsetzung des Integralen Risikomanagements¹⁹⁹⁷ legte der Landrat 1997 im Richtplan fest, dass ein Ereigniskataster zu führen ist und Gefahrenkarten zu erarbeiten sind. Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung ~~hat diese Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung~~ zusammen mit den Gemeinden ~~zu erarbeiten~~. Diese Gefahrenanalyse lag flächendeckend im Jahre 2006 vor. Die Gemeinden wiederum ~~sind~~ wurden gehalten, diese Grundlagen bei der kommunalen Nutzungsplanung mittels Gefahrenzonen zu berücksichtigen ~~und entsprechende Gefahrenzonen auszuscheiden~~.

Der seit 1998 bei Bauvorhaben eingeführte Objektschutz ist etabliert.

Die Ausscheidung von Hochwasserentlastungsgebieten ist erst in vier Pilotprojekten geplant worden und nur in einem Falle raumplanerisch umgesetzt.

Als Grundlage für eine Kosten-Nutzen optimierte und damit angemessene Umsetzung des Integralen Risikomanagement wurde im Jahre 2004 eine Risikoanalyse in Angriff genommen. Das Unwetter 2005 verzögerte diese Arbeit, da die personellen Ressourcen einerseits durch die Unwetterbewältigung selbst als auch durch die Folgeprojekte nicht mehr zu Verfügung standen.

Im Jahre 2002 wurde die Risikoanalyse über die massgebenden Bedrohungsszenarien in Nidwalden erarbeitet. Diese zeigt auf, dass die Naturgefahren den hauptsächlichsten Anteil an den Bedrohungen in Nidwalden haben. Die Notfallplanungen zur Reduktion der Bedrohungen wurden seither prioritär für die Naturgefahren erstellt. Für diesen Bereich liegen sie zu rund dreiviertel vor. Aufgrund neuer Erkenntnisse, der sukzessiven Umsetzung von Massnahmen zur Schadensminderung, aber auch unter Berücksichtigung verbesserter Methoden ist die Gefahrenbeurteilung eine ständige Aufgabe. Durch eine regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Gefahrengrundlagen werden relevante Veränderungen berücksichtigt. Das Ziel dabei ist die Massnahmen möglichst angemessen und somit kostenoptimierter zu realisieren. ~~In verschiedenen Gemeinden sind entsprechende Arbeiten angelaufen oder fertiggestellt. Die Gefahrenkarten liegen flächendeckend vor.~~

Koordinationsaufgaben
L5-1 bis L5-54 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.



Grundlagen

- > Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren und Massenerdbebewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (BWG, ARE, BUWAL) von 1997/98
- > Wasserbaugesetz (WBG) vom 21. Juni 1991 [SR 721.100]
- > Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994 [SR 721.100.1]
- > Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 [SR 921.01]
- > Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitung des BWG von 2001
- > Naturgefahren Berücksichtigen im Rahmen von Baubewilligungen, Praxishilfe der Fachkommission Naturgefahren, 2004
- > Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (ARE, BWG, BUWAL) 2005
- > Musternotfallplanung Nidwalden (am Beispiel Träschlibach) Gruppe Notfallplanungen (AMB, TBA, NSV), 13.2.2008



Querverweise:

> Anhang L

> B3-23

> L1-5

> L5-2

> L5-3

> L5-4

> Art. 15 WaV SR 921.01

> Art. 11 WaV NG 831.11

> Art. 27 WBV SR 721.100.1

> Ereigniskataster,
Gefahrenkarten

Koordinationsaufgabe L5-1

Ereigniskataster und Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und führt über das ganze Kantonsgebiet einen Ereigniskataster, worin die auftretenden Naturereignisse bei Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Murgängen und Überschwemmungen gemäss vorgegebener Parameter erfasst und dokumentiert werden.

Die Gefahrenkarten werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer Gewässerhoheit sowie von der kantonalen Fachkommission Naturgefahren unter Einbezug der Gemeinden nachgeführt. Sie werden kontinuierlich überprüft und revidiert, wenn sich die Gefahrenbeurteilung aufgrund von realisierten Schutzbauten, Veränderungen im Ausbreitungsbereich oder aufgrund neuer Erkenntnisse veränderter Gefährdung erheblich anders geworden ist verändert. Die Gefahrenkarten werden auf Antrag der Fachkommission Naturgefahren mit zustimmender Kenntnisnahme der Gemeinden vom Regierungsrat genehmigt und als Bestandteil des Richtplanes festgesetzt.

Federführung:	FN
Beteiligte:	AWE, TBA, ARE NW, Gemeinden, NSV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Ereigniskataster und Gefahrenkarten bilden verbindliche Grundlagen für die Raumplanung und sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Im Ereigniskataster werden aufgetretene Naturereignisse dokumentiert. Die Art der Dokumentation ist durch die Fachkommission Naturgefahren festzulegen. Der Kataster ist durch das Amt für Wald und Energie fortlaufend nachzuführen.

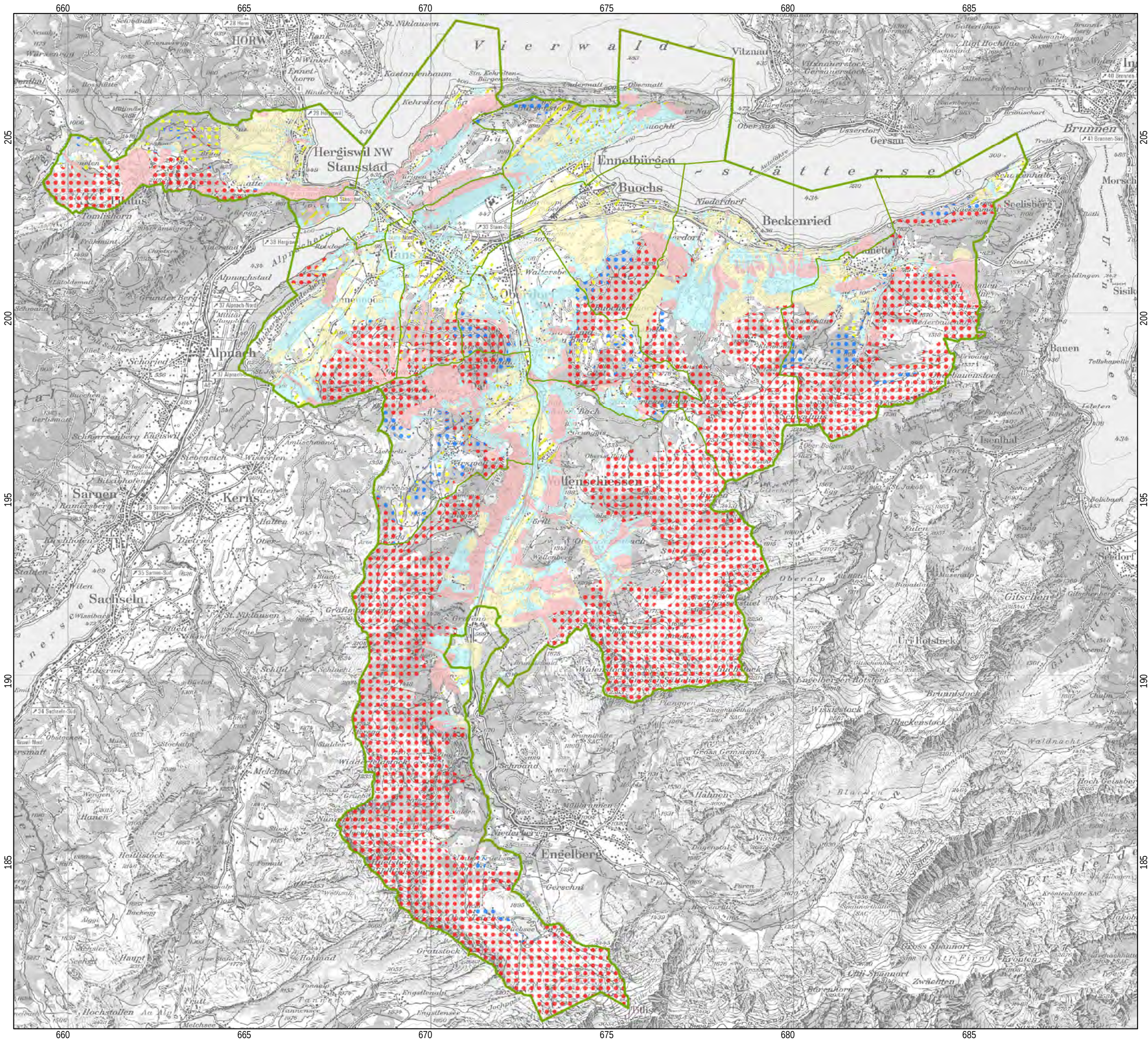
Die Gefahrenkarten stellen die vorhandenen Gefährdungen nach den Richtlinien des Bundes die vorhandenen Gefährdungen dar. Sie bestehen aus einem Kartenteil (in der Regel im Massstab 1:5000) und einem erläuternden Textteil. Die Gefahrenkarten bilden die Grundlage für die prioritär raumplanerischen aber auch für die technischen und organisatorischen Massnahmenplanung im zur Abwehr von Naturgefahren.



ren bzw. zur Schadensminderung. Die Gefahrenkarten werden von der kantonalen Fachkommission Naturgefahren nachgeführt.

~~Kampf gegen Naturgefahren (Unterhalt der Schutzbauten, raumplanerische Massnahmen, Verbauungen, Frühwarnung, Wehrdienste).~~ Die nachfolgende synoptische Gefahrenkarte Themenkarte sowie Anhang L5-1 geben einen Überblick über die Gefahrenkartierung. Für Detailangaben sind die Karten im Massstab 1:5000 bei den Gemeinden oder beim ARE NW, sowie im elektronischen GIS Nidwalden, resp. im Internet zu konsultieren.

~~Die Ereigniskataster und Gefahrenkarten werden nur für intensiv genutzte Räume erarbeitet. Dies umfasst im Wesentlichen den dicht besiedelten Talboden und die Bereiche um Infrastrukturanlagen (vg. Raumordnungskonzept). Waldgebiete sowie land- und alpwirtschaftlich genutzte Gebiete mit geringem Schadenpotential werden nur bearbeitet, sofern sie als Ausgangsgebiet für Gefährdungen relevant sind. nicht bearbeitet, soweit sie nicht selber Ausgangsgebiet von Gefahren sind. Die Ereigniskataster und Gefahrenkarten bilden verbindliche Grundlagen für die Raumplanung und sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.~~



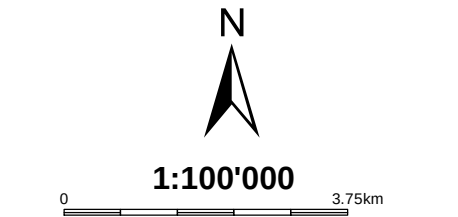
KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Gefahrengebiete (zu L5-1 / orientierend)

- geringe Gefährdung
- geringe Gefährdung (Hinweis)
- mittlere Gefährdung
- mittlere Gefährdung (Hinweis)
- erhebliche Gefährdung
- erhebliche Gefährdung (Hinweis)
- Restgefährdung
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze





Querverweise:

> ~~Anhang L~~> ~~V2-1~~

> B3-23

> S1-1

> L5-1

> L5-3

> L5-4

> Art 6 Ziff. 10 BauG, NG

611.1

> Art. 11 WaV, NG 831.11

Koordinationsaufgabe L5-2

Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung

Die Erkenntnisse aus Ereigniskataster und Gefahrenkarten sind im Sinne der Schadenverhütung rasch umzusetzen. Die Gemeinden ~~berücksichtigen diese bei Bauvorhaben und~~ bezeichnen die Gefahrenzonen mit den jeweiligen Auflagen in der Nutzungsplanung. Sie berücksichtigen insbesondere alle bekannten Gefährdungen bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei Bauvorhaben.

Im Zusammenhang mit Überlastereignissen sind die Überflutungskorridore offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicher zu stellen.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, FNL, Bund
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	<u>D</u> A

Die Gefahren sind in der Nutzungsplanung als Gefahrenzonen parzellenscharf zu bezeichnen. Entsprechend sind die Aktualität und die Aussagekraft der Gefahrengrundlagen vor jeder Nutzungsplanungsrevision zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Grundlagen vorgängig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Wo Menschen, Tiere und Sachwerte durch Naturgefahren erheblich gefährdet sind, ist von einer Zuordnung in Nutzungszonen abzusehen. In überbauten Gefahrengebieten sind b~~ei~~ Neubauten und wesentlichen Umbauten ~~sind~~ Schäden durch verhältnismässige Objektschutzmassnahmen zu reduzieren und Schäden an Objekten Dritter zu verhindern.

Zur Begrenzung des Schadenpotentials sind die erforderlichen Räume (Hochwasserentlastungsgebiete und Abflussskorridore) freizuhalten und in der Nutzungsplanung der Gemeinde freizuhalten.

Mit der Genehmigung des Zonenplanes durch den Regierungsrat werden die Auflagen von Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich.



Querverweise:
 > Anhang L 5-3
 > L5-1
 > L5-2
 > L5-4
 > Art 6 Ziff. 10 BauG NG
 611.1
 > Art. 2a Hilfsmittelgesetz,
 NG 867.3

Koordinationsaufgabe L5-3

Hochwasserentlastungsgebiete

Der Hochwasserschutz für Siedlungsgebiete erfordert bis zu seltenen Ereignissen teilweise Hochwasserentlastungsgebiete.

Im Umfang der Anforderungen sind die Hochwasserentlastungsgebiete langfristig raumplanerisch offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicherzustellen.

Die bestehenden, oder im Rahmen der Genehmigung eines Hochwasserschutzprojektes neu festgelegten Hochwasserentlastungsgebiete sind in einem kantonalen Gewässerkataster parzellenscharf festzuhalten.

Federführung:	ARE NW / TBA
Beteiligte:	FN, TBA, AWE, NSV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnisse
Priorität/Zeitraum:	A

Bei ausgedehnten Siedlungen im Gefahrengebiet ist zur Schadenminimierung das überschüssige Hochwasser bis zu seltenen Ereignissen teilweise über weniger schadenintensive Gebiete abzuleiten. Um den erreichten Schutz längerfristig sicherzustellen, müssen diese Hochwasserentlastungsgebiete (teilw. noch als Hochwasserentlastungskorridore bezeichnet) gesichert werden. Die Hochwasserentlastungsgebiete sind insbesondere vor ungünstigen Terrainveränderungen und vor einer Erhöhung des Schadenpotentials durch Nutzungsänderungen angemessen zu schützen und zu bewahren.

Im Kanton Nidwalden existieren momentan vier bekannte Hochwasserentlastungsgebiete: Engelberger Aa (Buochs), Kniri West (Stans), Humligenbach/Lochrütibach (Wolfenschiessen), Stämpbach (Stans). Das Hochwasserentlastungsgebiet der Engelberger Aa ist im Richt- und den Nutzungsplanungen gesichert. Die Restlichen sind in ihrer Ausdehnung definitiv festzulegen und in der Richt- und Nutzungsplanung zu sichern.

Werden Gebiete als Hochwasserentlastungsgebiete stärker belastet, so werden die Schäden bis zu seltenen Ereignissen durch den Hilfsmittel der NSV mit höheren Entschädigungen abgegolten. Für die Praxis sind die Hochwasserentlastungsgebiete



nach dem Hilfsfondgesetz in ihrer Abgrenzung dauernd und jederzeit einsehbar in einem Register abzulegen. Dazu sind diese im Gewässerkataster der GIS Daten AG verbindlich darzustellen. Das Tiefbauamt wird damit beauftragt die Hochwasserentlastungsgebiete im Gewässerkataster aufzunehmen und nachzuführen.

Die Festsetzung der bestehenden Hochwasserentlastungsgebiete erfolgt auf Vorschlag der Bauherrschaften und wird vom Regierungsrat genehmigt. Neue Hochwasserentlastungsgebiete sind im Rahmen der Projektgenehmigung aufzulegen und zu genehmigen. Auf Antrag der Bauherrschaft lässt das Tiefbauamt die genehmigten Hochwasserentlastungsgebiete in den Gewässerkataster der GIS Daten AG aufnehmen.

Querverweise:

> L5-1

> L5-2

> L5-3

Koordinationsaufgabe L5-4Abflusskorridore

Abflusskorridore bezeichnen Gebiete, welche aufgrund der Restgefährdung bzw. starken Prozessintensität von gravitativen Naturgefahren frei zu halten sind.

Unter Berücksichtigung bekannter Ereignisse und Schwachstellen sind Abflusskorridore erforderlich, welche langfristig ein volkswirtschaftlich zweckmässiges Hochwassermanagement gewährleisten.

Die Abflusskorridore sind auf dem heutigen Kenntnisstand im intensiv genutzten Raum flächig auszuscheiden und anschliessend bei Bedarf angemessen abzugrenzen.

Bei der Festlegung/Ausscheidung der Abflusskorridore sind die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen.

Die Art der Umsetzung in der Raumplanung ist zu erarbeiten. Die Abflusskorridore sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

<u>Federführung:</u>	<u>TBA / ARE NW</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>ARE NW, TBA, FN, Gemeinden, RR</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Vororientierung</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>A/B/C</u>

Der technische Schutz gegen Naturgefahren ist aus verschiedenen Gründen begrenzt. Er sorgt dafür, dass bei häufigen Ereignissen keine Schäden entstehen. Das Schadenpotential wird dadurch massgeblich vermindert. Bei selteneren und insbesondere bei sehr seltenen Ereignissen besteht kein oder nur ein begrenzter Schutz. Bei einer Ausdehnung der intensiven Nutzung insbesondere durch Bauten in die bedingt geschützten Gefahrenggebiete, erhöht sich das Schadenpotential laufend. Bei sehr seltenen Ereignissen treten damit sehr hohe Schäden auf. Bei der Nutzung des Raumes ist deshalb darauf zu achten, dass Abflusskorridore für die unkontrollierten Überschwemmungen bei sehr seltenen Ereignissen offen gehalten werden, um das Gesamtrisiko möglichst zu minimieren. Tritt beispielsweise der Steinibach oder die Engelberger Aa in Dallenwil über die Ufer muss dieses Hochwasser durch Dallen-



wil, Oberdorf, Stans und Stansstad abfliessen. Werden diese Abflusskorridore mit Bauten überstellt, nehmen nicht nur diese Schaden, sondern sie drängen die schadenbringenden Hochwasser auch in andere Siedlungsgebiete ab.

Wie für Hochwasser gelten auch für andere Naturgefahren ähnliche Prozessräume, beispielsweise im Auslaufbereich von Rutschungen, Lawinen oder Felsstürzen. Bei starken Prozessen ist zudem zu beachten, dass Menschen auch bei sehr seltenen Ereignissen an Leib und Leben unmittelbar bedroht sind.

Bei der Raumnutzung ist deshalb sicherzustellen, dass Abflusskorridore resp. intensive Prozessräume offen gehalten werden.

Aufgrund des begrenzten Raumes sind die Abflusskorridore möglichst auf das minimal erforderliche zu begrenzen. Der Raumbedarf kann durch Bauvorschriften, Sekundärmassnahmen und Notfallplanungen reduziert werden. Die Ausscheidung der Abflusskorridore hat dabei nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen, was entsprechende Risikoberechnungen erfordert.

Die Ausscheidung der Abflusskorridore hat schrittweise zu erfolgen. Auf der Grundlage der nun vorliegenden flächigen Gefahrenanalyse sind die sehr seltenen Prozesse und deren optimale Bewältigung zu analysieren. Anschliessend sind alle Massnahmen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Damit lassen sich die Abflusskorridore abgrenzen und in der Raumplanung parzellenscharf umsetzen. Dieses Vorgehen erfordert entsprechend Zeit.

Um möglichst bald Grundlagen für die Raumnutzung bereitzustellen, soll deshalb in einem ersten Schritt auf dem heutigen Kenntnisstand ein flächendeckender Vorschlag für die Abflusskorridore durch den Kanton erstellt werden. Dieser kann anschliessend durch die Gemeinden mittels weiteren Untersuchungen und Erarbeitung von Konzepten bei Bedarf verfeinert werden.

Verschiedene Gemeinden berücksichtigen diese Problematik bereits heute im Rahmen der Nutzungsplanungen. Die berücksichtigten Prozesse basieren dabei meist auf bereits erlebten Ereignissen. Die Berücksichtigung erfolgt durch nicht Einzonen des Raumes, jedoch nicht durch die Ausscheidung. Erst mit der Ausscheidung ist sichergestellt, dass die Erkenntnisse auch über die Zeit erhalten bleiben. Die Art der Ausscheidung der Abflusskorridore ist noch nicht ermittelt. Es ist deshalb durch das ARE NW in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu bestimmen, wie die Freihaltung der Abflusskorridore in der Raumplanung umgesetzt werden soll.



Querverweise:

>S1-1

>L3-1

>L6-1

Koordinationsaufgabe L5-4

Regulierung Vierwaldstättersee

Die Regulierung des Vierwaldstättersees ist zur Schadenreduktion anzupassen. Die Abflusskapazität beim Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstättersee ist in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen zu erhöhen.

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass seine Interessen im Rahmen der Gesamtplanung angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere den Überschwemmungsproblemen, dem Uferunterhalt und den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes die nötige Beachtung zu schenken.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	Gemeinden, AFU, Anrainerkantone LU, OW, UR, SZ
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Der seit 1948 geplante Ausbau des Reusswehres in Luzern soll jetzt vorangetrieben und realisiert werden. Den hohen Schadenerwartungswerten in den Nidwaldner Seegemeinden ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Das Wehrreglement vom 27. Juni 1867 ist nicht mehr nachvollziehbar und deshalb dringend zu überarbeiten und den heutigen Anforderungen des Hochwasserschutzes und der Ökologie anzupassen.



Querverweise:

- > S1-4
- > L1-3⁴
- > L6-2⁷
- > E5-6
- > Art. 21 WBV
- > Wegleitung „Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fließgewässern“
- > Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet BAFU, BPUK, 2013“ zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung

Koordinationsaufgabe L5-5

Raumbedarf Gewässer

Der Gewässerraum umfasst bei Fließgewässern und bei Seen den erforderlichen Raum für Hochwasserschutzbauten, Überflutungskorridore sowie den Raum für die Gewährleistung der natürlichen ökologischen Funktionen und den Erholungsraum.

Der Raumbedarf der Gewässer ist in der Nutzungsplanung auszu-scheiden sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten an-gemessen zu berücksichtigen. Bei künftigen Revisionen ist eine Überprüfung des Raumbedarfs vorzunehmen. Als Grundlage hier-für ist durch die Gemeinde ein Gewässerkonzept zu erstel-len. festzulegen und in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Gewässerraum ist vor schadensanfälliger Nutzung und schädigenden Einwirkungen frei zu halten.

Die Gewässerraumzonen beim See sind massvoll zu ergänzen.

Der Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen ist als Grundlage für die Nutzungsplanung in einem kantonalen Gewässerkataster zu erarbeiten und durch den Regierungsrat festzulegen. Die Erarbei-tung erfolgt durch das Tiefbauamt in Absprache mit den betref-fenen Ämtern und Gemeinden.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, TBA, FN, AFU, FNL, ALW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

In den letzten 150 Jahren ist in der Schweiz viel in den Hochwasserschutz investiert worden. Gleichzeitig sind die Schäden angestiegen. Dies liegt einerseits vor allem daran, dass Siedlungen und Infrastrukturanlagen sich immer mehr in gefährdete Räume ausbreiten. Andererseits muss zur Kenntnis genommen werden, dass in den letzten Jahren vermehrt wieder Extremereignisse stattfinden, wie zum Beispiel das Unwetter vom August 2005. Das Bauen nahe an die eingeeengten Fließgewässer erfordert zudem immer aufwändigere und damit teurere Schutzbauten oder verunmöglicht gar einen genügenden Hochwasserschutz. Hier steht der momentane Nutzen eines Einzelnen den längerfristigen Kosten der Gemeinschaft gegenüber.



Ein nachhaltig~~breiterer~~ Gewässerraum trägt wesentlich zur Dämpfung der Gefährdung bei und ermöglicht es, mit einfacheren Mitteln den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Verschiedene Schadenbilder des Unwetters vom August 2005 belegen diesen Sachverhalt eindrücklich. Mit steigender Bautätigkeit steigt auch der Bedarf, das angestiegene Schadenpotential besser zu schützen. Mit dem Gewässerraum ist deshalb auch der längerfristig erforderliche Raum für die Schutzansprüche der kommenden Generationen massvoll sicherzustellen. Fliessgewässer und stehende Gewässer haben weitere vielfältige und wichtige Funktionen zu erfüllen: Bei genügend Strukturvielfalt bauen sie Schad- und Nährstoffe ab und reinigen so das Wasser. Natürliche Gewässer sind wichtige Biotope für die Artenvielfalt und vernetzen verschiedene Lebensräume. Naturnahe Gewässer sind für Erholung suchende Menschen sehr attraktiv und für Kinder ein wichtiger Erfahrungsraum.

Die Wegleitung „Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern“ (Baudirektion und Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Januar 2004) zeigt auf, wie der Gewässerraum im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt ~~wirden soll~~. 2009 wurden die Vorgaben durch die Wegleitung „Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes“ ergänzt. Die Wegleitungen setzen die neuen Vorschriften der revidierten Bundesgesetzgebung (GSchV) mehrheitlich bereits Art. 21 Wasserbauverordnung sowie die weiteren Vorgaben des Bundes um. Gleichzeitig würdigen sie die spezielle Situation in historisch gewachsenen, eng überbauten Dorfkernen, soweit der Hochwasserschutz dies zulässt.

Der Gewässerraum der Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen wurde bereits entsprechend der Wegleitung in den Nutzungsplanungen mehrheitlich ausgeschieden. Die letzten drei Gemeinden (Wolfenschiessen Dallenwil und Stansstad) stehen diesbezüglich in der Vernehmlassung.

Die Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgt dabei auf dem Stand des aktuellen Wissens. Bei verschiedenen Gewässern im Siedlungsgebiet ist jedoch der Bedarf für den Hochwasserschutz nicht untersucht. Bei künftigen Revisionen ist unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Räume erforderlich. Als Grundlage müssen die Gemeinden ein Gewässerkonzept erarbeiten. Dieses soll, unter Berücksichtigung bestehender Strukturen, mindestens innerhalb der Bauzonen den Umgang mit Hochwasserabflüssen angemessen berücksichtigen und lösungsorientiert die erforderlichen Räume aber auch deren Gestaltung aufzeigen.

~~Bei der Überarbeitung von Nutzungsplanungen ist der Gewässerraum entsprechend der Wegleitung auszuscheiden.~~

Es bestehen verschiedene Überlagerungen und Synergien zwischen dem Raumbedarf von Fliessgewässern und Massnahmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gewässerschutz, Naturschutz, Raumplanung und dem genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinden vorgesehen sind und zum Teil bereits umgesetzt werden. Die Koordination der verschiedenen Massnahmen wird in der strategischen Planung so-



wie bei einzelnen Projekten angemessen berücksichtigt. ~~Die Koordination der verschiedenen Massnahmen erfolgt in der Regel projektbezogen.~~

~~In den landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Vorranggebieten gilt die Gewässerraumzone, ohne jedoch planerisch ausgewiesen zu werden. Zahlreiche Uferabschnitte von Fliessgewässern weisen jedoch keine natürliche Ufervegetation auf und die Nutzung der Ufer erfolgt häufig nicht gewässergerecht.~~

~~Zur Darstellung der Ist-Situation und des Handlungsbedarfs sind Zustand und Nutzung der Uferbereiche mittels der vorhandenen Grundlagen in einer Übersichtskarte darzustellen.~~ Unter Berücksichtigung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes müssen die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen überprüft und der Gewässerraum flächendeckend auch ausserhalb der Bauzonen, sowie für stehende Gewässer in der Nutzungsplanung bis ins Jahr 2018 umgesetzt werden. festgelegt und zweckmässig bis ins Jahr 2018 dargestellt werden. ~~Gleichzeitig sind der erforderliche Zustand sowie und die zulässigen Nutzungen zu konkretisieren, und deren Umsetzung in die Wege zu leiten.~~

Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen erfolgt die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Ämtern.



L6 Oberflächengewässer

Leitsatz

Die Oberflächengewässer sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und wo erforderlich aufzuwerten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die mittleren jährlichen Niederschläge bewegen sich zwischen 1000 mm (Tal-Lagen) und 3000 mm (Berglagen) pro Jahr. Rund 70 % des Niederschlagswassers fliesst oberflächlich in den Vierwaldstättersee ab, der Rest verdunstet. Aufgrund der Höhenlage der Einzugsgebiete ist das Abflussregime der Fliessgewässer in der Regel durch eine längere Hochwasserführung im Sommer geprägt (Schneesmelze). In Steil-Lagen sind ausgeprägte Wildbäche und Gräben vorherrschend. Die Engelberger Aa ist das bedeutendste Talgewässer im Kanton. Die kleineren Talgewässer werden grösstenteils durch Grundwasser gespeisen und sind mehrheitlich als stark ~~Die entwässerten Talgebiete werden von herkömmlich verbaute~~, monotone Meliorationskanäle ~~durchquer~~ ausgebildet. Zahlreiche Wasserläufe wurden nach dem 1. Weltkrieg und während des 2. Weltkrieges eingedolt.

Der nördliche Kantonsteil wird durch den Vierwaldstättersee und seine Ufer geprägt. Von der gesamten Uferlänge von rund 1351 km besitzt Nidwalden einen Anteil von 403 km und ~~von~~ an der Gesamtfläche von 114 km² einen Anteil von 34 km².

~~Bedeutende Grundwasservorkommen sind hauptsächlich im Engelbergertal und in der Ebene zwischen Stansstad, Buochs und Ennetbürgen vorhanden.~~

Die Wasserqualität der Oberflächengewässer konnte durch Abwassersanierungen und baulichem Gewässerschutz in der Landwirtschaft wesentlich verbessert werden. Mit Ausnahme von wenigen Bächen wurden die Ziele hinsichtlich der herkömmlichen Problemstoffe (Phosphat~~er~~, gelöster organischer Kohlenstoff) erreicht. Der Vierwaldstättersee gilt heute als einer der saubersten Schweizer Seen und ist beispielsweise betreffend Phosphat~~er~~gehalt wieder im Zustand der 50er-Jahre. ~~Beim Grundwasser ist die Situation in quantitativer und qualitativer Hinsicht stabil gut.~~



Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) am 1. November 1992 wurden bei der Verbaulichkeitsqualitäts- bzw. Revitalisierungs- bzw. Naturisierung von Fliessgewässern Fortschritte erzielt. Dies betrifft insbesondere neuere Projekte. Keine Verbesserungen wurden bei der Gestaltung des Vierwaldstättersee-Ufers erzielt.

Der ökomorphologische Zustand (Gesamtheit der strukturellen Gegebenheiten im und am Gewässer) der Fliessgewässer wurde 2003/2004 erstmals erhoben. Insgesamt wurden 311 Kilometer Fliessgewässer klassiert. Die Erhebungen zeigen, dass 32 % der Bäche eingedolt, künstlich oder stark beeinträchtigt sind, 18 % wenig beeinträchtigt und 50 % in einem naturnahen Zustand sind. Während die beeinträchtigten Bäche vor allem im Bereich der Siedlungen und landwirtschaftlicher Vorrangflächen oder Vorranggebiete liegen, befinden sich die naturnahen Bachabschnitte vor allem im Wald und höheren Lagen. Je nach Gemeinde ergeben sich sehr grosse Abweichungen vom Kantonsdurchschnitt. Die Aktualisierung der Daten erfolgt im Herbst 2012. Diese Erhebungen sind Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerräumens und für die strategische Revitalisierungsplanung.

Im Auftrag der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) wurde 2008 eine systematische Seeuferbewertung des Vierwaldstättersees durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass zur Verbesserung der Ökologie, Landschaft und Erholung insbesondere an den flachen bis mittelsteilen Uferabschnitten Aufwertungsmassnahmen notwendig sind. Die hydrologischen Beeinträchtigungen der Fliessgewässer aufgrund von Wasserentnahmen sowie Schwall und Sunk sind nach wie stark ausgeprägt. Im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80ff GSchG wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden ein Sanierungsbericht für die Wasserfassungen im Engelbergertal (2011) erstellt und entsprechende Sanierungsmassnahmen verfügt. Sanierungsmassnahmen an den restlichen Fassungen im Kanton sind noch ausstehend.

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Jahr 2011 wurden neue Aufgaben für die Kantone hinsichtlich der Aufwertung der Gewässer und Beseitigung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung definiert. Die Sanierung der Restwasserstrecken wird weitgehend durch die Gewässerschutzgesetzgebung vorgegeben. Die Ausgangslage im Kanton Nidwalden ist 1998 im Bericht „Restwassersituation im Kanton Nidwalden“ festgehalten.

Koordinationsaufgaben

L6-1 bis L6-8 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Verfügungen zur Restwassersanierung bis Ende 2012

Umsetzung Sanierungsmassnahmen Restwasser bis Ende 2012

Umsetzung Restwasserbestimmungen gemäss Art. 31ff bei Wasserkraftnutzungen



Verabschiedung Strategische Revitalisierungsplanung durch Kanton und Bund Ende 2014

Verabschiedung Strategische Planungen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch Kanton und Bund bis Ende 2014

Datenbank mit umgesetzten Revitalisierungsmassnahmen (km Fliessgewässer Revitalisierung, Ausdolung, Vernetzung; km Seeufer Revitalisierung)

Verfügung der Sanierungspflicht für Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebe

~~Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.~~

Grundlagen

- > Seeuferkonzept 2001(überarbeitet, → vom Januar 2002)
- > Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997
- > Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- > Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- > Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994
- > Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966
- > Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991
- > Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer im Kanton Nidwalden (Stufe F), Amt für Umwelt/Tiefbauamt, 2005
- > Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer nach Modul Stufen Konzept Stufe F, 2012
- > Raumbedarf innerhalb des Siedlungsgebietes, Tiefbauamt, 2005
- > Wegleitung "Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern" Baudirektion/Landwirtschafts- und Umweltdirektion, 2004
- > Seeuferbewertung Vierwaldstättersee, AKV, 2011
- > Sanierungsbericht Wasserentnahmen Engelbergertal. Allgemeiner Teil und Dossiers. 2011
- > Wegleitung "Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes", Baudirektion/Landwirtschafts- und Umweltdirektion, 2009
- > Revitalisierung Fliessgewässer. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1208, 2012
- > Sanierung Schwall/Sunk–Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1203, 2012
- > Wiederherstellung der Fischwanderung. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1209, 2012
- > Wiederherstellung der Fischwanderung. Checkliste Best practice. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Wissen Nr. 1210, 2012
- > Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL, BWG, 2003



Querverweise:

> B3 =22

> L5-3

> L5-5

> L6-2

> L6-3

> L6-8

> L8-4

> Seeuferkonzept 2001

Koordinationsaufgabe L6-1

Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee

Die Ufer des Vierwaldstättersees sind zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen möglichst naturnah zu gestalten. Die ökologisch wichtigen Flachwasserbereiche sind als Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und beeinträchtigte Bereiche je nach örtlichen Nutzungsprioritäten und Möglichkeiten angemessen aufzuwerten.

Die strategische Revitalisierungsplanung für die Nidwaldner Seeufer des Vierwaldstättersees erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundes und innerhalb der in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vorgegebenen Fristen. Basierend auf dieser Planung werden die prioritären Massnahmen definiert und Fristen für deren Umsetzung festgelegt.

Massgebende Grundlagen bilden die Seeuferbewertung 2008 sowie das Seeuferkonzept. ~~Für Schutz- und Nutzungsaspekte ist das Seeuferkonzept massgebend.~~

Federführung:	FNL
Beteiligte:	AFU, AJF, TBA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	DB

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes. Aussagen und Prioritäten zu den einzelnen Nutzungsbedürfnissen, Schutzansprüchen und den zukünftigen Entwicklungs- und Aufwertungszielsetzungen werden abschnittsweise innerhalb des überarbeiteten Seeuferkonzeptes 2001² aufgezeigt. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Nutzungsplanungs-, Gestaltungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren, Verleihungen) unter Berücksichtigung der Aussagen des Seeuferkonzeptes 2001². Als aktualisierte Grundlage steht die im Auftrag der Aufsichtscommission Vierwaldstättersee (AKV) vorgenommene Seeuferbewertung (Treiber 2010) zur Verfügung.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) Art. 38a Abs. 1 verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von



Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen. Die Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Diese Planungen müssen bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Für stehende Gewässer muss die Planung bis zum 31. Dezember 2017 dem BAFU zur Stellungnahme abgegeben und bis 31. Dezember 2018 durch den Kanton verabschiedet werden (Art. 41d Abs. 3 GSchV).



Querverweise:

- > L8-4³
- > L5-3
- > L5-5
- > L6-3
- > Art. 37ff GSchG
- > Art. 6 WBV
- > GEP
- > Bericht „Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer im Kanton Nidwalden“

Koordinationsaufgabe L6-2¹

Revitalisierung von ~~Aufwertung und Renaturisierung der~~ Fliessgewässern

Basierend auf dem Aufwertungspotenzial, dem ökologischen Potenzial sowie der landschaftlichen Bedeutung werden in der strategischen Revitalisierungsplanung die prioritär zu revitalisierenden Fliessgewässer festgelegt. Dabei werden die verschiedenen Schutz- und Nutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Erholungsnutzung, Fischerei, Gewässerökologie, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz etc.) miteinander koordiniert. ~~Im Hinblick auf eine koordinierte Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer wird deren ökomorphologischer Zustand erfasst und die verschiedenen Schutz- und Nutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Erholungsnutzung, Fischerei etc.) werden miteinander koordiniert.~~

Die Ergebnisse werden in einem Bericht sowie in einem Revitalisierungsplan dargestellt und entsprechend den festgelegten Prioritäten und Fristen umgesetzt. Die Planung ist nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung periodisch zu aktualisieren.

Federführung:	TBA, AFU
Beteiligte:	AFJ, FNL, ARE NW, <u>ALW</u> , Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/2006

Die Revitalisierung der Fliessgewässer ist als Vollzugsaufgabe für die Kantone in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung definiert. Als Basis für die zukünftige Umsetzung von Revitalisierungsprojekten ist eine strategische Revitalisierungsplanung zu erstellen, die vom Bund genehmigt werden muss.

Die strategische Planung richtet sich nach der Wegleitung des BAFU und basiert auf der LK 1:25'000. Wichtige Grundlagendaten sind die im 2012 aktualisierte ökomorphologische Kartierung der Fliessgewässer im Kanton Nidwalden, die Gewässer-raumausscheidung gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, die Anlagen im Gewässerraum sowie das ökologische Potenzial und die landschaftliche Be-



~~deutung der Gewässer Die Erhebung des strukturellen Zustandes der Nidwaldner Fliessgewässer und seiner Ufer wurde 2005 abgeschlossen (Bericht „Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer im Kanton Nidwalden (Stufe F)“ Juni 2005, AFU/TBA.~~

Neben der generellen Aufwertung und ~~Revitalisierung~~ Revitalisierung der Fliessgewässer sind die potentiellen Laichgewässer der Seeforelle ein wichtiger Schwerpunkt. Dies sind insbesondere die Engelberger Aa ~~das Aawasser~~ und einige Seitenbäche, der Mühlebach (Stansstad), der Scheidgraben (Ennetbürgen) und der Rotzbach (Stansstad). Die Seeforelle gilt nach schweizerischem und europäischem Schutzstatus als stark gefährdet und muss daher gefördert werden. Mit solchen Massnahmen wird gleichzeitig auch anderen Fischarten Lebensraum angeboten.

~~Der Revitalisierungsplan ist bei der Festlegung des Raumbedarfes Gewässer zu berücksichtigen.~~ Sobald der Revitalisierungsplan vorliegt, ist er bei der Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer zu berücksichtigen, insbesondere gilt dies für Aussagen zur Erhaltung und Verbesserung der Fliessgewässer für Fische.



Querverweise:

> L5-3

> L8-34

> L6-27

> Unterhaltskonzepte

Koordinationsaufgabe L6-32

Deltabereiche der Bäche

Die natürliche Entwicklung von Deltabereichen ist mit ~~einem~~ angepassten Unterhaltskonzepten unter Wahrung der Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie zu unterstützen.

Dazu sind Abklärungen zum Potenzial der Ausbildungsmöglichkeiten von naturnahen, ökologisch wertvollen Deltabereichen notwendig. Basierend darauf sind ökologisch nachhaltige bachspezifische Bewirtschaftungskonzepte zu erstellen und in der Bewirtschaftungspraxis angemessen zu berücksichtigen.

Federführung:	AFU TBA
Beteiligte:	AFU, F, JF, FNL, TBA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Deltabereiche der Bäche sind für die Ökologie, die Fischerei und den Hochwasserschutz (Gewährleistung des ungehinderten Abflusses) von grosser Bedeutung. Der Grossteil der stark geschiebeführenden Bäche, die in den Vierwaldstättersee münden, weist heute aufgrund von Geschiebesperren einen gestörten Geschiebehaushalt im Seemündungsbereich auf. Die ökologischen Auswirkungen auf den Lebensraum Delta sowie das ökologische Potenzial sind anhand von aktuellen Abklärungen zu bestimmen. Diese Abklärungen bilden die Basis für einen nachhaltig orientierten Unterhalt der Deltas im Vierwaldstättersee. Zudem bilden sie die Grundlage für die Sanierung des Geschiebehaushalts gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

In den Unterhaltskonzepten werden bachspezifisch, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus Hochwasser- und Gewässerschutz, die erforderlichen Massnahmen massvoll abgeleitet. ~~In einem Unterhaltskonzept werden die wesentlichen Sicherheits- und Schutzansprüche festgelegt und die erforderlichen Massnahmen abgeleitet.~~

Deltabildende Bäche, die in den Vierwaldstättersee einmünden, sind bedarfsorientiert regelmässig zu überwachen.



Querverweise:

> ~~S1-10~~ L5-3

> L6-2⁷

> L8-4³

> Unterhaltskonzept

Koordinationsaufgabe L6-4³

Delta der Engelberger Aa

Beim Mündungsgebiet der Engelberger Aa sind Abklärungen und Massnahmen zur ökologischen Aufwertung zu treffen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	AJF, FNL, TBA, Gde Buochs Genossenkorp. Buochs und Ennetbürgen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Das Delta der Engelberger Aa ist von kantonaler Bedeutung. Aufgrund der heutigen Verbauung und Bewirtschaftung kann es seine Funktionen in ökologischer Hinsicht nicht erfüllen. Es sind teilweise auf bestehenden Studien, Abklärungen zu machen, wie eine substantielle Verbesserung des Zustandes erzielt werden kann.

Querverweise:

> L5-3

> L6-2

> L6-6

> L8-4

> E3-2

Koordinationsaufgabe L6-5Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehaushalt)

Die strategischen Planungen betreffend Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit und Geschiebehaushalt werden nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeführt. Die verschiedenen Planungen werden untereinander bzw. mit anderen relevanten Planungen (z.B. Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, etc.) koordiniert.

Die strategischen Planungen bilden die Grundlage für die Verfügung der Sanierungspflicht bzw. der Sanierungsmassnahmen sowie der Umsetzungsfristen.

Die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen durch die Kraftwerksbetreiber bzw. Inhaber der jeweiligen Anlagen erfolgt innerhalb der vom Bund vorgegebenen Fristen. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird mittels einer Erfolgskontrolle dokumentiert.

<u>Federführung:</u>	AFU, TBA, FJE
<u>Beteiligte:</u>	FNL, ALW, EWN/KWE
<u>Koordinationsstand:</u>	Festsetzung
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	A/2014

Die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch die Verminderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, durch die Reaktivierung des Geschiebehaushalts sowie die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit ist seit 2011 mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) als Vollzugsaufgabe für die Kantone definiert.

In strategischen Planungen zu diesen drei Bereichen ist einerseits der Handlungsbedarf bezüglich Sanierungspflicht abzuklären sowie mögliche Sanierungsmassnahmen anzusprechen. Gestützt auf die Planungen erfolgt die Verfügung von Sanierungsmassnahmen und Umsetzungsfristen.



Querverweis:

> L6-2^z

> L6-5

> L8-4

> E3-2

Koordinationsaufgabe L6-68-4

Restwasser bei Sanierung Wasserentnahmen aus Fließgewässern

Die noch ausstehenden Restwassersanierungen sind zu verfügen und durch die Kraftwerksbetreiber umzusetzen. Bei den Fassungen, die im Rahmen der Restwassersanierung nicht saniert werden, sind die Restwasserbestimmungen nach Art. 31ff GSchG spätestens nach Ablauf der jeweiligen Konzession umzusetzen. Neue Wasserkraftprojekte müssen auf deren Nachhaltigkeit geprüft werden.

Die Wasserführung verschiedener Fließgewässer wird durch Wasserfassungsanlagen in einem unterschiedlich starken Ausmass beeinflusst (Restwasserstrecken, Durchgängigkeitsstörungen, Schwallbetrieb). Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verlangt, dass die Restwasserbestimmungen bei bestehenden Anlagen soweit erfüllt werden, als keine wesentlichen Einschränkungen des Nutzungsumfangs erfolgen. Als Bearbeitungsgrundlage haben die Kantone dazu einen Sanierungsbericht zu erstellen. Die Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Sanierungsbericht erfolgen in Zusammenarbeit mit den Kraftwerksbetreibern. Die Sanierungen sind bis 2012 abzuschliessen (Art. 81 GSchG).

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Kraftwerksbetreiber, AFJE (Abteilung Fischerei), EFS, TBA, FNL, Kanton Obwalden
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	A ^B

Die Wasserführung verschiedener Fließgewässer wird durch Wasserfassungsanlagen in einem unterschiedlich starken Ausmass beeinflusst (Restwasserstrecken, Durchgängigkeitsstörungen, Schwallbetrieb). Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verlangt, dass die Restwasserbestimmungen bei bestehenden Anlagen soweit erfüllt werden, als keine wesentlichen Einschränkungen des Nutzungsumfangs erfolgen. Als Bearbeitungsgrundlage haben die Kantone dazu einen Sanierungsbericht zu erstellen. Die Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Sanierungsbericht erfolgt in Zusammenarbeit mit den



Kraftwerksbetreibern. Die Sanierungen sind bis 2012 abzuschliessen (Art. 81 GSchG).

Für die Wasserfassungen im Engelbergertal wurde in Koordination mit dem Kanton Obwalden ein Sanierungsbericht erstellt und Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen (Januar 2011). Diese Massnahmen wurden unter Vorbehalt einer Nachbesserungspflicht (falls die ökologischen Ziele mit den verfügbaren Dotierungen nicht eingehalten werden können) verfügt. Ein entsprechendes Monitoring wird im Auftrag der Kraftwerksbetreiber ausgeführt werden. Die Sanierungsmassnahmen fokussieren auf einzelne ökologisch besonders bedeutende Gewässerabschnitte zugunsten derer auf die Sanierung der restlichen Fassungen verzichtet wurde. Die Restwasserbestimmungen an diesen Gewässern sind spätestens im Rahmen der Neukonzessionierung nach Ablauf der Konzessionen umzusetzen. ~~Aufgrund der Entscheide von Verwaltungs- und Bundesgericht ist die Aufhebung des Ambauen Wehrs keine Zielsetzung des Kantons mehr.~~



Querverweise:
> Richtplankarte
> L4-1
> Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6-6

Bootshafen Ennetbürgen

In der Schlüssellucht ist eine Hafenanlage für die private Schifffahrt vorgesehen. Mit einer Uferpromenade wird der öffentliche Zugang zum See gewährleistet.

Federführung:	Ennetbürgen
Beteiligte:	AFU, FNL, ARP
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Ennetbürgen hat am 27. Mai 1994 einer Hafenanlage in der Schlüssellucht zugestimmt, worauf im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 1996 die ortsplanerischen Voraussetzungen für das Projekt geschaffen wurden. Die Hafenanlage entspricht den Grundsätzen des Seeuferkonzepts. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.



Querverweise:

> S1-7

> ~~L6-83-7~~

> V4-1

> V4-2

> Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6-7⁴

Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Gewässer für die Öffentlichkeit erhalten und verbessert wird.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	TBA, AFU, FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die Erhaltung und abschnittsweise Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer von grösseren Bächen und der Seen ist ein wichtiges öffentliches Anliegen. Die Wohnqualität in den betreffenden Gemeinden wird massgeblich durch öffentlich zugängliche Gewässerabschnitte erhöht. Bei Neueinzonungen am Seeufer ist deshalb gestützt auf die Vorgaben des Seeuferkonzeptes 2001² zu prüfen, wie eine Verbesserung des Zuganges erzielt werden kann.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > L3-7
 > L4-1
 > Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6-8

Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee

Die Nutzung des Sees für die private Schifffahrt ist mit den übrigen Anrainerkantonen abzustimmen. Schiffsstandplätze sind in zentralen Anlagen zu konzentrieren. Massgebend für die Standortbewilligung ist das Seeuferkonzept.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ARP ARE NW, FNL, SVA , Anrainer Kantone
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Anzahl Schiffe und Standplätze sind in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee sowie in der kantonalen Schifffahrtsgesetzgebung enthalten. Im Seeuferkonzept 2001² werden die notwendigen weiteren Regelungen und Präzisierungen festgelegt.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > L3-3
 > L3-7
 > L4-1
 > L6-1
 > L6-4
 > L6-6
 > S1-10
 > V4-2
 > Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6-8

Seeufersteg Ennetbürgen

Mit einem Seeuferweg in Form eines Steges soll der Öffentlichkeit zwischen der Schlüsselbucht und der Mündung des Scheidgrabens der Zugang zum See ermöglicht werden.

Federführung:	Ennetbürgen
Beteiligte:	AfU, FNL, ARE NW, AfJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Raumplanung ist der Öffentlichkeit der Zugang zum See zu ermöglichen. Im Dorfgebiet von Ennetbürgen ist das Seeufer weitgehend durch private Liegenschaften verbaut. Einzig im Bereich des Seepätzli, des Strandbades und der Schlüsselbucht steht der Bevölkerung der Zugang zum See offen.

Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Ennetbürgen hat am 6. Juli 2007 den kommunalen Fusswegplan genehmigt. Dieser sieht u.a. vor, im Vierwaldstättersee zwischen der Schlüsselbucht und der Mündung des Scheidgrabens einen öffentlich zugänglichen Steg zu erstellen. Gegen diesen Entscheid sind Beschwerden hängig.

Die Erstellung des Steges ist aufgrund des öffentlichen Interesses aus Sicht der Wasserrechts- und der Gewässerschutzgesetzgebung zulässig. Der Steg kann in ökologischer Hinsicht verträglich gestaltet werden. Insbesondere sind die ausgeprägten Wasserpflanzenbestände in der Flachwasserzone als wertvolle Lebensräume zu erhalten. Ehemalige Baggerlöcher bieten zudem Potential für lokale Aufwertungen der Flachwasserzone.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzes muss die Gestaltung des Steges auf die Schutzziele des BLN-Konzeptes Nidwalden abgestimmt werden.



L7 Bodenschutz

Leitsatz

Die Böden sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und ihre Fruchtbarkeit ist zu erhalten.

Ausgangslage

Die Böden nehmen wichtige Funktionen im Ökosystem wahr. Unbelastete Böden wirken als Filter- und Puffersystem und schützen unser Trinkwasser vor Verschmutzungen. Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittel- und Holzproduktion und können mit ihrem Speichervermögen grosse Mengen Wasser aufnehmen und somit Überschwemmungen entgegenwirken.

Räumliche Ordnung

Von der Gesamtfläche des Kantons Nidwalden werden 37% land- und alpwirtschaftlich genutzt. Weitere 33% sind mit Wald, Gebüsch oder Gehölze bedeckt. Eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung trägt dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten und Bodenerosion, die Verdichtung sowie den Austrag von Nährstoffen in die Gewässer zu minimieren. ~~Da im Kanton Nidwalden die Gesteine der Helvetischen Decken (Karbonatgesteine) am weitesten verbreitet sind, kommen deren Verwitterungsprodukte, die Karbonatgesteinsböden am häufigsten vor. Diese reagieren vom pH-Wert her neutral bis alkalisch. Von einer gewissen Wichtigkeit sind auch noch die Mischgesteinsböden (Beimengungen von Silikatgesteinen) auf Moränen und Schottern. Deren pH-Wert ist je nach Entwicklungsgrad neutral bis schwach sauer. Weitere vorkommende Böden sind im Kanton Nidwalden von untergeordneter Bedeutung.~~

~~Der Schutz des Bodens wird im Richtplan 86 nicht direkt thematisiert. Erstmals wurde der Notwendigkeit des Bodenschutzes im Rahmen des Umweltschutzgesetzes (USG) von 1983 und der Verordnung über den Schutz des Bodens (VSBo) von 1986 Rechnung getragen. Der Schutz beschränkte sich vorerst auf eine allgemeine Zielsetzung, nämlich die Erhaltung der langfristigen Bodenfruchtbarkeit sowie den Erlass von Richtwerten für gewisse Schwermetalle und Fluor. Seit 1997 wird jedoch durch das geänderte USG und die neue Verordnung über Belastungen des Bodens~~



Schadstoffbelastete Böden Entwicklung seit 1985

~~(VBBo, 1998) ein ganzheitlicher Bodenschutz stipuliert. Neben der Behandlung einer grösseren Palette von Schadstoffen mittels Richt-, Prüf- und Sanierungswerten sind darin auch Ausführungen zum physikalischen Bodenschutz (Verdichtung, Erosion) enthalten.~~

Aufgrund gesamtschweizerischer Erkenntnisse und Massnahmen (Einführung von Grenzwerten, Massnahmen an den Emissionsquellen) konnten seit 1986 bestimmte Entwicklungen wie der Bleiausstoss von Motorfahrzeugen oder der Schwermetallaustrag mittels Dünger stabilisiert werden. Da Schwermetalle generell nicht abbaubar sind, bleiben die Belastungsstandorte beispielsweise entlang der Hauptverkehrsachsen unverändert bestehen. Andere schadstoffbelastete Flächen aus menschlichen Tätigkeiten, die Böden belasten sind: Schiessplätze, Eisenbahntrassen, Industrieflächen, Korrosionsschutzobjekte, Schrebergärten etc.. Schadstoffe reichern sich dadurch im Boden an. Ab einer gewissen Menge sind sie für Bodenlebewesen und Pflanzen schädlich und können, wenn sie in den Nahrungskreislauf geraten auch Tieren und Menschen Schaden zufügen.

Solche Belastungsgebiete werden in einem Prüfperimeter Boden erfasst. Damit durch die Verschiebung von Boden aus belasteten Flächen nicht weitere, unbelastete Flächen mit Schadstoffen verunreinigt werden.

~~Der Schadstoffeintrag in Wälder und deren Böden hat sich nicht vermindert. Vermutlich trägt die erhöhte Stickstoffzufuhr über den Regen wesentlich zur Beeinträchtigung der Wälder bei.~~

~~Die Rekultivierung von Böden nach Bauarbeiten oder Geländeänderungen ist in der Regel mangelhaft und führt vielfach zu Folgeproblemen (unter anderem zu langfristigen Ertragsminderungen).~~

~~An stark beweideten Steil-Lagen ist punktuell eine Zunahme der Trittschäden und der Erosion festzustellen.~~

Böden werden nicht nur chemisch, physikalisch und biologisch belastet, sondern auch quantitativ insbesondere durch Versiegelung reduziert. Mit raumplanerischen Mitteln ist es jedoch möglich, die Bodenversiegelung massgeblich zu beeinflussen und die Böden und damit unsere Lebensgrundlage langfristig zu schützen – was unter anderem auch in der Leitidee Konzentration in B3-1 zum Ausdruck kommt. Im Besonderen ist unser bestes ackerfähiges Landwirtschaftsland, die Fruchtfolgeflächen (FFF), ungeschmälert zu erhalten, damit auch die Einhaltung des Sachplans FFF des Bundes gewährleistet ist. Bei geplanten Einzonungen von FFF sind deshalb alle privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.



Vollzugskontrolle und Controlling

- Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt. ~~neu überbaute Flächen~~

Grundlagen

- > Bericht Bodenschutz, Bestandesaufnahme und Prioritäten von 1995, ~~Verdachtsf~~
~~lächenkataster/Kataster der belasteten Standorte~~
- > KABO ZCH – Gemeinsame Bodenüberwachung der Zentralschweizer Kantone.
Detaillkonzept.
- > Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
- > Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998
- > ~~Abstimmungen von Erhebungen im Bodenbereich, Veröffentlichung des KBS im~~
~~LIS~~



Querverweise:
 > L1-15
 > L1-2
 > E1-45-3
 > Art. 4 ff VBBo
 > Art. 33 ff USG

Koordinationsaufgabe L7-1

Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden

Zahlreiche raumwirksame Tätigkeiten haben Auswirkungen auf die Böden. Bodenkundliche Kenntnisse über die betroffenen Böden liefern deshalb einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Grundlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaft, Gewässer, Naturgefahren, Siedlungsentwicklung und zum Schutz unserer besten Böden. Die Eigenschaften des vorhandenen Bodens müssen für die Beratung und Massnahmenplanung sowie auch zur Förderung der standortgerechten Nutzung und Bewirtschaftung bekannt sein.

Der Kanton erhebt die fehlenden bodenkundlichen Grundlagen und eine Umsetzungsmethodologie auf kantonaler Ebene innert 5 Jahren. Dies ist in Form eines Berichts analog zu jenem von 1995 'Bodenschutz, Bestandesaufnahme und Prioritäten' umzusetzen.
~~Der Kanton erhebt die für einen wirksamen Bodenschutz erforderlichen Grundlagen.~~
Die Überwachung der Nidwaldner Böden (gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens) mit Fokus auf belastete und gefährdete Böden, ist durch die KABO-ZCH (Verbund aller zentralschweizer Bodenschutzfachstellen) gewährleistet.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ALW, ARE ARE NW, GEA AWE, FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Menschen, Tiere und Pflanzen sind auf das Vorhandensein von fruchtbaren Böden angewiesen. Die Bodenfruchtbarkeit kann durch chemische oder physikalische Belastungen sowie durch Erosion irreversibel beeinträchtigt werden, solche Entwicklungen müssen durch Erhebungen frühzeitig erkannt werden. Ausserdem bildet die Erhebung von Bodendaten eine wichtige Grundlage für die Abstimmung von Raumplanung, Umweltschutz, Gefahrenprävention sowie Land- und Forstwirtschaft.



L8 Jagd und Fischerei

Leitsatz

Der Lebensraum der wild lebenden Säugetiere, Vögel, Fische und Krebse ist zu erhalten und aufzuwerten. Die Populationen der Wildbestände und der Fische sollen in der heutigen Artenvielfalt und einer dem Lebensraum angepassten Bestandesdichte langfristig erhalten werden können.

Der Leitsatz müsste bei der nächsten Revision der Raumordnungskonzeptes Nidwalden wie folgt angepasst werden:

Der Lebensraum der wild lebenden Säugetiere und Vögel sowie Fische und Krebse wird zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt erhalten, gehegt und gefördert. Die Populationen der Wildbestände und der Fische sollen in der heutigen Artenvielfalt und einer dem Lebensraum angepassten Bestandesdichte langfristig erhalten werden können. Die Nutzung der Wildbestände erfolgt nachhaltig. Mit dieser Anpassung währe der Leitzsatz wieder den heutigen Gesetzesvorschriften konform.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Jagd: Die Jagd hat im Kanton Nidwalden eine lange Tradition und ist Bestandteil der Nidwaldner Kultur. Die Jagd wird abgesehen von den Wildschutzgebieten annähernd flächendeckend ausgeübt, sodass die Art und Weise der Jagd und die Biotopege einen beachtlichen Einfluss auf die Stabilität des Lebensraumes haben. Wildlebensräume ihrerseits stehen unter dem Einfluss der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung oder des Tourismus und der Erholung. Sie nehmen durch Intensivierung oder Ausdehnung von Nutzungen oder Erschliessungen in bisher nicht oder nur extensiv genutzte Räume stets ab. Der Kanton Nidwalden bietet für verschiedene jagdbare Wildarten Lebensräume. Es sind dies insbesondere Hirsch, Reh, Gämse, Fuchs, Dachs, Marder, Feld- und Schneehase.

Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (=Wild) sowie deren Lebensräume ist schwerpunktmässig in der Jagdgesetzgebung geregelt. Oberstes Ziel ist die



Erhaltung der Artenvielfalt und naturnaher Tierbestände sowie eine nachhaltige Nutzung dieser Naturressourcen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Erhaltung des Lebensraums des Wildes. Unterstützt wird sie durch den Wandel in der Hege, d. h. durch die Abkehr von der Wildfütterung zur Biotophege. Die Suche nach einem flächendeckenden Gleichgewicht zwischen Lebensraum und Tierbeständen ist eine der zentralen Aufgaben der Jagdplanung.

Landschaften mit einem guten Angebot an Nahrung und Deckung und wenig Störungen sind die wichtigste Grundlage für das Leben der Wildtiere. Eine vernetzte

und frei begehbare Landschaft mit Korridoren ist für grössere Wildtiere lebensnotwendig. Die Geschlossenheit des Bewegungsnetzes in der Nidwaldner Landschaft ist aufgrund der Topographie und der Besiedlungsdichte relativ hoch. Einschränkungen sind vor allem entlang der Nationalstrasse A2, in Talbodenbereichen mit dichter Besiedlung, bei stark frequentierten Kantonsstrassen (z. B. Engelbergstrasse), Bahnlinien und bei der kanalisierten Engelberger Aa festzustellen. ~~Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock, im kantonalen Wildasyl Schwalms Brisen und in den Naturschutzgebieten Gnappried und Stansstader Ried ist die Jagd generell oder teilweise verboten. Die Jagdbanngebiete, die zum Schutz der jagdbaren Tierarten errichtet wurden, dienen heute vor allem dem Schutz der wild lebenden Säugetiere und Vögel (z.B. Raufusshühner). Begründete kantonale Gesuche um Anpassungen an der Abgrenzung der Eidg. Jagdbanngebiete sind möglich. Der Entscheid darüber liegt beim Bundesrat im Rahmen einer Verordnungsrevision der Jagdbannverordnung (VEJ). Interessenkonflikte mit Touristischen Intensivnutzungsgebieten und Lösungsmöglichkeiten werden in den hier notwendigen Touristischen Feinkonzepten (TFK) aufgezeigt (siehe L4-2).~~

Fischerei: Der Vierwaldstättersee bildet den Vorfluter für alle Gewässer im Kanton Nidwalden. Neben der Engelberger Aa haben vor allem die ständig Wasser führenden Tal- und Berggewässer eine entsprechende Bedeutung als Fischgewässer. Viele Wildbäche (Berggewässer) münden direkt in den See. Grundsätzlich sind alle Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung Fischereigewässer und werden auch entsprechend bewirtschaftet und genutzt.

Die Oberflächengewässer sind sowohl ein prägendes Landschaftselement als auch eine wichtige Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Sie werden mannigfaltig genutzt, teilweise auch übernutzt, belastet oder in ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgedrängt. Vor allem die Fliessgewässer in den intensiv genutzten Tallagen sind durch Eingriffe wie Verbauung, Kanalisierung, Entwässerung, Kiesentnahmen oder Wasserkraftnutzung in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Erholungseignung beeinträchtigt. Beispielsweise hatte der Verlust von naturnahen und vielfältigen Gewässerlebensräumen in der Engelberger Aa zur Folge, dass die Fischartenzahl in den letzten hundert Jahren zurückgegangen ist. Die heutige Wasserbau- und Gewässer-, Fischerei-, Natur- und Heimatschutz- und Raumplanungsgesetzgebung des Bundes stellen die Rechtsgrundlagen dar, um Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Raumbedarfs für Fliessgewässer und zur Verbesserung des Zustandes der Oberflä-



chengewässer zu ergreifen. Erste Revitalisierungsprojekte für die Verbesserung der Lebensraum- und Artenvielfalt sind im Kanton bereits realisiert.

Die Fischerei hat im Kanton Nidwalden wie die Jagd eine lange Tradition und ist auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und ihrer Lebensräume sowie für eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung. Voraussetzung sind intakte Gewässer. Um die Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer zu überblicken und den dringlichen Handlungsbedarf zu erkennen, beobachtet der Kanton den Zustand und die Veränderungen der Gewässerräume, der verschiedenen Lebensräume, der in und an Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenbestände sowie der Wasserqualität und Wassermengen. Schwerpunkte bilden Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Erhaltung und Revitalisierung der Gewässerlebensräume sowie die Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Erfreulich ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren die ökologischen und fischereilichen Anliegen bei der Planung und Ausführung von Wasserbauprojekten gebührend berücksichtigt wurden. Sehr positiv ist hier vor allem das Projekt „Hochwasserschutz Engelberger Aa“ zu werten.

Entwicklung ~~seit 1985~~

Jagd: Die massive Bautätigkeit und die Intensivierung der Landwirtschaft haben zu erheblichen Lebensraumverlusten für das Wild geführt. Wildwechsel von einer zur anderen Talseite sind nur noch wenige möglich. Ebenso sind Interessenkonflikte in touristischen Intensivnutzungsgebieten zunehmend.

Die Wildbestände von Gämsen und Rehen sind trotzdem stetig gestiegen und haben sogar eine alarmierende Wildschadensituation herbeigeführt. Ab Mitte der 90er-Jahre wurden Regulierungsmassnahmen eingeleitet und der Jagddruck auf Gämsen und Rehe erhöht. Dank der durchgeführten Regulierungsmassnahmen präsentiert sich heute ein tragbarer Wildbestand. Auch das Rotwild (Hirschwild) ist in dieser Zeit im Kanton heimisch geworden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Wechselwild. Die Steinwildkolonien am Pilatus und Brisen haben sich so gut entwickelt, dass Hegeabschüsse getätigt werden können. Der Feldhase jedoch hat durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Talgebiet einen grossen Teil seines angestammten Lebensraumes eingebüsst und ist dort heute in seiner Existenz bedroht.

Die Ausweitung der Schafhaltung hat zu einem Konflikt zwischen Schalenwild und Schafen geführt. Die Folgen sind Krankheitsübertragung, Nahrungskonkurrenz und Erosionserscheinungen.

Fischerei: Im Vierwaldstättersee ist das Seeufer unter anderem aus fischereilicher Sicht ein äusserst wichtiger Lebensraum. Die Bewirtschaftung der Bach- und Flussdeltas erfolgt ~~en~~ leider meist ohne Abstimmung auf die Erfordernisse der Fischerei. Die Wildbäche haben für die Fischerei direkt keine grosse Bedeutung indirekt aber schon. Sie speisen die Talbäche mit zusätzlichem Wasser, in welchem auch Nährstoffe für die Wasserlebewesen enthalten sind. In den Talbächen (inklusive den Meliorationskanälen) wurden in den letzten Jahren ~~nur wenige~~ einzelne Aufwertungsmassnahmen vorgenommen, mit denen auch die Möglichkeiten zur Naturverlai-



chung für die Seeforelle verbessert wurden (Scheidgraben, Lochrütibach).~~und insbesondere die Möglichkeiten zur Naturverlaichung für die Seeforelle nur geringfügig verbessert.~~

Erfreulich ist festzuhalten, dass ~~in den letzten Jahren~~ die ökologischen und fischereilichen Anliegen bei der Planung und Ausführung von Wasserbauprojekten gebührend berücksichtigt wurden. Es wurden Möglichkeiten zur Naturverlaichung für die Seeforelle sowie Bachforelle geschaffen. Sehr positiv ist hier vor allem das Projekt „Hochwasserschutz Engelberger Aa“ und die Renaturierung des Lochrütibachs bei Wolfenschiessen zu werten.

Zu wenig Gewicht wird auf die Erfolgskontrolle bei Wasserbaumassnahmen gelegt. Dies ist aber vor allem für den effizienten Einsatz der zu Verfügung stehenden Mittel sowie für Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Projekte von äußerster Wichtigkeit.

Problematisch ist nach wie vor die unzufriedenstellende Restwassersituation in den hydroelektrisch genutzten Fliessgewässern sowie die beeinträchtigte Fischdurchgängigkeit in der Engelberger Aa beim Kraftwerk Hostetten und bei der Fassung Obermatt. Hingegen konnte die Fischdurchgängigkeit beim Ambauenwehr in Buochs durch den Bau einer Fischaufstiegshilfe umgesetzt werden. Aufgrund der Energiestrategie des Bundes ist der Druck der bisher ungenutzten Gewässer, darunter auch wertvollen Fischgewässer, steigend.

Koordinationsaufgaben L8-1 bis L8-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Verbreitungskarte Fisch- und Krebsfauna im Kanton Nidwalden.

Verbreitungskarte der gefährdeten Fisch- und Krebsfauna im Kanton Nidwalden.

Bewirtschaftungskonzept Engelberger Aa

Bewirtschaftungskonzept einzelner Fischgewässer

~~Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.~~

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991
- Fischereiverordnung (VBGF) vom 24. November 1993
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986



- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968
- Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung) vom 14. Juni 1969
- Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSG) vom 17. Januar 2007
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (kJSV) vom 02. Juni 2008
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 24. April 1988
- Bericht der EAWAG zur Situation der Seeforelle vom Juli 1993
- ~~▪ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991~~
- ~~▪ Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 24. April 1988~~
- Bericht „Wildkorridore im Kanton Nidwalden“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vom Januar 2000
- Inventar der Wasserentnahmen
- Bericht Restwasserstrecken / Restwassermengen, Amt für Umwelt 1998
- Wald und Wild, Grundlagen für die Praxis, BAFU 2010
- Sanierungsbericht Wasserentnahmen Engelbergertal. Allgemeiner Teil und Dossier 2011
- Wiederherstellung der Fischwanderung. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1209, 2012
- Wiederherstellung der Fischwanderung. Checkliste Best practice. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Wissen Nr. 1210, 2012
- Seeuferbewertung Vierwaldstättersee, AKV 2008
- Sanierung Schwall/Sunk – Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1203, 2012
- Revitalisierung Fliessgewässer. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1208, 2012



Querverweise:
> Richtplankarte
> B3-22
> L2-1
> L2-2
> L4-5

Koordinationsaufgabe L8-1

Wildbestände nachhaltig hegen

Die Wildbestände werden so geregelt, dass die Populationen dem Lebensraum angepasst, natürlich strukturiert, gesund und artgerecht verteilt sind. Zu diesem Zweck werden Wildschutzgebiete, Wildruhegebiete sowie spezifisch Jagdbetriebsvorschriften in einer rollenden Planung optimal aufeinander abgestimmt.

<u>Federführung:</u>	<u>AJE</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>AWE, FNL, AWS</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Vororientierung</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>D</u>

Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume ist schwerpunktmässig in der Jagdgesetzgebung geregelt. Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Artenvielfalt und naturnaher Tierbestände sowie eine nachhaltige Nutzung dieser Naturressourcen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Erhaltung des Lebensraums des Wildes. Die Suche nach einem flächendeckenden Gleichgewicht zwischen Lebensraum und Tierbeständen ist eine der zentralen Aufgaben der Jagdplanung. Landschaften mit einem guten Angebot an Nahrung und Deckung und wenig Störungen sind die wichtigste Grundlage für das Leben der Wildtiere.



Querverweise:

> B3-22

> S1-4

> L3-6

> E4-4³> Richtplankarte

Koordinationsaufgabe L8-2

Wildkorridore

Bestehende Wildkorridore und Bewegungsachsen von nationaler und kantonaler Bedeutung sind zu erhalten, unterbrochene Korridore und Bewegungsachsen nach Möglichkeit wieder herzustellen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Raum für Wildkorridore zu sichern.

Federführung:	AJF
Beteiligte:	Gemeinden, ARE ARE NW, ALW ALW, FNL, OFA AWE, TBA
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Von der Topografie des Kantons werden Bewegungsachsen vorgegeben, entlang denen Tiere wandern und sich ausbreiten können. Wildkorridore sind Engpässe in diesen Bewegungsachsen, die nicht unterbrochen werden dürfen. Bei künftigen Planungen und Projekten im Bereich der Wildkorridore sind diese zu berücksichtigen. Dabei wird insbesondere der Raum offen gehalten und mit örtlich angepassten Massnahmen verbessert.



Querverweise:
> Richtplankarte
> B3-22
> L2-1
> L2-2
> L4-5

Koordinationsaufgabe L8-3

Wildeinstandsgebiete

Einstandsgebiete von störungsempfindlichen Arten sind zu erheben und auf einer Karte festzuhalten. Störenden Aktivitäten des Menschen werden in diesen Gebieten im Rahmen einer Interessenabwägung den Ansprüchen des Wildes gegenüber gestellt. Grosse zusammenhängende Wildlebensräume werden in der Regel nicht neu erschlossen. Werden wichtige Wildeinstandsgebiete durch menschliche Aktivitäten gestört, wird der Zugang zu diesen Gebieten eingeschränkt (Wildruhegebiete).

Federführung:	AJF
Beteiligte:	AWE, FNL, AWS
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	D

Für verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Beurteilung von Planungs- und Bauprojekten oder die Lenkung von Erholungssuchenden fehlen die notwendigen Beurteilungsunterlagen. Erreichen beispielsweise Freizeit- oder andere Aktivitäten ein störendes Mass, sind spezifische, von der betroffenen Tierart und der Art der Störung abhängige Massnahmen anzustreben (wie beispielsweise die Karte für die Gleitschirmflieger und die Ausscheidung von Wildruhegebieten).

~~Sobald die Karten mit den Wildeinstandsgebieten erstellt und rechtskräftig beschlossen wurden, werden die entsprechenden Gebiete in einer neuen Richtplankarte abgebildet.~~



Querverweise:
> L 5-3
> L6-1 bis L6-8
> E 3-2

Koordinationsaufgabe L8-4

Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände

Die natürliche Artenvielfalt und der Bestand der einheimische Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume sind zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen. Bedrohte Arten und Rassen sind zu schützen. Eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände ist zu gewährleisten.

Durch gezielte Erhebungen sind das Verbreitungsgebiet der Fische und Krebse sowie deren Bestände in den Fliessgewässern zu erheben. Darauf aufbauend sind die nötigen Schutzmassnahmen sowie ökologisch orientierte Bewirtschaftungskonzepte zu definieren und umzusetzen. In einer Karte sind die Fischgewässer darzustellen, sowie jene Gewässerabschnitte zu kennzeichnen, in den gefährdete Arten mit Gefährdungsstatus 1-3 (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet bzw. gefährdet) leben.

<u>Federführung:</u>	FJF
<u>Beteiligte:</u>	AFU, FNL, TBA, EWN/KWE
<u>Koordinationsstand:</u>	Zwischenergebnis
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	A

Für den Vollzug der Aufgaben der eidgenössischen Fischereigesetzgebung ist es unabdingbar, Informationen über die Verbreitung der Fisch- und Krebsarten im Kanton bzw. deren Bestände zu haben. Nur so können geeignete Schutzmassnahmen und nachhaltige Bewirtschaftungskonzepte festgelegt und für deren Umsetzung gesorgt werden. Insbesondere ist der Kanton verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen zu ergreifen (u.a. Seeforelle).

Die fischökologische Bedeutung der Fliessgewässer und der Seeufer ist vor allem bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten zu berücksichtigen.



V1 Gesamtverkehrspolitik

Leitsatz

Mit einer koordinierten Gesamtverkehrspolitik ist eine gute Erreichbarkeit des Kantons sowohl für die motorisierten wie auch für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Über die Hauptverkehrsachsen wird der Kanton in das nationale Strassen- und Bahnnetz eingebunden. Kapazitätsmässig liegen die Engpässe sowohl bei der Bahn wie auch beim Strassennetz im Abschnitt Stans-Hergiswil-Luzern.

Entwicklung seit 1985

Im Kanton Nidwalden hat die Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Es kann eine Wanderungsbewegung weg von der Stadt und der Agglomeration Luzern unter anderem in den Raum Nidwalden beobachtet werden. Grund dafür sind nicht zuletzt die attraktiven Wohnlagen und die geringe Steuerbelastung. Die Arbeitsplätze der zugewanderten Personen befinden sich aber häufig nach wie vor in der Agglomeration Luzern. Ergebnis dieser Entwicklung sind zunehmende Verkehrsströme ~~innerhalb des Kantons und in~~ Richtung Agglomeration Luzern. Auch innerhalb des Kantons haben die Pendlerströme mit dem Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zugenommen. Diese bedeutenden Pendlerströme werden zudem durch den Freizeitverkehr überlagert, welcher gesamtschweizerisch inzwischen rund 60 % des Gesamtverkehrs ausmacht, Tendenz steigend.

Auch im gesamteuropäischen Kontext sind die Verkehrsströme in Nord-Süd-Richtung in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen. Nidwalden ist als Durchgangskanton der A2 davon ebenfalls betroffen. Dies um so mehr, als die A2 auch für die innerkantonalen Verkehrsströme (Ziel- und Quellverkehr) bedeutend ist.

~~Es gibt keine eigentliche Gesamtverkehrspolitik im Kanton Nidwalden.~~ Im Rahmen des Agglomerationprogramms der 2. Generation wurde der Individualverkehr (MIV, LV) und der öffentliche Verkehr (ÖV) im Konsens der Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt. Damit wurde ein Gesamtverkehrskonzept für den Kanton Nidwalden geschaffen. Trotz der aufgeführten Massnahmen im Agglomerations-



programm ~~Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen~~ ist jedoch eine gezielte Koordination sämtlicher Verkehrsfragen auf regionaler Ebene weiterhin notwendig und zu fördern. Die Kleinheit von Nidwalden und die zum Teil grossräumigen Verkehrsströme rufen nach einer regionalen Gesamtverkehrspolitik der Zentralschweiz (LU, SZ, UR, OW, NW und ZG). Es gibt heute keine eigentliche Gesamtverkehrspolitik innerhalb der Zentralschweiz. Es wurden aber gleichwohl einzelne Verkehrsprojekte welche den Raum Zentralschweiz betreffen gemeinsam bearbeitet. Es sind dies der Doppelspurausbau der Bahn zwischen Hergiswil und Luzern, die Projektierung des Tiefbahnhofs Luzern oder der Bypass auf der A2 im Raum Luzern–Hergiswil.

Seit 1996 besteht ein ÖV-Konzept der Kantone Ob- und Nidwalden und bildet die Grundlage für den öffentlichen Verkehr im Rahmen einer Gesamtverkehrsplanung. Weiter bestehen Aussagen zum Verkehr im Massnahmenplan Luft, im Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) sowie im Regierungsprogramm. Mit dem Agglomerationsprogramm Stans ist 2007 ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept erstellt worden. Es bildet die Grundlage für die Planung und Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit des Kantons auch in Zukunft. Das Agglomerationsprogramm Nidwalden, als Weiterentwicklung des Programms für die Agglomeration Stans, ist ~~Agglomerationskonzept Stans soll~~ zudem durch den Einbezug der übrigen Gemeinden des Kantons zu einem regionalen Gesamtverkehrskonzept ergänzt werden. Im Rahmen der Richtplanung ist die Schaffung von Grundlagen für eine eigentliche Gesamtverkehrspolitik der Zentralschweiz zu prüfen.

Koordinationsaufgaben V1-1 bis V1-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Gesamtverkehrsaufkommen, Modalsplit ~~sowie Güterverkehrsaufkommen auf der Schiene~~
- Unfall- und Stauentwicklung auf den Strassen

Grundlagen

- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung der Innerschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999
- > Machbarkeitsstudie Normalspurbahn vom 28. März 2001



- > Massnahmenplan II zur Luftreinhaltung der Innerschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom Mai 2007
- > Verkehrsmodell Jenni und Gottardi, 2011 (Zeithorizont 2010/2030)
- > öV-Konzept Agglomeration Stans, Schlussbericht, November 2008



Koordinationsaufgabe V1-1

Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz

Die kantonale Verkehrspolitik ist grenzüberschreitend abzustützen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der bestehenden Koordinationsgremien der Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame Gesamtverkehrspolitik zu formulieren. Diese schafft die Voraussetzungen, um die heutigen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse in der Zentralschweiz möglichst umweltschonend und effizient abzuwickeln.

Federführung:	AWS BD (FÖVP)
Beteiligte:	TBA, ARP, Zentralschweizer Kantone, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Die regionale Gesamtverkehrspolitik soll insbesondere die Abstimmung der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur (Strasse und Schiene) sowie die Angebotsabstimmung der einzelnen Verkehrsträger umfassen. Die Investitionen sind unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und der Transporteffizienz mit Einbezug der entsprechenden Bundestellen zu koordinieren.



Koordinationsaufgabe V1-2

Einführung von Regionalen Verkehrserschliessungsmassnahmen

Die Nationalstrasse A2 hat heute die Kapazitätsgrenze im Bereich Luzern - Hergiswil – ~~Stansstad~~ erreicht, was ~~regelmässig~~ zu zunehmenden Verkehrsstaus entlang dieser Strecke führt.

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Planung des Kapazitätsausbaus ist durchgängig von Hergiswil bis Emmen in den Projekten Verkehrstechnische Massnahme Hergiswil, Bypass Süd und Bypass voran zu getrieben wird und zeitgerecht die erforderlichen Massnahmen realisiert werden zu können. Mit regionalen Verkehrslenkungsmassnahmen ist dieser Überlastung der A2 entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sind gemeinsame Massnahmen aller Zentralschweizer Kantone zu ergreifen.

Federführung:	TBA <u>ASTRA</u>
Beteiligte:	<u>Gemeinde Hergiswil, TBA, AWS, ARE NW, AFU, Zentralschweizer Kantone Obwalden und Luzern</u> Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Auf der A2 wird neben dem transnationalen Nord-Süd-Verkehr auch ein grosser Teil des Pendler- und Freizeitverkehrs an Wochenenden abgewickelt. Von der Vereinigung der A2 und A8 in Hergiswil bis zur Verzweigung der A2 und A4 bei Emmen, inkl. Rotsee-Buchrain, Dies führt dies zu regelmässigen Verkehrsüberlastungen auf der A2. Trotz Es besteht die Möglichkeit, diese Situation mit regionalen Verkehrslenkungsmassnahmen durch die Verkehrsmanagementzentrale Schweiz in Emmen kann diese Situation nicht zu entschärft werden. Konkret kann beispielsweise der transnationale Verkehr über Schwyz Axenstrasse nach Flüelen umgeleitet werden, um die A2 im Raum Luzern Stans zu entlasten. Weitere Verkehrslenkungsmassnahmen sind zu prüfen. Die Bau- und Verkehrsdirektorenkonferenz der Zentralschweizer Kantone verfolgt die Entwicklung auf der Transitachse und leitet zusammen mit dem Bund rechtzeitig geeignete Lenkungsmassnahmen ein. Auf dem Abschnitt Hergiswil bis Emmen ist deshalb die Kapazität mit dem Bypass zu erhöhen. Wichtig ist dabei, dass der Bypass über den ganzen Abschnitt der vereinigten Autobahnen und nicht nur im Bereich des innerstädtischen Verkehrs von Luzern realisiert wird.



Koordinationsaufgabe V1-3

Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern

Der Kanton muss sich im Hinblick auf seine Standortgunst verkehrsmässig nach innen und aussen gut vernetzen. Ein guter Anschluss an das nationale und internationale Verkehrsnetz ist dabei zentral. Der wichtigste Anschlusspunkt für Nidwalden ist der Eisenbahnknoten Luzern. Der Kanton setzt sich daher für eine Verbesserung der Anschlussverhältnisse im Bahnknoten Luzern ein.

Federführung:	AWS
Beteiligte:	TBA, ARE NW, Zentral-schweizer Kantone, <u>Bund</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Im Eisenbahnknoten Luzern laufen die internationalen und nationalen Bahnverbindungen auch für Nidwalden zusammen und werden mit der ~~Luzern-Stans-Engelberg-Bahn bzw. Brünigbahn~~ Zentralbahn (zb) verbunden. Die Anschlussverhältnisse in Luzern sind heute ungünstig, da eine brauchbare Fahrplanspinne fehlt. Zudem sind die Zufahrtsverhältnisse aus Richtung Hergiswil ~~infolge der noch fehlenden Doppelspur (Fahrplanstabilität)~~ sowie aus Richtung Norden (Zürich, Basel, Bern) prekär. Es ist deshalb langfristig eine von der Normalspur unabhängige Zufahrt der Zentralbahn in den Bahnhof Luzern zu realisieren. Weiter soll der geplante Tiefbahnhof Luzern in einem weiteren Schritt zu einem Durchgangsbahnhof erweitert werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit für attraktive Verknüpfungen der Zentralbahn mit dem Normalspur-Angebot. Der Knoten Luzern ist ~~deshalb~~ mittel- und langfristig zu verbessern.



Querverweis:
> L5-1

Koordinationsaufgabe V1-4

Nachhaltiger Freizeitverkehr

Im Rahmen eines gesamthaften Freizeitverkehrskonzepts, welches mit den Nachbarkantonen abgestimmt werden muss, sucht der Kanton nach Mitteln und Wegen, um den anwachsenden Freizeitverkehr auf eine nachhaltige Art und Weise bewältigen zu können.

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	TBA, ARE NW ¹ , Zentralschweizer Kantone, Engelberg
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Der Freizeitverkehr spielt für Nidwalden und die gesamte Zentralschweiz eine gewichtige Rolle. Nicht nur innerhalb des Kantons wird Freizeitverkehr generiert, sondern auch von ausserhalb ist der Zustrom vorab im Winter beachtlich (z.B. nach Engelberg und der Klewenalp). Um die zu erwartende Zunahme beim Freizeitverkehr langfristig auf eine nachhaltige Art bewältigen zu können, soll insbesondere der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs am Freizeitverkehr erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben einem attraktiveren ÖV-Angebot verschiedene aufeinander abgestimmte flankierende Massnahmen erforderlich (z.B. koordiniertes Marketing, Integration der Billette in das touristische Angebot, Gepäcktransport, Fahrgastinformation, Park-and-Ride etc.). Durchlässige, direkte und attraktive Langsamverkehrsverbindungen von den Zentren über die Wohngebiete in die Naherholungsgebiete sollen dem stark steigenden motorisierten Freizeitverkehr entgegenwirken. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil, die sich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Belange des Langsamverkehrs und insbesondere einem nachhaltigen Freizeitverkehr einsetzt, ist fortzusetzen.



Koordinationsaufgabe V1-5

Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten

Die touristischen Erholungsgebiete Niederbauen, Niederrickenbach, Klewenalp, Bannalp sowie Rinderbühl/_Stockhütte sollen auch künftig primär durch die Luftseilbahnen ganzjährig erschlossen werden. Der allgemeine motorisierte Verkehr ist von diesen Gebieten mit geeigneten Mitteln konsequent fernzuhalten.

Federführung:	<u>ARP ARE NW</u>
Beteiligte:	AWS, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	E

Mit Ausnahme des Niederbauen werden die erwähnten Erholungsgebiete heute mit Strassen für forstliche und landwirtschaftliche Zwecke erschlossen. Aufgrund des Ausbaustandards dieser Strassen und der Verbote sind nur ausgewählte Benutzer zugelassen und die Gebiete sind dem allgemeinen motorisierten Verkehr nicht zugänglich. Um die touristischen Erholungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten, ist auf den Ausbau der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr zu verzichten. Die bestehenden Erschliessungsstrassen werden nicht weiter ausgebaut und der Individualverkehr wird mit geeigneten Massnahmen (Barrieren, Verbote) von diesen Gebieten ferngehalten.



V2 Strassen ~~und Radwege~~

Leitsatz

Die Strassen dienen entsprechend ihrer Klassierung dem Transitverkehr, der regionalen Erschliessung sowie als Orts- und Innerortsverbindungen. Ihre Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit ist zu gewährleisten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der Kanton Nidwalden verfügt neben den über ein gut ausgebautes Nationalstrassen A2 und A8 über ein Haupt- und Kantons- und Gemeindestrassennetz mit umfangreichen öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Über die A2 verläuft eine wichtige Nord-Süd-Achse mit erheblichem Transitverkehr, welcher in Hergiswil und Stansstad mitten durch die Dörfer verläuft. Die A2 bildet aber auch das Rückgrat der regionalen Erschliessung von Nidwalden. Die KH2 bindet das Engelbergertal an die A2 an. Mit Ausnahme der Dörfer Wolfenschiessen, Ennetmoos und Emmetten sind die Dörfkern vom Durchgangsverkehr durch die KH2 und die A2 entlastet. ~~welches lediglich im Abschnitt Hergiswil Luzern kapazitätsmässig an seine Grenzen stösst. Sanierungsbedarf besteht im Lärm und punktuell auch im Sicherheitsbereich.~~

~~Zur Zeit wird zwischen Hergiswil und Stansstad durch~~ Mit dem Bau des Kirchenwaldtunnels wurde die Sicherheit des A2-Abschnitts wesentlich erhöht und mit dem Verbindungstunnel A2/A8 die noch fehlende Verbindung Gotthard-Brünig hergestellt.

Von 1985 (als der erste kantonale Richtplan erarbeitet wurde) bis ~~1995~~ 2005 (dem Jahr der letzten schweizerischen Verkehrszählung) haben die Verkehrsfrequenzen auf den Nidwaldner Strassen wiederum erheblich zugenommen. Die Nationalstrasse A2 als internationale Nord-Süd-Transitachse verzeichnete nach einem Rückgang nach dem Brand im Gotthardtunnel insbesondere in den letzten Jahren wiederum eine spürbare Zunahme des Schwerverkehrs. ~~Es ist damit zu rechnen, dass mit Inkrafttreten des Verkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU noch mehr Schwerverkehr (40 t LKW's) den Kanton durchqueren wird. Die Verkehrsentwicklung in der 10 Jahresperiode von 1985 bis 1995 ist aus dem Anhang V er~~



Entwicklung des
Strassennetzes ~~1985~~

~~sichtlich. Die Zahlen beinhalten den jahresdurchschnittlichen, täglichen Verkehr inklusive Schwerverkehr.~~

Die Nationalstrasse weist im Raum Hergiswil beim Zusammenschluss A2/A8 ungenügende Kapazitäten auf, welche in Spitzenstunden zu Rückstau bis nach Stans resp. Alpnach/Sarnen führen. Das lokale Strassennetz stösst primär, im Raum Stans, an seine Kapazitätsgrenzen. Sanierungsbedarf besteht verschiedentlich im Sicherheitsbereich. Die Lärmsanierungen am lokalen Netz sind weitgehend erfolgt.

Ausbau des Strassennetzes

Im Agglomerationsprogramm (2.Generation) wurden im Rahmen der Abstimmung Siedlung und Verkehr, respektive mit dem Gesamtverkehrskonzept alle notwendigen Bauvorhaben für den Zeithorizont 2030 aufgelistet. Der für den Ausbau der Kantonsstrassen bisher jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal CHF 1.2 Mio. muss für die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogrammes angepasst werden. ~~Bei den National- und Kantonsstrassen sind zur Zeit keine grösseren Neubauvorhaben geplant. Für den Ausbau der Kantonsstrassen stehen jährlich Fr. 0.8 Mio. SFr. zur Verfügung. Die Werterhaltung und der Unterhalt der Kantonsstrassen machen jährlich Fr. 1.3 Mio. SFr. aus. Ein Mehrjahresprogramm für den National- und Kantonsstrassenbau liegt vor und bildet einen Bestandteil der jeweiligen Jahresbudgets. Das Mehrjahresprogramm wird rollend angepasst.~~

Umweltaspekte

Betreffend Lärm besteht entlang der National- und Kantonsstrassen noch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, welcher im Rahmen der geplanten Erhaltungsprojekte umgesetzt werden soll. ~~Die Kantonsstrassen sind bis auf die nachzuprüfenden Obbürgenstrasse und Wiesenbergstrasse saniert.~~ Schliesslich sind ~~auch~~ punktuelle Immissionsgrenzwertüberschreitungen entlang der verkehrstechnisch bedeutenden Gemeindestrassen zu verzeichnen (vgl. S5 Lärm).

Der Anteil der verkehrsbedingten Luftbelastung ist bedeutend. Über 80 % der Stickoxid-Emissionen ~~stammen~~ in Nidwalden stammen aus dem Verkehr. Davon werden knapp drei Viertel auf der Autobahn und ein Viertel auf den übrigen Strassen ausgestossen. Die Luftbelastungen aus dem Flug- und Schiffsverkehr fallen demgegenüber kaum ins Gewicht.

Koordinationsaufgaben V2-1 bis V2-9 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- ~~Verkehrsentwicklung 1985 bis 1995 (vgl. Anhang V)~~
- ~~Verkehrsfrequenzen auf den Strassen im Vergleich zu den Kapazitätsgrenzen der jeweiligen Abschnitte~~



- Analyse der Unfälle (laufend mit MISTRA resp. VUGIS)
- Umsetzung Massnahmen Agglomerationsprogramm

Grundlagen

- > Verkehrsentwicklung 1985 bis 2010 (vgl. Anhang V)
 - > Unfallstatistik (Analyse 2010)
 - > Verkehrserhebungen Nidwalden 2010 an 52 Messpunkten
 - > Verkehrsmodell Jenni+Gottardi 2011 (2010/ 2030)
 - > Flächiges Verkehrsmodell VISSIM Stans (2010/2030)
 - > Strassensanierungsprogramme
 - > Umweltmonitoring Lärm Katna ~~und Luft an der A2~~
 - > Umweltmonitoring Luft in Luft2
 - > ~~Waldstrassenkataster~~
 - > ~~Radwegkonzept von 1983~~
 - > Risikoanalyse Steinschlag an Kantonsstrassen 2006
 - > Massnahmenkonzept Steinschlagschutz an Kantonsstrassen 2010
- sowie die Grundlagen zur Lärmbelastung unter S5 Lärm



Querverweis:

> S 4-2

> S 5-2³

> Langsamverkehr V4

Koordinationsaufgabe V2-1

Kantonsstrassen ~~und Radwege~~

Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durch zu leiten. Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltung wird der Verkehr innerorts verträglich gestaltet. ~~Verkehrsberuhigende Gestaltungen erfolgen nur punktuell in Wohngebieten durch die Vervollständigung der Torwirkung am Siedlungsrand.~~ Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans sollen die Ausnahme bleiben.

Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an ~~bei~~ den Kantonsstrassen liegt ~~kurz- und mittelfristig~~ in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet ist die Netzergänzung Stans-West notwendig. ~~– Dabei stehen der Erhalt, genügende Kapazität, Umwelt- und Sicherheitsaspekte sowie die Fertigstellung des Radwegnetzes im Vordergrund.~~

~~Die Lärmsanierung der Kantonsstrassen wurde ab dem Jahre 1999 im Hinblick auf die Kürzungen der Bundesbeiträge massiv forciert. Die lärmrechtlichen Verfahren wurden 2008 abgeschlossen, Ausführungen sind teilweise noch ausstehend.~~

~~Um den Strassenraum innerorts verträglich zu gestalten sind Strassenraumgestaltungen auch bei Kantonsstrassen umzusetzen.~~

Die Sicherheit gegen Steinschlag ist auf allen Strecken auf das gleiche, akzeptierte Risikoniveau zu senken.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	ARE NW, AFU, Gemeinden
Koordinationsstand:	siehe oben
Priorität / Zeitraum:	B



~~Das kantonale Radwegnetz ist im Radwegkonzept 2008 neu festgelegt.~~ Aufgrund der sich abzeichnenden Kapazitätsengpässe sind Massnahmen am Kantonsstrassennetz unumgänglich. Die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Massnahmen sind auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt.

In den Zentren wird der Verkehr auf das verträgliche Mass des bestehenden Netzes, ohne Ausbau der Strecken, begrenzt. Fremdverkehr wird von den Zentren ferngehalten. Neben der Pfortnerung des zufließenden Verkehrs sind dazu Netzergänzungen wie Stans-West und die Norderschliessung von Stans erforderlich.

Die Kantonsstrassen werden in Bezug auf die Unfälle laufend überwacht, um den sich abzeichnende Sicherheitsdefiziten durch den stetig wachsenden Verkehr mit Massnahmen zu begegnen. Besonderes Augenmerk wird auf die Konfliktstellen Langsamverkehr MIV gelegt.

Insbesondere in Stans als Umsteigezentrum der weitmaschigen Buserschliessung auf die Zentralbahn ist die Busbevorzugung ein Schwerpunkt. Die bereits realisierten Busbevorzugungen werden deshalb prioritär mit den vorgesehenen Massnahmen ergänzt. Dabei spielen die Pfortnerungen zur flüssigen Verkehrsführung im Zentrum eine wichtige Rolle.

Ein weiteres Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungssteigerung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Dabei stehen die durchgängige Gewährleistung der begrenzten Kapazität, die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die verbesserte Strassenraumgestaltung sowie die Umweltaspekte im Vordergrund.

Kantonsstrassen sollen neben der verkehrsorientierten Aufgabe des Durchleitens auch regionale und lokale räumliche Erschliessungsaufgaben wahrnehmen.

Verkehrsberuhigende und -lenkende Massnahmen sind bezüglich Leistungsfähigkeit mit dem ASTRA und den Gemeinden abzustimmen.

Die Lärmsanierung der Kantonsstrassen wurde ab dem Jahre 1999 massiv forciert. Die lärmrechtlichen Verfahren der Kantonsstrassen werden im 2016² voraussichtlich abgeschlossen. Ergänzende Massnahmen wie die zurzeit in Entwicklung befindlichen lärmarmen Innerortsbeläge werden ergriffen.

Die Sicherheit ist auch in Bezug auf die Steinschlaggefahr zu gewährleisten. Auf der Basis der Risikoanalyse von 2006 ist gemäss dem Risikokonzept von 2010 darauf hinzuwirken, dass die grössten Risiken reduziert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt auf allen Steinschlagstrecken ein gleiches Sicherheitsniveau zu erreichen. Das heutige Mortalitätsrisiko von 1:28 soll auf 1:00 für das Kollektivrisiko auf den Kantonsstrassen gesenkt werden. Das Individualrisiko für eine einzelne Person soll auf das allgemein akzeptierte Risiko von 1:10'000 gesenkt werden.

Die Planung der Massnahmen an Kantonsstrassen erfolgt gemäss dem Gesamtverkehrskonzept im Agglomerationsprogramme Nidwalden und dem Agglomerationsprogramm Luzern. Die Realisierungsabfolge der Massnahmen wird über die Finanzbeschlüsse von Landrat und Volk festgelegt. ~~Die Ausbauten der Kantonsstrassen werden über das Gesamtverkehrskonzept, resp. die Agglomerationsprogramme festgelegt.~~



Querverweis:

> S 4-2

> S 5-2

> Langsamverkehr V4

Koordinationsaufgabe V2-2

Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms

Die im Agglomerationsprogramm aufgeführten verkehrlichen Massnahmen betreffen sowohl Massnahmen an Kantons- wie auch Gemeindestrassen. Eine zeitgerechte Umsetzung aller Massnahmen erfolgt über eine umfassende Koordination zwischen den beteiligten kommunalen und kantonalen Stellen sowie dem Controlling durch die Baudirektion.

<u>Federführung:</u>	<u>FÖVP</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>TBA, ARE NW, AFU, Gemeinden</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>siehe oben</u>
<u>Priorität / Zeitraum:</u>	<u>B</u>

Die Massnahmen im Bereich Strassenverkehr orientieren sich an den übergeordneten Zielsetzungen Verkehr primär zu vermeiden, sonst zu verlagern und verträglich zu gestalten. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, werden umfangreiche Massnahmen im Bereich Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Langsamverkehr (LV) vorgenommen.

Die Strassenhierarchie unterteilt sich in verkehrsorientierte Strassen, mehrheitlich Kantonsstrassen und siedlungsorientierten Strassen. Der Grundsatz, in den Zentren keine Spurerweiterungen vorzunehmen, bewirkt eine Verbesserung des Modalsplits und sichert eine sinnvolle Strassenraumgestaltung.



Querverweis:
➤ S5-2

Koordinationsaufgabe V2-2

~~Lärmsanierungsprojekte an der Nationalstrasse A2~~

Hinsichtlich Lärmsanierungen entlang der A2 besteht in folgenden Gemeinden ein Sanierungsbedarf:

Hergiswil, Kantonsgrenze bis Obkirchenbrücke

Stansstad, Abschnitt Bahnhof ZB bis Ausserfeld, Lärmschutzgalerie

Stans, bauliche Massnahmen im Gebiet Veronika-Gut-Weg, partieller Einbau von Schallschutzfenstern

Buochs–Beckenried, Einbau eines offenporigen Belags, nach Möglichkeit Erhöhung bestehender Lärmschutzbauten, partieller Einbau von Schallschutzfenstern

Unter der Federführung der Filiale Zofingen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) werden die entsprechenden Sanierungsprojekte und Kostenteiler ausgearbeitet und dem Bund zur Genehmigung vorgelegt.

Federführung:	ASTRA
Beteiligte:	AFU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Die Lärmsanierungsprojekte von Hergiswil, Buochs und Beckenried sind noch öffentlich aufzulegen.

Lärmsanierungsprojekte an der A2 haben in den BLN Gebieten sehr hohen gestalterischen Anforderungen zu genügen.



Querverweis:
> Richtplankarte
> Aggloprogramm Nidwalden

Koordinationsaufgabe V2-3

Netzergänz ~~Umfahrung~~ Stans-West

Die ~~Umfahrung~~ Netzergänzung Stans-West leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentlastung des Zentrums- und zur Siedlungsmässige Entwicklung von Stans. ~~Verschiedene Strassenführungen sind deshalb in Verbindung mit der Schaffung einer neuen S-Bahn Haltestelle zu prüfen. Die Umfahrung ist im Strassenrichtplan der Gemeinde Stans enthalten. Ein allfälliger Teilausbau für die Erschliessung des Migros-Länderparks (von der Westseite) ist durch die Gemeinde mit dem Kanton zu koordinieren. Für den späteren Bau der Strasse ist der entsprechende Raum zu sichern.~~

Federführung:	Kanton, <u>TBA</u>
Beteiligte:	<u>TBA, AFU, Gde. Stans und Ennetmoos, Stans zb, FÖVP, ARE NW, AFU</u>
Koordinationsstand:	<u>Festsetzung</u> Vororientierung
Priorität / Zeitraum:	A

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes 2011 wurden unter den Randbedingungen der städtebaulichen Vorgaben einer optimalen Siedlungsentwicklung Stans West sowie in Abstimmung mit der geplanten neuen S-Bahn Haltestelle und weiterer Faktoren verschiedene Strassenführungen geprüft. Die Evaluation erfolgte in einem breit abgestützten Gremium. Die Netzergänzung, welche bereits im Strassenrichtplan der Gemeinde Stans enthalten ist, wurde dabei als weiter zu planende Bestvariante festgelegt.

~~Für die Linienführung der Umfahrung Stans West wurden verschiedene Varianten untersucht und mit der Planung der S-Bahn Haltestelle Bitzi abgestimmt. Das Gebiet Stans West weist vor dem Hintergrund der geplanten Netzergänz~~ Umfahrung und der neuen Station Bitzi ein beträchtliches Entwicklungspotential auf. ~~Es ist Sache der~~ Die Gemeinde Stans wird diese Entwicklungsperspektiven in einer städtebaulichen Planung vertiefen. Diese fliessen in das im Siedlungsleitbild und ~~dien dazugehörigen Nutzungsplanungen abzubilden.~~

Die Realisierung der Netzergänz ~~Umfahrung~~ Stans West hat für die künftige Erschliessung der Gemeinden Ennetmoos und Stans eine grosse Bedeutung. Mit dem Ausbau des Angebots der zb zum Viertelstunden-Takt wird nämlich die Durchlässigkeit der Bahnübergänge in Stans spürbar verringert. Diese flankierende Massnahme wird mit weiteren ergänzt. ~~Es sind deshalb a~~ Alternative Erschliessungen unter Einbezug der Bedürfnisse des Langsamverkehrs sind ebenfalls ge- zu plant, en-



Querverweise:
> V2-2

Koordinationsaufgabe V2-4

Erschliessung Stans Nord

Mit der peripheren Erschliessung Stans Nord wird der Zentrumsverkehr massgeblich entlastet. Die Quartiere im Stanserboden werden direkt an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Zudem wird Raum geschaffen für die direkten Verbindungen des Langsamverkehrs ins Zentrum von Stans. Zwischen den Erschliessungsrichtungen zur Norderschliessung und zur Robert Durrer Strasse wird die Hauptachse des Langsamverkehrs entlang des Schulhauses Turmatt von Konfliktstellen befreit.

Federführung:

Beteiligte:

Koordinationsstand:

Priorität/Zeitraum:

Gemeinde

ARE NW, TBA, AflJ

Festsetzung

C

Die Anschlusspunkte der Langsamverkehrsachsen bzw. deren Integration in der Erschliessung Stans Nord sind zwingend zu berücksichtigen. Insbesondere im Gebiet Spichermatt (Kreisel-Länderpark-Eichlistrasse) sind die Ansprüche der Erschliessung mit denen des Langsamverkehrs abzustimmen.



Querverweis:
> Richtplankarte
> L 3-1 (IANB)
> L 3-3
> S 3-4

Koordinationsaufgabe V2-5

Kehrsitenstrasse

Die Verkehrskapazität auf der Kehrsitenstrasse ist durch die Aufrechterhaltung der Bauzonenbegrenzung weiterhin zu gewährleisten.

~~Für die Lösung des Verkehrsproblems~~ Zur Verbesserung der Verkehrsqualität auf der Verbindungsstrasse Stansstad - Kehrsiten sind im Rahmen eines Bauprojektes ~~der Machbarkeitsstudie insbesondere die folgenden beiden Lösungsansätze näher zu prüfen~~ Massnahmen zu planen:

1. ~~Einrichtung eines Verkehrsregimes mit zeitlich alternierendem Richtungsverkehr~~ Verbesserung der Verkehrsqualität mit zusätzlichen Ausweichstellen;
2. ~~Besseres ÖV-Angebot (Taktverdichtung, zusätzliche Haltestellen)~~ Erhöhung der Sicherheit vor Steinschlag.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	AWE, ARE NW, FNL, AfU, Stansstad
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Auf der einspurigen Strasse zwischen Stansstad und Kehrsiten bestand seit jeher ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr. Die Anwohner und Zubringer können jedoch mit einer Ausnahmegewilligung die Kehrsitenstrasse befahren. Mit der zunehmenden Überbauung in Kehrsiten zeichnete sich in der Vergangenheit eine Überschreitung der Kapazität ab. Mit der Begrenzung der Bauzone in den 80-er Jahren wird heute die hinreichende Kapazität der Strasse gewährleistet. Diese Errungenschaft ist weiterhin zu gewährleisten.

Die Überbauung der letzten Bauparzellen und die allgemeine Zunahme der gefahrenen Personenkilometer erhöht laufend die Konfliktsituationen beim Kreuzen von Autos sowie zwischen Autos und Langsamverkehr. Die Verkehrsqualität ist dadurch beeinträchtigt, was verschiedentlich beanstandet wird. ~~überlagert sich der nichtmotorisierte Freizeit- und Ausflugsverkehr mit dem öffentlichen und privaten Zubringerverkehr zum Siedlungsgebiet in Kehrsiten.~~ Aus topografischen Gründen ist ein Strassenausbau ~~oder der Bau von Ausweichstellen~~ weiterhin nur mit unverhältniss-



mässigem Aufwand möglich. Eine seeseitige Verbreiterung ist im Bereich der steilen Felswände aufgrund der Steinschlaggefahr nicht möglich. Die Verkehrsqualität soll deshalb mit Ausweichstellen auf Sichtdistanz soweit mit verhältnismässigem Aufwand machbar, verbessert werden. Dabei ist der gesamte Instandstellungsbedarf an der historischen Kehrsitenstrasse miteinzubeziehen.

Die Risikoanalyse über die Steinschlaggefahr aller Kantonsstrassen zeigt ein erhöhtes Individualrisiko an der Kehrsitenstrasse. Die Steinschlagereignisse der vergangenen Jahre haben dies verdeutlicht. Die Steinschlaggefährdung an der Kehrsitenstrasse ist deshalb angemessen zu reduzieren.

~~Die Steinschlaggefährdung an der Kehrsitenstrasse ist zu reduzieren. Das Verkehrsproblem verschärft sich mit der weiteren baulichen Entwicklung im Raum Kehrsiten laufend. Die Kehrsitenstrasse ist im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung mit viel Substanz enthalten und durchquert ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Die gesamte Strasse verläuft im BLN-Gebiet. Wenn das BLN-Gebiet durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden kann oder wenn sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen, so wird als Grundlage für die Interessenabwägung eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 2 NHG durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt. Die Kommission stützt sich bei ihrer Begutachtung auf das „BLN-Konzept Nidwalden“ gemäss Koordinationsaufgabe L3-3. Diese bestehenden Schutzinteressen sind angemessen zu berücksichtigen.~~



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > V1-5
 > V2-7
 > V4-1

Koordinationsaufgabe V2-6

Wiesenbergstrasse

~~Die Kantonsverbindungsstrasse KV7 von Dallenwil bis Stanglisbüel muss dringend verstärkt und soweit ausgebaut werden, dass die nachgewiesenen Transportbedürfnisse abgedeckt werden können.~~

Im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmassnahmen ist das gesamte Erschliessungsregime für den Raum Wiesenberg - Wirzweli unter Einbezug der bestehenden Strassen sowie der Luftseilbahnen Dallenwil - Wirzweli und Dallenwil – Wiesenberg neu festzulegen.

Bei einer Weiterführung der Wiesenbergstrasse KV7 von Dallenwil bis Stanglisbüel als Transportachse muss diese dringend in Stand gestellt und soweit ausgebaut werden, dass die nachgewiesenen Transportbedürfnisse abgedeckt werden können.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	Dallenwil, Kapo, AWE, AWS
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

~~Die Kantonsverbindungsstrasse KV7 von Dallenwil bis Stanglisbüel ist dringend sanierungsbedürftig. Viele Bauten sind baufällig, der Strassenkörper ist schwach dimensioniert, und sie muss (Abzweigung nach Wirzweli) weist schwerwiegende Mängel auf. Sie liegt in instabilem Gelände durchqueren. der Strassenkörper ist schwach dimensioniert, viele Bauten sind baufällig und die Linienführung beinhaltet viele enge und steile Kurven. Sie ist deshalb nur noch für Fahrzeuge bis zu 8 t Gesamtgewicht befahrbar und hat in den letzten Jahren unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten verursacht. Mit einem Vorprojekt soll aufgezeigt werden, in welchem Rahmen und Umfang die Wiesenbergstrasse instandgesetzt werden soll und wo allenfalls günstigere Linienführungen möglich sind. Die Instandsetzung muss aus logistischen und finanziellen Gründen über mehrere Jahre realisiert werden. Während der Instandsetzung muss zudem weiterhin auf versagende Bauteile reagiert werden. Die sind erstellt. Ein Ausführungsprojekt soll erstellt und über mehrere Jahre realisiert werden. Im Rahmen der Sanierung sind keine Strassenverbreiterungen vorgese-~~



~~hen. Bis zum eigentlichen Ausbau sind weitere grössere Unterhaltsarbeiten erforderlich.~~

Die Verbindungsstrasse ~~Dallenwil~~ Ächerli-Kerns wurde als vorübergehende Massnahme mit finanzieller Beteiligung des Kantons Nidwalden ~~bleibt~~ für den Verkehr mit 32 t ausgebaut und ist in den Sommermonaten ~~allgemeinen Motorfahrzeugverkehr~~ geöffnet. Damit kann das Wirzweli mit Lasttransporten erreicht werden, jedoch nicht der Wiesenberg.

Neben der Strasse werden die Weiler Wiesenberg und Wirzweli mit Seilbahnen erschlossen. Bund und Kanton finanzieren dabei den Betrieb der Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli aufgrund der Erschliessungsfunktion mit namhaften jährlichen Abgeltungen. ~~Dies aufgrund der Erschliessungsfunktion der Bahn.~~ Bevor nun grössere Investitionen in die Strasse getätigt werden, ist ein Verkehrserschliessungs-Konzept unter Einbezug aller beteiligten Akteure und volkswirtschaftlicher Effekte (Abgeltung LDW, Wertschöpfung Landwirtschaft und Tourismus) zu erstellen und deren Umsetzung zu entscheiden. Dieses bildet die Grundlage für den Entscheid zum ~~die~~ Strassen ~~aus zu bauen oder nicht.~~



Querverweis:
> L2-1
> V1-5

Koordinationsaufgabe V2-7

Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen

Die Basiserschliessung von (ganzjährigen) Landwirtschaftsbetrieben und Alpen mit Strassen und Luftseilbahnen ist vorhanden. Sie soll auch weiterhin sichergestellt und unterhalten werden. Doppelererschliessungen mit Seilbahnen und Strassen werden vom Kanton nicht unterstützt.

Erhalt und Ausbaustandard dieser Strassen ist auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten abzustimmen. Die Benutzung durch den motorisierten Verkehr ist auf die berechtigten Benutzergruppen zu beschränken.

Federführung:	ALW, AWE, KAPO, ARE, NW, IKSS, Gemeinden, Flurnossenschaften, Waldeigentümer
Beteiligte:	
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Nidwalden gilt als Kanton der Seilbahnen. Die Topographie (Talboden - steile Talflanken - Alpen) und die traditionellen Landnutzungsverhältnisse haben zu diesem dichten Netz von Seilbahnen geführt. Die Bahnen werden teilweise auch für touristische Zwecke genutzt.

Bei Sanierungs- oder Neubauvorhaben von Erschliessungsanlagen sind umfassende Interessenabwägungen zwischen einer Seilbahn- oder einer Strassenerschliessung durchzuführen. Dabei sind die Kosten für Erstellung und Betrieb, die Wintersicherheit, die allfällige Gefährdung durch Naturgefahren, die Interessen der Bahnbetreiber, die touristischen und die Landschaftsschutzaspekte gebührend zu berücksichtigen. Doppelererschliessungen durch Luftseilbahn und Strasse machen aus wirtschaftlicher Sicht wenig Sinn.

Bei Strassenerschliessungen ist zudem mit flankierenden Massnahmen (z.B. Fahrverbote oder Schranken) sicherzustellen, dass unerwünschter Fremverkehr ferngehalten wird und die Interessen der Wanderer berücksichtigt werden.



Koordinationsaufgabe V2-8

Ruhender Verkehr

~~Für~~ Öffentlich zugängliche Parkieranlagen, die sowohl dem Einkaufs-, Berufs- oder Pendler- als auch dem Freizeitverkehr als Stationen für den Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel dienen, sind zu erhalten und dort wo die Nutzung gut ist oder ein zusätzliches Potential vorhanden ist auszubauen. ~~erarbeitet der Kanton ein Konzept, mit dem aufgezeigt wird, wo und mit welchen Mitteln solche Park-and-Ride-Anlagen errichtet werden sollen.~~

Federführung:	ARE Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW ² , TBA, AFU, Ge- meinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Mit einer koordinierten Parkplatzpolitik kann der Verkehr von den Dorfzentren und Freizeitanlagen freigehalten werden. ~~kann das Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel gefördert werden.~~ Dies bedingt zentrale und ausserhalb der Zentren angeordnete Parkieranlagen. Damit kann die Qualität der Dorfzentren verbessert und Verkehrsprobleme proaktiv angegangen werden. ~~dezentral angeordnete Park-and-Ride-Anlagen, die an ein attraktives Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel gekoppelt sind (z.B. entlang der Luzern Stans Engelberg Bahn).~~ Zudem verlangt der gemeinsame Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone, dass einheitliche Grundlagen für die Bewirtschaftung von Parkplätzen bei publikumsintensiven Bauten und Anlagen erarbeitet werden (bei Freizeit- und Sportanlagen, Einkaufszentren und Fachmärkten etc.). Im Rahmen der Siedlungs- und Strassenentwicklung ist die Thematik von zentralen und bewirtschafteten Parkieranlagen aufzugreifen und umzusetzen.



Querverweise:
> S1-3
> S1-4

Koordinationsaufgabe V2-9

Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)

Die verkehrsorientierten Strassen in den Siedlungsgebieten sollen mit Strassenraumgestaltungen kontinuierlich aufgewertet werden. Die Realisierung der ÖV-Bevorzugungen ist dabei zu berücksichtigen. Ebenso ist der Prozess der Beruhigung der siedlungsorientierten Strassen, in der Regel Gemeindestrassen, weiterzuführen. ~~Mittels Verkehrsberuhigungsmassnahmen in bewohnten Innenortsbereichen können die Gemeinden die Wohnqualität erhöhen, indem sie damit die Verkehrssicherheit auf den Strassen verbessern, die Immissionen verringern und die Wohnquartiere vor unerwünschtem Fremverkehr schützen.~~

Solche Verkehrsberuhigungsmassnahmen und die Strassenraumgestaltung sind kommunale Aufgaben, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer Verkehrsplanung, aber auch bei der Erschliessung von neuen Wohnquartieren vermehrt wahrnehmen müssen. ÖV-Bevorzugungen sind eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	TBA, ARE NW ² , AFU, Kapo
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A ¹

Verkehrsberuhigungsmassnahmen, wie auch die Strassenraumgestaltungen, dienen sowohl der Verkehrssicherheit wie auch der Standortqualität. Im Agglomerationsprogramm 2011 wird aufgeführt, bei welchen Strassenzügen ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sinnvollerweise umgesetzt wird. Mit diesem Programm Wohnlichkeit in den Quartieren, erfordern aber in der Regel gestalterische Massnahmen im Strassenraum. Daher sind sie vor allem dort in Erwägung zu ziehen, wo bestehende Strassen erneuert werden sollen oder wo neue Erschliessungsstrassen geplant werden. Zweckmässigerweise erarbeiten die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Verkehrsplanung konzeptionelle Vorstellungen, wo solche Verkehrsberuhigungsmassnahmen angebracht wären. Damit kann eher sichergestellt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Bau- und Sanierungsmassnahmen die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung mit berücksichtigt werden.



Querverweis:
-> S 4-2
-> Langsamverkehr

Koordinationsaufgabe V2-10

Radverkehr / Mountainbike / Skating

Der Radverkehr ist ein Bestandteil des Langsamverkehrs (Fussverkehr, Veloverkehr, Mountainbiking, Wandern).

Analog zu den touristischen Routen von SchweizMobil für den übrigen Langsamverkehr werden auch nationale Mountainbike-Routen einheitlich signalisiert.

Das kantonale Radwegnetz dient in erster Linie als Verbindung zwischen den Gemeinden. Die touristischen Routen von SchweizMobil (z.Z. Nr. 3, 4, 9 und 85) sind laufend in das kantonale Langsamverkehrsnetz zu integrieren.

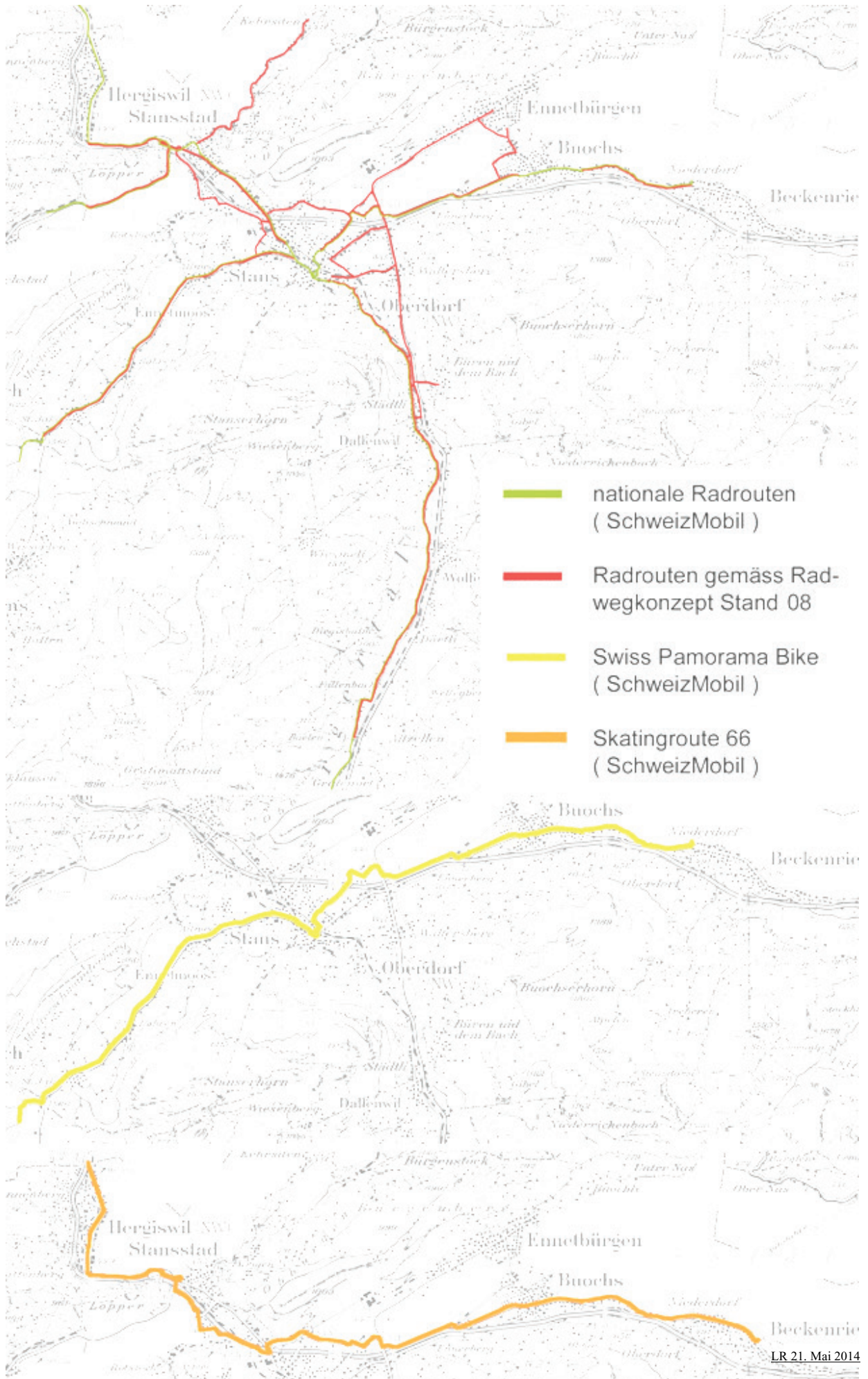
Aufgrund einer Motion wurde das kantonale Radwegkonzept von 1983 überarbeitet und vom Landrat 2008 abschliessend festgelegt.

Analog zum kantonalen Radwegnetz wird für das Skaten ein Angebot realisiert, welches auf dem nationalen Routenkonzept aufbaut. Mit einer einheitlich signalisierten und sicheren Skating-Route soll ein Angebot entstehen, welches einem breiten Zielpublikum zugänglich ist.

Federführung:	Radverkehr: TBA Mountainbike, Skating: ARE
Beteiligte:	TBA, AFU, Gemeinden
Koordinationsstand:	ZE
Priorität / Zeitraum:	B

Die im Radwegkonzept von 2008 enthaltenen Radwege und Radstreifen sind zum grossen Teil realisiert.

In Zusammenhang mit dem neuen Koordinationsblatt „Radverkehr / Mountainbike / Skating“ wird die Karte „Tourismus, Freizeit“ bei L4-1 „Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung“ wie folgt ergänzt:





V3 Öffentlicher Verkehr

Leitsatz

Der öffentliche Verkehr stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher. Er entlastet mit einem dichten Angebot und guten Anschlüssen frequenzstarke Achsen vom Individualverkehr und reduziert dadurch die Immissionen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der Kanton Nidwalden verfügt über ein den räumlichen Gegebenheiten angepasstes Netz an öffentlichem Verkehr. Eine Bahnverbindung in der Talachse erschliesst aus der Stanser Ebene den Tourismusort Engelberg. Bedeutende Verkehrsströme werden vom öffentlichen Verkehr zwischen dem Raum Stans und der Agglomeration Luzern abgewickelt. Die Feinerschliessung vom Knotenpunkt Stans oder anderen Bahnstationen in die Seegemeinden und Nebentäler erfolgt durch Postautolinien. Ebenfalls zum öffentlichen Verkehr zählen die ganzjährige Schiffsverbindung Luzern-Brunnen sowie die Luftseilbahnen Dallenwil-Niederrickenbach und Dallenwil-Wirzweli.

Entwicklung ~~seit 1985~~

Der öffentliche Verkehr hat sich seit 1985 kontinuierlich weiterentwickelt. 1987 wurde vom Landrat ein genereller Leistungsauftrag I und der Beitritt zum Tarifverbund Luzern/Obwalden/Nidwalden beschlossen. Bereits 1988 wurde dieser Leistungsauftrag um die Postautolinien Stans - Beckenried und Stans-St. Jakob erweitert und eine Spätverbindung zwischen Luzern und Wolfenschiessen eingeführt. Anfangs der 90er-Jahre wurde das Angebot zwischen Stans und Luzern in den Hauptverkehrszeiten verdichtet. Mit Inkrafttreten des revidierten Eisenbahngesetzes des Bundes sind 1996 die Schiffsverbindung Luzern - Brunnen sowie die Luftseilbahnen Dallenwil-Wirzweli und Dallenwil-Niederrickenbach ins Netz des öffentlichen Verkehrs aufgenommen worden. Als Grundlage für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wurde 1996 ein entsprechendes Konzept für die Kantone Ob- und Nidwalden erarbeitet. Mit der Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms Stans (2007) und eines ÖV-Konzepts in der Agglomeration Stans (2008) wurden die Grundlagen für gezielte Massnahmen zur Angebotsanpassung und -entwicklung im öffentlichen Verkehr geschaffen. Das 2011 fertiggestellte Agglomerationsprogramm



Nidwalden (Ergänzung des Agglomerationsprogramm Stans, 2. Generation) enthält zusätzliche oder überarbeitete Massnahmen zur Verbesserung einer flächendeckenden Grundversorgung mit öffentlichem Verkehr.

Mit der Inbetriebnahme des Tunnels nach Engelberg (Ersatz der Steilrampe Obermatt-Engelberg) Ende 2010 wurde ein neues Angebotskonzept für die zb, Zentralbahn AG, auf der Linie Luzern-Engelberg in Betrieb genommen. Es verkehrt stündlich ein Schnellzug von Luzern nach Engelberg (IR) und pro Stunde zwei S-Bahnen (S4) für die Feinerschliessung zwischen Luzern und Dallenwil. Damit wurde ein Meilenstein in der Entwicklung des Bahnangebots erreicht. Als Grundlage für die weitere Angebotsentwicklung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs in Nidwalden wurde eine öV-Strategie entwickelt. Sie enthält neben einer Analyse der aktuellen öV-Erschliessung im Kanton die Ziele und Angebotsgrundsätze für die weitere Entwicklung des öV. Darin enthalten sind auch verbindliche Aussagen zur Erschliessung der Siedlungen mit dem öV. Ziel ist es künftig einen bedarfsgerechten, optimierten und bezahlbaren öV in Nidwalden zu erhalten.

~~Diese Massnahmen sollen schrittweise, bedarfsgerecht und langfristig finanzierbar umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Erschliessung der Seegemeinden (Ennetbürgen, Buochs, Beckenried und Emmetten) mit dem öffentlichen Verkehr zu überprüfen und der steigenden Nachfrage anzupassen.~~

Koordinationsaufgaben

V3-1 bis V3-105 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Modalsplit
- Frequenzentwicklung und Kostendeckungsgrad
- Analyse der öV-Güteklassen (örtliche und zeitliche Verfügbarkeit des öV in den Siedlungen)

Grundlagen

- > ÖV-Konzept Obwalden und Nidwalden von 1996
- > Buskonzept Agglomeration Stans 2002 vom September 2001
- > Machbarkeitsstudie Normalspurbahn vom 28. März 2001
- > Studie Zweite Etappe Bahn 2000, Planungsregion Zentralschweiz. 30. März 2001
- > Studie S-Bahn Zentralschweiz vom Juni 2001
- > Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999



- > Massnahmenplan II Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom Mai 2007
- > Studie Zentralbahn 2030, Eingabe der zb beim Bund (BAV) im Rahmen von Bahn 2030, Dezember 2009
- > Planungsstudie 2050 zur Infrastrukturentwicklung der zb, November 2011
- > Kanton Nidwalden : öV-Konzept Agglomeration Stans, 2008
- > öV-Strategie des Kantons Nidwalden, Schlussbericht, 2012
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011
- > Schlussbericht 2010 „S-Bahn Luzern Langfristige Angebotsentwicklung mit Tiefbahnhof“
- > Technischer Bericht zur Umspurgung der Zentralbahn, ETH Zürich, 2006



Querverweis:
> S1-28

Koordinationsaufgabe V3-1

Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn ~~Zentralschweiz~~ Luzern)

Die Verbindung des Regionalzentrums Stans mit Luzern und Sarnen sowie weiterführenden Zentren ist mit einem attraktiven und leistungsfähigen Angebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen. Die S-Bahn ~~Zentralschweiz~~ Luzern ist schrittweise gemäss der langfristigen Angebotsplanung zu realisieren. Dabei sind insbesondere folgende Ausbauoptionen bei der Infrastruktur zu prüfen:

Doppelspurausbau im Raum Hergiswil Dorf – Horw ~~– Luzern~~;

Weitere Doppelspurausbauten gemäss Konzept STEP des Bundes, Ausbauschritt 2025 (zB. Zufahrt Luzern):

Ausbau der Meterspur zur Normalspur;

Weitere Haltestellen zur besseren Erschliessung der Siedlungsgebiete entlang der Bahnlinie.

Im Rahmen der weiteren Planung ist insbesondere der Raumbedarf zu konkretisieren und mit planerischen Mitteln rechtlich zu sichern, wobei dem Lärmschutz gebührend Rechnung zu tragen ist (insbesondere, wo die Bahnlinie unmittelbar durch Wohngebiete führt).

Federführung:	ARE NW <u>AWA FÖVP</u>
Beteiligte:	ARE NW , TBA, AFU, Transportunternehmen, Zentralschweizer Kantone, <u>Bund</u>
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität / Zeitraum:	B

Für den Wohn- und Arbeitsstandort Nidwalden ist ein gut ausgebautes und bedürfnisgerechtes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln auch in Zukunft zentral. Damit das Angebot mit der weiteren Bevölkerungszunahme Schritt halten kann, sind verschiedene Massnahmen unabdingbar. Der Knoten Luzern als regionaler Verknüpfungspunkt zwischen nationalem bzw. internationalem Verkehr und dem Regionalverkehr ist zu stärken.

Entsprechende Kapazitätserweiterungen bei der Bahn sind im Rahmen der Realisierung der 2. Etappe Bahn 2000 oder des Infrastrukturfonds des Bundes Netzentwicklung der Bahnen durch den Bund (FABI, STEP) vorzusehen. ~~Zusammen mit den üb-~~



~~rigen Zentralschweizer Kantonen werden zur Zeit die Grundlagen für eine S-Bahn Zentralschweiz erarbeitet.~~ Der Doppelspurausbau zwischen Hergiswil und Luzern ist möglichst rasch integral zu realisieren.

Eine weitere Angebotsverbesserung ist durch die Verlängerung der Normalspur nach Nidwalden zu erwarten. Mit der heutigen eingleisigen Meterspur-Verbindung hat Nidwalden bei der Bahnerschliessung gewichtige Nachteile zu tragen, weil:

- nationale oder regionale Züge nicht direkt nach Nidwalden geführt werden können und das standardisierte Rollmaterial der Normalspur-Bahnen nicht nach Nidwalden eingesetzt werden kann (Beschaffungskosten, Komfort).
- beim Güterverkehr die Normalspur-Wagen in Luzern auf Schemel oder die Waren auf Lastwagen umgeladen werden müssen (Kosten, Zeit). Auch der Transport von Siedlungsabfällen in eine ausserkantonale Verbrennungsanlage würde dadurch erschwert und verteuert.

Aus den oben genannten Gründen ist mit einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob die vorhandenen Gleisanlagen auf Normalspur ausgebaut werden können. Eine allfällige Realisierung ist im Rahmen von STEP (Strategisches Entwicklungsprogramm) des Bundes ~~der ZEB (Zukünftige Entwicklung Bahngrossprojekte)~~ vorzusehen.



Querverweis:
> S1-2

Koordinationsaufgabe V3-2

Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs

Mit der bevölkerungsmässigen Entwicklung verschiedener Gemeinden rund um Stans wachsen auch die Verkehrs- und Pendlerströme von und nach Luzern. Stans als regionale Drehscheibe für die Bahn- und Busangebote spielt dabei die zentrale Rolle. Um die Drehscheibenfunktion auch in Zukunft bedürfnisgerecht wahrnehmen zu können, ist ein Ausbau des Bahnhofs Stans unabdingbar. Ergänzend dazu sind Massnahmen umzusetzen, welche den Zulauf der Buslinien in die öV-Drehscheibe Stans sicherstellen.

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	TBA, ARE NW , AFU, Stans, ZB
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Der öffentliche Verkehr besteht als Netz von verschiedenen Angeboten, die gegenseitig voneinander abhängen. Die Feinverteilung ist von guten Angeboten des Fern- und Regionalverkehrs und umgekehrt ist der Fernverkehr von attraktiven Zubringern aus der Fläche abhängig. Stans als regionaler Verknüpfungspunkt spielt eine zentrale Rolle, um die Verkehrsströme effizient abwickeln zu können. Der Bahnhof Stans ist deshalb den künftigen Bedürfnissen anzupassen (genügend Verkehrsfläche, Perronlänge etc.) Neben genügend Verkehrsfläche für die Verknüpfung von Bus und Bahn sind auch flankierende Massnahmen im Zulauf der Buslinien umzusetzen. Die Ergebnisse von Verkehrsmodellrechnungen zeigen, dass die prognostizierte Zunahme des Individualverkehrs (MIV) die Busse immer häufiger in ihrer Fahrt zum Bahnhof Stans behindern. Folge davon sind Anschlussbrüche auf die Bahn und längere Fahrzeiten. Massnahmen zur Verringerung der Behinderung des öV durch den MIV (zB. Busbevorzugung, Pfortneranlagen) sind deshalb zu planen und bei Bedarf umzusetzen.

Querverweise:

- > Kanton Nidwalden, Haltestelle «Stans Bitzi», Bericht erste Planungsphase, mrs., Januar 2009.
- > Kanton Nidwalden, ÖV-Konzept Agglomeration Stans, Schlussbericht, Metron, Oktober 2008.
- > zb, Zentralbahn AG, Zentralbahn 2030, Technischer Bericht, mrs., Dezember 2009.
- > zb, Zentralbahn AG, Masterplan 2050, mrs.
- > Workshopverfahren Bitzi, Dezember 2010.
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden, Dezember 2011.
- > **S1-10 Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West**

Koordinationsaufgabe V3-3Haltestelle Bitzi

Bau einer neuen Bahnhaltestelle im wichtigsten Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde Stans (ESP Stans West). Damit wird eine optimale Verknüpfung von Siedlung und Verkehr in einem bestehenden und zukünftigen Wohn- und Arbeitsgebiet erreicht.

<u>Federführung:</u>	<u>FÖVP</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen, Bund</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>A</u>

Rund um das Einkaufszentrum Länderpark in Stans hat sich ein wichtiger Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkt gebildet. Mit dem künftigen ESP Stans West (S1-12) werden dort noch mehr Menschen wohnen und arbeiten. Das Gebiet wird heute durch Buslinien erschlossen, welche in Stans und Stansstad Anschlüsse an die S-Bahn herstellen. Gegenwärtig sind je nach Abfahrts- und Zielort längere Fahrzeiten und das Umsteigen vom Bus auf die Bahn in Kauf zu nehmen. Nachdem die Bahnlinie der zb, Zentralbahn AG unmittelbar beim Einkaufszentrum Länderpark vorbeiführt, kann mit dem Bau einer Haltestelle in diesem Gebiet ein bereits bestehendes Potential an öV-Nutzern (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen) erschlossen werden. Es entsteht damit eine direkte Anbindung an die S-Bahn nach Luzern oder Wolfenschiessen. Mit dem geplanten ESP Stans West ergibt sich ein zusätzliches Nutzerpotential. Weiter schafft die Haltestelle Bitzi ideale Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieses Gebiets.

Für die Realisierung besteht ein direkter Zusammenhang mit der Netzergänzung Stans West, da die Querung Bahn und Strasse die Lage und Situation der Haltestelle



bestimmt. Weiter besteht ein Zusammenhang mit dem Bau einer Doppelspurinsel im Gebiet Stans West (Aussage im Masterplan 2050 der zb). Um diese Abhängigkeiten beherrschbar zu machen, müssen Strasse und Schiene integral und gleichzeitig geplant werden. Folgende Elemente von Seiten Bahn sind zu planen:

- Kreuzung Strasse-Schiene mit Höherlegung des Bahntrassees
- Verlegung des Bahntrasses (Bau unter Betrieb und geringerer Kurvenradius)
- Bau der Haltestelle Bitzi
- Doppelspurausbau

Während der Bau der Netzergänzung einmalig ist, kann bei der Realisierung der Schieneninfrastruktur etappiert vorgegangen werden. In einer ersten Etappe wird die Kreuzung Schiene-Strasse gebaut. Es ist anzunehmen, dass der Bau der Netzergänzung Stans West vor dem Bau der Haltestelle Bitzi erfolgt. Erfordert der weitere Angebotsausbau der zb den Bau einer Doppelspurinsel im Bereich Bitzi, so ist dieser um zu setzen. Der Bau der Haltestelle Bitzi ist eng mit der Siedlungsentwicklung in Stans West verknüpft. Mit der ersten Etappe der Siedlungsentwicklung wird auch die Haltestelle Bitzi realisiert. Ob zu diesem Zeitpunkt auch schon eine Doppelspurinsel im Bitzi gebaut wird, hängt von der Nachfrage und der daraus notwendigen Angebotsentwicklung ab.



Koordinationsaufgabe V3-43

Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen

Gebiete mit dezentraler Besiedlung sind aufgrund ihres Potenzials und der Bedürfnisse mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Der Einsatz von alternativen Betriebsformen (z.B. Rufbus) ist fallweise zu prüfen. Die Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr ist zu fördern (Park-and-Ride-Angebote etc.).

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	Gemeinden, Transportunternehmen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Die Angebote an öffentlichem Verkehr werden regelmässig überprüft, und zwar im Rahmen der jährlichen Bestellung durch den Kanton gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) ~~Eisenbahngesetz des Bundes (EBG)~~ sowie bei der periodischen Überprüfung der Abgeltungsberechtigung aller Linien durch den Bund gemäss Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) ~~Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1)~~ ~~Abgeltungsverordnung (ADFV)~~. Das Angebot an öffentlichem Verkehr kann so laufend an die Entwicklung der Siedlungen und Verkehrsströme angepasst werden. Durch das starke Wachstum der Wohnbevölkerung und der damit verbundenen Ausdehnung der Siedlungen ändert sich auch die Funktion des öffentlichen Verkehrs. Während heute der regionale Personenverkehr die Erschliessung im Kanton sicherstellt, wird dieser langfristig durch den Ortsverkehr ergänzt werden. Der Ortsverkehr wird die Feinerschliessung der Ebene von Stans ermöglichen und die Anbindung an die S-Bahn Richtung Luzern bewerkstelligen.

Aufgrund der dezentralen Besiedlung in verschiedenen Teilen des Kantons kommt einer attraktiven Verknüpfung von Individualverkehr (Auto, Zweirad) und öffentlichem Verkehr eine wichtige Bedeutung zu. Verknüpfungskonzepte wie Park-and-Ride, welche heute kaum angewendet werden, sollen deshalb gefördert werden. Entsprechende Parkräume oder -häuser sind dafür zu sichern und entsprechende Angebote von Bahn und Bus zu entwickeln.



Querverweis:

> S1-11⁹

> S1-12

Koordinationsaufgabe V3-54

Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene

Wo Güterverkehr das Angebot des öffentlichen Verkehrs sinnvoll ergänzt, soll dieser gefördert werden.

Sofern sich das Gefahrenpotential durch den Betrieb von Verkehrsanlagen wesentlich ändert, sind im Nahbereich von Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential vorsorgliche Massnahmen zu treffen, um die Einwirkungen von Störfällen auf die angrenzenden Gebiete zu begrenzen.

~~Mit dem Kanton Luzern ist abzuklären, ob ein allfälliger Güterumschlagterminal beim Autobahnanschluss Schlund von Nidwalden mitbenutzt werden kann.~~

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	Kanton LU, SBB, ZB
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Kann die bestehende Schmalspur auf Normalspur umgebaut werden, so ergeben sich für den Güterverkehr neue Perspektiven, indem die aktuelle Kostensituation zugunsten des Güterverkehrs auf der Schiene positiv beeinflusst werden kann. ~~Zudem ist der Verladeterminale für den A2 Ausbau im Schlund (Horw) nach Abschluss der Bauarbeiten für den Güterverkehr weiter zu nutzen. Aufgrund der Nähe Nidwaldens zum Terminal kann ein Güterumlad auf längere Distanzen von dort aus sinnvoll sein.~~

Unter dem Gesichtspunkt der Störfallvorsorge können durch frühzeitige Planung im Nahbereich (200 Metern links und rechts) eines Verkehrsweges Risiken mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dafür massgebend ist die Störfallverordnung des Bundes und das entsprechende Handbuch III. Für Bevölkerung und Umwelt besteht im Kanton Nidwalden zur Zeit kein erhöhtes Gefahrenpotential durch Eisenbahnanlagen, was sich aber bei einer Veränderung der Verkehrscharakteristik ändern kann.



Querverweise:
> Richtplankarte
> V1-4

Koordinationsaufgabe V3-~~6~~5

Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg

Aufgrund des Ausbaus der Bahn-Kapazitäten zwischen Luzern bzw. Grafenort und Engelberg (Steilrampe) sind die Voraussetzungen für eine vermehrte Nutzung des Angebotes an öffentlichem Verkehr nach Engelberg gegeben.

Durch flankierende Massnahmen ist der Anteil des öffentlichen Verkehrs nach Engelberg zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Bergbahnen vom Bahnhof Engelberg aus ist für die Kunden der Bahn (zb) zu verbessern. ~~Vom Bahnhof Engelberg ist ein Anschluss an die Talstation der Titis-Bahnen zu erstellen.~~

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	TBA, ARE NW, Kantone OW und LU, Engelberg, ZB, <u>BET</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Mit der zb bestehen ~~heute schon~~ gute Voraussetzungen, um den Freizeitverkehr nach Engelberg vermehrt auf die Bahn zu lenken. Mit der Inbetriebnahme des Tunnels nach Engelberg wurden die Sitzplatzkapazitäten erhöht, niederfluriges Rollmaterial kann eingesetzt werden und die Reisezeit ist verkürzt worden. Damit sind gute Voraussetzungen geschaffen, um den Modalsplit der Reisenden nach Engelberg stark zu Gunsten des öV zu verbessern. Angesichts der hohen Kosten für den Tunnel Engelberg ist dieses Ziel im Sinne eines vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnisses anzustreben. ~~Mit dem beschlossenen Ausbau der Steilrampe werden diese weiter verbessert.~~

Mit flankierenden Massnahmen soll ~~zudem~~ das Umsteigen auf die Bahn noch attraktiver gemacht werden, um die Verkehrsbelastungsspitzen in Wolfenschiessen (MIV) abzubauen.

Die flankierenden Massnahmen in Engelberg sowie auf der Zufahrtsstrecke müssen aufeinander abgestimmt werden. In Engelberg darf das Parkplatzangebot nicht ausgebaut werden und es sollte eine direkte Anbindung der Bahn an die Bergbahnen realisiert werden. Ergänzend dazu sind insbesondere Park-and-Ride-Angebote für den Freizeitverkehr (z.B. in Luzern, Stans oder Dallenwil) sowie marktgerechte Kombi-Angebote vorzusehen.



Querverweis:

> V-2-8

> V3-43

> S 4-2

> Park + Ride Konzept

Ob- und Nidwalden 2006

Koordinationsaufgabe V3-76

Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Verknüpfungskonzepte wie Park+Ride oder Bike+Ride leisten einen wichtigen Beitrag zur vermehrten Nutzung des Angebots an öffentlichem Verkehr und zur Entlastung der A2 im Raum Horw-Luzern. Das seit anfangs 2006 vorliegende Park+Ride-Konzept für die beiden Kantone Nidwalden und Obwalden bildet die Grundlage für konkrete Massnahmen. Neue Park+Ride Parkplätze sollen primär der Entlastung der Strassen, insbesondere der Zentren dienen und ~~ind~~ dort errichtet werden ~~zu schaffen~~, wo aktuell ein ~~a gute Nutzung vorhanden ist oder~~ Potential liegt bzw. ein Potential zu erwarten ist. ~~Im Bereich der geplanten Westumfahrung der Gemeinde Stans ist ein zentraler, für den ganzen Kanton nutzbarer Park+Ride Verknüpfungspunkt vorzusehen.~~

Federführung:	AWS FÖVP
Beteiligte:	ARE NW, Gemeinden, Transportunternehmen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Der Kanton Nidwalden weist in weiten Teilen eine dezentrale Besiedlung auf. Dort kommt einer attraktiven Verknüpfung von Individualverkehr (Auto, Zweirad) und öffentlichem Verkehr eine wesentliche Bedeutung zu. Verknüpfungskonzepte wie Park+Ride oder Bike+Ride leisten hier einen wichtigen Beitrag. Eine attraktive Verknüpfung entlastet so die Strasse, insbesondere die A2, welche in den Hauptverkehrszeiten an ihre Belastungsgrenze stösst. Gleichzeitig wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs verbessert, was sich auf deren Entwicklung positiv auswirkt.

Die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden haben durch unabhängige Verkehrsfachleute ein Park+Ride-Konzept erarbeiten lassen. Neben den Arbeitspendlerströmen ist auch der Freizeit- und Tourismusverkehr miteinbezogen worden. Ein Ansatz, der für die Bewältigung der Gesamtverkehrsströme zielführend ist. Das seit anfangs 2006 vorliegende Konzept enthält neben einer Übersicht über die Park+Ride-Möglichkeiten auch einen Vorgehensvorschlag zur Umsetzung. Der Kanton, die Gemeinden und die Transportunternehmen ~~sollen werden nun~~ gemeinsam das Konzept oder Teile davon pragmatisch realisieren. Die aktuelle Nutzung der bestehenden



Park+Ride Parkplätze ist dabei zu berücksichtigen. Es sollen dort neue Parkplätze geschaffen werden, wo die Nutzung vorhanden ist und ein künftiges Potential erwartet wird. Für die ~~Der~~ Umsetzung des Park+Ride Konzeptes ~~sind~~ ist eine hohe Priorität einzuräumen und die entsprechenden Ressourcen ~~sind~~ bereit zu stellen.

~~Das Park+Ride-Konzept kommt zum Schluss, dass neben dezentralen kleineren Verknüpfungsangeboten im Kanton Nidwalden im Raum Länderpark Stans ein zentrales Angebot sinnvoll ist. Da im Raum Länderpark eine Westumfahrung von Stans und eine Haltestelle der Zentralbahn (zB) planerisch vorgesehen sind, ergeben sich hier nutzbare Synergien. Der Park+Ride Verknüpfungspunkt ist deshalb dort raumplanerisch zu sichern.~~

Querverweise:

> Planungsstudie 2050 der
zb, 18. November 2011
> Karte zur Raumsicherung
für Bahninfrastrukturen

Koordinationsaufgabe V 3-8Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene

Für die langfristige Angebotsentwicklung der zb, Zentralbahn sind Ausbauten oder Anpassungen der bestehenden Bahninfrastrukturen notwendig. Dafür sind die Schlüsselgelände raumplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck werden die Freihalteflächen im Richtplan abgebildet und im Rahmen der Revision der kommunalen Nutzungsplanungen umgesetzt.

<u>Federführung:</u>	FÖVP
<u>Beteiligte:</u>	ARE NW, zb, <u>Kanton OW</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	B

Im Bericht „Zentralbahn 2030“ vom Dezember 2009 wurde untersucht, wie sich das Angebot der Zentralbahn unter der Annahme einer im Richtplan abgebildeten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum bis 2030 entwickeln wird. Es zeigte sich, dass die angestrebte Angebotsentwicklung bei der Bahn Anpassungen oder Ergänzungen bei der Infrastruktur (zB. Abstellanlagen, Trasseekorrekturen, neue Haltestellen oder Doppelspurausbauten) notwendig macht. Im Hinblick auf die raumplanerische Sicherung von Schlüsselgeländen für die künftige Entwicklung der Bahninfrastrukturen der zb wurde die Planungsstudie 2050 Zentralbahn in Auftrag gegeben. Auftraggeber waren die Besteller-Kantone der zb (LU, OW, NW, BE). Der Zeithorizont wurde auf 2050 erweitert. Die Studie basiert auf dem Bericht „Zentralbahn 2030“ und zeigt die Möglichkeiten für Angebotsausbauten mit den entsprechenden Infrastrukturerweiterungen. Die Räume dafür sind grosszügig zu sichern. So ergibt sich entlang der zb-Strecke zwischen Stansstad und der Kantonsgrenze Nidwalden/Obwalden Grafenort ein Korridor von 10 Metern Breite, mit je 5 Meter beidseitig ab der Gleisachse der aktuellen Linienführung der Zentralbahn, welcher für künftige Doppelausbauten oder Trasseekorrekturen frei zu halten ist. Dies weil verschiedene Rahmenbedingungen des künftigen Angebots und Betriebs noch ändern können (zB. Rollmaterial, Zugslängen, Anschlüsse in Luzern ans übergeordnete Netz) und deshalb beispielsweise Doppelspurinseln heute noch nicht im Raum verbindlich positioniert werden können. Die Freihalteräume für die Bahn, welche im



Raumwirksame Vorhaben
V3 Öffentlicher Verkehr

V 3-8

Richtplan ~~abgebildet~~ aufgeführt sind, werden von den Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen verbindlich gesichert.



Querverweise:
> ÖV Strategie Kanton
Nidwalden, Schluss-
bericht, März 2012

Koordinationsaufgabe V3-9

Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs

Eine breit abgestützte Strategie mit Angebotsgrundsätzen und Erfolgskontrolle bildet einen verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton. Die Strategie enthält zudem die Vorgaben zur Erschließung von Siedlungen mit dem öffentlichen Verkehr.

<u>Federführung:</u>	<u>FÖVP</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinden, Bund, Kantone Luzern und Obwalden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>A</u>

Im Kanton Nidwalden hat sich die Bevölkerungszahl in den letzten Jahren überdurchschnittlich entwickelt. Neben einer regen Bautätigkeit löste diese Entwicklung auch wachsende Verkehrsströme innerhalb und nach ausserhalb des Kantons aus. Um die wachsenden Verkehrsströme bewältigen zu können, wurde das Angebot an öffentlichem Verkehr kontinuierlich ausgebaut. Dies führte zu einer Steigerung der Kurskilometer bei Bahn und Bus. Damit verbunden war auch eine überdurchschnittliche Steigerung der Abgeltungen für die Angebote des regionalen Personenverkehrs. Mit dem Ausbau des Angebots nahm auch die Nachfrage zu. Diese stieg beispielsweise nur schon zwischen 2001 und 2011 bei der Bahn um 28% und beim Bus um 74%. Neben den wachsenden Verkehrsströmen steigen auch die Ansprüche von Gemeinden und Bevölkerung an die Angebote des öffentlichen Verkehrs. Dichtere Fahrpläne, zeitgemässes Rollmaterial oder kürzere Reisezeiten sind hier nur ein paar Stichworte. Gestützt auf die oben dargestellte Situation ist eine übergeordnete und langfristige Planung notwendig. Die Erschliessungsqualität im ganzen Kanton weist zweifellos Unterschiede auf. Dies hängt damit zusammen, dass neben Siedlungszentren wie Stans oder Hergiswil auch Gebiete mit dezentraler Besiedlung zu erschliessen sind. Angesichts der beschränkten Mittel, welche für den öV zur Verfügung stehen, sind hier Prioritäten zu setzen. Das Geld ist dort einzusetzen, wo die Wirkung, sprich die Nutzung, am Besten ist. Dabei sind auch die Entwicklungen in umliegenden Regionen (Netzwerk) und das Prinzip der lückenlosen Transport-



ketten zu berücksichtigen. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden wurde eine optimale Abstimmung der einzelnen Verkehrsträger (Individual- und Langsamverkehr sowie öffentlicher Verkehr) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs thematisiert. Dafür ist im Agglomerationsprogramm Nidwalden ein eigenes Massnahmenblatt definiert worden (Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs V-öV 1). Die Strategie bildet den verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung des öV im Kanton und soll rollend überprüft bzw. angepasst werden. Die öV-Strategie zeigt auf, wie die Ziele bezüglich öV Erschliessung erreicht werden sollen und welche Angebotsgrundsätze dabei zur Anwendung kommen. Als Grundlage für die Angebotsgrundsätze wurden umfangreiche Untersuchungen zur Entwicklung der Nachfrage, des Angebots, der Kostendeckungsgrade, der Kundenzufriedenheit und der Anforderungen des Tourismus herangezogen. Für die öV-Erschliessung im Kanton wurden Minimalstandards für ein möglichst attraktives öV-Angebot festgelegt, wie z.B. die minimale Anzahl Kurspaare für die Erschliessung einer Siedlung. Andererseits sind dem öV Angebot aus Sicht der «Besteller» (Bund und Kanton) finanzielle Grenzen gesetzt. Es sind finanzielle und nachfrageorientierte Kennzahlen für jede Linie erforderlich. Die Angebotswünsche und die Wirtschaftlichkeit setzen den Rahmen für die Angebotsgrundsätze. Für die künftige Siedlungsentwicklung sollen diese Angebotsgrundsätze zur Anwendung kommen. Da sich der öffentliche Verkehr in einem dynamischen Umfeld von Gesellschaft, Siedlungsentwicklung und Ökonomie befindet, sind die Angebotsgrundsätze in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Es ist vorgesehen diese alle 4 Jahre im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit des Regierungsrates für die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs zu überprüfen und an die neuen Anforderungen anzupassen.



Querverweise:

> Zusatzabklärungen zum
Auflageprojekt Doppelspur-
ausbau der zb zwischen
Hergiswil Matt und
Schlüssel, 2010.
> Zentralbahn 2030, mrs
Zürich, Schlussbericht vom
5. November 2009
> Masterplan der Zentralbahn
2050, mrs Zürich, 2011.
> Agglomerationsprogramm
Luzern

V3-1

Koordinationsaufgabe V3-10

Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil

Zwischen dem Bahnhof Hergiswil und Hergiswil Schlüssel (Kantons-grenze) ist die aktuelle Einspurstrecke der Zentralbahn auf Doppelspur zu erweitern, um die Voraussetzungen für den mittel- und langfristigen Ausbau des Bahnangebots zwischen Stans bzw. Sarnen und Luzern sicherzustellen. Der Doppelspurausbau ist für die Anwohner der Strecke bezüglich Immissionen der Bahn verträglich auszugestalten.

<u>Federführung:</u>	<u>FÖVP, zb</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinde Hergiswil, Kan-</u> <u>tone Luzern und Obwalden,</u> <u>Bund</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>A</u>

Aufgrund der Siedlungsausdehnung und der Emissionen in Hergiswil im Bereich der aktuellen Einspurstrecke setzt sich der Kanton für eine ~~sell die~~ integrale Doppelspurstrecke mit einem möglichst langen doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantons-grenze Nidwalden / Luzern und Hergiswil Bahnhof einhalten. Damit werden die notwendigen Kapazitäten auf der Schiene geschaffen.

Im Rahmen des Projekts „Doppelspurausbau und Tieflegung der zb in Luzern“ wurde auch ein Doppelspurabschnitt zwischen Hergiswil Schlüssel und Matt geplant. Damit sollte ein weiterer Teil der Einspurstrecke zwischen Hergiswil Schlüssel und Hergiswil Bahnhof beseitigt werden. Das Auflageprojekt für diesen Doppelspurabschnitt führte zu zahlreichen Einsprachen von Anwohnern der Strecke. Das Projekt wurde auch vom Regierungsrat und dem Gemeinderat Hergiswil in der vorliegenden Form abgelehnt. Der Landrat genehmigte in der Folge einen Kredit für ein Vorprojekt für einen Tunnel lang in Hergiswil. Damit sollen die planerischen Grundlagen geschaffen werden, um einen Doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantons-grenze Nidwalden/Luzern realisieren zu können. Mit der Tunnelvariante wird Hergiswil vom Eisenbahnlärm entlastet und die Trennwirkung der Bahn in der Siedlung entfällt. Zudem besteht die Möglichkeit, das Trasse der Bahn anderweitig zu



nutzen (zB. Langsamverkehr). Insgesamt wird mit einem Doppelspurigen Eisenbahntunnel das Siedlungsgebiet von Hergiswil nachhaltig aufgewertet.

Mit der Realisierung des Tunnels fällt die bisherige Haltestelle Hergiswil Matt weg. Es ist zu prüfen, ob bei einer Tunnellösung der Bau einer unterirdischen Haltestelle im Dorfteil Matt möglich ist. Ansonsten ergibt sich die Chance für einen Ortsbus in Hergiswil mit welchem eine bessere ÖV-Erschliessung der Gemeinde ermöglicht wird. Bauherr des Tunnels ist die zb.



V4 ~~Fuss- und Wanderwege~~ Langsamverkehr

Leitsatz

Für Fussgänger und Wanderer wird ein sicheres, zusammenhängendes und einheitlich signalisiertes Wegnetz bereitgestellt und unterhalten.

Ausgangslage

Bedingt durch die Siedlungs- und Landnutzungsstruktur verfügt Nidwalden über ein dichtes Netz von Strassen und Wegen, die geeignet sind, um vom Langsamverkehr ~~Fussgängern~~ benutzt zu werden. ~~Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind es eigentliche Wanderwege, die zum Teil auf alten Kirch-, Schul-, Vieh- oder Waldwegen verlaufen. Im Siedlungsgebiet schliessen die Wanderwegnetze an die Fusswegnetze an und garantieren auf diese Weise durchgehende Fussgängerverbindungen.~~

Rad- und Fusswege dienen einerseits zur Feinerschliessung der Siedlungsgebiete (Wohn- und Arbeitsgebiete) und andererseits zur Verbindung von Siedlungsgebieten. Die Erschliessung innerhalb der Siedlungsgebiete ist Aufgabe der Gemeinden. Auf der Basis des kantonalen Radwegkonzeptes von 2008 wurden Radwege und Radstreifen zur Verbindung der Siedlungsgebiete realisiert.

Für Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, aber auch zur gezielten Verlagerung des künftigen Verkehrsaufkommens weg vom motorisierten Verkehr, gewinnt ein gut ausgebautes und leistungsfähiges Langsamverkehrsangebot an Bedeutung. sind Fuss- und Wanderwege von grosser Bedeutung. Im Rahmen des Entwicklungskonzepts 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) sind Wanderangebote und Mountainbikeangebote sind zudem ein Schwerpunkt des Tourismusbereiches. Durch die vermehrte ~~und teilweise zweckfremde~~ Benutzung der Fuss- und Wanderwege durch andere Langsamverkehrsarten wie Skating und Mountainbike ergeben sich vereinzelt Konflikte. Sicherheitsdefizite bestehen insbesondere beim Mischverkehr infolge fehlender Alternativrouten, bei Bahnübergängen, Kreuzungen und aufgrund von fehlenden und



ungeeigneten Verbindung kommunaler und kantonalen Langsamverkehrsnetze Zudem beeinflussen ungenügende oder fehlende Fahrradabstellplätze den Modal Split negativ. Im Kanton Nidwalden werden durchschnittlich 68% der Arbeitswege mit dem Auto, 18% mit einem Langsamverkehrsmittel (inkl. Mofas) und 14% mit dem Öffentlichen Verkehr zurückgelegt. ~~(beispielsweise zwischen Wanderern und Bikern).~~

Mit dem kantonalen Wanderwegplan 2004, dem kantonalen Radwegkonzept 2008 und den kommunalen Richtplänen verfügen der Kanton und die Gemeinden ~~seit Ende 1997 über ein aktuelles~~ geeignete Planungsinstrumente. Zur Verdichtung der Radwegnetze innerhalb der Siedlungsgebiete sind neben dem kantonalen Radwegkonzept kommunale Radwegkonzepte zu erarbeiten. ~~Das Wanderwegnetz basiert seit der Wanderwegplanrevision 2004 auf einer systematischen Routenplanung.~~

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die das übergeordnete Langsamverkehrsnetz fördern (z.B. Stiftung SchweizMobil), ist fortzusetzen. Die Stiftung SchweizMobil koordiniert das nationale und regionale Langsamverkehrsnetz insbesondere für Freizeit und Tourismus seit Jahren in einem erfolgreichen PPP (Public Privat Partnership) mit Unterstützung durch Bund, Kantone und Private.

Eine kantonale Fachstelle für den Langsamverkehr besteht nicht. Die Hauptkoordination liegt heute beim Amt für Raumentwicklung. Die Verantwortlichkeiten sind aufgeteilt:

Fusswege, Mountainbike und Skating beim ARE NW

Wanderwege beim AWE

Fahrradwege beim TBA

Koordinationsaufgaben

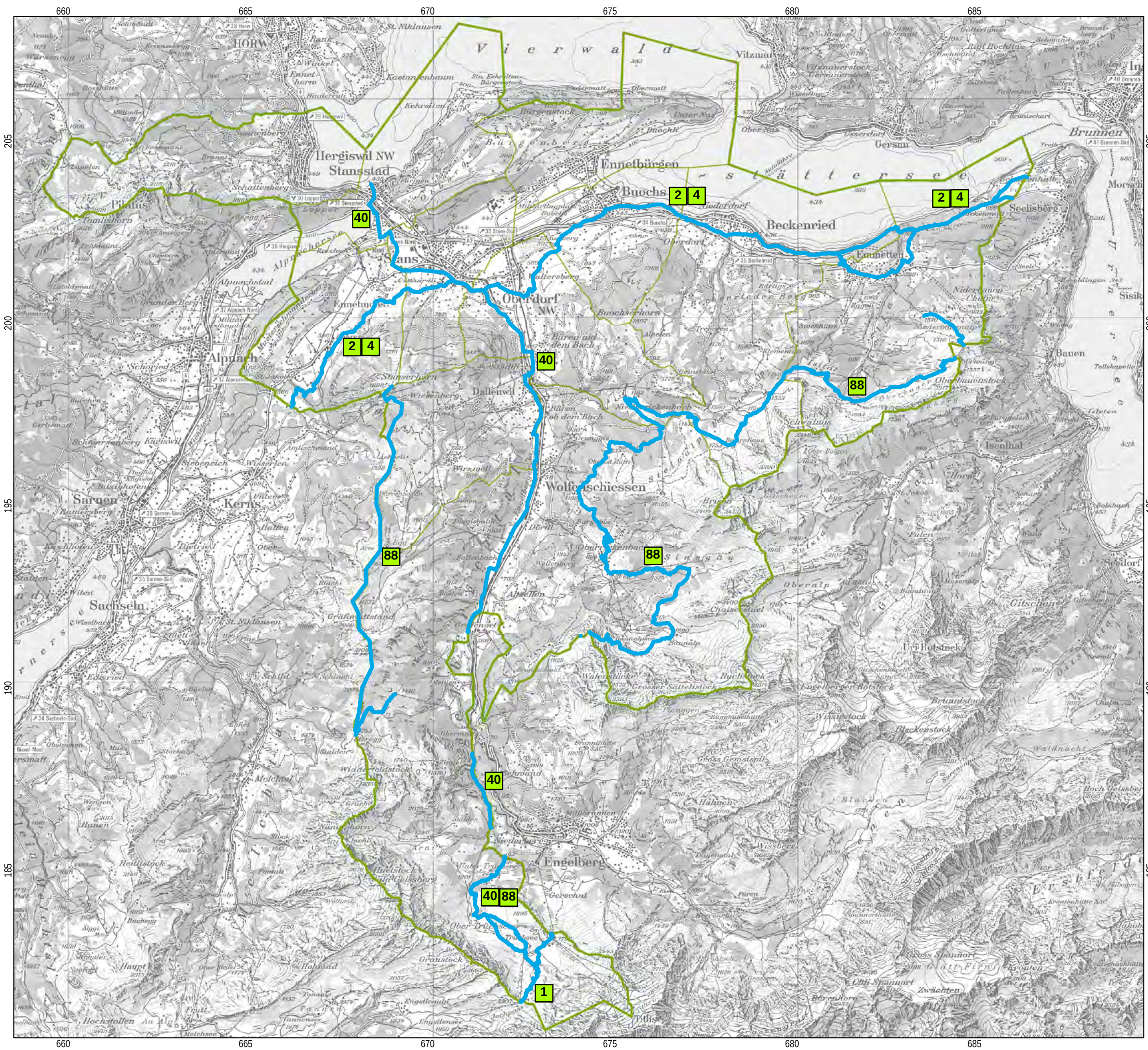
V4-1 bis V4-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Anteil Wanderwege mit Hartbelag

Grundlagen

- > Kantonaler Wanderwegplan Nidwalden vom 18. Mai 2004
- > Fusswegnetze gemäss kommunalen Zonenplänen/Verkehrsrichtplänen
- > Inventar der historischer Verkehrswege der Schweiz IVS, vom 14. April 2010
- > Kantonales Radwegkonzept 2008
- > SchweizMobil ~~provisorisch~~
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

SchweizMobil

(Übersicht zu V4 / orientierend)

Wanderrouten, ohne lokale Routen

40 Routennummer gemäss SchweizMobil
(zB. Nr. 40 = Sbrienz Route)

nat. und reg. Wanderrouten

Kantonsgrenze

Gemeindegrenze

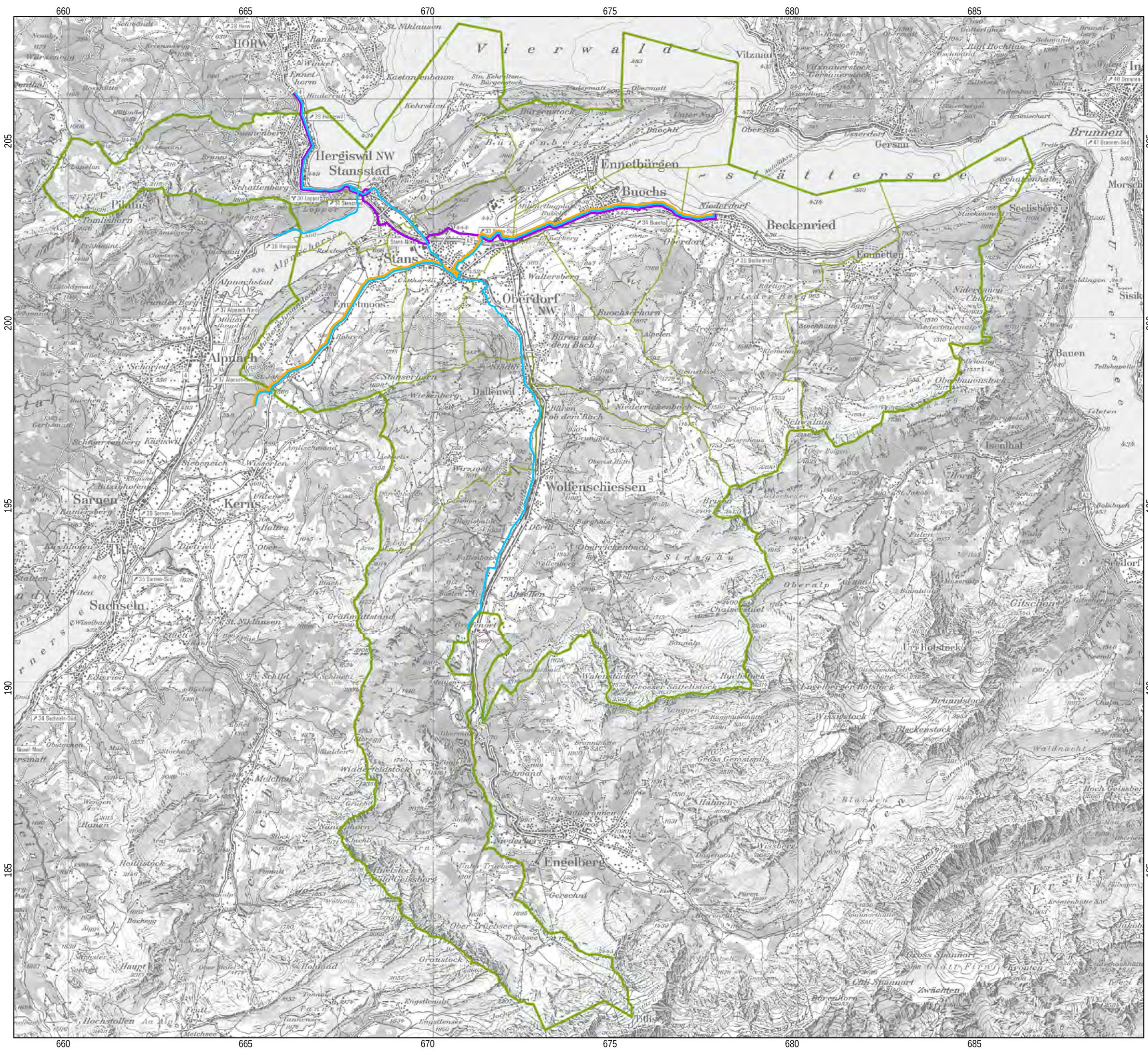


1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Kantonaler Richtplan

SchweizMobil (Übersicht zu V4 / orientierend)

ohne lokale Routen und
ohne Wanderrouten

-  Radrouten national & regional
-  Mountainbikeroute national
-  Skatingroute regional
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



Querverweis:

> S3-46

> L 3-1

> L4-1

> L 4-5

> V4-2

> V4-4

> kant. Wanderwegplan

> Nachbarkantone ~~Signalisation Langsam-~~~~verkehr SN 640-829a~~

Koordinationsaufgabe V4-1

Wanderwege

Das Wanderwegnetz ist im kantonalen Wanderwegplan von 2004 festgesetzt und wird laufend durch die Gemeinden und die kantonale Fachstelle für Wanderwege überprüft. Die Gemeinden sorgen für Unterhalt und Signalisation der Wanderwege. Die Attraktivität der Linienführungen darf nicht vermindert werden, der Hartbelagsanteil soll wo möglich reduziert werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) wird ~~dabei~~ angemessen berücksichtigt. Routen die in das nationale, regionale oder lokale Routennetz integriert und über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden sollen, sind soweit möglich nach den Vorgaben von SchweizMobil zu planen.

Federführung:	AWE, Fachstelle Wanderwege
Beteiligte:	Gemeinden, Nidwaldner Wanderwege, <u>betr. Nachbarkantone</u>
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	D

Der Kanton erstellt den Wanderwegplan. Das bestehende Wanderwegnetz ist in Ausmass und Substanz zu erhalten. Hartbelagseinbauten sind zu verhindern. Belagseinbauten sind bewilligungspflichtig. Müssen ~~Werden~~ Wegabschnitte mit Hartbelag versehen (~~Fest~~ Asphalt, Beton), ist für gleichwertigen Ersatz mit Naturbelag zu sorgen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete darf der Anteil der Wanderwege mit Hartbelägen (23 % im Jahre 1997) nicht erhöht werden.

Der kantonale Wanderwegplan wird alle fünf bis zehn Jahre aktualisiert (letztmals 2004) und in diesem Rahmen wird auch der Zustand des Wegnetzes fortgeschrieben. Bei der Festlegung oder Änderung von Wanderwegen sind die Interessen der Gemeinden, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Tourismus, des Naturschutzes, des Wildschutzes, usw. zu berücksichtigen.

Auf dem Wanderwegnetz haben Wanderer Priorität. Die Konflikten ~~Existenz~~ mit anderen Nutzergruppen (z.B. Mountainbikern) ~~sind~~ ist fallweise zu beurteilen, bzw. mögliche Konflikte sind zu lösen.



Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierte und über SchweizMobil kommunizierte Wanderwegen:

- Via Alpina (nationale Route Nr. 1, Sargans-Montreux)
- Trans Swiss Trail (nationale Route Nr. 2, Porrentruy-Lugano)
- Via Jacobi / Jakobsweg (nationale Route Nr. 4, Rorschach-Genf)
- Sbrienz Route (regionale Route Nr. 40, Stansstad- Ponte(I))
- Obwaldner Höhenweg (regionale Route Nr. 57, Pilatus-Brünig-Melchsee)
- Nidwaldner Höhenweg (regionale Route Nr. 88, Stanserhorn-Jochpass-Niederbauen (Abschnitt Stanserhorn-Storegg geplant))
- Bärfallen-Panorama-Weg (lokale Route Nr. 565, Klewenalp-Niederrickenbach)
- Felsenweg (lokale Route Nr. 566, Bürgenstock Hotels-Honegg)
- Geoweg (lokale Route Nr. 567, Stanserhorn-Wirzweli)
- Wildbeobachtungspfad (lokale Route Nr. 568, Niederbauen-Klewenalp)
- Benediktusweg (lokale Route Nr. 569, Niederrickenbach-Engelberg)
- Nidwaldner Zentrumswege (lokale Route Nr. 570, Stans-Niederrickenbach-Buochs)
- Bruder Klausenweg (lokale Route Nr. 571, Stans-Flüeliranft)
- Kappellenweg Wolfenschiessen (lokale Route Nr. 564, Wolfenschiessen-Oberriickenbach, Rundweg)



Querverweis:
> S1-4

Koordinationsaufgabe V4-2

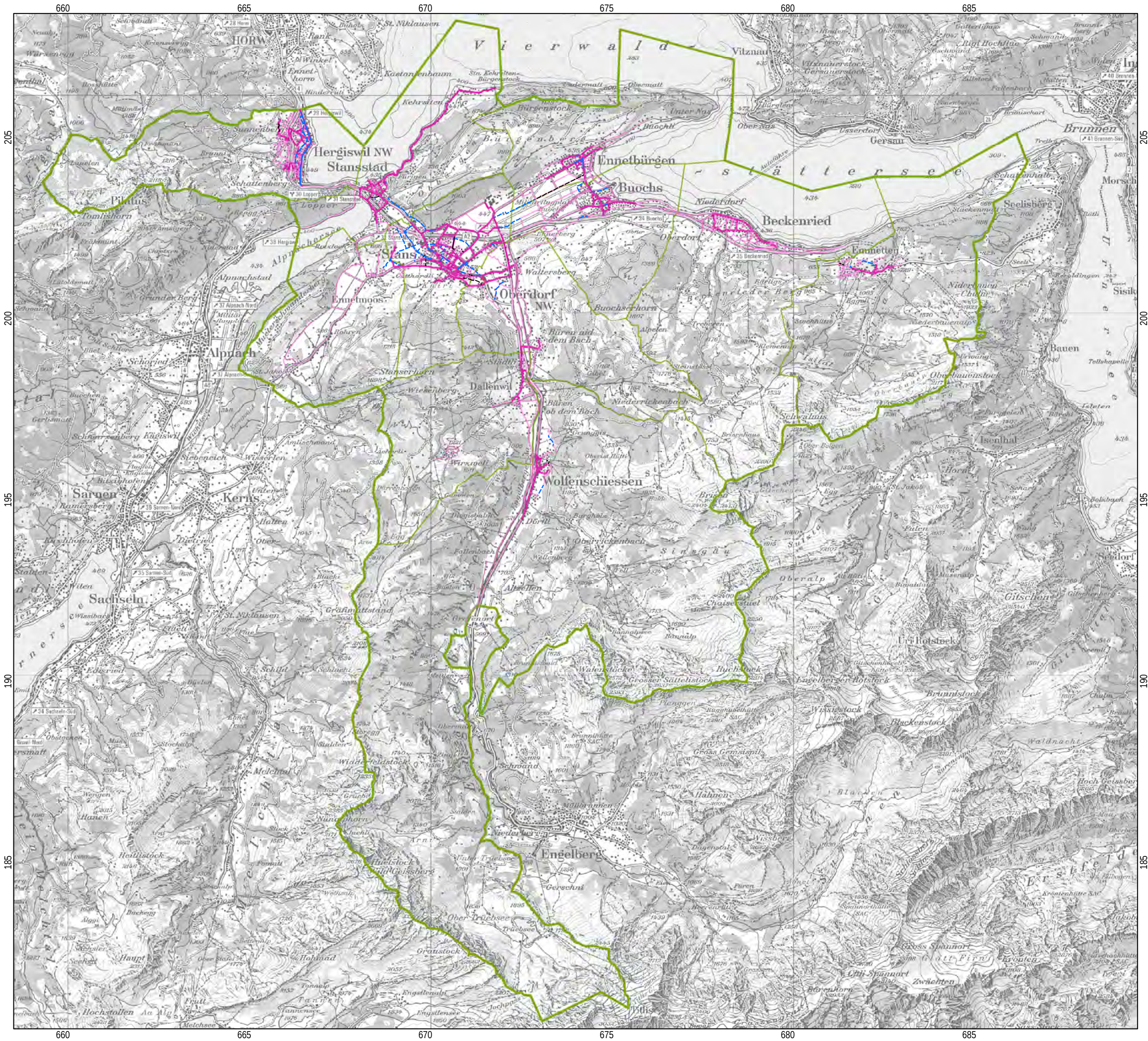
Fusswege

Die Gemeinden erlassen und ergänzen ihre Fusswegpläne für das Siedlungsgebiet. Sie stimmen diese auf ihre Ortsplanung ab und stellen insbesondere sicher, dass die publikumsintensiven Anlagen und die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auf sicheren, kurzen und räumlich attraktiven Fusswegen erreicht werden können und die Anschlüsse an das Wanderwegnetz sowie die Naherholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes gewährleistet sind. Die Gemeinden koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden.

Die Sicherheit von Fussgängerquerungen ist zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW ² , ARE AWE, Nidwalder Wanderwege
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz sind die Gemeinden allein für die Planung, die Realisierung und den Unterhalt des Fusswegnetztes innerhalb der Siedlungsgebiete zuständig.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Fusswegnetz (zu V4-2 / orientierend)

Basisnetz

- Primärnetz
- Sekundärnetz

Massnahmen

- neues Netzelement Vorleistung
- neues Netzelement
- Erhöhung Sicherheit Vorleistung
- Erhöhung Sicherheit
- Erschliessungshinweis einseitig
- Erschliessungshinweis beidseitig
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010

Querverweise:

> S1-4

> S4-2

> V2-1

> L4-1

Koordinationsaufgabe V4-3Radwege

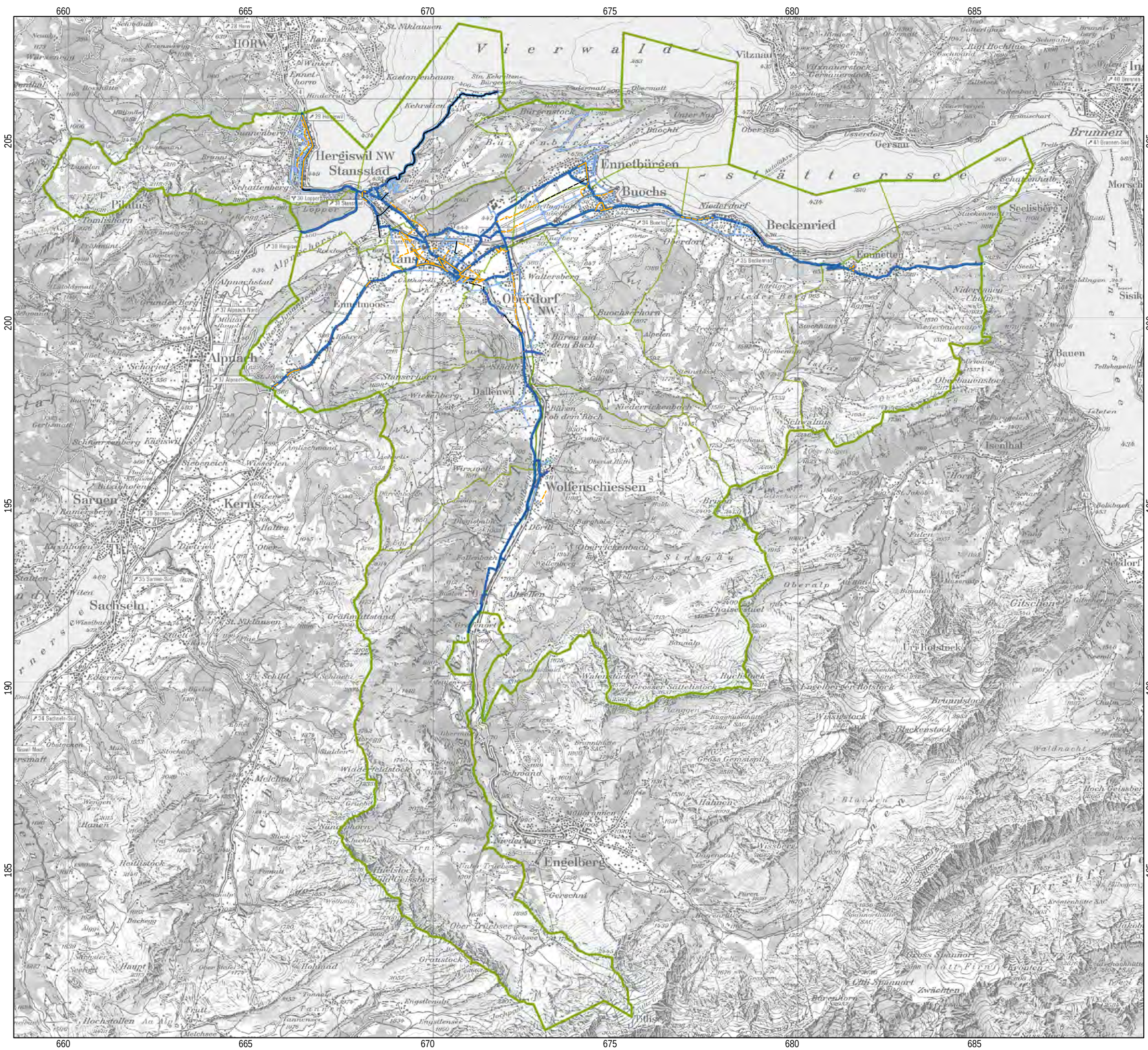
Auf der Basis des kantonalen Radwegkonzeptes 2008 werden die übergeordneten Netzelemente umgesetzt. Die Gemeinden legen im Rahmen der kommunalen Richtplanung Netzerergänzungen in ihrem Kompetenzbereich fest und stellen zusammen mit dem Kanton die Abstimmung der Netze sicher. Die Gemeinden koordinieren die Planung mit den Nachbargemeinden. Der Ausbau und die Attraktivitätssteigerung der nachfragestarken Routen (Arbeitswege, Tourismus), die Behebung von Unfallschwerpunkten und die Anbindung des öffentlichen Verkehrs ist prioritär zu behandeln. Routen die in das nationale oder regionale Routennetz integriert und über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden sollen, sind zu erhalten und bei Bedarf zu verbessern.

<u>Federführung:</u>	<u>TBA / Gemeinden</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>ARE NW, FÖVP, betr. Nachbarkantone</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>B</u>

Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierte und über SchweizMobil kommunizierte Radrouten:

- Nord-Süd-Route (nationale Route Nr.3, Basel-Chiasso)
- Alpenpanorama-Route (nationale Route Nr. 4, St. Margrethen – Aigle)
- Seen-Route (nationale Route Nr. 9, Montreux – Rorschach)
- Unterwalden-Route (regionale Route Nr. 85, Giswil – Engelberg)
- Engelberg Tour (lokale Route ohne Nummer, Engelberg- Stansstad)

Für schlüssige Radwegnetze - auch innerhalb der Siedlungsgebiete - erarbeiten die Gemeinden kommunale Radwegkonzepte in Abstimmung mit den übergeordneten Netzelementen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Radwegnetz (zu V4-3 / orientierend)

Basisnetz

- Primärnetz
- Sekundärnetz

Massnahmen

- neues Netzelement Vorleistung
- neues Netzelement
- Erhöhung Sicherheit Vorleistung
- Erhöhung Sicherheit
- Aufhebung best. Radnetz

- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010

Querverweise:

- > V-2
- > V4-1
- > V4-2
- > V4-3
- > L4-1
- > Nachbarkantone

Koordinationsaufgabe V4-4Mountainbike, Skating

Netzelemente für nationale, regionale und lokale Mountainbike- und Skatingroutenprojekte können bei der Weiterentwicklung des kantonalen Langsamverkehrsnetzes berücksichtigt werden. Routen, die als nationale regionale oder lokale Routen über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden, sind nach den Vorgaben von SchweizMobil zu planen. Alle Routenprojekte sind mit den kantonalen Fachstellen und falls erforderlich mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Aufgrund des touristischen Potenzials von Mountainbikerouten ist die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbikekonzepts nach den Richtlinien von SchweizMobil anzustreben. Die erforderlichen Ressourcen (z.B. in einer kantonalen Langsamverkehrsstelle) sind im Leistungsauftrag noch nicht enthalten und müssten noch geschaffen werden.

<u>Federführung:</u>	<u>ARE NW / Gemeinden</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>TBA, AWE, Tourismus, betr. Nachbarkantone</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>D</u>

Bei der Erarbeitung von neuen Mountainbikerouten sind mögliche Konflikte mit anderen Langsamverkehrsarten (z.B auf Wanderwegen) situativ zu lösen.

Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierte und über SchweizMobil kommunizierte Mountainbike- und Skatingrouten:

Mountainbikerouten:

- Panorama Bike (nationale Route Nr. 2, Rorschach – Montreux)
- Goldi-Route (lokale Route Nr. 923, Bike Arena Emmetten, Emmetten-Klewenalp)
- Panorama (lokale Route Nr. 926, Bike Arena Emmetten, Klewenalp-Treib)

Skatingroute:

- Zentralschweiz Skate (regionale Route Nr. 66, Zug-Beckenried)



V5 Zivilluftfahrt

Leitsatz

Die Zivilluftfahrt auf dem Militärflugplatz Buochs ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nidwalden beizubehalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und des Tourismus massvoll auszubauen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Im Anschluss an die Melioration der Ebene zwischen Stans und Vierwaldstättersee wurde zwischen Buochs und Ennetbürgen in den 40er Jahren ein Militärflugplatz erstellt. Diese militärische Infrastruktur ist für die Ebene zwischen Bürgenberg und Buochserhorn prägend. Dank der Nutzung als Flugplatz konnte die Weite dieser Ebene erhalten werden. Gleichzeitig bildet diese zusammenhängende Grünzone ideale Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Das Flugplatzareal ist als Fruchtfolgefläche geeignet und konnte kürzlich an das kantonale Kontingent angerechnet werden.

Entwicklung seit 1985

Die Nutzung der fliegerischen Infrastrukturen in Buochs ist seit Anfangs der 90er-Jahre rückläufig, was sich im Rückgang der Zahl der Flugbewegungen zeigt. Dabei sind insbesondere die militärischen Flugbewegungen mit dem Wegfall der ehemals umfangreichen Hunterflotte (200 Flugzeuge) erheblich zurückgegangen. Neben dem Rückgang des eigentlichen Flugbetriebes ergeben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Änderungen bei den auf militärische Bedürfnisse ausgerichteten Aviatik-Betrieben (ehemals BAMF). Auf Grund der Redimensionierung der Armee (Armee 95) werden die logistischen Kapazitäten des Bundes laufend abgebaut. Dadurch ergeben sich verschiedene frei werdende Bauten und Flächen rund um den Militärflugplatz. Aus raumplanerischer Sicht besteht ein Handlungsbedarf betreffend deren Umnutzung am und um den Flugplatz Buochs. In den letzten Jahren hat die nicht-fliegerische Nutzung (Rollerblades, Velos, Spaziergänger, Veranstaltungen) des Flugplatzes kontinuierlich zugenommen.

Betreffend Lärmbelastung des zivil mitbenutzten Militärflugplatzes Buochs wird auf S5 Lärm (letzter Abschnitt der Ausgangslage) verwiesen.



Raumwirksame Vorhaben
V5 Zivilluftfahrt

Koordinationsaufgabe V5-1 >

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung militärische und zivile Flugbewegungen und deren Auswirkung auf die Lärmbelastung der Umgebung

Grundlagen

- > Nutzungskonzept für den Flugplatz (in Arbeit)
- > Lärmbelastungskataster Militärflugplatz Buochs vom März 2000
- > Sachplan Militär vom 28. Februar 2001
- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 18. Oktober 2000



Querverweis:

- > Ö 1-3
- > V 5-2
- > L 5-2
- > L 8-2
- > Raumordnungskonzept
Flugplatz Buochs 2005

Koordinationsaufgabe V5-1

Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs

Der Militärflugplatz Buochs besitzt seit 2004 den Status einer Sleeping Base. Er bleibt als Einsatz- und Ausbildungsstandort ohne Flugbetrieb mit minimalsten Unterhaltsaufwendungen im Zuständigkeitsbereich der Luftwaffe. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass nicht mehr benötigte Anlageteile schrittweise zurückgebaut und renaturiert werden können. Im Zusammenhang mit der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (qualifizierte Wertschöpfung) soll die Sleeping Base unter Berücksichtigung der Lebensqualität der betroffenen Region weiterhin zivil genutzt werden. Die Interessen der militärischen und der zivilen Aviatik gehen dabei den nichtfliegerischen Nutzungen des Flugplatzes vor.

Seit anfangs 2005 liegt ein Raumordnungskonzept (ROK) vor, welches die Auswirkungen eines Ausbaus der zivilen Nutzung stufengerecht auf Raum und Umwelt sowie in volkswirtschaftlicher Hinsicht dargelegt. Die Anzahl ziviler Flugbewegungen pro Jahr ist auf 25'000 begrenzt. Ein Ausbau der zivilen Nutzung zu einem Regionalflugplatz für die Zentralschweiz wird jedoch abgelehnt.

Federführung:	AWS
Beteiligte:	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Flugplatzbetreiber, Wirtschaftsförderung, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Seit 1995 verfolgt die Wirtschaftsförderungsstiftung der Region Nidwalden-Engelberg das Projekt einer erweiterten zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Buochs. Damit sollen Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Der Regierungsrat hat sich dahingehend geäußert, dass er diese Initiative grundsätzlich unterstützt, dass er aber keinen Regionalflugplatz will. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen zivilen Nutzung, den Bedürfnissen der Pilatus Flugzeugwerke AG und der Entwicklung der militärischen Nutzung wurden im Rahmen des anfangs 2005 erstellten Raumordnungskonzepts Flugplatz Buochs (ROK) auch Aussagen zur Entwicklung der Flugbewegungszahlen gemacht. Als Zielgrösse sollen künftig bis zu 25'000 Flugbewegungen pro Jahr möglich sein. Im Rahmen der Genehmigung des Betriebs-



reglements wird zu prüfen sein, ob im Sinne der Vorsorge die nach Lärmschutzverordnung zulässige Lärmbelastung auf Basis von 20'000 Flugbewegungen festzulegen ist. Bei mehr als 15'000 zivilen Flugbewegungen verlangt das Umweltrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Bericht bildet unter anderem die Grundlage für die Betriebsbewilligung und die Genehmigung des Betriebsreglements.

Bis zur Rückstufung des Militärflugplatzes Buochs als Sleeping Base fanden zivile und militärische Flugbewegungen nebeneinander auf dem Platz statt. Ab anfangs 2005 gibt es keine Jet-Flugbewegungen der Luftwaffe mehr in Buochs. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lärmbelastung rund um den Flugplatz. Im Hinblick auf die künftige zivile Nutzung des Flugplatzes und einem neuen Betriebsreglement wurden entsprechende Lärmberechnungen erstellt. Die seit Ende 2005 vorliegenden Lärmberechnungen zeigen, dass die Auswirkungen des Lärms der geplanten zivilen Flugbewegungen bezüglich Lärmgrenzwerten unproblematisch sind.

Die Zweckbestimmung der zivilen Flüge in Buochs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Werkflüge von flugplatzansässigen Unternehmen sowie weiteren Aviatikbetrieben
- Geschäftsflüge
- Überführungsflüge zu Arbeitseinsätzen, Repatriierungsflüge von Patienten und Transportflüge
- Privatflüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit von im Kanton bzw. in der Region ansässigen Unternehmen und Privatpersonen
- Segel- und Schleppflüge
- Luftschiff-Betrieb

Bei Helikopterflügen, der fliegerischen Grundschulung (Vultentraining) und dem Para-Flugbetrieb muss Zurückhaltung geübt werden.

Der Militärflugplatz Buochs wird bis auf weiteres als Sleeping Base betrieben. Er bleibt Einsatz- und Ausbildungsstandort ohne Flugbetrieb mit minimalen Unterhaltsaufwendungen. Zur Sleeping Base zählen die Hauptpiste, die Kavernenanlage sowie die dazugehörigen Rollwege. Der zivile Flugbetrieb benötigt ebenfalls die Hauptpiste in ihrer ganzen Länge und einige Rollwege. Der Flugplatzperimeter kann deshalb angepasst und gegenüber heute verkleinert werden. Die Redundanzpiste und der Rollweg Süd sowie andere nicht mehr benötigte Anlagenteile können schrittweise zurückgebaut werden.

Unter der Federführung des BAZL werden die Ergebnisse des ROK in den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes (Koordinationsprotokoll, Objektblatt Flugplatz Buochs) eingefügt.



Querverweis:
> V 5-1
> Raumordnungskonzept
Flugplatz Buochs 2005

Koordinationsaufgabe V5-2

Zivile terrestrische Nutzungen

Nichtfliegerische Nutzungen tragen zu einer besseren Ausnutzung der Flugplatz-Infrastrukturen bei und sollen grundsätzlich möglich sein. Die aviatische Nutzung besitzt gegenüber der terrestrischen Nutzung absolute Priorität. Die Sicherheit der aviatischen Nutzung muss jederzeit gewährleistet sein. Nutzungen mit übermässigen Immissionen sind zu vermeiden. Spezielle Bewilligungskriterien und -verfahren stellen dies sicher.

Federführung:	Flugplatzbetreiber
Beteiligte:	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Der Flugplatz Buochs verfügt über umfangreiche Infrastrukturen (Rollwege, Abstellflächen und Flugpisten), welche für terrestrische Veranstaltungen oder als Parkplatz genutzt werden können.

Für die terrestrische Nutzung wird ein Perimeter auf dem Flugplatzareal bestimmt. Alle Veranstaltungen finden in diesem Perimeter statt. Für permanente nichtaviatische Anlässe (z.B. Fahrtrainings der Polizei) wird dieser Perimeter entsprechend zonierte. Mit einer allfälligen Renaturierung von Anlageteilen (z.B. Redundanzpiste) kann der bisherige Umfang der terrestrischen Nutzung wegfallen. Es ist aber sicherzustellen, dass für die terrestrische Nutzung eine Mindestfläche erhalten bleibt. Dies um auch künftig grössere und sonst wo nirgends durchführbare Anlässe beherbergen zu können. Für die Modellfliegerei ist ein Perimeter auszuscheiden, welcher auch nach dem Rückbau der Redundanzpiste bestehen bleibt.

Terrestrische Veranstaltungen finden nach eigenen Bewilligungskriterien und -verfahren statt. Ein möglichst breit abgestütztes Bewilligungsgremium unter Einbezug der Gemeinden und Landeigentümer entscheidet über die Durchführung von Anlässen. Die entsprechenden Richtlinien werden vom Regierungsrat in Anlehnung an das Raumordnungskonzept (ROK) erlassen.



Querverweis:
> Raumordnungskonzept
Flugplatz Buochs 2003

Koordinationsaufgabe V5-3

Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs

Die Sicherheit der fliegerischen Nutzung auf dem Flugplatz Buochs muss jederzeit nach den Vorgaben der Luftfahrtbehörde gewährleistet sein. Dazu sind auch Massnahmen wie beispielsweise die Entflechtung zwischen Flugbetrieb und der Erschliessung von Arbeitsgebieten umzusetzen. Entsprechende Massnahmen können nur unter Einbezug der Grundeigentümer erfolgen. Weiter sind die Hindernisfreihalteflächen der Piste und die Abstände zu den Rollwegen einzuhalten.

Federführung: Beteiligte:	Flugplatzbetreiber Bund, ARE NW, AFU, Ennet- bürgen, Buochs, Stans, Korpo- rationen
Koordinationsstand: Priorität / Zeitraum:	Zwischenergebnis A

Nach der Überführung des Militärflugplatzes Buochs in eine Sleeping Base wird der zivile Flugbetrieb ausschliesslich durch den zivilen Flugplatzbetreiber sichergestellt. Für die zivile Nutzung gelten die Vorgaben und Richtlinien des BAZL. Infrastrukturen und Organisation des zivilen Flugbetriebs sind darauf anzupassen. Dies hat zur Folge, dass allenfalls Pistenquerungen von Erschliessungstrassen nicht mehr möglich sind und die Hauptpiste einzuzäunen ist. Eine Umzäunung lässt sich erst realisieren, wenn der Ersatz für die bestehende Erschliessungsstrasse bekannt und erstellt ist.

Für die Hauptpiste sind die Hindernisfreihalteflächen und die Freihalteflächen der Pisten sowie die An- bzw. Abflugschneisen bei der Umsetzung der Nutzungszonen zu berücksichtigen.



Querverweis:

> S 2-2

> E 4-3

> Raumordnungskonzept
Flugplatz Buochs 2005

Koordinationsaufgabe V5-4

Standortgerechte Raumnutzung auf dem
Flugplatzgelände und den angrenzenden
Gebieten

Das ROK bildet die Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes Buochs.

Die Einmaligkeit der Weite und Offenheit des heutigen Flugplatzareals in der sonst kleinräumigen Region sind zu erhalten. Die Landwirtschaftsflächen und der Entlastungskorridors der Engenberger Aa sind dort grundsätzlich zu erhalten. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass nicht mehr benötigte Anlagenteile zurückgebaut und renaturiert werden. Für die Erholungsnutzung sind einzelne genau definierte Bereiche kontrolliert zur Verfügung zu stellen. Ökologische und landschaftliche Aufwertungen sind vorzunehmen. In den Flugplatzgemeinden (Stans, Ennetbürgen und Buochs) sind aus Gründen der haushälterischen Bodennutzung in erster Linie bestehende Bauzonen zu nutzen bzw. zu verdichten, bevor grössere Landflächen im Flugplatzareal eingezont werden. Solange noch unbebaute Flächen der entsprechenden Zone vorhanden sind, kann nur in begründeten Einzelfällen neu eingezont werden. Neue Industrie- und Gewerbezone sind für Firmen, welche nachweislich einen direkten Bezug zum Flugplatz haben, konzentriert in der Nähe des Flugplatzes zu realisieren.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Bund, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Mit der Errichtung einer Sleeping Base anstelle des bisherigen Militärflugplatzes Buochs wurde der Flugplatzperimeter deutlich verkleinert. Dies gibt Spielraum für eine neue Entwicklung des Raumes in der Ebene des Flugplatzes. Dabei sind die verschiedenen Ansprüche an die Raumentwicklung (Landwirtschaft, Arbeitsgebiete, Flugbetrieb, Erholungsnutzung, ökologische Aufwertung usw.) zu berücksichtigen



und zu koordinieren. Eine nachhaltige und auf die Lebensqualität sowie die Standortvorteile des Kantons abgestimmte Entwicklung ist anzustreben. Die einmalige Weite und Offenheit des heutigen Flugplatzareals in der sonst kleinräumigen Region sind zu erhalten. Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sollen vor allem in unmittelbarer Umgebung des Flugplatzes mit guter Verkehrserschliessung angeboten werden. Neue Industrie- und Gewerbezone sind konzentriert auf dem Flugplatzareal zu schaffen. „Aviatische Arbeitsgebiete“ unterscheiden sich von den übrigen Arbeitsgebieten durch eine direkte Anbindung an das Rollwegsystem und die Hauptpiste. Für diese Arbeitsgebiete sind bei Bedarf geeignete Zonen auszuscheiden. Arbeitsgebiete sind zeitgerecht, sicher und möglichst einfach zu erschliessen. Wohn- und Arbeitsgebiete sind bei Bedarf in geeigneten Bauzonen auszuscheiden. Die Gemeinden haben zuerst die bestehenden Bauzonen zu nutzen bzw. zu verdichten, bevor grössere Landflächen des Flugplatzareals neu eingezont werden.

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Fruchtfolgeflächen und weitere geeignete Landwirtschaftszonen zu sichern. Falls Landwirtschaftszonen durch andere Nutzungen verloren gehen, setzt sich der Kanton für Ersatz ein. Dies kann vorzugsweise durch Renaturierung nicht mehr gebrauchter Anlageteile gemacht werden.

Das Gebiet des Flugplatzes soll möglichst im Rahmen von Projekten landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden, ohne dass damit die fliegerische Nutzung behindert wird. Zum Flugplatz gehörende Flächen und Anlagenteile, welche definitiv nicht mehr genutzt werden, sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Bei regelmässiger aviatischer Nutzung der Flächen innerhalb des Flugplatzperimeters ist für den ökologischen Ausgleich auf 12 % der Perimeterfläche zu sorgen, wobei diese Ausgleichsflächen nach Möglichkeit innerhalb des Perimeters liegen sollen.



Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz

Leitsatz

Die militärischen Bauten und Anlagen werden im bisherigen Rahmen weiter benutzt. Eine zivile Um- oder Mitbenutzung der Anlagen ist nur möglich, wenn keine nationalen, kantonalen oder kommunalen Interessen dagegen sprechen.

Ausgangslage

Militärische Bauten und Anlagen

Der Waffenplatz Wil bei Stans, auf Gemeindegebiet von Oberdorf, mit diversen modernen Infrastrukturen sowie deren ~~der Kaserne und den~~ Ausbildungs- und Schiessplätzen liegt für die ganze Schweiz sehr zentral. Die Infrastrukturen wurden in den letzten Jahren den Anforderungen angepasst und weisen einen hohen Ausbaustandard auf. Mit der Sanierung der Kaserne und dem Neubau des Kursgebäudes sowie der Erstellung der Einsatz- und Ausbildungsinfrastruktur auf dem Luftwaffenareal kann zur Zeit eine optimale und einsatzbezogene Ausbildung sichergestellt werden. Bei einer Aufstockung der Einsätze zu Gunsten der Friedensförderung müssten allenfalls zusätzliche Infrastrukturanpassungen vorgenommen werden. Seine ~~Ausbildungsinfrastruktur wurde laufend den neuen Erfordernissen angepasst und weist einen zeitgemässen Ausbaustandard auf.~~ Der Schiess- und Ausbildungsplatz Gnappiried ist ein geeigneter Standort für die Schiessausbildung der Truppe. Die Belegungszahlen in den letzten Jahren waren zunehmend und die Auslastung des gesamten Waffenplatzes Wil bei Stans ist äusserst positiv. Auch in Zukunft sollte der gesamte Waffenplatz mit seiner guten Infrastruktur erhalten bleiben und eine möglichst hohe Auslastung angestrebt werden. ~~allgemeine und funktionsbezogene Grundausbildung der Truppen, während die Vertragsschiessplätze Choltal, Dallenwil und Bannalp nicht mehr so häufig benützt werden. Die Bootsanlage im Steinbruch Obermatt sowie die Übungsplätze für die Simulationsausbildung in Ennetmoos (Kernwald und Drachenried) werden im Rahmen der Armee reform (Armee XXI) ab 2004 voraussichtlich häufiger benutzt werden.~~



~~Kaserne,
Kasernenareal~~

~~Die Kaserne weist eine im schweizerischen Vergleich überdurchschnittliche Belegung auf. Mit dem Neubau des Unterrichts- und Lehrgebäudes sowie der geplanten Sanierung der Kaserne (Sanierungsetappe 2) sollten die baulichen Anforderungen für die nächste Zeit befriedigt sein. Auch nach der Armee reform (Armee XXI) soll der gesamte Waffenplatz mit einer guten Infrastruktur erhalten und eine möglichst gute Auslastung angestrebt werden.~~

Bevölkerungsschutz/
Zivilschutz

~~Das Zivilschutzausbildungszentrum in Wil/Oberdorf wurde 1974 als regionales Ausbildungszentrum für die Kantone Obwalden und Nidwalden in Betrieb genommen und dient der Mannschaftsausbildung für das untere Kader (Kriegsfeuerwehr und Pionierdienst). Ausser einer Aufstockung im Jahre 1979 (ein grosser Theorie-saal und ein Archivraum) wurden keine Ausbauten vorgenommen. Die Kader- und Spezialistenausbildung erfolgte im Rahmen eines Konkordates in Schwyz.~~ Das Zentrum Bevölkerungsschutz auf dem Waffenplatzareal wurde per 01.01.2011 in Betrieb genommen und dient den folgenden Verwendungszwecken:

- Schulung und Einsatzbereitstellung der Kantonalen Zivilschutzorganisation Nidwalden.
- Schulungs- und Führungsinfrastruktur für die Kantonale Notorganisation.
- Einsatz- und Lagezentrum für den Kantonalen Führungsstab.
- Schulungs- und Büroinfrastruktur für die SWISSINT.

~~Gesamtverteidigung~~
Notorganisation

~~Die kombinierte Schutzanlage der Kantone Obwalden und Nidwalden sollte so ausgebaut werden, dass sie auch weiterhin für Gesamtverteidigungsübungen und~~ ist als geschützte Langzeitführungsanlage bei ausserordentlichen und grossräumigen Ereignissen für einen kombinierten Führungsstab ~~Sonderstab~~ Obwalden/ Nidwalden/Armee eingerichtet. Die technische Führungsinfrastruktur (Telematik, Notstromversorgung, EDV usw.) wurde 2011 erneuert. Bauliche Änderungen und betriebliche Umnutzungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz für bauliche und technische Änderungen ist das VBS, dienen kann. Zur Zeit ist ein Projekt zur Erneuerung der technischen Führungsinfrastruktur in Bearbeitung.

Die wichtigsten militärischen Anlagen sind in der Themenkarte „Waffen-, Schiess- und Militärflugplätze“ (Koordinationsaufgabe Ö1-1) dargestellt.

Koordinationsaufgaben
Ö1-1 bis Ö1-23 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Belegung und Auslastung der Anlagen
- Zivile Mitbenutzung und Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen



Grundlagen

- > Sachplan Militär vom 28. Februar 2001
- > Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998
- > Lärmbelastungskataster Militärflugplatz Buochs vom März 2000
- > Hindernisbegrenzungskataster für den Flugplatz Buochs vom 24. Mai 2000



Koordinationsaufgabe Ö1-1

Waffen- und Schiessplätze

Die militärische Nutzung des bestehenden Waffenplatzes Wil b/ Stans und der bestehenden Schiessplätze im Kanton bleiben im bisherigen Umfang gewährleistet. An einer hohen Auslastung des Waffenplatzes Wil b/ Stans hat der Kanton auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ein grosses Interesse.

Das VBS orientiert den Kanton frühzeitig, wenn die Belegungen der Waffen- und Schiessplätze wesentlich ändern. Der Kanton und das VBS sprechen zivile Um- und Mitbenutzungen oder die Stilllegung von militärischen Bauten und Anlagen ab, bevor entsprechende Verträge abgeschlossen oder Abbruchverfügungen erlassen werden.

Eine zivile Umnutzung von nicht mehr benötigten militärischen Bauten und Anlagen ist ohne die Zustimmung des Kantons und der zuständigen Gemeinde nicht möglich.

Federführung:	VBS
Beteiligte:	A F MB, AFU, ARP ARE NW
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

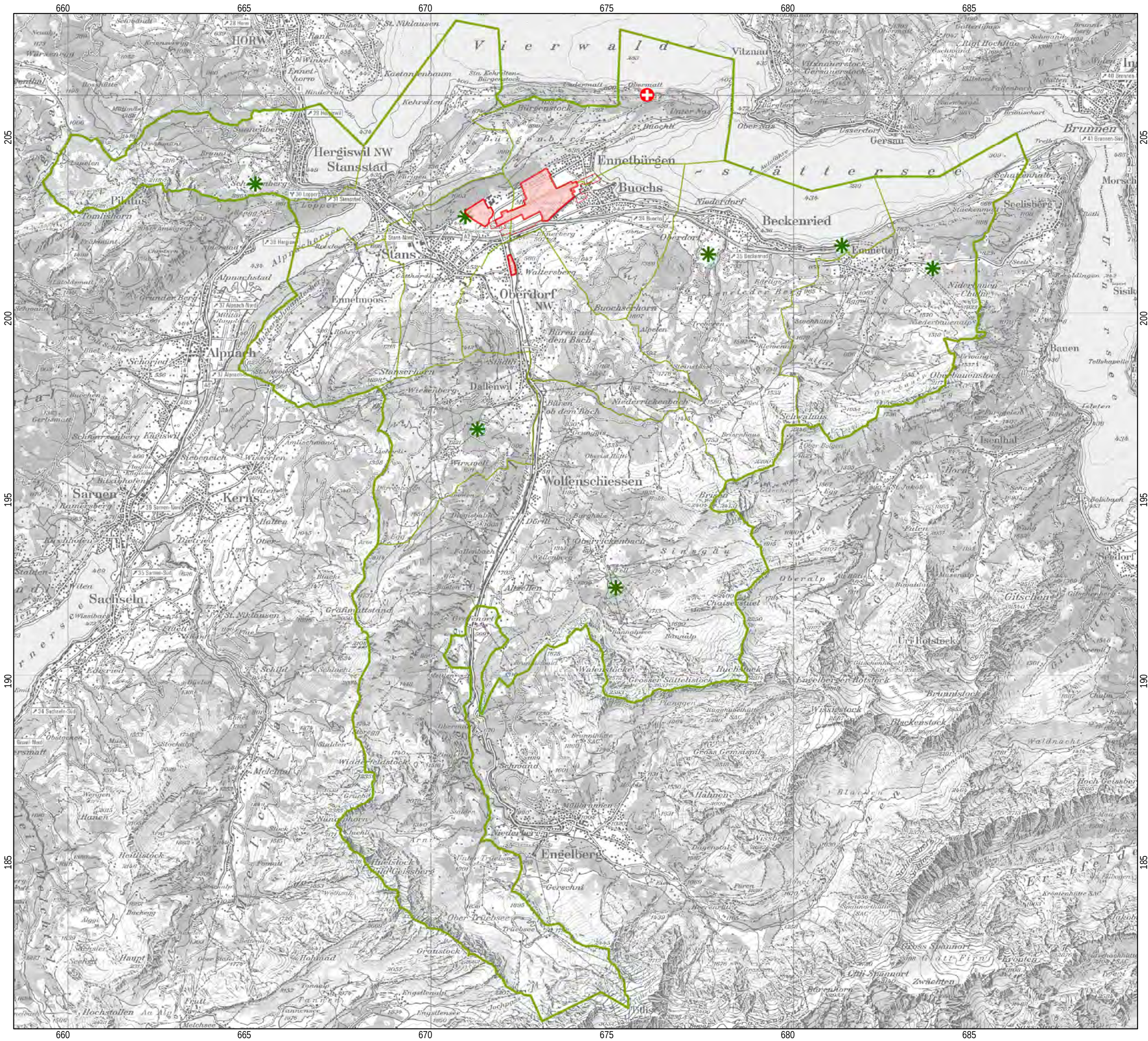
Mit der Reform Armee XXI wurde entschieden, dass die Ausbildung zur Friedensförderung (Armeeauftrag) in Nidwalden stattfindet. Der Hauptnutzer „SWISSINT“, weitere Truppenverbände und Drittbelegungen weisen eine hohe Belegungsdichte der Infrastrukturen auf.

Die modern eingerichteten Schulungs- und Theorieräume werden häufig genützt und sind stark ausgelastet. Dank dem Neubau des Kursgebäudes, moderner Einer- und Zweierzimmer sowie diverser Schulungsräume können verschiedene internationale Kurse auf dem Waffenplatz Wil b/ Stans durchgeführt werden. Internationale Gäste schätzen diesen Ausbildungsstandort und geniessen die Schönheit des Kantons Nidwalden. Infolge der Bestandesreduktion der Armee XXI und weiteren laufenden Reduktionen sind die Belegungen in den Militärunterkünften der Gemeinden eher weiter abnehmend. Konkrete Belegungszahlen aller Militärunterkünfte im Kanton Nidwalden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht definiert werden. Auch wenn im Rahmen von Armee XXI voraussichtlich keine Rekruten mehr auf dem Waffenplatz



~~ausgebildet werden, bleibt er für die militärische Ausbildung erhalten. Wie die konkrete Belegung im Detail aussehen wird, ist zur Zeit noch offen. Um nach wie vor eine effiziente Ausbildung gewährleisten zu können, sollen Räume und Plätze für die allgemeine und funktionsbezogene Grundausbildung zur Verfügung gestellt werden.~~

~~Aufgrund neuer Ausbildungsanforderungen finden heute die Lektionen für den Gefechtsunterricht wesentlich häufiger im Theorieraum statt (Schiesskino, computerunterstützte Ausbildung, Arbeit an Simulatoren etc.). Die vorgesehene Bestandesreduktion der Armee wird zur Folge haben, dass in Zukunft die Militärunterkünfte in den Gemeinden sowie die Hilfsausbildungsplätze nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher benützt werden.~~ Die zivile Um- oder Mitbenützung von militärischen Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Massgebend dafür ist das Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz. Dies bedeutet, dass für eine solche Um- oder Mitbenützung in der Regel eine Baubewilligung der Standortgemeinde sowie – je nach Lage des Objekts – eine kantonale raumplanerische Ausnahmebewilligung notwendig ist.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Waffen- und Schuesspltze

(zu 1-1 / orientierend)



Bundesplatz gemss SPM (Juli 2009)



Vertragsschiessplatz



Feldschiessplatz Jagd



Kantonsgrenze



Gemeindegrenze



1:100'000

0 5km

 Amt fr Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
 Bundesamt fr Landestopografie
Nachfhrungsstand der Landeskarte 2010



Koordinationsaufgabe Ö1-2

Bevölkerungsschutz

Bis im Rahmen der Reform Zivilschutz XXI geklärt ist, welche Ausbildungsanlagen künftig erforderlich sind, wird das Zivilschutzausbildungszentrum Wil/Oberdorf mit dem Kanton Obwalden und andern Partnerorganisationen vorerst im bestehenden Rahmen weiter betrieben. Die Partner (Feuerwehr, Samariter, Rettungsdienste etc.) sollen diese Ausbildungsstätte regelmässig benützen können. Folgende Ausbildungsbereiche werden angeboten bzw. durchgeführt:

- Einführungs-, Kader- und Weiterbildungskurse
- Rapporte und Ausbildung mit Partnern im Verbund

Federführung:	AFM
Beteiligte:	OW, Oberdorf
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Bedingt durch die Ausbildungsanforderungen des Bevölkerungsschutzes (Zivilschutz 95) ist ein Ausbau und eine Sanierung des Zivilschutzausbildungszentrums sowie des Ausbildungsparcours notwendig.

Im Hinblick auf die nächste Reform (Zivilschutz XXI) zeichnet sich bereits heute ab, dass die Ausbildung der Bevölkerungsschutzformationen professionell auf einer zentralen Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss. Die Regierungen von Obwalden und Nidwalden haben per 1. Juli 1999 eine neue Verwaltungsvereinbarung über die Ausbildung im Zivilschutzausbildungszentrum unterzeichnet. Über allfällige weitere Investitionen soll jedoch erst entschieden werden, wenn die Auswirkungen der Reform Zivilschutz XXI klar ersichtlich sind.



Querverweis:

> V5-1

> S5-1

Koordinationsaufgabe Ö1- 2

Militärflugplatz Buochs

Der Militärflugplatz bleibt eine Anlage der Luftwaffe (Kriegsflugplatz) und wird während den Ausbildungsdiensten durch die Fliegertruppe benutzt.

Federführung:	VBS
Beteiligte:	A MB, AVW, AFU, Buochs, Stans, Ennetbürgen
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	E

Mit dem Wegfall der Hunterflotte (1995) und der Mirage-Kampffjets (1999) sind die militärischen Flugbewegungen erheblich zurückgegangen. Auch die logistischen und unterhaltsorientierten Kapazitäten des Bundes wurden auf Grund des Reformprozesses (Armee 95/EMD 95/Armee XXI) laufend abgebaut. Der Flugplatz bleibt jedoch weiterhin als Sleeping Base – eine Anlage der Luftwaffe. Die Pisten, Rollwege, Gebäude und Anlagen werden zur Zeit von Mitarbeitern des BABLWARMASUISSE betriebsbereit gehalten. Die Planung der künftigen Nutzung ist zurzeit im Gange. ~~Der eigentliche Flug betrieb wird jedoch nur während den jährlichen Wiederholungskursen der Fliegertruppen aufrechterhalten. Anstelle der Mirage Jäger werden Tiger Kampfflugzeuge in Buochs stationiert sein.~~



Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

Leitsatz

Die öffentlichen Bauten und Anlagen müssen für alle Benutzerinnen und Benutzer sicher erreichbar sein. Organisatorische und betriebliche Optimierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, bevor grössere Um- und Neubauvorhaben geplant werden.

Ausgangslage

~~Mit~~ Aufgrund der Übertragung neuer Aufgaben an den Kanton ist die kantonale Verwaltung in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich gewachsen. Dies hatte zur Folge, dass die entsprechenden Büroräumlichkeiten im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt werden mussten. Die Zielsetzung der Raumstrategie besteht in einer räumlichen Zusammenfassung der Direktionen, der Schaffung von Verwaltungsschwerpunkten und gleichzeitig der Aufgabe kleinerer Objekte. Eine Zusammenlegung der einzelnen Direktionen an jeweils einem Standort soll eine Steigerung der Effizienz, eine hohe Flexibilität der Raumnutzung und Betriebskosteneinsparungen zur Folge haben. ~~Zielsetzung für die Bereitstellung der Verwaltungsräumlichkeiten war die räumliche Zusammenfassung der Direktionen oder mindestens von Abteilungen im gleichen Gebäude bzw. Stockwerk. Eine organisatorisch verantwortbare Dezentralisation unter Bildung von Verwaltungsschwerpunkten konnte weitgehend verwirklicht werden.~~ Die gute Erreichbarkeit der Verwaltungsschwerpunkte zu Fuss ab den öffentlichen Verkehrsmitteln und grösseren Parkplätzen ist gewährleistet.

Gemäss Personalstatistik ist der Personalbestand der kantonalen Verwaltung in der Zeit von ~~2000~~¹⁹⁹¹ bis ~~2012~~²⁰⁰ von ~~600~~⁴³⁹ auf ~~710~~⁶⁰⁰ Personen bzw. von ~~427~~³⁶⁵ auf ~~505~~⁴²⁷ Vollzeitbeschäftigte angewachsen. Die Schülerzahlen an Nidwaldner Schulen sind von ~~6246~~⁵⁴²² im Schuljahr ~~2001/02~~^{1985/86} auf ~~5657~~⁶¹¹⁹ im Schuljahr ~~2011/12~~ gesunken^{1999/2000} gestiegen.



Mit den bestehenden öffentlichen Bauten und Anlagen können die Bedürfnisse der Nidwaldner Bevölkerung kurzfristig abgedeckt werden. Ein Bedürfnis nach Neu- oder Umbauten besteht aus heutiger Sicht ~~im Bereich des Schulwesens (z.B. Kollegium Stans, Heilpädagogische Schule), im Sport (regionales Sportzentrum mit 400m-Rundbahn), sowie in den Bereichen~~ Gesundheit und Soziales (insbesondere bei den Pflegeplätzen). ~~Der überdurchschnittliche Bevölkerungszuwachs und die weitere wirtschaftliche Entwicklung können in naher Zukunft die Grösse der kantonalen Verwaltung beeinflussen (z.B. Arbeits- und Sozialamt) — was zu räumlichen Engpässen führen kann.~~ Die öffentlichen und neuen privaten Bauten müssen für alle Benutzerinnen und Benutzer möglichst hindernis- und barrierefrei erreichbar sein.

Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) haben die Kantone eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu erstellen. Nach Abs. 3 gilt dies auch für Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen (Pflegeheime). Diese Einrichtungen haben zahlreiche Erfordernisse zu erfüllen, um auf die sogenannte Pflegeheimliste (NG 742.115) zu kommen.

Mit dem Altersleitbild, das 1992 erarbeitet und 1997 überarbeitet wurde, sowie dem im Jahre 2007 abgeschlossenen Alterskonzept nimmt der Kanton seine Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Die zukünftige Alterspolitik wird im Rahmen der Legislaturperiode 2014 bis 2018 angepasst und soll als handlungsleitendes Prinzip in allen Bereichen der sozialen Sicherheit im Alter Berücksichtigung finden. ~~Im Februar 2006 wurde die Erarbeitung eines neuen Alterskonzeptes bzw. der Pflegeheimplanung gemäss KVG gestartet, da sich in den letzten~~ Seit Jahren vollzieht sich ein ~~markanter Wandel, vollzogen hat:~~ Die Menschen werden unter anderem ~~nicht zuletzt~~ aufgrund der guten Gesundheitsversorgung immer älter und können beispielsweise ~~wegen der effizienten Spitex länger zu Hause bleiben. Ältere Menschen, verlassen ihr Zuhause später, sind dann aber meistens pflegebedürftig, mit der Folge, dass zunehmend Altersheimbetten in Pflegebetten umgewandelt werden müssen. Die vollständig neue Altersplanung wird voraussichtlich Ende 2007 beendet und wird aufzeigen, wie die Entwicklung in Nidwalden in den nächsten Jahren aussieht.~~ Seit Im Jahre 2012 wird die Pflegeheimliste im Sinne einer rollenden Planung den veränderten Begebenheiten und Verhältnissen angepasst.

Koordinationsaufgaben Ö2-1 bis Ö2-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Belegung und Auslastung der Anlagen



- Stand der Planung und der Projektierung von Neu- und Umbauten

Grundlagen

- Altersleitbild von 1992, ~~geplante Überarbeitete Version von 1997~~ ~~ung in den Jahren 2002/2003~~
- Alterskonzept 2007
- Pflegeheimliste
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ~~vom 18. März 1994~~
- Gesetz vom 29. Juni 1997 über die Sozialhilfe ~~vom 29. Juni 1997~~



Koordinationsaufgabe Ö2-1

Bildung

Bei den überkommunalen Bildungseinrichtungen gibt es mittelfristig keinen Bedarf an Aus- oder Erweiterungsbauten.

~~sind nur beim — Kollegium Stans und der Heilpädagogischen Schule bauliche — Erweiterungen vorgesehen. Diese sollen bis 2004 realisiert werden.~~

Die Gemeinden prüfen, inwieweit im kommunalen Schul- und Sportbereich ein Optimierungspotential vorhanden ist, sei es durch eine gemeinsame Anlagenbenutzung oder in Form einer Mitbenutzung der bestehenden Anlagen zu nichtschulischen Zwecken (insbesondere im Sport- und Freizeitbereich).

Federführung:	SPA, AVS
Beteiligte:	Gemeinden, HBA
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Aus kantonaler Sicht sind im Bildungsbereich keine weiteren Um- und Neubauten mit grösseren Raumbedarf vorgesehen. ~~Kurz- und mittelfristige Raumbedürfnisse können durch eine betriebliche Optimierung der bestehenden Anlagen abgedeckt werden.~~ Auch bei den kommunalen Bauten lohnt es sich, zunächst die Möglichkeiten einer betrieblichen Optimierung und der interkommunalen Zusammenarbeit voll auszuschöpfen, bevor grössere Um- und Neubauten geplant werden.



Koordinationsaufgabe Ö2-2

Sport

Die Erweiterung von Sportinfrastrukturen (z. B. Kanutrainingsstrecke) soll nach Möglichkeit den regionalen Bedürfnissen entsprechend unterstützt und erweitert werden.

~~Mit dem Bau einer regionalen Aussensportanlage soll ein regionales Bedürfnis des Leichtathletiksports (400m Rundbahn) abgedeckt werden.~~

~~Unter der Federführung des Sportamtes wird zusammen mit den Gemeinden die Standortfrage geklärt.~~

Federführung:	<u>Abteilung Sport</u> SPA
Beteiligte:	Gemeinden, Sportclub <u>Sportvereine,</u> <u>Sportverbände</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	<u>D3</u>

~~Das Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK2) sowie der kantonale Richtplan 86 sehen ein regionales Sportzentrum für die Leichtathletik vor. Es stehen die Standorte Stans sowie Buochs/Ennetbürgen zur Diskussion. In einem nächsten Schritt wird die Standortfrage zu klären sein.~~



Querverweis:

> S 1-2³

> S 3-3

Koordinationsaufgabe Ö2-3

Verwaltungsbauten

Mittelfristige dezentrale Konzentration

Durch eine Zusammenführung einzelner Direktionen in Schwerpunktzentren können die mittelfristen Bedürfnisse optimal abgedeckt werden. Dies durch die Weiternutzung der bestehenden Gebäude und eine Anmiete des Mehrflächenbedarfes.

Langfristige Lösung

Langfristige Zielsetzung bleibt weiterhin eine räumliche Zusammenfassung der Direktionen. Eine sofortige Umsetzung eines einzigen Standortes für ein Verwaltungszentrum ist zurzeit jedoch nicht opportun. Langfristig ist eine Zentralisierung der Verwaltung in einer Weise anzustreben, dass zentral bis 200 Arbeitsplätze in einem Zentrum geschaffen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb eines Bürogebäudes sicherstellen zu können.

~~Falls die zusätzlichen Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung nicht mit betrieblichen und organisatorischen Massnahmen innerhalb der bestehenden Gebäulichkeiten abgedeckt werden können, sind folgende Varianten zu prüfen:~~

- ~~• Bahnhofareal Stans~~
- ~~• Winkelriedhostatt, Stans~~
- ~~• Neubau eines Verwaltungsbaus auf Parz. Nr. 486 in Stans (Parzelle Personalhaus 2 Kantonsspital)~~
- ~~• zweite Baustappe Nidwaldner Kantonalbank in Stans (Miete/Kauf von Stockwerkeigentum)~~
- ~~• Neubau eines Verwaltungsbaus auf Parz. Nr. 91 in Oberdorf (Landsgemeindeplatz Nord)~~
- Miete oder Kauf eines bereits bestehenden Objektes

Federführung:

HBA

Beteiligte:

GSA, NKB, Stans,
Oberdorf, HBA

Koordinationsstand:

Vororientierung

Priorität/Zeitraum:

E



Raumwirksame Vorhaben

Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

Ö2-3

~~Das 5800-m²-grosse Grundstück an der Ennetmooserstrasse beim Kantonsspital ist die einzige kantonseigene Landreserve in Stans, welche für einen allfälligen Verwaltungsbau zur Verfügung steht und für diesen Zweck freigehalten werden soll. Das Grundstück wird nur zu einem kleineren Teil genutzt (mit dem Personalhaus 2 des Kantonsspitals).~~

Mit einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Kreuzstrasse gemäss Machbarkeitsstudie BfB vom 12.10.11, könnte die kantonale Verwaltung auf zwei Schwerpunkte Zentrum Dorf Stans und Areal Kreuzstrasse konzentriert werden. Die Mietverhältnisse an der Stansstaderstrasse 54 und Dorfplatz 7a könnten aufgegeben werden. Die Parzelle Nr. 91 beim Landsgemeindeplatz könnte verkauft werden. Mit einem Neubau wären auch für zukünftige neue Aufgaben Reserveflächen vorhanden.

Diese Variante ist in Betracht zu ziehen, wenn neue Aufgaben für die Kantonale Verwaltung zusätzlichen Flächenbedarf erfordern (z.B. Zentralisierung der Steuerämter). Im Moment wäre das geplante Gebäude für den angemeldeten Flächenbedarf überdimensioniert.

**Querverweis:**

> V 3

> S 1-87

Koordinationsaufgabe Ö2-4

Alters- und Pflegeeinrichtungen

Für die Errichtung und die räumliche Zuordnung von weiteren Pflegeplätzen sind das Alterskonzept Nidwalden vom April 2007 und besonders die darauf basierenden, vom Regierungsrat genehmigten Empfehlungen der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) massgebend. Soweit komplementäre Betreuungs- und Pflegeformen sowie die Spitex-Dienste einen Mehrbedarf nicht decken können, ist gemäss Empfehlung 1 folgendes zu beachten:

- Auf Bewilligung und Bau zusätzlicher Pflegeheimplätze soll im Kanton Nidwalden gestützt auf die Bedarfsabklärung in der laufenden und nächsten Legislaturperiode (bis Mitte 2014) verzichtet werden.
- Seit dem 1. Januar 2011 ~~Ab spätestens Anfang 2010~~ gilt die neue Neuordnung der Pflegefinanzierung gemäss KVG. In diesem Zusammenhang, und auch im Sinne einer rollenden Planung, muss ~~Dann muss~~ die Situation neu beurteilt werden.

Möglich ist, durch den Wegfall von Pflegeheimplätzen einer bestehenden Institution frei werdenden Raum anderweitig zu vergeben. Es gilt auch die aufgrund der Umsetzungsarbeiten (2007–2010) des Alterskonzepts gewonnen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Federführung:	GSD, Gesundheitsamt
Beteiligte:	Heime, Curaviva NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

~~Nach Art. 38 des neuen Gesundheitsgesetzes (GesG) benötigen sämtliche Pflegeheime und Pflegeabteilungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, eine Betriebsbewilligung.~~

~~Öffentlich subventionierte Pflegeheime erhalten vom Kanton Beiträge an die Pflege und beachtliche Investitionsbeiträge gemäss Vollziehungsverordnung 2 zum Sozialhilfegesetz. Zudem werden öffentlich subventionierten Heimen für Betagte, die zu den ordentlichen Grundleistungen zusätzliche Hilfeleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Heimbewohnern erbringen, zur Entlastung der Betriebsrechnung bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen gewährt.~~



Querverweis:

>V3-2

>S1-8

Koordinationsaufgabe Ö2-5

Kantonsspital

In den ~~nächsten~~ letzten Jahren wurden im Kantonsspital Nidwalden (KSNW) bauliche Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen realisiert.

Ab dem 1. Januar 2012 werden das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und das Kantonsspital Nidwalden (KSNW) von zwei personell identischen Spitalräten und einer personell identischen Spitaldirektion geführt. ~~Zudem wird eine vertiefte Zusammenarbeit des KSNW mit dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) geprüft.~~

Zahlreiche Projekte und auch planerische Aufgaben werden so aus einer Hand geführt.

Auch pflegen die Kantonsspitäler von Ob- und Nidwalden ~~pflegen~~ seit Jahren eine intensive operative Zusammenarbeit in Teilbereichen.

Federführung:	Gesundheitsamt
Beteiligte:	Kantone LU <u>und</u> OW und UR , KSNW und LUKS
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

~~Der Landrat bewilligte am 17. September 2008 einen Objektkredit für die Planung der baulichen Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen des KSNW in Stans. Maximal sollen für diese Massnahmen 8 Mio. Franken eingesetzt werden.~~

Am 14. Februar 2011 unterzeichneten die Kantone Luzern und Nidwalden sowie das LUKS und das KSNW den Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das LUKS im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS). Nach Ziff. 1.2 des LUNIS-Rahmenvertrags haben die Kantonsregierungen NW und LU für die Dauer des vorliegenden Rahmenvertrages (vorerst vier Jahre) je einen Spitalrat von sieben personell identischen Mitgliedern gewählt. Die beiden Häuser bleiben jedoch zwei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, weshalb Bauprojekte weiterhin getrennt, jedoch möglichst koordiniert geplant werden.

Seit dem 1. Januar 2012 ist LUNIS Realität. Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten, bei denen vor allem die rechtlichen/gesetzlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt worden sind, bilden das LUKS und das KSNW eine kantonsübergreifende Ver-



sorgungseinheit. Bereits arbeiten Kaderleute und Mitarbeitende diverser Bereiche der beiden Spitäler intensiv zusammen und es bestehen viele Projekte, damit diese Zusammenarbeit noch vertieft werden kann. Am 16. März 2012 wurde die operative Umsetzung von LUNIS offiziell in Gang gesetzt. Verantwortlich für die Umsetzung ist die Projektleitung LUNIS, die den personell identischen Spitalräten regelmässig Bericht erstattet.

Obwalden ist nicht Teil von LUNIS. Trotzdem ~~Obwohl eine Zusammenlegung der Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden nicht mehr realisiert werden kann,~~ soll die bestehende operative Zusammenarbeit zwischen den Kantonsspitalern Obwalden und Nidwalden möglichst gehalten werden.

~~Die Regierungen der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden haben am 26. April 2005 eine Absichtserklärung betreffend Spitalregion Luzern Obwalden Nidwalden unterzeichnet. Danach soll eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den drei Kantonsspitalern geprüft werden.~~

~~Zwischen den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden existiert eine periodische Zusammenarbeit im Spitalbereich.~~



E1 Abbau von Steinen und Erden

Leitsatz

Materialentnahmen aus Boden und Gewässer haben haushälterisch und den Lebensraum schonend zu erfolgen. Durch die laufende Rekultivierung der Abbaugebiete werden die Landschaftseingriffe minimiert.

Ausgangslage

Aufgrund der geologischen Voraussetzungen kommen in Nidwalden hauptsächlich folgende abbauwürdigen Gesteine vor: Kieselkalk, Kiese und Sande aus Moränen-, Delta- oder Seeablagerungen, Flussskies und Geschiebe sowie Bergschotter in verschiedenen Qualitäten. Während die Kieselkalke in Nidwalden sehr verbreitet sind, beschränken sich die landseitigen Vorkommen von hochwertigen, gerundeten Alluvialkiesen auf die Talsohle und auf wenige Standorte an den Nordhängen des Buochser- und des Stanserhorns. Die Vorkommen in der Talsohle liegen im Grundwasserbereich und können deshalb nicht genutzt werden. Die Vorkommen im Vierwaldstättersee können vermutlich auch für die nähere Zukunft als Abbaureserven betrachtet werden. Die Möglichkeiten des Abbaus sind insgesamt durch die Topographie und die erschwerten Erschliessungsmöglichkeiten, aber auch durch die zunehmende Siedlungsdichte mit ihren Ansprüchen eingeschränkt

Räumliche Ordnung

Hochwertige Alluvialkiese: Im Kanton Nidwalden sind abbaubare hochwertige Alluvialkiese, die nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser liegen, nur in beschränktem Umfang vorhanden. Der grösste Teil befindet sich im Tal der Engelberger Aa und unter der Ebene zwischen Stans und Buochs bzw. Stansstad. Diese Flussschotter in der Talsohle bilden den wichtigsten Grundwasserleiter für das Grundwasser, welches vom Engelbergertal abströmt und sich beim Austritt in die Ebene von Stans in zwei Arme aufteilt, von denen der eine gegen Buochs, der andere gegen Stansstad fliesst.



Zu den grössten Vorkommen über der Talsohle gehören in erster Linie die zur Zeit im Abbau befindlichen Kiessandablagerungen des Ännerbergs, die sich terrassenartig bis ca. 60 m über den flachen Boden der Stanser E-bene erheben.

Bei den Kiessandvorkommen im Vierwaldstättersee handelt es sich um die jungen Deltaablagerungen der in den Vierwaldstättersee einmündenden Flüsse und Bäche. Bedeutendere Ablagerungen befinden sich im See nördlich von Stansstad sowie in den Mündungsbereichen der Engelberger Aa bei Buochs, ~~und~~ des Lielibaches bei Beckenried und des Choltalbaches bei Risleten zwischen Beckenried und Emmetten.

Weniger hochwertige Kiese: Bei der eher geringen Verfügbarkeit von hochwertigen Alluvialkiesen spielt im Kanton Nidwalden Bergsturzmaterial als Substitut bereits seit einiger Zeit eine wichtige Rolle. Dies wird durch die bisherige rege Abbauproduktivität im südwestlichen Gemeindegebiet von Ennetmoos belegt.

Die von der Materialbeschaffenheit und von der Zugänglichkeit her gesehen bedeutendsten Bergsturzschuttvorkommen finden sich westlich des Stanserhorns im Gebiet Türlacher-Rohren-St. Jakob-Cholwald.

Die wichtigsten Bachschuttfächer wurden von den Bächen der Nordflanken von Stanser- und Buochserhorn geschüttet. Ausgedehnte und mächtige Schuttkegel finden sich auch beidseitig im Engelbergertal bei der Einmündung von grösseren Bächen (Steinibach, Buoholzbach etc.).

Der Untergrund von eiszeitlichen Moränenwällen setzt sich in der Regel aus tonig-siltigem Kies mit Steinen und Blöcken zusammen. Auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden ist vermutlich nur der ausgeprägte Wall vom Allweg aus kiesigem Moränenmaterial aufgebaut.

Lehm: Das wichtigste Vorkommen befindet sich im Drachenried, im ehemaligen Zungenbecken des eiszeitlichen Aare-Brünig-Gletschers, welches nach dem Abschmelzen des Gletschereises mit tonig-siltig-feinsandigen Seelehmen aufgefüllt wurde.

Felsgestein: Im Kanton Nidwalden wird vor allem Kieselkalk abgebaut. Dieser Abbau erfolgt in verschiedenen grossen Steinbrüchen (~~Rotzberg~~ Rüti ~~und~~ Zingel, ~~Schwibogen~~), während andere im Schrattenkalk angelegte Materialentnahmen eingestellt wurden.

Heutige Abbauanlagen: Gegenwärtig werden in folgenden Gebieten Materialien abgebaut:

- Kies:
- Ännerberg, Oberdorf
 - Risleten, Beckenried/Emmetten
 - ~~- Harissenbucht/Acheregg, Stansstad~~
 - Aawasseregg, Buochs
- Bergschotter: ~~Cholwald, Ennetmoos~~
- Chappelwald, Ennetmoos
- Fels:
- Zingel, Kehrsiten, Stansstad

~~– Rotzloch, Stansstad~~~~- Rüti, Ennetmoos~~ Schwibbogen, Emmetten.Entwicklung seit
1985 Bedarf

Der Bedarf an hochwertigem Kiesmaterial wird aufgrund von vergleichbaren Statistiken anderer Regionen sowie der zu erwartenden Entwicklung der Bautätigkeit auf jährlich ca. 230'000 m³ geschätzt. Zurzeit werden in Nidwalden jährlich etwa 450'000 m³ abgebaut. Die Hartsteinproduktion (Kieselkalk) für die Nachfrage nach hochwertigem Bahnschotter, wird auf jährlich ca. 180'000 m³ geschätzt.

Die Produktion von Schüttmaterial (Strassenschotter, Koffer etc.) beläuft sich heute auf etwa 140'000 m³, was etwa dem Gesamtbedarf entspricht ~~1997 wurden in Nidwalden insgesamt 500'000 m³ Material (lose gemessen) abgebaut. 1982 waren es 750'000 m³, 1987 noch 690'000 m³ Material. Im betrachteten Zeitraum geht der Rückgang der gesamthaft abgebauten Materialmenge Hand in Hand mit dem Abbau von Arbeitsstätten und der Zahl der Beschäftigten.~~

~~1997 entfielen 75 % der abgebauten Materialmengen auf Betonkies und Einzelkomponenten, weitere 20 % auf Fels und lediglich 5 % auf Bergschotter und Koffermaterial. Weniger als die Hälfte des abgebauten Materials wird an Endverbraucher oder Veredelungsbetriebe im Kanton geliefert. Zwei Drittel des aus dem Kanton ausgeführten Materials wird auf der Strasse, ein Drittel auf dem Seeweg transportiert. Die Entwicklung des Abbaues von Steinen und Erden ist ungewiss und hängt unter anderem von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie von der Konkurrenzfähigkeit der Nidwaldner Unternehmen ab. An Erweiterungen bestehender Standorte und insbesondere Neuanlagen werden hohe Anforderungen gestellt.~~

Koordinationsaufgaben E1-1 bis E1-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- jährliche Abbaumengen
- offene Abbauflächen
- bewilligte Abbaumengen

Grundlagen

- Abbaukonzept ~~(überarbeitet)~~ vom ~~15. Juni 1999~~ 31. Januar 2012



Koordinationsaufgabe E1-1

Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen

Die Ausrichtung des Abbaus von Steinen und Erden im Hinblick auf eine Bewirtschaftung der Ressourcen wird mit zunehmender Verknappung des Bodens und der verfügbaren Rohstoffe immer wichtiger. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen soll durch eine zielgerichtete Beratung der Bauherren erfolgen. Insbesondere soll der Abbau von sogenannten Ersatzstoffen (weniger hochwertige Materialien) und die Wiederverwertung der Baumaterialien (Recycling) gefördert werden.

~~Eine eigentliche Abbaumengen-Politik wird vom Kanton nicht angestrebt.~~ Das Abbaukonzept Nidwalden aus dem Jahre 2012 befasst sich mit der Gewinnung von Gesteinsrohstoffen und mit deren Abstimmung auf die raumplanerischen, landschaftlichen und umweltbezogenen Bedürfnisse. Es bietet eine Übersicht der relevanten Gesichtspunkte, an denen sich die Raumplanung ausrichten soll, und die für die Bewilligungsentscheide bei Materialabbauvorhaben massgeblich sind.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	TBA, ARE NW ² , FNL, FJE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Namentlich hochwertige Alluvialkiese sind im Kanton Nidwalden nur im oder über den Grundwasservorkommen sowie in den Flussablagerungen des Vierwaldstättersees verbreitet. Als Folge des vorrangigen Schutzes der Grundwasservorkommen muss ein Abbau in diesen Gebieten weitgehend ausgeschlossen werden. Kiesentnahmen aus dem See sind aus ökologischen Gründen heikel. Landseitige Abbaustellen sind in der Regel landschaftlich exponiert und können Emissionen verschiedener Art und in erheblichem Umfang verursachen. Die Berücksichtigung der ökologischen Interessen und der Anliegen des Landschaftsschutzes erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung und einen haushälterischen Umgang mit den knappen abbaubaren Ressourcen.

Grundsätzlich gehten die Sicherstellung eines sorgfältigen und nachhaltigen Abbaus und die bestmögliche Gewährleistung, dass hochwertige Materialien nur dort Verwendung finden, wo sie auch tatsächlich erforderlich sind.



Querverweis:
> Abbaukonzept
> L 3-3

Koordinationsaufgabe E1-2

Abbauggebiete von kantonaler Bedeutung

Nachfolgend sind die Abbauggebiete von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Die Gemeinden stellen in ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete nicht mit Nutzungen belegt werden, die einen späteren Abbau verhindern.

Standortgemeinde	Ortsbezeichnung	Material	Hinweis	Koordinationsstand	Priorität Zeitraum
Oberdorf/Buochs	Ä nnerberg	Kies	1/3	AL	<u>E</u> C
Beckenried/Emmetten	Risleten, Seegebiet	Kies	1	AL	E
Stansstad	Harissenbucht/Acher-egg, Seegebiet	Kies	1/3	AL/VO	E/B
Stansstad	Zingel	Fels	1/3/3	AL/FS/VO	<u>E</u> B/C
Stansstad	Rotzloch (Kaverne)	Fels	3 ¹	AL/ZE	<u>E</u> B
Emmetten	Schwybogen	Fels	1	AL	E
Ennetmoos	Cholwald	Bergschotter	2/3	AL/FS	E/A
Ennetmoos	Rüti	Fels	3	AL	<u>A</u> E
Ennetmoos	Hostatteggwald	Bergschotter	3	ZE	B
Ennetmoos	Chappelwald	Bergschotter	1/2/3	AL/ZE	B
Wolfenschiessen	Bürerhof	Bergschotter	4	ZE	C
Wolfenschiessen	Rugisbalmfluh	Fels	4	VO	E
Wolfenschiessen	Brunniswald	Fels	4	VO	C
Wolfenschiessen	Mettlen	Kies	2 ¹	FS/ZE	B
Wolfenschiessen	Bürerhof	Kies	4	VO	B

Federführung: Gemeinden, beim Seegebiet liegt die Zuständigkeit beim Kanton
 Beteiligte: AFU, ARE NW, AWE, ALW, FNL, Bund
 Koordinationsstand: AL = Ausgangslage
 FS = Festsetzung
 ZE = Zwischenergebnis
 VO = Vororientierung
 Priorität/Zeitraum: siehe oben



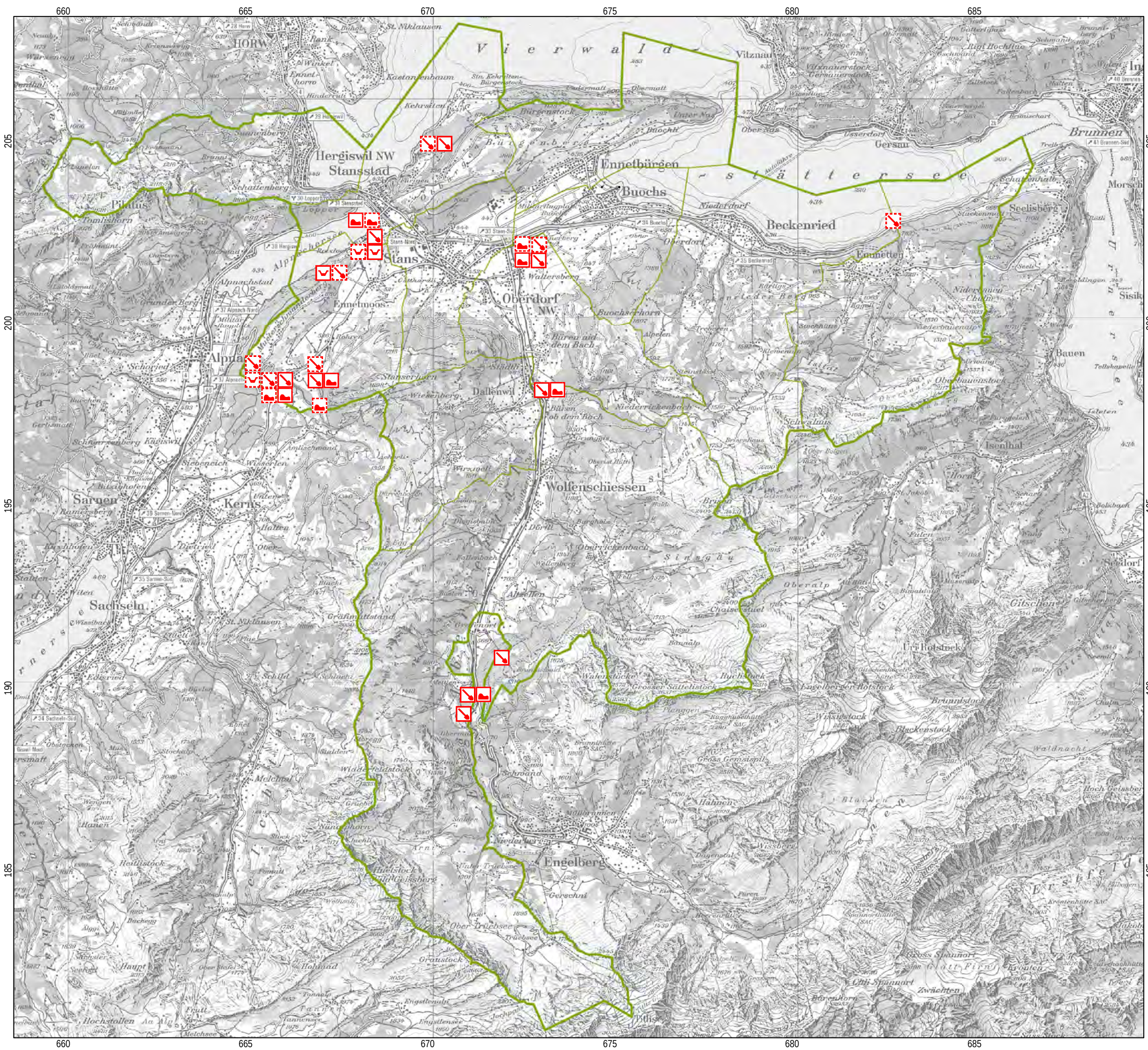
Der Abbau von Steinen und Erden steht im Spannungsfeld und in Konkurrenz zu der immer intensiver genutzten Landschaft und den verschiedensten Schutz- und Nutzungsansprüchen im Raum. Aufgrund der Kleinräumigkeit, der starken Siedlungsentwicklung, der vielen landschaftlich empfindlichen Gebiete, dem prioritären Grundwasserschutz etc. können neue Abbauvorhaben nur noch in sehr beschränktem Umfang realisiert werden. Generell gehen Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten sowie Neuanlagen, die auf örtlich bestehenden Infrastrukturen basieren, Neuanlagen vor. Im Abbaukonzept Nidwalden von 2012 wird in einem Negativplan aufgezeigt, wo Abbauvorhaben ohne grundsätzliche Einschränkungen möglich sind und wo Materialabbau eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Die Abbaugebiete gemäss obiger Auflistung weisen einen unterschiedlichen Stand der Planung und der Koordination auf:

- a Als Ausgangslage wurden jene rechtskräftigen Abbauzonen bezeichnet, in denen aufgrund einer gültigen Baubewilligung Material abgebaut wird. Innerhalb dieser Abbauzonen können die Gemeinden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungsverfahren nach Bedarf weitere Abbaustappen freigeben. In Absprache mit dem Kanton legen sie die Rekultivierung und allfällige flankierende Massnahmen während des Abbaus fest und sorgen für deren Umsetzung.
- b Als Festsetzung werden jene Gebiete bezeichnet, bei denen der übergeordnete räumliche Abstimmungsprozess abgeschlossen ist. Aus kantonaler Sicht stehen einem Materialabbau in diesen Gebieten keine übergeordneten Interessen entgegen (unter anderem, weil die Rodung von Wald im vorliegenden Fall in die Bewilligungskompetenz des Kantons fällt). Diese Gebiete sind bereits rechtskräftig einer Abbauzone zugewiesen. Im Baubewilligungsverfahren prüfen Kanton und Gemeinden insbesondere, ob die bau- und umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und ob eine allfällige Bewilligung zur Rodung von Wald definitiv erteilt werden kann. Vorbehalten bleiben Entscheide im Zusammenhang mit privatrechtlichen Einsprachen zu den Abbauprojekten.
- c Als Zwischenergebnis werden jene Gebiete bezeichnet, bei denen der räumliche Abstimmungsprozess auf kantonaler Ebene eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.
- d Als Vororientierung werden jene Gebiete bezeichnet, die für die langfristige Rohstoffsicherung vorgesehen sind oder deren räumlicher Abstimmungsbedarf mit anderen Interessen noch unklar ist.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Gebieten:

- 1 bestehende Anlagen
- 2 Abbauvorhaben, welche im Zusammenhang mit einem anderen Projekt stehen; das dabei anfallende Material kann in der Regel verwertet werden
- 3 das Vorhaben grenzt an ein bestehendes Abbaugebiet oder befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen Infrastrukturanlagen wie Transport- und Brechanlagen, Silos, Waschwasseraufbereitungs- und Verwertungsanlagen
- 4 neues Vorhaben ohne Zusammenhang zu bestehenden Gebieten oder Anlagen



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Abbaugelände Deponiestandorte Verwertungsstellen (zu E1-2 / orientierend)

-  Abbaugelände Ausgangslage
-  Abbaugelände Koordinationsaufgabe
-  Deponie Ausgangslage
-  Deponie Koordinationsaufgabe
-  Aushub-Verwertungsstelle Ausgangslage
-  Aushub-Verwertungsstelle Koord.aufgabe
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landkarte 2010



Querverweise:
> L3-4
> Abbaukonzept

Koordinationsaufgabe E1-3

Ausscheidung von Abbauzonen

Für Abbaugelände, die sich wegen ihrer Abbaumenge, der beanspruchten Fläche oder der Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken, ist die Festlegung einer Abbauzone nach kantonalem Baugesetz erforderlich.

Im Nutzungsplan- und im Baubewilligungsverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die dafür massgeblichen Verfahren und Beurteilungskriterien sind im kantonalen Abbaukonzept von 2012 ~~1999~~ festgehalten.

Kiesentnahmen aus Gewässern, insbesondere dem Vierwaldstättersee, bedürfen ebenfalls keiner ~~eigenlichen~~ Abbauzone. Sie müssen zudem ~~aber insbesondere~~ den Anforderungen der eidge-nössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung genügen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AR, <u>ENW</u> , <u>ALW</u> , <u>OW</u> , <u>AW</u> , FNL, TBA, FJF
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Bei der Beurteilung von neuen Abbauvorhaben werden hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gestellt. Im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren wird eine entsprechende Interessenabwägung durchgeführt. Schliesslich sind auch wirtschaftliche Aspekte bei der Beurteilung von neuen Abbauvorhaben von Bedeutung.



Querverweise:
> L3-6
> Abbaukonzept

Koordinationsaufgabe E1-4

Rekultivierung und Nachnutzung

Für jede Abbauetappe sowie für den Endzustand werden Ziele für die Rekultivierung formuliert. Grundsätzlich müssen Abbaugebiete rekultiviert werden. Abbauetappen sind in der Regel nach ihrer Realisierung unverzüglich zu rekultivieren bzw. der Nachnutzung zuzuführen. Bei den Rekultivierungsmassnahmen ist insbesondere auf die Möglichkeit der Verwertung von unverschmutztem Aushub, der Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen sowie auf die Anliegen des Landschaftsschutzes und der Land- und Forstwirtschaft zu achten.

Bei Abbaugebieten in ehemaligen Flachwasserbereichen des Sees ist zu überprüfen, ob mittels Schüttungen von geeignetem Material möglichst eine Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustandes erreicht werden kann.

~~In den stillgelegten Abbaugebieten Risteten (Beckenried) und Juch (Ennetmoos) ist die Abnahme der Rekultivierung pendent. In den übrigen stillgelegten und nicht rekultivierten Abbaugebieten dürfte ein Spontanbewuchs genügen.~~

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE <u>NW</u> ^B , AFU, OF AWE, <u>ALW</u> ^A , FNL, <u>TBA</u> , <u>FJE</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Mit einer laufenden Rekultivierung der Abbaugebiete sollen die sichtbaren Landschaftseingriffe möglichst gering gehalten werden. Die Art und die Etappierung der Rekultivierung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt, wobei für die Rekultivierung in der Regel unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden ist.



E2 Abfälle

Leitsatz

Abfälle sind zu minimieren und im Sinne der Nachhaltigkeit umweltverträglich zu behandeln.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Nach der technischen Verordnung über Abfallanlagen (TVA) des Bundes vom 10. Dezember 1990 werden folgende Begriffe unterschieden:

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Bauabfälle, die wie folgt zu trennen sind:

- a unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial
- b Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen
- c brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe
- d andere Abfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind die in der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) aufgeführten Abfälle.

Als **Behandeln** von Abfällen gilt deren Verwerten, Unschrädlich machen oder Beseitigen. Dem Behandeln gleichgestellt ist das Zwischenlagern; nicht als Behandeln gelten das Sammeln und Transportieren.

Abfallanlagen sind Anlagen, in denen P-Abfälle behandelt werden.

Zwischenlager sind Abfallanlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, die später auf andere Weise behandelt werden müssen.

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden. Für die nachfolgenden Deponietypen, die sich aus den zur Ablagerung vorgesehenen Abfällen gemäss Anhang 1 der TVA ergeben, dürfen die Kantone eine Bewilligungen erteilen:

- a Inertstoffdeponien
- b Reststoffdeponien
- c Reaktordeponien

Dem Kanton Nidwalden stehen die folgenden Deponien für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung:

Inertstoffdeponien: Die einzige Inertstoffdeponie im Kanton ist das Rekultivierungsgebiet des Steinbruchs Rozloch. Aufgrund der Grösse könnte diese Deponie auch regionalen Charakter erhalten.

~~Reststoffdeponie: Es besteht die Möglichkeit, in der Deponie Cholwald ein Reststoffkompartiment zu schaffen. Für weitere Reststoffdeponien besteht im Kanton Nidwalden kein Bedarf.~~

Reaktordeponien: Mit der Deponie Cholwald (bestehende Deponie 3 und im Bau befindliche geplante Deponie 4) steht für die nächsten 20 Jahre genügend Deponieraum zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2001 ist nur noch die Deponierung von behandelten Abfällen zugelassen.

Standorte mit Altlasten: Altlasten sind durch Abfälle oder umweltgefährdende Stoffe belastete Standorte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder bei denen eine konkrete Gefahr für die Entstehung solcher Einwirkungen besteht. Gemäss der Altlasten-Verordnung (AltIV) müssen solche Standorte saniert werden.

Aushubverwertung: Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist grundsätzlich auf der Baustelle wiederzuverwerten. Ist dies nicht möglich, stehen verschiedene Verwertungsmöglichkeiten wie die Verwendung als Rohstoff, die Rekultivierung von Kiesgruben und Steinbrüchen oder die Verwendung im Rahmen von Meliorations- und Wasserbauten zur Auswahl. Ist keine Verwertung des Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials möglich, gilt das Material als Abfall.

Der Anfall an unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist in Nidwalden bei weitem geringer als der Bedarf zur Wiederverwertung. Als regionale Verwertungsstelle für Aushubmaterial besteht die Kiesgrube Ennerberg. Zusätzlich sind weitere Verwertungsstellen oder Inertstoffdeponien für unverschmutzten Aushub mit grosser Kapazität zu evaluieren und wenn möglich bereitzustellen.

Grüngutverwertung: ~~Gemäss Abfallplanung ist eine~~ Die dezentrale Grüngutverwertung ist zu fördern. Im weiteren ist eine zentrale Anlage in Betrieb. ~~vorgesehen. Eine solche wurde in der Zwischenzeit gebaut.~~

Entwicklung seit 1973

Im Zeitraum von 1973 bis 2012~~07~~ ist die Kehrichtmenge von rund 8'000 t pro Jahr auf rund 14'000 t pro Jahr angewachsen. ~~Die Abfallplanung 1997 ging davon aus, dass im Jahr 2005 ohne weitere Massnahmen zur Abfallvermeidung mit 17'700–21'500 t Siedlungsabfall (ohne Separatsammlung) bzw. 14'000–18'000 t Kehricht, Sperrgut und Gewerbeabfällen zu rechnen sein wird.~~

Mit Massnahmen, wie sie der Regierungsrat in den kantonalen Abfallplanungen von 1997 und 2011 dargelegt hat, sollen die Separatsammlungen gefördert und da-

mit die Kehrrichtmenge gesenkt werden. Um dies zu erreichen werden auf 1.1.2014 verursacherorientierte Gebühren eingeführt. Die zunehmende Komplexität der Abfallwirtschaft verlangt aber auch neue Strukturen. Vordringlich sind folgende Reorganisationsmassnahmen anzugehen:

- Aufgabenteilung und Koordination zwischen Kanton, Kehrrechtverwertungsverband Nidwalden (KVV), Gemeinden, ~~Entsorgungszweckverband Obwalden (EZV OW)~~ sowie privaten Anlagenbetreibern
- Anpassung der Organisation des KVV an die aktuellen Anforderungen
- Zentralisierung der Abfallwirtschaft und Stärkung des KVV

Mit dem am 28. Februar 2012 erfolgten Beitritt des KVV Nidwalden zur Renergia Zentralschweiz AG (per 2015 in Betrieb gehendes modernes Kraftwerk in Perlen Luzern, welches Kehrrecht als Brennstoff nutzt und damit mehrere umweltrelevante Ziele gleichzeitig erreicht), werden bei der Kehrrechtentsorgung im Kanton Nidwalden Anpassungen im Transportkonzept und bei der Umlagerung ergeben ~~Der Anfall an unverschmutztem Aushub, Abraum und Ausbruchmaterial ist in Nidwalden bei weitem geringer als der Bedarf zur Wiederverwertung. Es werden daher keine Deponien für Aushub und Abraummaterialien auf Kantonsgebiet mehr bewilligt. Die Kiesgrube Ennerberg dient als zentrale bzw. regionale Verwertungsstelle für unverschmutzten Aushub und Ausbruch.~~

Abfallplanung

Der kantonale Richtplan stützt sich auf die ~~Abfallplanung von 1997 bzw. und~~ Deponieplanung von 1997/98 sowie deren Überarbeitungen von 2011 ab, welche vom Regierungsrat am ~~3. Juni 1997 bzw. 5. Mai 1998~~ 31. Januar 2012 für verbindlich erklärt wurden. Zudem hat die Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) im November 2000 beschlossen, dass unter Einbezug des Kantons Aargau die Nutzung der Abfallanlagen interkantonal besser zu koordinieren sei, um damit auch Art. 31a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Zusammenarbeit der Kantone) besser Rechnung zu tragen. Das Konzept, das die ZUDK in der Folge im Dezember 2001 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, enthält einerseits eine Auslegeordnung der Mengen und der wichtigsten Abfallströme und andererseits eine Darstellung der bestehenden und geplanten Abfallanlagen und deren Kapazitäten. Die in diesem Konzept ebenfalls enthaltenen Bedarfsprognosen sind zudem massgebend für die Dimensionierung der Abfallanlagen in den Partnerkantonen. Das Konzept wurde 2012 überarbeitet.

Für den Kanton bedeutet dieses Konzept, dass er die brennbaren Siedlungsabfälle und den Klärschlamm ausserkantonale verbrennen lassen kann (wofür entsprechende bilaterale Abkommen geschlossen wurden).

Für Notsituationen, bei denen grössere Mengen von unverschmutztem Material lokal anfallen und kurzfristig ausgeräumt werden müssen, besteht die Möglichkeit, in den Gemeinden bis zu 20'000 m³ Material abzulagern, ohne dass die Ablagerungsstelle in der Deponieplanung ausgewiesen sein muss. Dafür ist ~~ein~~ bei der Gemeinde und beim Kanton mindestens ein mündliches ~~ordentliches~~ Bewilligungsgesuchverfahren einzureichen ~~Die kantonale Abfallplanung wird 2009/2010 überarbeitet.~~

Koordinationsaufgaben

E2-1 bis E2-~~6~~⁷ >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung der Abfallmengen

Grundlagen

- > Abfallplanung Nidwalden Neubearbeitung 2011 ~~vom 3. Juni 1997~~
- > Deponieplanung Nidwalden Neubearbeitung 2011 ~~vom 5. Mai 1998~~
- > Abbaukonzept Nidwalden, Neubearbeitung 2011
- > Konzept über die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen der Zentralschweizer Kantone und des Kantons Aargau vom Oktober 2001, Überarbeitung 2012
- > Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- > Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005



Querverweise:
 > Art. 30 USG
 > TVA
 > Art. 27 GSchG
 > GSchV
 > E2-2
 > E2-3
 > E2-6

Koordinationsaufgabe E2-1

Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm

Siedlungsabfälle und Klärschlamm müssen gesetzeskonform behandelt und abgelagert werden. Da im Kanton Nidwalden keine Verbrennungskapazitäten zur Verfügung stehen, schliesst der Kanton mit ausserkantonalen Anlagenbetreibern bilaterale Abnahmeverträge ab.

Mit der eingeleiteten interkantonalen Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Aargau wird eine koordinierte Nutzung der Abfallanlagen ermöglicht und es werden Entsorgungsengpässe vermieden und Überkapazitäten verhindert.

Mit dem Betritt des KVV zur Renergia Zentralschweiz AG und damit zur gemeinsamen zentralschweizer KVA wird die Entsorgungssicherheit auf Jahre hinaus sichergestellt.

Überdies haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Abfälle nach den Grundsätzen der TVA zweckmässig verwertet werden sowie Umschlag und Transport der Materialien umweltfreundlich durchgeführt wird. Welche Voraussetzungen dafür im Kanton geschaffen werden müssen, ist Gegenstand der weiteren Abklärungen.

Federführung:	KVV
Beteiligte:	AFU, EZV OW, Kantone AG, LU, OW, SZ, UR und ZG
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Mit dem interkantonalen Konzept für die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen haben die Zentralschweizer Kantone zusammen mit dem Kanton Aargau den Rahmen für die Konkretisierung ihrer kantonalen Abfallplanung geschaffen. Gestützt auf das vorliegende Konzept kann nun der Kanton Nidwalden die Planung und Projektierung seiner Abfallanlagen weiter vorantreiben, wobei er sich dabei auch auf die vorliegenden Bedarfsprognosen stützen wird. Dabei sollen im wesentlichen die Voraussetzungen für die sachgerechte Verwertung der Abfälle und deren Umschlag



und Transport sichergestellt sowie für die zeit- und sachgerechte Bereitstellung der notwendigen Deponievolumina (insbesondere für Inert- und Reststoffe) gesorgt werden.

~~Bei der weiteren Planung und Projektierung seiner Abfallanlagen achtet der Kanton namentlich auf die folgenden Grundsätze der TVA:~~

- ~~a — Abfälle sollen möglichst verwertet werden, wenn dadurch die Umwelt weniger belastet wird, als durch die Beseitigung und Neuproduktion.~~
- ~~b — Nicht verwertete Abfälle sollen möglichst so behandelt werden, dass sie auf Inert- oder Reststoffdeponien abgelagert werden dürfen.~~
- ~~c — Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, die nicht verwertet werden, müssen verbrannt werden.~~
- ~~d — Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel soll in erster Linie für Rekultivierungen verwertet werden.~~
- ~~e — Der Transport der Abfälle soll mit der Bahn erfolgen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel.~~



Querverweis:

- > E1-2
- > E2-1

Koordinationsaufgabe E2-2

Deponie Cholwald

Mit der im Bau befindlichen Erweiterung mit der vierten Ausbaustufe wird der Weiterbetrieb der Reaktordeponie Cholwald für die nächsten ca. 15 bis 20 Jahre sichergestellt. ~~Es besteht die Möglichkeit, die Deponie Cholwald längerfristig zu einer regionalen Reststoffdeponie umzuwandeln. Dazu muss die 4. Ausbaustufe realisiert werden.~~

Federführung:	KVV,
Beteiligte:	AFU, Ennetmoos
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Gestützt auf das interkantonale Konzept zur koordinierten Nutzung der Abfallanlagen und auf die kantonale Deponieplanung vom Mai 1998 kann die Deponie Cholwald weiterhin für die Deponierung von nicht zur Verbrennung geeigneten Abfällen verwendet werden. ~~Die Verbrennungskapazitäten in den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) sind heute genügend, so dass keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr deponiert werden müssen.~~

~~Mit der geplanten Erweiterung der vierten Ausbaustufe kann die Deponie je nach Kompartimentierung weiterhin als Reaktordeponie oder als Reststoffdeponie genutzt werden.~~

~~Das Nutzungsplanungsverfahren für eine allfällige vierte Ausbaustufe ist abgeschlossen und die notwendige Rodungsbewilligung wurde vom Bund in Aussicht gestellt. Die Bewilligung dieser Ausbaustufe ist UVP pflichtig und erfolgt im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens gemäss Anhang der kantonalen Umweltschutzverordnung.~~



Querverweis:

> E1-2

> E2-1

Koordinationsaufgabe E2-3

Inertstoffdeponie

Im Steinbruch Rotzloch befindet sich eine ~~neue~~ Inertstoffdeponie.

Gestützt auf das entsprechende Rekultivierungsprojekt wird der Steinbruch Rotzloch mit Inertstoffen aufgefüllt und anschliessend rekultiviert.

Federführung:	<u>AFU Stansstad</u>
Beteiligte:	<u>AFU, Gemeinde Stansstad,</u> <u>Steinag AG</u>
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Bedarfsabschätzungen, welche im Rahmen der kantonalen Abfall- und Deponieplanung sowie im Rahmen des interkantonalen Konzepts zur koordinierten Nutzung der Abfallanlagen vorgenommen wurden, zeigen, dass das Deponievolumen, das im Steinbruch Rotzloch neu für Inertstoffe geschaffen wurde, für die nächsten 15 ~~bis 20~~ Jahre reichen wird.



Querverweis:

- > AltIV
- > E 4-2³
- > E 4-4
- > E4-5
- > L 6

Koordinationsaufgabe E2-4

~~Altlasten~~ Belastete Standorte

Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte und deren altlastenrechtliche Beurteilung sind ~~wurden~~ im Kataster der belasteten Standorte (KBS) erfasst. Der KBS wird periodisch überarbeitet und laufend aktualisiert, und beurteilt. ~~Falls ein solcher Standort zu~~ schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Umwelt oder Lebewesen führt oder die Gefahr für die Entstehung solcher Einwirkungen besteht, werden Massnahmen notwendig. Abhängig von Kenntnis und Ausmass der Belastung muss ein Standort untersucht, überwacht oder saniert (Altlast) werden. ~~wird er als Altlast bezeichnet und muss saniert werden.~~

Über die Dringlichkeit von Sanierungen wird im Einzelfall entschieden.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden, <u>Grundeigentümer</u>
Koordinationsstand:	<u>Zwischenergebnis</u> FE
Priorität/Zeitraum:	<u>AB</u>

Im KBS ~~wurden~~ alle bisher bekannten belasteten Standorte ~~nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben erfasst und schrittweise unter Einbezug der Grundeigentümer sowie der Verursacher beurteilt. Vor einem Eintrag in den Kataster werden die Inhaber der Standorte informiert und erhalten Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen.~~ Die Erstellung des KBS ist somit vorläufig abgeschlossen.

Aufgrund der industriellen und gewerblichen Strukturen in Nidwalden umfasst der KBS nur rund 200 Standorte. Für Standorte, die als „belastet ohne Handlungsbedarf“ definiert sind, ergibt sich aufgrund ihrer Gefährdung für die Umwelt kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Standorte mit „Untersuchungsbedarf“ müssen bis ins Jahr 2016 untersucht werden, da über ihre Belastung und die Gefährdung für die Umwelt zu wenige Kenntnisse vorhanden sind und damit der Handlungsbedarf nicht beurteilt werden kann.



Für Standorte mit Überwachungsbedarf muss ein Überwachungskonzept er~~Programm zusammengestellt~~ werden, das die Überwachung und das rechtzeitige Einleiten von Massnahmen garantiert. Ein Sanierungsbedarf bedeutet, dass das belastete Material bis ins Jahr 2023 entfernt oder gesichert werden muss, damit künftige Generationen von dieser Last befreit sind.

~~Aufgrund der industriellen und gewerblichen Strukturen sind in Nidwalden nur wenige Standorte mit Sanierungsbedarf zu erwarten. Schwerpunkte im Bereich Altlasten werden voraussichtlich die verschiedenen grösseren und über längere Zeit betriebenen Abfalldeponien, einige spezielle gewerbliche Betriebe sowie die Schiessanlagen bilden.~~

Der KBS ist seit Mitte November 2011~~08~~ beim Internet ~~Amt für Umwelt~~ öffentlich und Rund um die Uhr einsehbar. ~~Der Zugang über das Internet wird ca. Ende 2009 realisiert.~~



Querverweis:

> TVA

> Abfall- und Deponieplanung NW, 2011

> Abbaukonzept NW, 2011

Koordinationsaufgabe E2-5

Verwertungsstellen für Aushub

Als regionale Verwertungsstelle für Aushubmaterial besteht die Kiesgrube Ennerberg. Zusätzlich sind weitere Verwertungsstellen oder Inertstoffdeponien für unverschmutzten Aushub mit grosser Kapazität zu evaluieren und wenn möglich bereitzustellen. ~~Die Eröffnung von neuen Ablagerungsstellen für unverschmutzten Aushub ist im Kanton nicht mehr möglich.~~ Grundsätzlich sollen diese Materialien für die Rekultivierung von Abbaustellen verwendet werden.

~~Als regionale Verwertungsstelle für Aushubmaterial steht die Kiesgrube Ennerberg zur Verfügung.~~

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ARE NW ^B , FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Der Regierungsrat schloss mit den Betreibern der Kiesgrube Ennerberg eine Vereinbarung über die Verwertung von unverschmutztem Aushub ab und sorgte dadurch für einheitliche und transparente Rahmenbedingungen für die Abnahme von Aushubmaterial ~~aus dem Kanton~~.

Die Beschränkung auf eine einzige hauptsächliche Ablagerungsstelle ist aufgrund der heutigen Materialzusammensetzung sowie der im Ennerberg vorliegenden eingeschränkten Voraussetzungen für die Materialbehandlung und dem Materialeinbau nicht mehr genügend (gemäss Abfall- und Deponieplanung Nidwalden, Neubearbeitung 2011). Zudem stösst die Verwertungsstelle Ennerberg zunehmend an Kapazitätsgrenzen. Eine neue Ablagerungsstelle bedingt jedoch eine vorhergehende Abbaustelle. In diesem Zusammenhang ist das Abbaukonzept (Neubearbeitung 2011) zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der Verwertung von schwer verdichtbarem, nassem, tonig-siltigem Material sollte eine zusätzliche Verwertungsstelle mit ausreichender Kapazität möglichst schnell zur Verfügung stehen.



Querverweise:
> Art. 18 RPG
> Art. 5 WaG

Koordinationsaufgabe E2-6

Umschlagplatz

Es ist denkbar, dass für einzelne Abfallsorten, nebst dem bestehenden Umschlagplatz auf der Deponie Cholwald, an dafür geeigneten Standorten weitere Umschlagplätze erforderlich werden. Details sind noch keine bekannt; ~~möglich wäre ein Umschlagplatz bei der Deponie Cholwald.~~

Federführung:	AFU
Beteiligte:	<u>KVV, Standortgemeinden,</u> Entsorgungsverbände <u>EVZ</u> <u>OW, Recycling. Betriebe,</u> ARE NW
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Siedlungsabfälle des Kantons müssen in einer KVA verbrannt werden. Für den Umschlag der Abfälle Müss~~werden~~ im Kanton allenfalls geeignete Umschlagplätze gefunden werden~~sucht~~.



E3 Energie

Leitsatz

Bevölkerung und Wirtschaft sind unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ausreichend mit Energie zu versorgen. Dabei wird der Erhöhung der Energieeffizienz ~~speichern~~ und der Förderung erneuerbarer Energiequellen besondere Beachtung geschenkt.

Ausgangslage

Wichtige Einrichtungen zur Energieversorgung sind raumrelevant und zum Teil auch deutlich sichtbar (~~praktisch sämtliche Typen von K~~Wasserkraftwerken, Windräder, Solaranlagen, Unterwerke, Freileitungen, photovoltaische Anlagen, Abluftkamine etc.), wobei auch optisch nicht ohne weiteres sichtbare Anlagen raumwirksame Auswirkungen haben können (z.B. Öltanks, Anlagen für die Wärmenutzung aus dem Grundwasser).

Gesamtenergiebedarf: Im Jahr 2010 wurde eine Energie- und Schadstoffbilanzierung für den Kanton Nidwalden als Startbilanz erstmalig erstellt. Gemäss dieser Bilanz beträgt der Energieverbrauch pro Einwohner und Jahr 2010 31.66 MWh. Dies entspricht einem Leistungsbedarf von 4446 Watt. Der CO2 Ausstoss beträgt pro Person und Jahr 6.53 Tonnen. Davon entfallen 60% auf Heizöl und 36 % auf den Verkehr (Benzin und Diesel).

Die nicht erneuerbaren Energieträger (vgl. fossile Brenn- und Treibstoffe, Kernenergie) stehen von der Menge her nur noch begrenzt zur Verfügung. Zudem belastet ihre Nutzung die Umwelt (CO2-Belastung, radioaktive Abfälle). Damit das Ziel, Bevölkerung und Wirtschaft ausreichend mit Energie versorgen zu können auch in Zukunft erreicht werden kann, muss der Energiebedarf gesenkt und der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht werden. Gleichzeitig ist die Problematik der Energiespeicherung anzugehen, da insbesondere Solarstrom idR. nicht dann erzeugt wird, wenn hoher Energiebedarf besteht.

Elektrizität: Der ~~Strombedarf~~ Jahresbedarf an Strom beträgt in Nidwaldens rund 270 GWh. Er wird durch folgenden Energiemix gedeckt (Zahlen 2011): 41% Was-



serkraft, 1% übrige erneuerbare Energien und 58% Kernenergie. Nach dem politischen Entscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie muss sich dieser Energiemix in den nächsten 20 Jahren massiv ändern. Der schrittweise wegfallende Teil der Kernenergie muss durch erneuerbare Energien (Wasser, Sonne, Wind, Biomasse), durch Stromimporte und durch Steigerung der Energieeffizienz ersetzt werden. In den Effizienzmassnahmen liegt ein hohes Sparpotenzial. Es ist aber zu berücksichtigen, dass vermehrt elektrische Energie als Ersatz für fossile Energieträger eingesetzt wird, sodass gesamthaft der Strombedarf mittelfristig kaum abnehmen wird. – zum Teil aus der eigenen Wasserkraft und im Winterhalbjahr zu einem grossen Teil aus Fremdstrom (unter anderem aus Kernenergie) gedeckt. Der Anteil der Windenergie, der Photovoltaik und des Deponiestroms an der gesamten Stromproduktion ist äusserst gering. Dieser Anteil wird auch in den nächsten Jahren kaum zunehmen.

~~An der Herkunft des Stromes wird sich kurzfristig nichts Wesentliches ändern. Mit der stetigen Liberalisierung des Strommarktes muss jedoch zunehmend mit Lieferungen von „Billigstrom“ aus dem Ausland (Kernkraft, thermische Kraftwerke) gerechnet werden. Die im Kanton mit Wasserkraft umweltverträglich erzeugte elektrische Energie wird dadurch erheblich konkurrenziert. Mittelfristig dürften daher allenfalls noch neue Trinkwasser oder Kleinstwasser Kraftwerke (letztere unter Berücksichtigung der Anliegen des Gewässerschutzes) in Diskussion gebracht werden. Dennoch soll die mit einem Kaufvertrag vereinbarte Option für eine Erhöhung der Staumauer beim Bannalpsee weiterhin offen gehalten werden, wobei die Aspekte der Umwelt und des Marktes bei der Prüfung einer solchen Projektänderung gebührend mit einzubeziehen sind.~~

~~Die Kapazität der fünf Unterwerke und der bestehenden 50 kV Leitungen genügen auf absehbare Zeit für eine sichere Stromversorgung des Kantons. Mittelfristig ist nur noch mit kleineren Aus- oder Neubauten zu rechnen.~~

~~Seit 1986 betrug die jährliche Zunahme des Strombedarfs im Kanton Nidwalden zwischen 0.8 bis 5.6 %. Ausnahmen bildeten die beiden Jahre 1994 und 1997 mit einer geringfügigen Abnahme von gegen 0.8 %. Die festgestellten Veränderungen beim Stromverbrauch lagen jeweils über bzw. unter dem schweizerischen Mittel. Die weitere Entwicklung des Stromabsatzes in den nächsten Jahren ist schwer abzuschätzen. Diese hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab: Wirtschaftliche Entwicklung; Entwicklung Wohnungsbau; Veränderung des Energieverhaltens durch die eventuell sinkenden Strompreise (Energie); Ersatz alter Elektrogeräte durch energiesparende Geräte; allfällige Einführung einer Lenkungsabgabe.~~

Holzenergie: 60 Prozent der im Nidwaldner Wald anfallenden Holzmenge wird als Energieholz vermarktet. Der Anteil Energieholz ist somit ~~Obwohl der Einsatz von Energieholz zur Zeit noch unter der Jahresproduktion liegt, werden schon heute über 20 % des Gesamtenergiebedarfs durch diesen einheimischen und erneuerbaren Energieträger abgedeckt. Die Holzenergie hat in Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich einen überdurchschnittlich hohen Anteil. Zum vermehrten Energieholzabsatz beigetragen haben die grossen Wärmeverbunde, die in den letzten Jahren entstanden sind (z. B. Wärmeverbund Kniri, Stans; Wärmeverbund RiedenAawas-~~



serstrasse, Oberdorf; Wärmeverbund Schule Hergiswil). Trotzdem besteht weiterhin ein Potential für neue Wärmeverbunde aus Holz. Der Zuwachs im Wald wird durch die heutigen Nutzungsmengen nicht ausgeschöpft.

~~Gasversorgung: Die ans internationale Netz angeschlossene Gasleitung hört im Raum Horw (LU) auf; der Kanton Nidwalden ist nicht mit einer Gasleitung erschlossen. Zusammen mit dem Kanton Obwalden und mehreren Grossbezüglern wurde eine mögliche Erschliessung mit Erdgas geprüft. Diese kam aber unter anderem aus finanziellen Gründen nicht zu Stande und dürfte in naher Zukunft kaum mehr aufgegriffen werden, zumal die möglichen Grossbezüglern ihre Energieversorgung zum Teil bereits anderweitig gelöst haben (z.B. Glasi Hergiswil mittels erdverlegten Gastanks). Dennoch ist die Option eines Anschlusses ans internationale Gasleitungsnetz offen zu halten.~~

~~Mit Ausnahme bei lokalen Energiebezüglern, die entweder an die Deponiegasleitung aus dem Cholwald angeschlossen sind (ARA Areal Alpnach) oder mit einem Gastank voll oder teilversorgt werden (z.B. Glasi Hergiswil), hat Gas in Nidwalden keine besondere Bedeutung. Anstehende Konzept- und Betriebsänderungen bei der Deponie Cholwald werden unmittelbare Auswirkungen auf die Gasproduktion haben. Tendenziell muss daher mit weniger Deponiegas gerechnet werden.~~

Sonne: Die Produktion von Warmwasser mit thermischen Solaranlagen wird in Nidwalden seit über 10 Jahren gefördert. Dadurch haben die thermischen Solaranlagen eine relativ hohe Verbreitung erhalten. Rund 4000 m² Dachflächen sind mit thermischen Solarpanels belegt. Dank dem die Kosten für Panels zur Stromproduktion massiv gesunken sind, werden in letzter Zeit vermehrt Photovoltaikanlagen gebaut, im Siedlungsgebiet, in der Landwirtschaft und auf Gewerbegebäuden. Eine der grössten Photovoltaikanlagen der Zentralschweiz befindet sich auf dem Dach des Länderparkes in Stans. Für die Produktion von Wärme und Strom durch Solaranlagen ist ungenutztes Potential vorhanden.

Wind: In Nidwalden existieren bis heute ~~keine~~ nur wenige Windanlagen zur Stromerzeugung. Das Potenzial ist begrenzt, da in vielen Gebieten die notwendige Windstärke fehlt, oder keine Erschliessungsstrassen vorhanden sind, um an windexponierten Orten Windräder aufbauen zu können. Dies kann sich aber ändern, wenn neue, effizientere, kleine Windenergieanlagen auf den Markt kommen.

Wärmenutzung aus Wasser und Boden: ~~In~~ Nidwalden weist eine ~~relativ~~ grosse Verbreitung von Wärmepumpen zur energetischen Nutzung des Grundwassers und der Erdwärme auf ~~vorhanden~~. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile des Siedlungsgebietes der Talgemeinden von einem Grundwasserträger durchströmt werden, und dass sich das höher gelegene Siedlungsgebiet von der Geologie her für die Erdwärmenutzung eignet. Das Potenzial für die Nutzung von Wärme aus Wasser und Boden ist noch nicht ausgeschöpft. Im Moment sind Untersuchungen im Gange, über das Vorkommen von heissem Wasser im tieferen Untergrund. Somit ist noch offen, wie gross das Potenzial der Tiefengeothermie, zur Strom- und Wärmeerzeugung



~~gung ist, welcher sich für eine entsprechende Nutzung eignet. Erfreulich ist auch, dass bei der Nutzung der Erdwärme eine Zunahme festzustellen ist.~~

Abwärmenutzung: Die bestehenden industriell-gewerblichen Strukturen in Nidwalden führen es mit sich, dass das Potenzial der ~~von kleineren Anlagen (wie Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung) und von einigen wenigen Grossbetrieben abgesehen (Glasi, Länderpark), keine bedeutende Möglichkeit einer energetischen Abwärmenutzung gegeben~~ nicht sehr hoch ist. Eine grössere Abwärmenutzung wurde bei der ~~Berechtigte Hoffnungen für eine Abwärmenutzung bestehen allenfalls im Bereich der drei zentralen Abwasserreinigungsanlagen Aumühle (Buochs), Rotzwinkel (Stans) und Lopper (Hergiswil)~~ erstellt. Mit der Abwärme wird ein grosser Wärmeverbund auf dem Gemeindegebiet von Stansstad betrieben.

~~**Wärmeverbünde:** Bedingt durch die historisch gewachsenen Siedlungen, die Trends auf dem Immobilienmarkt (grosse Nachfrage nach Einzelsystemen), die relativ tiefen Energiepreise der letzten Jahre und vor allem durch die nach wie vor ländliche Prägung des Kantons sind nur wenige Wärmeverbünde entstanden. In Stans werden beispielsweise Wärmeverbünde mit grösseren, zentralen Holzschnitzelheizungen oder einer zentralen Grundwasserwärmepumpe betrieben.~~

~~Trotz der technischen Fortschritte und der Anstrengungen zum Energiesparen („Energie Schweiz“, vormals Energie 2000) nimmt der Gesamtenergiebedarf in Nidwalden nach wie vor stetig zu, was unter anderem auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: ungebremste Mobilität; geändertes Freizeitverhalten; wirtschaftliche Entwicklung; Vergrösserung der Siedlungsgebiete; grössere Wohnfläche (Bruttogeschossfläche pro Person); Technisierung im Alltag (EDV etc.).~~

Gasversorgung: Die ans internationale Netz angeschlossene Gasleitung hört im Raum Horw (LU) auf; der Kanton Nidwalden ist nicht mit einer Gasleitung erschlossen. Zusammen mit dem Kanton Obwalden und mehreren Grossbezügern wurde eine mögliche Erschliessung mit Erdgas geprüft. Diese kam aber unter anderem aus finanziellen Gründen nicht zu Stande und dürfte in naher Zukunft kaum mehr aufgegriffen werden, zumal die möglichen Grossbezüger ihre Energieversorgung zum Teil bereits anderweitig gelöst haben (z.B. Glasi Hergiswil mittels erdverlegten Gastanks). Dennoch ist die Option eines Anschlusses ans internationale Gasleitungsnetz offen zu halten.

Koordinationsaufgaben
E3-1 bis E3-7 >>



Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung des Gesamt-Energieverbrauchs
- Wärme-und Stromproduktion aus Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien ~~Anzahl Anlagen, welche standortgebundene und erneuerbare Energieformen nutzen~~
- Durchschnittliche Energiekennzahl aller Neubauten
- Fläche der energetisch sanierten Gebäude (Einzelbauteile)
- Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch

•

Grundlagen

> Kanton Nidwalden, Energie und Schadstoffbilanzierung, Startbilanz 2010

> ~~Wärmenutzungskarte (Massstab 1:25'000) des AFU vom August 1998~~



Koordinationsaufgabe E3-12

Elektrizitätsversorgung

Die bestehenden Versorgungsanlagen sind zu unterhalten. Aus- und Neubauten sind landschaftsverträglich zu realisieren und müssen auf die Gesundheit von Mensch und Tier Rücksicht nehmen.

Mittelfristig ist die Einschlaufung der Hochspannungsleitung KW Obermatt bis UW Schlund in das UW Dallenwil vorgesehen.

Federführung:	EWN
Beteiligte:	ESTI, weitere nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die bestehenden Unterwerke und die relevanten Hochspannungsleitungen (≥ 50 kV) gehen aus dem Plan hervor. Diese Anlagen dürften auch mittelfristig für eine sichere und ausreichende Stromversorgung des Kantons genügen. Grössere Aus- oder Neubauvorhaben sind keine absehbar. In den nächsten Jahren erfolgt zusätzlich der Ausbau der 50kV Versorgung für das Titlisgebiet mit einem Unterwerk bei der Zentrale Trübsee in Engelberg, welche mit einer 50kV Kabelanlage ab Unterwerk Dallenwil versorgt wird.

Aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) können Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden und geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.



Koordinationsaufgabe E3-1

Prioritäten bei der Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung ist nach folgender Prioritätenliste zu prüfen:

1. Ortsgebundene, „hochwertige“ Abwärme (Abwärme, welche ohne Hilfsenergien direkt verteilt und genutzt werden kann)
2. Ortsgebundene, „niederwertige“ Abwärme (Wärme aus Wasser, Boden, Kanälen etc., welche vor der Nutzung mittels Wärmepumpen auf ein höheres Temperaturniveau gebracht wird)
3. Regional gebundene, erneuerbare Energieträger (Einsatz von einheimischem, CO₂-neutralen Energieholz)
4. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Sonnenenergienutzung, Umgebungsluft)
5. Frei verfügbare, fossile Energieträger (z.B. Gas in gebäude- oder betriebseigenen Tanks, Heizöl)

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	EFS, AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung unserer Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der heutigen Standards ist eine sichere Energieversorgung im Einklang mit der Umwelt von grosser Bedeutung. Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gilt es, die einheimischen und erneuerbaren Energien zu propagieren und die rationelle Energieverwendung auf allen Ebenen zu fördern.

Die fossilen Energieträger mit ihren CO₂-Emissionen (in Nidwalden vor allem Öl) haben einen sehr grossen Anteil an der Wärmeerzeugung. Eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf dem Niveau von 1990 mit anschliessender Verminderung wäre unter anderem durch den vermehrten Einsatz von Energieholz zu erreichen. Mit bundes- und/oder kantonsseitigen Fördermitteln (z.B. „Lothar“-Gelder) kann der Holzenergieanteil gehalten und möglicherweise sogar gesteigert werden. Auch die thermische Nutzung von Solaranlagen zur Unterstützung der Warmwasseraufbereitung sowie die energetische Nutzung des Grundwassers und der Erdwärme mittels Wärmepumpen ist in Nidwalden relativ weit verbreitet. Wünschenswert wäre



~~inskünftig eine vermehrte Verbindung von thermischen Solaranlagen mit Wärmepumpen. Durch weitere gezielte Förderung durch Bund und Kanton ist diese CO₂-freie Energie weiter zu propagieren.~~

~~Neuere Pilot- und Demonstrationsanlagen im Rahmen von Energie 2000 zeigen, dass eine Abwärmenutzung sowohl vor der ARA (ungereinigte Abwässer), als auch nach der ARA (gereinigte Abwässer) möglich und sogar längerfristig betrachtet bereits heute wirtschaftlich interessant ist. Die diesbezüglichen Möglichkeiten zur besseren Nutzung dieser Abwärme sind daher auch im Kanton Nidwalden weiter auszuloten.~~

~~Durch die fehlende Gasversorgung in Nidwalden dürften auf weite Sicht Blockheizkraftwerke kein Thema sein. Ausnahmen bilden die beiden Anlagen in der ARA Retzwinkel (Stans) und in der ARA Aumühle (Buochs).~~

~~Vom Amt für Umweltschutz ist eine Wärmenutzungskarte im Massstab 1:25'000 erstellt worden (August 1998). Darin sind jene Gebiete dargestellt, die sich für eine Wärmenutzung aus Wasser (Grundwasser) und Boden (Erdsonden) grundsätzlich eignen. In der genannten Karte sind auch die Grundlagen aufgelistet, welche im Einzelfall für eine entsprechende Wärmenutzung bereitgestellt werden müssen. Eine Projektkonkretisierung setzt eine Projektierungsbewilligung des AFU bzw. einen Vorentscheid des Regierungsrates voraus. Das Verfahren wird abgeschlossen durch einen Verleihungsentscheid des Regierungsrates bzw. einen Bewilligungsentscheid des AFU.~~



Querverweis:
> LKS

Koordinationsaufgabe E3-23

Wasserkraftanlagen

Die Stromerzeugung durch Wasserkraft wird ausgebaut. ~~beibehalten und optimiert~~. Bei Bau, Ausbau oder Erneuerung von Wasserkraftanlagen sind die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen angemessen aufeinander abzustimmen.

~~Eine Erhöhung der Staumauer des Bannalpsees wird als Option gemäss Kaufvertrag aus dem Jahr 1935 weiterhin offengehalten.~~

Federführung:	EWN AWE
Beteiligte:	AFU, ARE, TBA, EFS FJE, Gemeinden, EWN, Gemeindegewerk Beckenried
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Die im Kanton Nidwalden bestehenden Wasserkraftanlagen erzeugen im Jahr rund 145 GWh Strom. Der Strombedarf beträgt rund 270 GWh. Es ist davon auszugehen, dass der Strombedarf mittelfristig weiter zunimmt, da der Strom zum Teil die fossilen Energieträger ersetzen soll (Wärmepumpen anstelle Ölheizungen, Elektroautos anstelle Benzinfahrzeugen). Zudem muss der wegfallende Strom aus Kernenergieanlagen durch andere Energieträger ersetzt werden. Wasserkraft ist eine erneuerbare Energie. In Nidwalden besteht ein nicht ausgeschöpftes Wasserkraftpotenzial. Dieses besteht einerseits im Ausbau von bestehenden Anlagen und andererseits im Bau von neuen Anlagen. Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden und das Gemeindegewerk Beckenried beabsichtigen, in den kommenden 10 Jahren durch Erneuerungen und den Neubau von Wasserkraftanlagen eine jährliche Strommenge von zusätzlich 50 GWh zu erzeugen. An folgenden Standorten sind Abklärungen im Gang:

- Büren (Engelbergeraai: Schwall – Sunk Sanierung)
- Chäppelistutz, Oberrickenbach (Neubau)
- Choltalbach, Emmetten (Neubau)
- Hostetten, Oberdorf (Sanierung)
- Radelfing, Emmetten (Neubau Pumpspeicherkraftwerk)
- Steinibach, Dallenwil (Neubau)
- Sulzlibach, Trüebsee (Neubau)
- Träschlibach, Beckenried (Neubau)



Mit dem Zubau der unregelmässig anfallenden erneuerbaren Energien (v.a. Sonne und Wind) wird eine Speicherung der elektrischen Energie immer wichtiger. In Raldelfing (Emmetten) sind Abklärungen für ein Pumpspeicherkraftwerk im Gang, das mit Wasser aus dem Vierwaldstättersee gespeist werden kann.

Bei der Beurteilung von neuen Kraftwerkenanlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden Anlagen stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse dar. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Energiewirtschaft (hohe Produktionsmenge bei tiefen Gesteigungskosten), der Versorgungssicherheit und der Haushalte und Gewerbebetriebe (tiefe Energiepreise). Auf der anderen Seite die des Gewässerschutzes, der Fischerei und des Landschaftsschutzes, sowie anderer Nutzungsinteressen wie die Trinkwassernutzung und der Tourismus. Diese Interessen werden in der Bewertung gleichberechtigt gegeneinander abgewogen. ~~Durch die Strommarkliberalisierung wird die Wasserkraft durch die zu erwartenden tieferen Energiepreise konkurrenziert. Die Konkurrenzfähigkeit der Stromerzeugung durch Wasserkraft soll durch entsprechende Massnahmen auf der fiskalischen Ebene verbessert und gesichert werden. Neben wirtschaftlichen Aspekten schränken verschiedene bundesrechtliche Bestimmungen den Ausbau und die Erneuerung bestehender Anlagen erheblich ein (Bestimmungen zu den Restwassermengen, Fischereirecht etc.).~~ Tangiert ein Wasserkraftprojekt ein Bundesinventar gemäss Art. 5 NHG und kann das Inventarobjekt durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so wird als Grundlage für die Interessenabwägung eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 2 NHG durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt. Die Kommission stützt sich bei ihrer Begutachtung auf das „BLN-Konzept Nidwalden“ gemäss Koordinationsaufgabe L3-3.



Koordinationsaufgabe E3-34

Energieversorgung Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen

Neubauten und grössere Umbauten von Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sind so zu realisieren, dass sie bezüglich Energieeffizienz einen hohen Standard aufweisen. Zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs sind erneuerbare Energien einzusetzen. ~~planen, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist, wobei möglichst erneuerbare Energien oder Abwärme zu nutzen sind.~~

Federführung:	HBA, Gemeinden
Beteiligte:	EFS, AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

46 Prozent des schweizerischen Energiebedarfs wird von den Gebäuden verbraucht. Bei den Anstrengungen, den Energiebedarf zu senken, kommt deshalb dem Gebäudemark eine grosse Bedeutung zu. Neubauten sind möglichst energieeffizient zu bauen. Mittelfristig sind Plusenergiehäuser anzustreben, die mehr Energie produzieren, als sie verbrauchen. Noch wichtiger als der Bau von energieeffizienten Neubauten ist die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden. Hier liegt ein grosses Energiesparpotenzial. Öffentliche Gebäude sind sukzessive energetisch zu sanieren. Dabei ist ein Standard zu wählen, der über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimalstandard liegt. Indem die öffentliche Hand beim Betrieb sowie beim Neu- und Umbau ihrer Liegenschaften auf eine hohe Energieeffizienz und den Einsatz von erneuerbaren Energien setzt ~~einen sparsamen Umgang mit nicht-erneuerbaren Energieformen achtet~~, leistet sie einerseits einen Beitrag zum Energiesparen und andererseits bekommen diese Objekte einen Vorbildwirkungscharakter ~~charakter~~ für private Bauherrenschaften. Damit sollen private Bauherren motiviert werden, ihre Gebäude ebenfalls energetisch vorbildlich zu sanieren. ~~ten und Anlagen. Im Rahmen des nationalen Programms „Energie Schweiz“ (vormals Energie 2000) wurden verschiedene Grundlagen und Empfehlungen geschaffen, die aufzeigen, wie die öffentliche Hand beim Bau und Betrieb ihrer Anlagen Energie sparen kann.~~

Koordinationsaufgabe E3-4Räumliche Energieplanung

Die Gemeinden ~~bezeich~~ können in ihrer Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, beziehungsweise in denen gemeinsame Anlagen zur Wärmeproduktion vorgeschrieben sind. Der Kanton stellt den Gemeinden bei Bedarf Planungshilfen zur Verfügung.

<u>Federführung:</u>	<u>Gemeinden</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>AFU, AWE</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>C</u>

Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden, vorhandene erneuerbare Energien und Abwärme sind wo immer möglich zu nutzen. Zur optimierten Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Gebiete ausscheiden, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen, oder in denen gemeinsame Energieanlagen vorgeschrieben sind. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Planungshilfen. Er zeigt die Potenziale auf, zur Nutzung der Grundwasser- und Erdwärme unter Berücksichtigung des Schutzes des Trink- und Grundwassers und des Erdreiches. Holzenergie Grossanlagen sind auf die Anliegen der Luftreinhaltung und der regional vorhandenen Ressourcen abzustimmen und mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad und umweltfreundlich umzusetzen.



Querverweis:
> S-1-4
> S-4-1

Koordinationsaufgabe E3-5

Energienstadt

„Energienstadt“ ist ein eidgenössisch anerkanntes Label bzw. ein Leistungsausweis für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik in der Gemeinde. Der Kanton unterstützt die interessierten Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Erlangung des Zertifikates.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	EFS, HBA, <u>FOV</u> , TBA, EWN
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Das Label ist nicht nur einer Stadt vorbehalten, sondern kann selbst von einer kleinen Gemeinde erfolgreich angestrebt werden. Durch die Zertifizierung möglichst vieler Nidwaldner Gemeinden wird ein politischer Prozess eingeleitet, der zu folgenden Resultaten führt:

- Kommunale Standortbestimmung zu Energiefragen;
- Erstellung kommunaler Energieprofile mit Stärken und Schwächen;
- Entwicklung von Ideen, Anreizen und Konzepten für eine rationelle und ökologische Energienutzung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit;
- Aufzeigen von Wechselwirkung zwischen Richt-, Nutzungs-, und Verkehrsplanung.

Die Unterstützung des Kantons erfolgt in Form von Beratung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.

~~Derzeit besitzen Stans und Hergiswil das Energienstadtlabel.~~

~~Eine Zertifizierung des ganzen Kantons als zusammenhängende Region (Energienstadt Nidwalden) ist auf Grund des Reglementes der zuständigen Labelkommission nicht möglich.~~

Koordinationsaufgabe E3-6Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien

Der Kanton erarbeitet ein Schutz- und Nutzungskonzept zum Aufzeigen, wo und in welchem Ausmass Wasser, Sonne und Wind zur Stromerzeugung genutzt werden können. Für Wasserkraft, Sonne- und Windenergie ist die Nutzung an bisherigen und neuen Standorten zu definieren und entsprechende Nutz- und Schutzgebiete im Richtplan festzulegen.

<u>Federführung:</u>	<u>ARE NW</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>BFE, AWE, AFU, FJf, Gemeinden</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>B</u>

Mit einem übergeordneten ganzheitlichen Konzept wird eine objektive Interessenabwägung durchgeführt für den Bau oder Ausbau von Produktionsanlagen zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energieträger. Ein Schutz und Nutzungskonzept für die erneuerbaren Energien Wasser, Sonne und Wind im Kanton Nidwalden soll diese übergeordnete Gesamtschau beinhalten. Das Konzept zeigt auf, wo Anlagen zur Stromproduktion durch erneuerbare Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen und deshalb keine weitere Nutzung zur Energieproduktion möglich ist. Dabei werden die unterschiedlichen öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Indem das Ergebnis im Richtplan festgesetzt wird, erhöht sich die die Planungssicherheit für Gesuchsteller.

Querverweis:

- > S4
- > E3-3
- > E4
- > E6-6
- > L1

Koordinationsaufgabe E3-7Umgang mit der Klimaänderung

Die Klimaänderung, ist eine der grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auswirkungen der Klimaänderung werden sich vor allem in den Bereichen Gewässer, Energie, Naturgefahren, Tourismus, Landwirtschaft zeigen. Der Umgang mit der Klimaänderung und die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung werden in den nächsten Jahren stark an Bedeutung gewinnen.

Auf Bundesebene (BAFU) wurden im Umgang mit der Klimaänderung Strategien erarbeitet und bereits Massnahmen umgesetzt. Bei den Kantonen sind Strategien und Massnahmen unterschiedlich weit fortgeschritten.

Aufgrund der kleinräumigen, geomorphologisch diversen Gebiete der Schweiz sind gebietsspezifische Änderungen des Klimas und Auswirkungen der Klimaänderung zu erwarten. Da die inner-schweizer Kantone klimatologisch zusammenhängen, ist eine Zusammenarbeit bezüglich dem Umgang mit der Klimaänderung anzustreben.

<u>Federführung:</u>	<u>AFU</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>BAFU, ZUDK, div. Amtsstellen</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Ausgangslage</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>B</u>

Das Klima in der Schweiz wird sich in den kommenden Jahrzehnten merklich verändern, auch im Kanton Nidwalden. Die Klimaänderung wird sich vor allem durch den Temperaturanstieg, die Änderung der Niederschlagsregime und die Zunahme von Extremereignissen bemerkbar machen. In Abhängigkeit dieser Faktoren werden künftig weitere Auswirkungen beispielsweise auf die Nutzung von Gewässer, Energiewirtschaft, Naturgefahren, Tourismus, Landwirtschaft, baulichen Infrastrukturen, usw. erwartet. Mit einer Anpassungsstrategie an die Klimaänderung können neue Chancen erkannt, Risiken minimiert und die Anpassungsfähigkeit verschiedener unserer Systeme gefördert werden.



E4 Wasserversorgung

Leitsatz

Die Trink- und Brauchwasserversorgung ist langfristig und in einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Ausgangslage

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird in Nidwalden im Wesentlichen mit 2019 mittleren bis grösseren Wasserversorgungen, welche eine durchwegs insgesamt gute Infrastruktur und Organisation aufweisen, sichergestellt. Daneben bestehen aber auch viele Einzel- und Kleinstversorgungen. ~~Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist in letzter Zeit der Verbund unter den grossen Wasserversorgungen stark ausgebaut worden (vgl. nachfolgende Themenkarte „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“). Daneben bestehen aber auch viele Einzel- und Kleinstversorgungen.~~

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt zurzeit mit ca. 70 % Quell- und 30 % Grundwasser. Seewasser wird stark untergeordnet zu Trinkwasserzwecken verwendet. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes bzw. der Nutzung der Quell- und Grundwasserfassungen sind rechtsverbindliche Schutzzonen.

Gestützt unter anderem auf die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wurde im 1993 eine umfassende Analyse der Wasserversorgung durchgeführt, insbesondere bezüglich folgender Kriterien: Planungen, Wasserbeschaffung, Grundwasserbewirtschaftung; Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit; erforderliche technische Konzepte; finanzielle Investitionen. In den kommenden Jahren ist eine Aktualisierung des Wasserverbund-Konzeptes ins Auge zu fassen. Gleichzeitig ist auch der Handlungsbedarf bezüglich Klimaänderung zu hinterfragen.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch (inklusive Gewerbe und Industrie) der letzten Jahre betrug pro Einwohner und Tag rund 400 Liter, ~~wobei der Gesamtverbrauch zwischen 1985 und 2000 von 4,5 Mio m³ auf rund 5,4 Mio m³ zugenommen hat.~~



Das Wasserangebot reicht unter der Voraussetzung eines wirksamen Schutzes auch für langfristige Versorgungsbedürfnisse. Für entsprechende Planungen ist unter Berücksichtigung von Unsicherheitsfaktoren mit einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Wassermenge von 450 l/d zu rechnen (vgl. Konzept Wasserverbund Nidwalden vom Juli 1993).

Die Qualität des Trink- und Brauchwassers der Hauptversorgungen ist chemisch und bakteriologisch durchwegs gut, wenn auch zum Teil eine Aufbereitung des Rohwassers erforderlich ist. Verschiedene wichtige Quell- und Grundwasserfassungen liefern ohne Aufbereitung Wasser von sehr guter Qualität. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist in letzter Zeit der Verbund unter den grossen Wasserversorgungen stark ausgebaut worden (vgl. nachfolgende Themenkarte „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“). Mit der Realisierung der Grundwasserfassung im Gebiet Obermilchbrunnen in Stans wurde im Jahr 2011 ein jahrzehntelanges Projekt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Kanton Nidwalden umgesetzt. Mit dem NotReservebrunnen, welcher bis 2020 zu einem Pumpwerk ausgebaut wird, kann die Wasserversorgung Stans-Oberdorf bei Bedarf sämtliche mit ihr verbundenen Wasserversorgungen mit einwandfreiem Trinkwasser versorgen (insbesondere Stans, Stansstad, Oberdorf, Buochs, Ennetbürgen und Ennetmoos). Bei einzelnen Wasserversorgungen ist ~~jedoch~~ die Versorgungssicherheit noch zu verbessern.

~~Bezüglich der Versorgungssicherheit für das Gebiet Stanserboden kommt insbesondere der Sicherung und Realisierung der Grundwasserfassung „Obermilchbrunnen“ (Stans) aber auch der Verlegung bzw. Neuerstellung der Grundwasserfassung „Riedmatt“ (Ennetbürgen) zentrale Bedeutung zu.~~

Koordinationsaufgaben

E4-1 bis E4-~~5~~ >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Menge und Qualität des Trinkwassers

Grundlagen

- > Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- > Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 1. April 2009
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 16. Juni 2009
- > Kantonales > Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967



Raumwirksame Vorhaben
E Versorgung und Entsorgung

E4

- > Kantonale Wasserrechtsverordnung vom 6. Juli 1968
- > Wasserversorgungsatlas (1:25'000) des Bundesamtes für Landestopographie
- > Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserordnung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991
- > Konzept „Wasserverbund Nidwalden“ vom Juli 1993
- > Übersichtsplan und Tabelle Wasserversorgungen/Wasserverbund Nidwalden vom Juli 1999
- > Übersichtskarte ~~Gewässerschutz~~ Umwelt 1:25'000 Ausgabe 2010 ~~vom Januar 2001~~

Querverweis:

> S1-4

> E3-7

> E4-2

> E4-3

> E4-4

> E4-5

Koordinationsaufgabe E4-1

Wasserqualität und Versorgungssicherheit

Die zuständige, kantonale Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und betroffenen Wasserversorgungen Grundlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt für die Umsetzung und Koordination der Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- Massnahmen zum Schutz der Trinkwasservorkommen;
- die periodische Revision der Gewässerschutzkarte und des Wasserversorgungsatlas;
- die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- weitere Abklärungen über nutzbare Grundwasservorkommen (Grundwasserforschung) und sowie regelmässige Abklärungen zum Wasserverbrauch und zur Versorgungssicherheit.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden, <u>AMB</u> , NSV, Wasserversorgungen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	<u>DB</u>

Auf der Basis der Gewässerschutzgesetzgebung werden die erforderlichen Massnahmen zu den Trinkwasservorkommen angeordnet und durchgeführt. Dazu gehören insbesondere auch die Ausscheidung von ~~nachfolgend beschriebenen~~ Gewässerschutz- und Zuströmbereichen sowie Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche.

Ziel ist es, möglichst eine Rohwasserqualität zu gewährleisten, welche der Lebensmittelgesetzgebung entspricht und damit ohne Aufbereitung in das Leitungsnetz eingespiessen werden kann. Das Wasser aller Wasserversorgungen wird ~~laufend~~ periodisch Qualitätskontrollen unterzogen und die Quell- und Grundwassernutzungen werden im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz und der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung bewirtschaftet und kontrolliert. Die Versorgungssicherheit wird periodisch überprüft und durch geeignete Massnahmen verbessert.

Koordinationsaufgabe E4-2Gewässerschutzbereiche

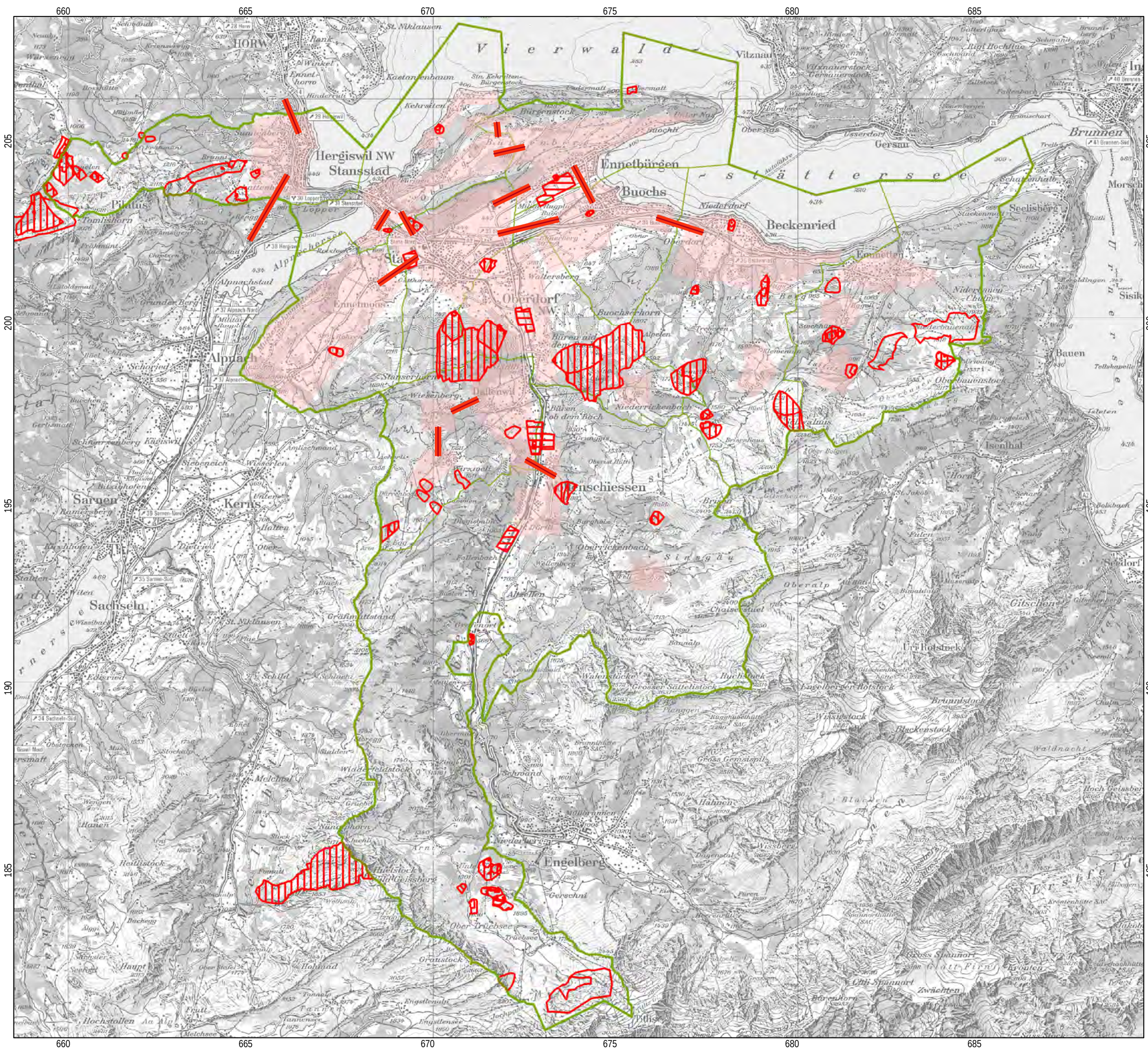
Zum planerischen Schutz der Gewässer (insbesondere des Grundwassers) ist das Kantonsgebiet gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung in Gewässerschutzbereiche einzuteilen.

<u>Federführung:</u>	<u>AFU</u>
<u>Beteiligte:</u>	<u>Gemeinden</u>
<u>Koordinationsstand:</u>	<u>Zwischenergebnis</u>
<u>Priorität/Zeitraum:</u>	<u>A</u>

Das Nidwaldner Kantonsgebiet wurde im Jahr 1974 in die Gewässerschutzbereiche A, B und C unterteilt. Aufgrund der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung wurde diese Einteilung im Jahr 2007 an die neuen Gewässerschutzbereiche A_u und A_o sowie die übrigen Bereiche angepasst.

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der Gewässerschutzbereich A_o umfasst das oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist.

Gemäss der im Jahr 2009 in Kraft getretenen kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung hat die rechtsverbindliche Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche durch den Regierungsrat zu erfolgen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Wasserversorgung Grundwasserschutz (zu E4-2 / orientierend)



Grundwasserschutzzone bestehend



Grundwasserschutzzone geplant



Grundwasserschutzareal provisorisch



Wasserversorgungsgebiet



Wasserverbund bestehend



Wasserverbund geplant



Kantonsgrenze



Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> Richtplankarte
> E4-35
> Art. 20 GSchG

Koordinationsaufgabe E4-32

Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen

Die Gemeinden scheiden die noch ausstehenden Schutzzonen um öffentliche Grund- ~~und~~ Quell- ~~und Seewasserfassungen~~ aus und legen dabei die notwendigen Verbote und Beschränkungen grundeigentümerverbindlich fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

In der Regel werden drei Schutzzonenbereiche ausgeschieden: der Fassungsbereich (S1), die engere Schutzzone (S2) und die weitere Schutzzone (S3). In Zonen S1 und S2 dürfen keine und in der Zone 3 sollten keine Bauzonen ausgeschieden werden. Die Gebiete sind der Landwirtschaftszone oder der Grünzone zuzuordnen, sofern sie sich nicht im Wald befinden. Die Schutzzonen werden nach Gewässerschutzrecht verfügt und müssen bei der Festlegung von Bauzonen berücksichtigt werden. Der Vollzug liegt gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, beim Gemeinderat.

Bei vielen bestehenden Fassungen sind die Schutzzonen rechtsgültig ausgeschieden. Bei den übrigen Fassungen sind fachtechnische Grundlagen zu den Schutzzonen vorhanden.

In der nachfolgenden Themenkarte „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“ sind die Schutzzonen S3 dargestellt. ~~Die engeren Schutzzonen S2 sowie die Fassungsbe-~~
~~reiche befinden sich innerhalb der entsprechenden Schutzzonen S3 und werden des-~~
~~halb nicht dargestellt.~~



Querverweise:
> Richtplankarte
> E 4-1 ~~Art. 21 GSchG~~

Koordinationsaufgabe E4-43

Grundwasserschutzareale

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die notwendigen Grundwasserschutzareale, welche für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, festzulegen. Für noch nicht definitiv festgelegte Gebiete werden die dazu erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen getroffen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

In Grundwasserschutzarealen dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden und auch keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Anreicherungs- und Nutzungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale erfolgt gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung nach Anhörung der Gemeinden sowie öffentlicher Auflage durch den Regierungsrat.



Querverweis:

> Art. 29 GSchV

> E 2-4

> E 4-1

> E 4-2

> L 6

Koordinationsaufgabe E4-54

Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen

Für Grundwasserfassungen (inklusive Quellen) im öffentlichen Interesse sind Zuströmbereiche auszuscheiden, sofern das Wasser durch schlecht abbaubare Stoffe verunreinigt ist oder die konkrete Gefahr dazu besteht.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Die Überwachung des zu Trinkzwecken genutzten Grundwassers zeigt ~~der Gewässer~~ im Kanton Nidwalden ~~zeigt~~ keine Hinweise auf Verunreinigungen. Zurzeit ist keine Ausscheidung von Zuströmbereichen erforderlich.

Für Fassungen, bei welchen sich die Grundwasserqualität nachweislich verschlechtert, sind Zuströmbereiche auszuscheiden und die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zu erlassen.



Querverweis:
➤ E4-2

Koordinationsaufgabe E4-5

Grundwasserfassung „Obermilchbrunnen“, Stans

Für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung im Kanton Nidwalden ist die künftige Grundwasserfassung „Obermilchbrunnen“ von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf die Realisierung der Fassung sind die Schutzzonen bereits heute ungeschmälert zu sichern. Zudem sind gezielte, den bestehenden und beabsichtigten Nutzungen entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

Federführung:	Stans und Oberdorf
Beteiligte:	AFU, Wasserversorgungen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Mit der Grundwasserfassung „Obermilchbrunnen“ könnten mehr als 20'000 Einwohner versorgt werden.

Der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement sind ausgearbeitet und durch das Amt für Umwelt beurteilt worden. Die definitiven Vereinbarungen betreffend der Entschädigung für Nutzungseinschränkungen mit den Grundeigentümern sowie die Verabschiedung der Schutzzonen durch die Gemeinde bzw. die Genehmigung durch den Regierungsrat sind in Vorbereitung.



Koordinationsaufgabe E4-6

Grundwasserfassung „Riedmatt“, Ennetbürgen

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 436 von 2004 wurde die Genehmigung der Schutzzonen der Grundwasserfassung Riedmatt aufgrund der zahlreichen Nutzungskonflikte auf Ende 2012 befristet. Um die Versorgungssicherheit langfristig und andauernd gewährleisten zu können, wurde die Gemeinde beauftragt, bis spätestens dahin eine zweite Trinkwasserbezugsquelle zu schaffen bzw. sich an einer solchen zu beteiligen.

Federführung:	Ennetbürgen
Beteiligte:	AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Grundwasserschutzzone Riedmatt liegt weitgehend im Baugebiet der Gemeinde Ennetbürgen. Die Schutzzonen S2 und S3 werden zudem von der Kantonshauptstrasse auf einer Länge von zirka 125 Metern durchquert. Diese Ausgangslage erlaubt grundsätzlich keine ordentliche Schutzzonenausscheidung. Die verschiedenen zonenfremden Objekte, insbesondere in der Schutzzone S2, lassen nur eine solche mit beschränkter Wirkung zu. Um die Versorgungssicherheit langfristig und andauernd gewährleisten zu können, ist die Gemeinde Ennetbürgen beauftragt, bis spätestens am 31. Dezember 2012 eine zweite gemeindeeigene Trinkwasserbezugsquelle zu schaffen bzw. sich an einer solchen zu beteiligen. Dazu bietet sich insbesondere die Realisierung eines Verbundes mit der zukünftigen Grundwasserfassung Obermilchbrunnen der Wasserversorgung Stans an.



E5 Abwasserentsorgung

Leitsatz

Die Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung ist überkommunal zu planen und zu koordinieren, wobei den quantitativen und qualitativen Belastungsgrenzen der Gewässer sowie der weiteren Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen ist. Die Reinigung des Schmutzwassers ist zentral sicherzustellen, dezentrale Einzellösungen sind möglichst zu vermeiden.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die Siedlungsgebiete liegen grösstenteils im Talgrund bzw. an den Ufern des Vierwaldstättersees. Das Schmutzabwasser aus diesen Gebieten wird den drei zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rotzwinkel (Stans), Aumühle (Buochs) und Lopper (Hergiswil) zugeführt. Die meisten abwasserrelevanten Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes sind an eine der zentralen Kläranlagen angeschlossen, so beispielsweise die Klewenalp (ARA Aumühle), das Stanserhorn (ARA Rotzwinkel), das Gebiet Gerschnialp/ Trüebsee/Titlis-Stand (ARA Engelberg).

Entwicklung seit 1985

Die Abwassersanierung ist in Nidwalden weit fortgeschritten und hat qualitativ einen hohen Stand erreicht. Diesen gilt es zu halten, was jedoch bedingt, dass die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes effizient unterhalten und bewirtschaftet werden.

Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums der letzten Jahre zeichnen sich sowohl bei den Kanalisationsanlagen wie auch bei der Reinigungskapazität der ARA's Engpässe ab.

Zusätzliche Massnahmen gilt es vor allem dort zu treffen, wo die Gewässer durch die Siedlungsentwässerung (inklusive Strassenabwasser) qualitativ oder quantitativ ~~über~~belastet sind oder ein grosses Risikopotential durch einen Störfall wie auch bei Extremniederschlägen besteht.

Koordinationsaufgaben E5-1 bis E5-3 >>



Vollzugskontrolle und Controlling

- Periodische Beurteilung der Entsorgungsanlagen und des Zustandes der Gewässer
- Periodische Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden (GEP-Checks)

Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 1. April 2009
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 16. Juni 2009



Querverweise:

> ~~Anhang E~~

> S1-2

> S1-3

> S1-4

> L5-2

> L6-7

> E4-1

> E5-2

> E5-3

Koordinationsaufgabe E5-1

Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)

Innerhalb eines abwassertechnischen Einzugsgebietes sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz dafür, dass die verschiedenen Generellen Entwässerungspläne (GEP) sachgerecht aufeinander abgestimmt und periodisch überprüft, nachgeführt und ergänzt werden. Dabei ist insbesondere der weiteren Siedlungsentwicklung und dem Schutz der Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht besonders Rechnung zu tragen.

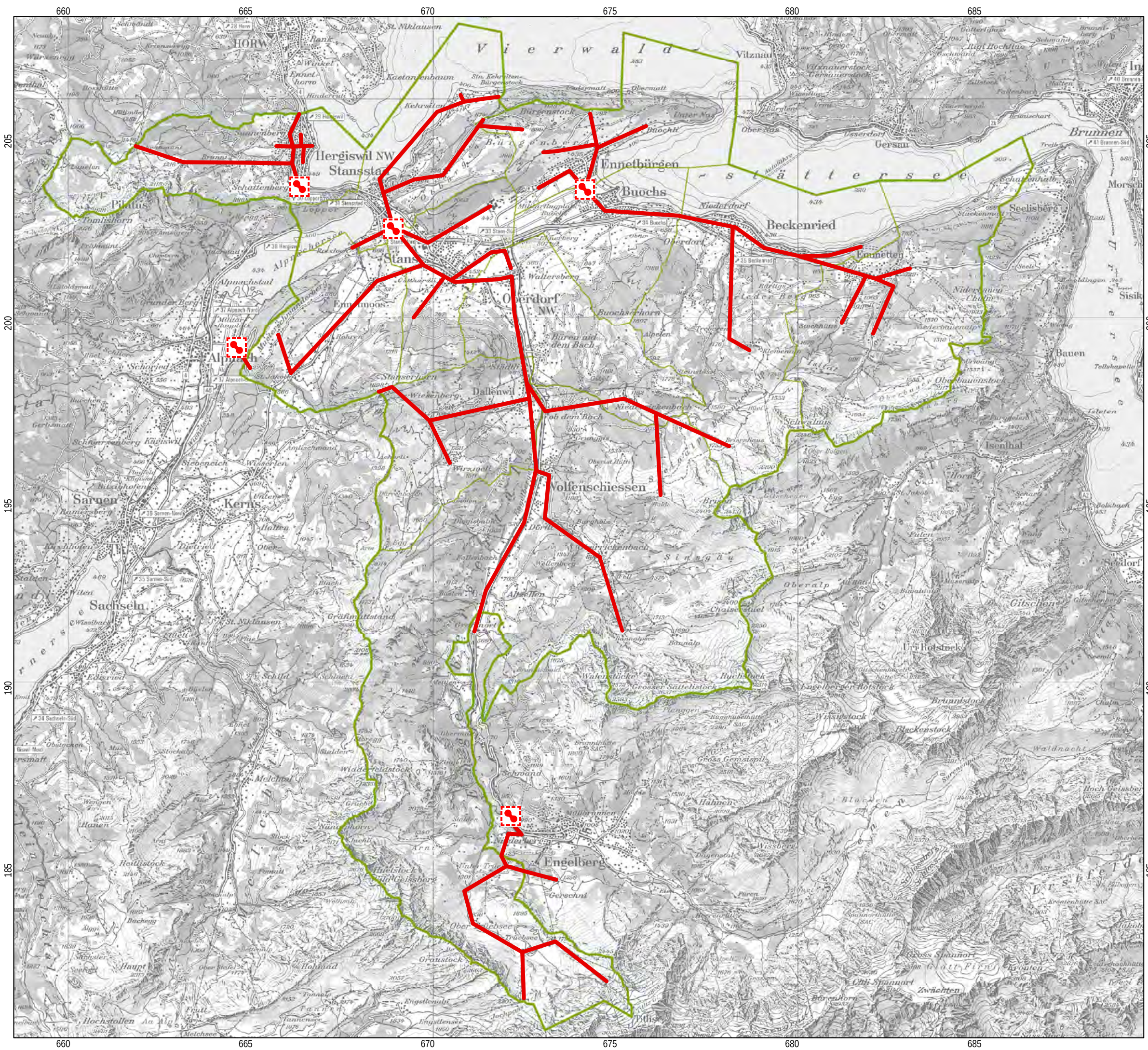
Federführung:	<u>Gemeinden, AFU</u>
Beteiligte:	<u>Gemeinden, ARA-Verbände, ARE NW, TBA, ALW, FV</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	<u>B</u>

Die Gemeinden sind gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung zuständig für die Erarbeitung der generellen Entwässerungspläne GEP ~~welche durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen. Anhang E5 zeigt den Stand der Arbeiten.~~

Sämtliche Gemeinden verfügen über einen vom Regierungsrat genehmigten GEP (bzw. einen erweiterten Generellen Kanalisationplan in Stansstad). Diese müssen durch die Gemeinden periodisch überprüft, nachgeführt und ergänzt werden, damit insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden können:

- Werterhaltung, Schutz und Dokumentation der bestehenden Infrastrukturen
- Ausbau des Abwassernetzes sowie der Gewässer unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung
- Kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Verhinderung und Behebung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer
- Nutzen von Synergien durch Integrales Einzugsgebietsmanagement.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Controllings erarbeitet das Amt für Umwelt in Absprache mit den Gemeinden, Abwasserverbänden und betroffenen kantonalen Fachstellen eine Praxishilfe.



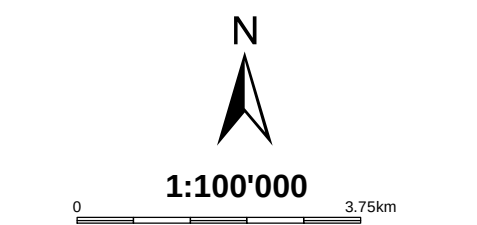
KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Abwassernetz Abwasseranlagen (zu E5-1 / orientierend)

-  ARA bestehend
-  Abwassernetz
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze





Querverweise:

- > S 1-2
- > S 1-3
- > S 1-4
- > L 6-2
- > E 4-1
- > E 5-1
- > E 5-3

Koordinationsaufgabe E5-2

Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser

Die bestehenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und das Kanalisationsnetz sind im Hinblick auf die zu erwartende Siedlungsentwicklung auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Bei sich abzeichnenden Engpässen ist frühzeitig die entsprechende Planung und Erweiterung einzuleiten. Im Weiteren sind die ARA's hinsichtlich den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere bezüglich Mikroverunreinigungen, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Das bestehende Kanalisationsnetz wie auch die ARA's sind von Fremdwasser und anderen störenden Einflüssen zu entlasten. Die bestehenden ARA's und das Kanalisationsnetz sind im Hinblick auf die zu erwartende Siedlungsentwicklung auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Bei sich abzeichnenden Engpässen ist frühzeitig die entsprechende Planung und Erweiterung einzuleiten.

In den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Gemeinden wird unter anderem aufgezeigt, wo und mit welchen Massnahmen die versiegelten Flächen zu reduzieren sind und die Versickerung von unverschmutztem Abwasser bzw. bei eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten die Einleitung in Vorfluter gefördert werden kann soll.

Federführung:	ARA-Verbände, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, TBA
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	DB

Die Vorfluter werden heute teilweise durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser noch erheblich belastet, sodass die ökologischen Ziele an Gewässer und die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erreicht werden. Bei Bedarf sind die Reinigungsstufen innerhalb der ARA oder die Art der Einleitung des gereinigten Abwassers anzupassen. Im Weiteren können am Gewässer selber Massnahmen zur Verbesserung des Zustandes getroffen werden.



Mikroverunreinigungen aus Produkten des täglichen Gebrauchs (Medikamente, Reinigungsmittel, Körperpflegeprodukte, etc.) sowie aus Pflanzen- und Materialschuttmitteln werden durch die heutigen ARA nur ungenügend zurückgehalten. Die ARA's sind gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung zu überprüfen. Falls Massnahmen erforderlich sind, sind diese in Absprache mit dem Amt für Umwelt sowie den weiteren Kantonen um den Vierwaldstättersee zu koordinieren und umzusetzen.

Die Abwasserentsorgung beschränkt sich nicht nur auf die Entsorgung des verschmutzten Abwassers, sondern auch auf die Entsorgung des unverschmutzten Abwassers. Die Entsorgung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers muss integrierender Bestandteil der kommunalen Erschliessungsplanung und bei künftigen Einzonungsbegehren sein.

Innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete ist ein naturnaher und intakter Wasserkreislauf zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern. In Gebieten mit eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten ist das unverschmutzte Abwasser in Vorfluter einzuleiten. Bei Kapazitätsengpässen sind die entsprechenden Massnahmen zu prüfen und in den GEP zu integrieren. Dabei sind mögliche Synergien insbesondere mit wasserbaulichen Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten zu nutzen.

Für den Werterhalt, die Anpassung und den Ausbau der Abwasserentsorgung sind die notwendigen Finanzierungsmöglichkeiten und Kompetenzen so zu regeln, dass schnell und flexibel auf geänderte Bedürfnisse reagiert werden kann. Die Vorfluter als letzter Teil der Siedlungsentwässerung sind dabei gebührend mit zu berücksichtigen.

Für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung ist ein verursachergerechtes und kostendeckendes Modell einzuführen und umzusetzen.



Querverweise:

> S1-2> S1-3

> S1-4

> L 5-3> L5-5> L6-2

> E5-1

> E5-2

Koordinationsaufgabe E5-3

Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

Mit der Siedlungsentwicklung und insbesondere bei der Förderung der verdichteten Bauweise ist frühzeitig der Entsorgung des unverschmutzten Abwassers Beachtung zu schenken. Gemäss den gesetzlichen Randbedingungen ist es in erster Linie oberflächlich zu versickern und wo dies nicht möglich ist, sind Rückhaltmassnahmen für das abfliessende Abwasser vorzusehen.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der entsprechend notwendige Platzbedarf bei Neueinzonungen und Gestaltungsplanungen sichergestellt wird. Den offenen und heute teilweise eingedolten Bächen und Entwässerungsgräben ist genügend Raum zu geben. Sie sind auch innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst offen zu führen bzw. wieder zu öffnen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, <u>TBA</u> , <u>ARE NWP</u>
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	<u>B</u>

Die Umsetzung dieses Anliegens hat im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) zu erfolgen. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinden bereits in einer frühen Phase der Planung sowie im Baubewilligungsverfahren an die Interessen des integralen Gewässerschutzes denken und für die Gewässer den erforderlichen Raum sichern.



E6 Telekommunikation

Leitsatz

Der Bevölkerung und der Wirtschaft werden unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt zukunftsgerichtete Telekommunikationsanlagen angeboten.

Ausgangslage

Kabelfernsehen: Zur Zeit wird der Kanton Nidwalden von verschiedenen Anbietern versorgt. Die Siedlungsgebiete sind heute zu praktisch 100 % durch leistungsfähige HFC Netzwerke auf der Basis von Glasfaser- und Koaxialkabel erschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Netze ermöglichen die Verteilung von Analog- und DigitalTV mit VOD, Internetdiensten und Telefonie. Der Kanton ist dafür besorgt, dass auf diesen leistungsfähigen Netzen ein gesunder Wettbewerb entstehen kann. ~~Kabel erschlossen. In den nächsten Jahren werden die Anlagen grösstenteils modernisiert, um die Digitalübertragung (Telekommunikation, Internet, PAY TV etc.) zu ermöglichen.~~ Daraus dürften sich jedoch kaum raumrelevante Koordinationsprobleme ergeben, die im Rahmen des kantonalen Richtplans abgehandelt werden müssen.

Telekommunikation: In diesem Bereich ist eine rasante, technische Entwicklung festzustellen (Kabel- und Satelliten-TV, Mobilfunk, Internet etc.). Gleichzeitig sind sehr grosse Wachstumsraten bei der Nutzung ~~an Verkauf~~ der entsprechenden Geräte zu verzeichnen. Es gilt, die rasch wechselnden Bedürfnisse der Allgemeinheit zu erkennen und die notwendigen Infrastrukturen für die zukunftsgerichtete Entwicklung der Telekommunikation bereitzustellen.

Koordinationsaufgabe

E6-1 >



Vollzugskontrolle und Controlling

• Anzahl Antennen-Standorte

Grundlagen

- > Übersicht über die Mobilfunkstandorte des ARP vom März 2001
- > Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999
- > Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte (BAFU und weitere) 2010.
- > Karte des BAKOM mit allen Antennenstandorten unter >
<http://map.funksender.admin.ch/bakom.php?lang=de>



Koordinationsaufgabe E6-1

Telekommunikationsanlagen

Die Standorte von Mobilfunkanlagen sind zu koordinieren. Mögliche Standorte werden auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung) überprüft. Die Mobilfunk-Anbieter werden verpflichtet, falls möglich geeignete Standorte gemeinsam zu benützen und nicht mehr benötigte Antennenanlagen abzubauen.

Der Kanton wirkt bei Erstellung, Betrieb und Modernisierung von Telekommunikationsanlagen unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten mit.

Federführung:	ARE NW ²
Beteiligte:	AFU, Gemeinden, Netzbetreiber
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Die Liberalisierung der Telekommunikation im Bereich Mobilfunk hat im Landschafts- und Siedlungsbild bereits erste Spuren hinterlassen. Der Auf- und Ausbau der Mobilfunk-Netze durch die konzessionierten Betreiber scheint noch lange nicht abgeschlossen, weshalb eine bessere Koordination bezüglich der künftigen Antennen-Standorte erforderlich wird. Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation und -koordination seitens der Mobilfunkanbieter voraus. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung unter anderem gestützt auf die Standortevaluation festzulegen. Insbesondere gilt es, die möglichen Standorte auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Umweltschutz zu prüfen, die verschiedenen Marktteilnehmer dazu zu bringen, geeignete Standorte gemeinsam zu benutzen sowie Antennen, die nicht mehr benötigt werden, auf Kosten der jeweiligen Betreiber abbauen zu lassen. Dazu bedarf es laufender Absprachen zwischen dem Kanton und den Netzbetreibern.

Anhang

~~Richtplan-Anpassung gemäss A4-1~~

~~Der Landrat passt den Richtplan bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton oder Gemeinden abgestimmt werden müssen, an.~~

~~Folgende Anpassungen wurden seit dem 17. April 2002 vorgenommen:~~

Datum	Kapitel/Aufgabe	Anpassung
------------------	----------------------------	----------------------

~~Richtplan-Fortschreibung gemäss A4-2~~

~~Der Regierungsrat kann den Richtplan ohne Genehmigung des Landrates fortschreiben, d.h. geringfügig anpassen, indem er Abweichungen von untergeordneter sachlicher und räumlicher Bedeutung zulässt, neue Vorhaben und Aufgaben als Vororientierungen in den Richtplan aufnimmt oder Koordinationsaufgaben nachführt.~~

~~Folgende Fortschreibungen wurden seit dem 17. April 2002 vorgenommen:~~

Anhang A

A3

Abstimmungsstand und zeitliche Prioritäten bei Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben befassen sich mit raum-wirksamen Vorhaben und werden gemäss Raumplanungs-verordnung entsprechend ihrem Abstimmungsstand in die nachfolgenden Kategorien eingeteilt:	Priorität / Zeitraum				
	A sofort	B 0 bis 5 Jahre	C 5 bis 10 Jahre	D laufend / periodisch	E offen
Ausgangslage: Das betreffende Vorhaben ist bereits realisiert (d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümer-verbindlichen Massnahmen sind erlassen).					Es sind keine weiteren Aktivitäten auf der Ebene der kantonalen Richtplanung vorgesehen.
Vororientierung: Das betreffende Vorhaben lässt sich noch nicht soweit konkretisieren, dass sich der räumliche oder zeitliche Abstimmungsbedarf festlegen lässt.	Die federführende Stelle sorgt dafür, dass der Abstimmungsbedarf im angegeben Zeitraum konkretisiert wird.				Die Behörden werden zur gegenseitigen Information verpflichtet, wenn sich Veränderungen abzeichnen, die das Vorhaben tangieren können.
Zwischenergebnis: Das betreffende Vorhaben ist noch nicht abgestimmt; für die weitere Abstimmung lassen sich aber klare Aussagen machen.	Die vorgesehene Abstimmung hat im angegeben Zeitraum zu erfolgen. Die federführende Stelle stellt die Koordination unter den Beteiligten sicher.				
Festsetzung: Das betreffende Vorhaben, ist mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt.	Die federführende Stelle sorgt dafür, dass das Vorhaben im angegeben Zeitraum umgesetzt wird.				Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch offen.

Vorbehalt: Soweit die Umsetzung einer Koordinationsaufgabe oder die Realisierung eines Vorhabens ausserordentliche finanzielle oder personelle Ressourcen erfordert, gelten die Aussagen zu den Prioritäten und zum Zeitraum jeweils unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Instanzen die dafür notwendigen Mittel zeitgerecht freigeben.

Raumwirksame Vorhaben können sein: die Erarbeitung von Planungsgrundlagen, Konzepten und Sachplänen, Richt- und Nutzungsplanungen, die Planungen und Projektierungen von Bauten und Anlagen, Bewilligungen für Bauten und Anlagen oder das Erteilen von Konzessionen für eine bestimmte Nutzungen.

Koordinationsaufgaben, nach zeitlicher Priorität (P)

Koordinationsaufgabe		Federführung	Beteiligte	Stand	P
S1-5	Siedlungsentwicklung nach Innen	ARE NW	Gemeinden	FS	A
S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West	Gemeinde Stans	Gemeinden Stans und Ennetmoos, ARE NW, FÖV, TBA, zb	ZE	A
S2-1	Gezielte Wirtschaftsförderung	WIF	Gemeinden, ARE NW	ZE	A
S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	WIF	Gemeinden, ARE NW, AFU	ZE S	A
L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	ARE NW	Gemeinden, ALW, AFU, Bund	ZE	A
L1-3	Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft	ALW, FNL	AFU, Gemeinden, Bund	FS	A
L2-1	Umsetzung Waldentwicklungsplanung	AWE	Waldeigentümer, Gemeinden, AJF, SPA, FNL, Vereinigungen, Privatpersonen	FS	A
L3-6	Landschaftsentwicklungskonzept	FNL	ARE NW, ALW, AFU, TBA, AWE	ZE	A
L4-1	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	AVW	ARE NW, AFU, FNL	FS	A
L4-2	Touristische Intensivnutzungsgebiete A	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	AL	A
L5-3	Hochwasserentlastungsgebiete	ARE NW / TBA	FN, TBA, AWE, NSV, Gemeinden	ZE	A
L5-4	Abflusskorridore	TBA / ARE NW	ARE NW, TBA, FN, Gemeinden, RR	VO	A/B/C
L6-2	Revitalisierung von Fliessgewässern	TBA, AFU	AFJ, FNL, ARE NW, ALW, Gemeinden	FS	A
L6-5	Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehaushalt)	AFU, TBA, FJF	FNL, ALW, ENW/KWE	FS	A/ 2014
L6-6	Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern	AFU	Kraftwerksbetreiber, FJF, EFS, FBA, FNL, Kanton Obwalden	AL	A
L8-4	Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände	FJF	AFU, FNL, TBA, EWN/KWE	ZE	A
V2-3	Netzergänzung Stans-West	Kanton, TBA	Gde. Stans und Ennetmoos, zb, FÖVP, ARE NW, AFU	FS	A
V2-9	Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)	Gemeinden	TBA, ARE NW, AFU, Kapo	ZE	A

Anhang A

A3

V3-3	Haltestelle Bitzi	FÖVP	Gemeinden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen	ZE	A
V3-7	Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs	FÖVP	ARE NW, Gemeinden, Transportunternehmen	ZE	A
V3-9	Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs	FÖVP	Gemeinden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen	ZE	A
V3-10	Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil	FÖVP, zb	Gemeinde Hergiswil	ZE	A
V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	Baudirektion	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Flugplatzbetreiber, Wirtschaftsförderung, Korporationen	ZE	A
V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	Flugplatzbetreiber	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	ZE	A
V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	Flugplatzbetreiber	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	ZE	A
V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	ARE NW	Bund, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	ZE	A
E2-2	Deponie Cholwald	KVV	AFU, Ennetmoos	FS	A
E2-5	Verwertungsstellen für Aushub	AFU	ARE NW, FNL, Gemeinden	FS	A
E4-2	Gewässerschutzbereiche	AFU	Gemeinden	ZE	A
E4-3	Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen	Gemeinden	AFU	ZE	A
A4-4	Controlling	ARE NW	nach Bedarf	FS	A/ 2014
B3-22	Vorbehaltsgebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU	ZE	B
B3-23	Sanierungsgebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU, FNL	ZE	B
B3-24	Agglomerationsprogramm Nidwalden	Gemeinden, ARE NW	AFU, FNL	ZE	B
S1-11	Störfallvorsorge	AMB, AFU	FN, ARE NW, Gemeinden	VO	B
S1-12	Notfallplanung	AMB	FN, FWI, AFU, ARE NW, Gemeinden	VO	B
S3-1	Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung	Gemeinden	DP, ARE NW	ZE	B
S3-2	Ortsbilder von lokaler Bedeutung	Gemeinden	DP, ARE NW	ZE	B
S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung	DP	Gemeinden, ARE NW	ZE	B
S3-4	Historische Verkehrswege	AWE	Gemeinden, ARE NW, KA, DP	ZE	B
S3-5	Archäologie	KA	Gemeinden, DP, ARE NW	ZE	B

Anhang A

A3

S5-1	Regionale, zentrale Schiessanlage Nidwalden	Kantonschützenverband, Gemeindepräsidentenkonferenz	AMB, ARE NW, AFU, VBS, Schützenverbände	ZE	B
S5-2	Lärmsanierung Strassen	AFU, Gemeinden	ASTRA, TBA	ZE	B
L2-2	Waldreservate	AWE	Waldeigentümer	FE	B
L3-9	Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum	Gemeinden	ARE NW, FNL	ZE	B
L5-5	Raumbedarf Gewässer	ARE NW	Gemeinden, TBA, FN, AFU, FNL, ALW	FS	B
L6-1	Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee	FNL	AFU, AJF, TBA, Gemeinden	FS	B
L6-3	Deltabereiche der Bäche	TBA	AFU, FJF, FNL, TBA, Gemeinden	FS	B
L6-4	Delta der Engelberger Aa	TBA	AFU, AJF, FNL, Gemeinden Buochs und Ennetbürgen, Genossenkorp. Buochs und Ennetbürgen	ZE	B
L7-1	Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden	AFU	ALW, ARE NW, AWE, FNL, Gemeinden	FS	B
V1-1	Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz	BD (FÖVP)	TBA, ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Bund	ZE	B
V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	ASTRA	Gemeinde Hergiswil, TBA, AWS, ARE NW, Kantone Obwalden und Luzern	ZE	B
V1-4	Nachhaltiger Freizeitverkehr	FÖVP	TBA, ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Engelberg	ZE	B
V2-1	Kantonsstrassen	TBA	ARE NW, AFU, Gemeinden	div.	B
V2-2	Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms	FÖVP	TBA, ARE NW, AFU, Gemeinden	div.	B
V2-5	Kehrsitenstrasse	TBA	AWE, ARE NW, FNL, AFU, Stansstad	ZE	B
V2-6	Wiesenbergstrasse	TBA	Dallenwil, Kapo, AWE, AWS	ZE	B
V2-8	Ruhender Verkehr	Gemeinden	ARE NW, TBA, AFU	ZE	B
V3-1	Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)	FÖVP	ARE NW, TBA, AFU, Transportunternehmen, Zentralschweizer Kantone	VO	B
V3-2	Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs	FÖVP	TBA, ARE NW, AFU, Stans, zb	ZE	B
V3-5	Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf die Schiene	FÖVP	Kanton LU, SBB, zb	ZE	B
V3-6	Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg	FÖVP	TBA, ARE NW, Kantone OW und LU, Engelberg, zb	ZE	B
V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene	FÖVP	ARE NW, zb, Kanton OW	ZE	B

V4-3	Radwege	TBA / Gemeinden	ARE NW, FÖVP	ZE	B
Ö2-4	Alters- und Pflegeeinrichtungen	GSA	Heime, Curaviva NW	ZE	B
Ö2-5	Kantonsspital	GSA	Kantone LU und OW, KSNW und LUKS	VO	B
E2-1	Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm	KVV	AFU, EZV OW, Kantone AG, LU, OW, SZ, UR und ZG	ZE	B
E2-3	Inertstoffdeponie	AFU	Gemeinde Stansstad, Steinag AG	FS	B
E2-4	Belastete Standorte	AFU	Gemeinden, Grundeigentümer	FE	B
E2-6	Umschlagplatz	AFU	KVV, Standortgemeinden, EVZ OW, Recycling. Betriebe, ARE NW	VO	B
E3-1	Elektrizitätsversorgung	EWN	ESTI, weitere nach Bedarf	ZE	B
E3-5	Energiestadt	Gemeinden	EFS, HBA, FÖV	ZE	B
E3-6	Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien	ARE NW	AWE, AFU, FJF, Gemeinden	FS	B
E3-7	Umgang mit der Klimaänderung	AFU	BAFU, ZUDK, div. Amtsstellen	AL	B
E4-1	Wasserqualität und Versorgungssicherheit	AFU	Gemeinden, AMB, NSV, Wasserversorgungen	ZE	B
E4-4	Grundwasserschutzareale	AFU	Gemeinden	ZE	B
E5-1	Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)	Gemeinden, AFU	ARA-Verbände, ARE NW, TBA, ALW, FV	ZE	B
E5-2	Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser	ARA-Verb., Gemeinden	AFU, TBA	ZE	B
E5-3	Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung	Gemeinden	AFU, TBA, ARE NW	ZE	B
<u>S1-10</u>	<u>Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West</u>	<u>Gemeinde Stans</u>	<u>Gemeinden Stans und Ennetmoos, ARE NW, FÖV, TBA, zb</u>	<u>ZE</u>	<u>C</u>
L3-5	Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung	FNL	Gemeinden, ARE NW	ZE	C
V2-4	Erschliessung Stans West	Gemeinde	ARE NW, TVA, AFU	FS	C
E3-4	Räumliche Energieplanung	Gemeinden	AFU, AWE	FS	C
<u>S1-2</u>	<u>Neueinzonungen</u>	<u>Gemeinden</u>	<u>ARE NW, AFU, FÖV</u>	<u>ZE</u>	<u>C/D</u>
A4-1	Richtplan-Anpassung	ARE NW	nach Bedarf	ZE	D
B3-21	Vorranggebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU, AWE	FS	D
S1-2	Neueinzonungen	Gemeinden	ARE NW, AFU, FÖV	ZE	D
S1-3	Erschliessung der Bauzonen	Gemeinden	ARE NW, TBA, AFU, FÖV	ZE	D
S1-4	Siedlungsentwicklung	Gemeinden	ARE NW, FNL, DP	ZE	D
S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gemeinden	ARE NW, FNL	ZE	D
S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gemeinden	ARE NW, FNL, DP	FS	D

S1-8	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gemeinden	ARE NW, FNL, AFU, AWE	ZE	D
S1-9	Zentrum Stans	Stans	ARE NW, TBA, AFU, , FÖV, DP	ZE	D
S4-1	Massnahmenplan Luft	AFU	Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, ARE NW, AÖV	FS	D
S4-2	Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung	ARE NW	Gemeinden, AFU, AÖV	ZE	D
S5-3	Ausscheidung neuer Bauzonen	Gemeinden	AFU, ARE NW	ZE	D
L3-1	Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung	FNL	Gemeinden, ALW, AWE, ARE NW, AFU	div.	D
L3-3	Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)	FNL	Bund. ARE NW, Gemeinden	FE	D
L3-4	Nationale und kantonale Landschaftsschutz-zonen	FNL	ARE NW	AL	D
L3-8	Pflanzenschutzgebiete	FNL	ARE NW, RD	AL	D
L4-3	Touristische Intensivnutzungsgebiete B	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L4-4	Touristische Kopfstationen	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L4-5	Extensiverholungsgebiete	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L5-1	Ereigniskataster und Gefahrenkarten	FN	AWE, TBA, ARE NW, Gemeinden, NSV	FS	D
L5-2	Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung	ARE NW	Gemeinden, FNL	FS	D
L6-7	Öffentlicher Zugang zu den Gewässern	ARE NW	TBA, AFU, FNL, Gemeinden	FS	D
L6-8	Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee	AFU	ARE NW, FNL, Anrainerkantone	FS	D
L8-1	Wildbestände nachhaltig hegen	AJF	AWE, FNL, AWS	VO	D
L8-2	Wildkorridore	AJF	Gemeinden, ARE NW, ALW, FNL, AWE, TBA	ZE	D
L8-3	Wildeinstandsgebiete	AJF	AWE, FNL, AWS	VO	D
V1-3	Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern	AWS	TBA, ARE NW, Zentralschweizer Kantone	ZE	D
V2-7	Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen	ALW	AWE, KAPO, ARE NW, IKSS, Gemeinden, Flurgensenschaften, Waldeigentümer	ZE	D
V3-4	Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen	FÖVP	Gemeinden, Transportunternehmen	ZE	D
V4-1	Wanderwege	AWE, Fachstelle Wanderwege	Gemeinden, Nidwaldner Wanderwege	FS	D
V4-2	Fusswege	Gemeinden	ARE NW, AWE, Nidwaldner Wanderwege	ZE	D

V4-4	Mountainbike, Skating	ARE NW / Gemeinden	TBA, AWE, Tourismus	ZE	D
Ö2-1	Bildung	SPA, AVS	Gemeinden, HBA	ZE	D
Ö2-2	Sport	Abteilung Sport	Gemeinden, Sportvereine, Sportverbände	ZE	D
E1-1	Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen	AFU	TBA, ARE NW, FNL, FJF, Gemeinden	ZE	D
E1-3	Ausscheidung von Abbauzonen	Gemeinden	AFU, ARE NW, ALW, AWE, FNL, TBA, FJF	ZE	D
E1-4	Rekultivierung und Nachnutzung	Gemeinden	ARE NW, AFU, AWE, ALW, FNL, TBA, FJF	ZE	D
E3-3	Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen	HBA, Gemeinden	EFS, AFU	ZE	D
E6-1	Telekommunikationsanlagen	ARE NW	Gemeinden, AFU, Netzbetreiber	ZE	D
E1-2	Abbaugelände von kantonaler Bedeutung	Gemeinden, bei Seegebiet liegt die Zuständigkeit beim Kanton	AFU, ARE NW, AWE, ALW, FNL, Bund	div.	div.
A4-2	Richtplan-Fortschreibung	ARE NW	nach Bedarf	ZE	E
A4-5	Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	ARE NW	Gemeinden, Nachbarkantone, Bund	ZE	E
S1-1	Unbestrittene Siedlungsgebiete	Gemeinden	ARE NW, AFU	AL	E
S1-13	Fahrende	ARE NW	Gemeinden	VO	E
L1-1	Intensivlandwirtschaftszonen	Gemeinden	ALW, FNL, ARE NW, AFU	VO	E
L3-2	Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung	Gemeinden	FNL, ARE NW	ZE	E
L3-7	Schutz der Seeufer	AFU, FNL	ARE NW, Gemeinden	ZE	E
V1-5	Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten	ARE NW	AWS, Gemeinden	ZE	E
Ö1-1	Waffen- und Schiessplätze	VBS	AMB, AFU, ARE NW	VO	E
Ö1-2	Militärflugplatz Buochs	VBS	AMB, AVW, AFU, Buochs, Stans, Ennetbürgen	AL	E
Ö2-3	Verwaltungsbauten	HBA	HBA	VO	E
E3-2	Wasserkraftanlagen	AWE	AFU, ARE, TBA, FJF, Gemeinden, EWN, Gemeinde- werk Beckenried	VO	E
E4-5	Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen	AFU	Gemeinden	ZE	E
A4-3	Periodische Berichterstattung	ARE NW	Gemeinden	FS	E/ 2012 <u>2014</u>

Ablauf der Planungen seit 1986 in fünf Phasen

I. Projektorganisation	
Januar bis April 1999	1. Zwischenbericht: Projektziele, Projektorganisation, Projektablauf und Rahmenbedingungen werden festgelegt.
April 1999	Der Landrat bewilligt den Objektkredit für die Gesamtrevision und bestimmt die Mitglieder der Regierungsrätlichen Richtplankommission.
Mai bis Juli 1999	Gemeinden, Parteien, Organisationen und Korporationen sowie die Richtplankommission werden angehört. Die Nachbarkantone und der Bund werden orientiert.
II. Lageanalyse	
Herbst 1999	Verwaltungsinterne Lageanalyse: Die Verwaltung stellt eine Übersicht über die massgeblichen Grundlagen, Problemschwerpunkte und Entwicklungstrends zusammen.
November 1999	2. Zwischenbericht: Die Kernaussagen aus der verwaltungsinternen Lageanalyse und die Rückmeldungen aus der Anhörung zum ersten Zwischenbericht werden veröffentlicht.
III. Entwicklungsabsichten	
April 2000	Raumordnungskonzept (ROK): Die Verwaltung erarbeitet den Entwurf des ROK.
Mai bis August 2000	Der Regierungsrat gibt am 2. Mai das ROK zur öffentlichen Mitwirkung und zur Anhörung bei den Behörden der Gemeinden, Nachbarkantone und des Bundes frei.
September bis Dezember 2000	Die Stellungnahmen zum ROK werden ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.
Januar 2001	Der Regierungsrat nimmt am 16. Januar den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis und gibt ihn zur öffentlichen Orientierung frei.
IV. Richtplan	
Frühjahr 2001	Richtplan-Entwurf: Die kantonale Verwaltung erarbeitet den ersten Richtplan-Entwurf, welcher am 7. und 8. Juni durch die Richtplankommission beraten wird. Am 19. Juni gibt der Regierungsrat den bereinigten Richtplan-Entwurf zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung durch den Bund frei.
Juli bis September 2001	Der Richtplan-Entwurf liegt öffentlich auf. Gleichzeitig findet die Anhörung der Gemeinden und der Nachbarkantone sowie die Vorprüfung durch den Bund statt. Die Öffentlichkeit wird über die Presse und am 22. August an einer öffentlichen Veranstaltung orientiert.
September 2001 bis Januar 2002	Die Resultate des Mitwirkungsverfahrens werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und am 29. November der Richtplankommission vorgelegt.

	Am 7. Januar nimmt der Regierungsrat den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Baudirektion, den Richtplan-Entwurf gestützt auf den Mitwirkungsbericht zu überarbeiten und die Öffentlichkeit über die Resultate der Mitwirkung zu informieren.
Februar 2002	Am 26. Februar verabschiedet der Regierungsrat den bereinigten Richtplan zusammen mit der Botschaft zuhanden des Landrats.
V. Genehmigung	
März 2002	Die Landrätliche Richtplankommission berät den Richtplan.
April 2002	Der Landrat erlässt am 17. April den Richtplan.
April 2002	Die Baudirektion reicht den Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung ein.
	Der Richtplan wird durch den Bundesrat genehmigt.
Teilrevision 2006-2010	
April 2006	Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.
Dezember 2007	Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.
Jan.-März 2008	Öffentliche Mitwirkung.
Oktober 2008	Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.
1. April 2009	Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.
18. Juni 2010	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.
Teilrevision 2012-2014	
<u>Juni 2012</u>	<u>Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.</u>
<u>Oktober 2013</u>	<u>Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.</u>
<u>Okt., Dez. 2013</u>	<u>Öffentliche Mitwirkung</u>
<u>Februar 2014</u>	<u>Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.</u>
<u>21. Mai 2014</u>	<u>Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.</u>
	<u>Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.</u>

Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf (kK)

kK	Beteiligte	Koordinationsbedarf	
kK ₁	Luzern	Doppelspurausbau ZB zwischen Kreisel Schlüssel (Kantonsgrünze) und Luzerner Allmend Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern allfällige Mitbenutzung eines Güterumschlagterminals beim Autobahnanschluss Schlund Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz, S-Bahn Zentralschweiz	V3-1 V1-3 V3-4 V1-1, V3-1
kK ₂	Obwalden	Ausbildung Bevölkerungsschutz auf einer zentralen Anlage allfällige Zusammenführung der Kantonsspitäler OW und NW Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz, S-Bahn Zentralschweiz Nachhaltiger Freizeitverkehr <u>Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)</u>	Ö1-2 Ö2-5 V1-1, V3-1 V1-4
kK ₃	Obwalden	gemeinsame Nutzung der Deponie Cholwald	E2-2
kK ₄	Uri/Seelisberg	Absprachen/Koordinationsbedarf mit Seelisberg in den Bereichen Verkehr, <u>Tourismus</u> sowie Versorgung/Entsorgung, insbesondere: <u>Sicherstellung Strassenverbindung nach Seelisberg bei Hochwasser (Dürrensee).</u> • <u>Erhalt ÖV-Angebot</u> • <u>Gemeinsamer Materialumschlagplatz für verschmutztes Material</u> • <u>Gemeinsame Lösungsfindung in Altersfragen</u> • <u>Förderung Zusammenarbeit in den Bereichen Schule und Feuerwehr</u> • <u>Schiessanlage Seelisberg/Emmetten</u>	
kK ₅	Obwalden/Engelberg	Nachhaltiger Freizeitverkehr Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg Auenschutzgebiet und Wildwechsel südlich Grafenort	V1-4 V3-5 L3-1, L8-2
kK ₆	Bern/Obwalden	Tourismusprojekte im Grenzbereich der Kantone BE (Berg <u>Regional-</u> <u>konferenz</u> Oberland-Ost), OW, NW	L4-2



Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Bedeutung	Gemeinde	Gebiet
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Beckenried</u>	
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Beckenried</u>	<u>Ridli</u>
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Buochs</u>	
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Dallenwil</u>	
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Ennetbürgen</u>	<u>Bürgenstock</u>
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Stans</u>	
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Stansstad</u>	<u>Bürgenstock</u>
<u>ISOS / nationale Bedeutung</u>	<u>Stansstad</u>	<u>Kehrsiten</u>

<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Beckenried</u>	<u>Niederdorf</u>
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Oberdorf</u>	<u>St. Heinrich</u>
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Oberdorf</u>	<u>Wil</u>
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Stansstad</u>	
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Wolfenschiessen</u>	<u>Oberrickenbach</u>
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Wolfenschiessen</u>	<u>Dörfli</u>
<u>ISOS bewertet / regionale Bedeutung</u>	<u>Wolfenschiessen</u>	

Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Bedeutung	Gemeinde	Gebiet
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Beckenried	Oberdorf
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Dallenwil	Städtli
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetbürgen	
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	Allweg
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	Rohren
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	St. Jakob
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Emmetten	
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Emmetten	Sagendorf
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Hergiswil	
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Oberdorf	Büren



Geschützte Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Nr.	Objekt
Beckenried	1	Kapelle St. Anna
	2	Spycher Untere Spis
	3	Klewenkapelle: Altar und zusätzliche Figuren
	4	Alpgebäude und Stall Berg, Vorder Kisti
	5	Haus Isenringen mit Speicher
	6	Haus Ermitage
	7	Ridlikapelle
	8	Wohnhaus Dorfstrasse 7
	9	Altes Schützenhaus
	10	Doppelwohnhaus Kirchweg 23
	11	Kath. Pfarrkirche St. Heinrich und Friedhofkapelle
	12	Villa Seestrasse 24
	13	Alphütte Ober Morschfeld
Buochs	14	Spycher Zillern
	15	Jugendstilvilla Quai 1
	16	Nothelferkapelle
	17	Pfarrkirche St. Martin
	18	Landammanhaus Dorfplatz
	19	Blauhaus, Güterstrasse
	20	Spycher Herti
	21	Obgasskapelle
	22	Fadenbrücke
	23	Wohnhaus Unter Erliziel
	24	Herrenhaus, Ökonomiegebäude und Allee, Ennerberg
	25	Loretokapelle auf dem Ennerberg
	26	Wohnhaus Bürgerheimstrasse 2
	27	Wohnhaus Feld



	28	Wohnhaus Unter Acheri
Dallenwil	29	Wallfahrtskapelle Wiesenberg mit Umgelände
	30	kath. Pfarrkirche St. Laurentius mit Umgelände
	31	Holzwangkapelle Wiesenberg
	32	St. Katharinenkapelle im Städeli
	33	Ferienhaus Heinzl
	34	Inventarstücke Gasthaus zum Kreuz
	35	Spycher Giessen
	36	Spycher Meierhütte, Wiesenberg
Ennetbürgen	37	Altes Pfarrhaus
	38	Pfarrkirche St. Anton
	39	Kapelle St. Jost am Bürgen
	40	Wohnhaus Untere Baumgarten, Buochli
	41	Bürgenstockhotel
	42	Bürgenstockkapelle
	43	Kapelle Maria zum Schnee, Trogen, Obbürgen
	44	Sigristenhaus St. Jost
	45	Doppelwohnhaus Hirsacher, Stanserstrasse 38a
	46	Wohnhaus Regenrüti, Buochli
Emmetten	47	Heilig Kreuz Kapelle, Sagendorf
	48	Pfarrhaus und Pfarrhelferhaus, Dorf
	49	Pfarrkirche St. Jakob und Theresia
	50	Wohnhaus Nageldach, Dorfstrasse 51
	51	Wohnhaus Buotigen, Gumprechtstrasse 1
	52	Feldheustall Unterschyn
	53	Ferienhaus Hammen, Unteriberg
	54	Wohnhaus Pfandacher, Hinter der Egg
	55	Wohnhaus Recketen, Hinter der Egg
	56	Wohnhaus, Heustall, Stallscheune, Vorder Ertigen
	57	Käsespeicher Kohltal
Ennetmoos	58	Wohnhaus mit Kachelofen Unterhostatt
	59	Herrenhaus und Pächterhaus Vorder Rotzberg
	60	Burggrüne Rotzberg
	61	Wegkreuze Allweg



	62	Wohnhaus, Dürr- und Backhäuschen-Gruobli
	63	Denkmal-Allweg
	64	Kirche St. Jakob
	65	Allwegkapelle
	66	Bauernhaus-Tal
Hergiswil	67	Ruine-Lopperburg und Umgebung
	68	Haus-Käppelimmatt
	69	Klimsenhornkapelle
	70	Altar-Lauelenkapelle
	71	Kapelle Maria zum guten Rat (altes Beinhaus)
	72	Sigristenhaus, Hostattmätteli
	73	Parrhelferei
	74	Pfarrkirche
	75	Bauernhaus Benzenhalten, Renggstrasse 1
	76	Thumigerhaus, Glaserweg 3
	77	Rengg-Kapelle
Oberdorf	78	Bauernhaus Hostatt, St. Heinrich
	79	Haus Bircher, St. Heinrich
	80	St. Heinrich-Kapelle
	81	Wohnhaus Hostettli, Engelbergerstrasse 88
	82	Umgelände zum Winkelriedhaus
	83	Kapelle St. Rochus
	84	Bauernhaus Riedenstr. 1
	85	Gasthaus-Schützenhaus
	86	Landsgemeindeplatz
	87	Zeughaus, Wil
	88	römische Brandgräber, Dableten
	89	Ausstattung der ehem. Katharinenkapelle
	90	Bauernhaus Oberhostatt, Waltersberg
	91	Kapelle St. Anna, Waltersberg
	92	Wallfahrtskirche Maria Rickenbach
	93	Gästehaus Stäfel, Niederriekenbach
	94	Wohnhaus Wilgassitz
	95	Wohnhaus Bünt, Engelbergstrasse 79



	96	Spycher Unter Bleiki
	97	Wohnhaus Brückensitz, Büren
	98	Alphütte Ober Müllerenboden
	99	Alphütte Ober Bleiki
Stansstad	100	altes Sustgebäude
	101	2 Buffets im Bauernhaus Dönnimatt, Obbürgen
	102	Wohnhaus Lochmatt, Obbürgen
	103	Wohnhaus Stegmatt, Obbürgen Parzelle 173
	104	altes Stationsgebäude, Dorfplatz
	105	Wohnhaus Salacher, Obbürgen
	106	Wohnhaus und Stall Mattli, Kehrsiten
	107	Kapelle Maria in Linden, Kehrsiten
	108	Spycher Allmend, Obbürgen
	109	Schnitzturm
	110	Mittelalterliche Befestigungswerke, Hafeneinfahrt
Stans	111	Kapelle St. Josef
	112	Kallenbergli zu Fronhofen
	113	Giro Gebäude, Marktgasse 2
	114	Haus Leuw, Dorfplatz 8
	115	alter Spittel
	116	Wohnhaus Marktgasse 7
	117	Wammersches Haus, Rathausplatz 9
	118	Winkelriedbrunnen
	119	Oberhaus Rathausplatz 6, samt Nebengebäude
	120	Wohnhaus von Matt, Rathausplatz 7
	121	Haus Mürgrasse 6 (Posthorn)
	122	Wohnhaus Rathausplatz 3
	123	Rathaus und Verwaltungsgebäude Rathaus
	124	Wohnhaus Rathausplatz 2
	125	Haus Mürgrasse 12 (altes Zeughaus)
	126	Hotel Engel, Dorfplatz 1
	127	Regierungsgebäude, Dorfplatz 2
	128	Wohnhaus Bahnhofstrasse 8
	129	Haus zum Kreuz, Engelbergstrasse 6



130	Haus Hug (Hotel Linde), Dorfplatz 7
131	Wohnhaus Stöckli, Engelbergstrasse 1
132	Rathausplatz und Dorfplatz mit Denkmal
133	Haus Krone, Dorfplatz 6
134	Haus Engelbergstrasse 7
135	Haus Joller, Engelbergstrasse 2
136	Wohn- und Geschäftshaus Dorfplatz 4/5
137	Wohn- und Geschäftshaus Dorfplatz 3
138	Breitenhaus, Buochserstrasse 1
139	Haus Waltersbergli, Schmiedgasse 21
140	Kapuzinerkloster, Mürzgasse 18
141	Schulhaus Tellenmatt III, Engelbergstrasse 11
142	Wohn- und Geschäftshaus O. Blättler, Nägeligasse 3
143	Haus Nägeligasse 8
144	Wohnhaus Obere Turmatt, Turmatt 4
145	Kniri-Kapelle
146	Altes Salzmagazin, Stansstadterstrasse 23
147	Haus Gstift, Knirigasse 8
148	Haus Untere Turmatt, Turmatt 8
149	Wohnhaus Nägeligasse 2
150	Knirischulhaus, St. Klara-Rain 3
151	Pfrundhaus Knirigasse 6
152	Kaplanenhaus, Knirigasse 2
153	Gstift Tor und Gaden
154	Höfli-Gaden
155	Höfli bzw. Rosenberg, alter Dorfplatz 3
156	Wohn- und Geschäftshaus Durrer, Dorfplatz 12
157	Muttergottes-Kapelle
158	Wohn- und Geschäftshaus Dorfplatz 9
159	Pfarrkirche St. Peter, Ölbergkapelle und Beinhaus
160	Sigristenhaus, Dorfplatz 13
161	Frauenkloster St. Klara mit Klosterkirche
162	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Rathausplatz 8
163	Pfarrhaus, Knirigasse 1



	164	Winkelriedhaus
	165	Kapelle Mettenweg
	166	Buffet der Veronika Gut im Haus Nägeligasse 4
Wolfenschiessen	167	Bauernhaus Fallenbach
	168	Kapelle St. Andreas, Wilersdörfli
	169	Kapelle St. Joder in Alzellen
	170	Wohnhaus Hostatt, Dörfli
	171	Transformatorstation Brigg
	172	Holzbrücke bei der Brügge
	173	Wohnhaus Brunnifeld
	174	Wohnhaus Grossitz mit Kältekeller
	175	Heilig Kreuz Kapelle, Oberriekenbach
	176	Heehhuis
	177	Kapelle zur schmerzhaften Mutter im Burgholz
	178	Kapelle Bettelrüti
	179	Wohnhaus Stegmatt
	180	Sebastianskapelle im Dörfli
	181	Burgruine im Dörfli
	182	Wohnhaus Obchappelen, Dörfli
	183	Pfarrkirche St. Maria samt Turm und Beinhaus
	184	Wohnhaus Klein Sulzmattli
	185	Pfarrhaus
	186	Kaplaneihaus, Oberriekenbach
	187	Pfarrhelferhaus
	188	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Unterhuis
	189	Gasthaus Ochsen
	190	Wohnhaus Unter Fell, Oberriekenbach
	191	Bauernhaus Oberst Ey
	192	Wohnhaus bei der Kirche

Gemeinde	Objektname	Adresse	Parz.	x	y
Beckenried	<u>Kath. Pfarrkirche St. Heinrich und Friedhofskapelle</u>	<u>Dorfstrasse</u>	<u>218</u>	<u>678927</u>	<u>202184</u>
	<u>Ridlikapelle</u>	<u>Ridlistrasse</u>	<u>283</u>	<u>677413</u>	<u>202572</u>



	<u>Kapelle St. Anna</u>	<u>Rütenenstrasse</u>	<u>442</u>	<u>679606</u>	<u>201885</u>
	<u>Wohnhaus Amstad</u>	<u>Dorfstrasse 7</u>	<u>143</u>	<u>678791</u>	<u>202368</u>
	<u>Alpgebäude und Stall "Berg", "Vor- der Kisti"</u>	-	<u>606</u>	<u>678035</u>	<u>201088</u>
	<u>Feller-Haus</u>	<u>Kirchweg23</u>	<u>796/13</u> <u>13</u>	<u>678750</u>	<u>202218</u>
	<u>Alphütte Oberes Morschfeld</u>	-	<u>616</u>	-	-
	<u>Spycher Unter Spis</u>	-	<u>681</u>	<u>676399</u>	<u>200080</u>
	<u>Wohnhaus Gander</u>	<u>Rütistrasse 18</u>	<u>1429</u>	<u>678274</u>	<u>202537</u>
	<u>Stallgebäude Wohnhaus Gander</u>	<u>Rütistrasse 18</u>	<u>1429</u>	<u>678264</u>	<u>202546</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Dorfplatz 2</u>	<u>166</u>	<u>678834</u>	<u>202312</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Seestrasse 5</u>	<u>213</u>	<u>678940</u>	<u>202218</u>
<u>Buochs</u>	<u>Pfarrkirche St. Martin</u>	<u>Güterstrasse</u>	<u>57</u>	<u>674680</u>	<u>202720</u>
	<u>Loretokapelle</u>	<u>Ennerberg</u>	<u>453</u>	<u>673300</u>	<u>201980</u>
	<u>Kapelle St. Sebastian, Nothelferka- pelle</u>	<u>Schulstrasse</u>	<u>12</u>	<u>674918</u>	<u>202874</u>
	<u>Obgasskapelle</u>	<u>Ennerbergstrasse</u>	<u>239</u>	<u>674275</u>	<u>202669</u>
	<u>Blauhuis</u>	<u>Güterstrasse 7</u>	<u>241</u>	<u>674472</u>	<u>202675</u>
	<u>Jugendstilvilla Blunshi</u>	<u>Am Quai 1</u>	<u>108</u>	<u>675060</u>	<u>203210</u>
	<u>Spycher</u>	<u>Herti</u>	<u>259</u>	<u>674040</u>	<u>202310</u>
	<u>Wohnhaus Unter Acheri</u>	<u>Unter Acheri</u>	<u>361</u>	<u>675440</u>	<u>202530</u>
	<u>Herrenhaus, Ökonomiegebäude und Allee</u>	<u>Ennerberg</u>	<u>253</u>	<u>673296</u>	<u>202073</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Unter Erliziel</u>	<u>271</u>	<u>673593</u>	<u>201571</u>
	<u>Wohnhaus Feld</u>	<u>Feld West</u>	<u>275</u>	<u>674250</u>	<u>201705</u>
	<u>Spycher Vorder Zillern</u>	<u>Zillern</u>	<u>307</u>	<u>675096</u>	<u>202455</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Bürgerheimstrasse 2</u>	<u>64</u>	<u>674589</u>	<u>203179</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Dorfstr. 13</u>	<u>33</u>	<u>674770</u>	<u>202804</u>
	<u>Fadenbrücke</u>	<u>Fadenbrücke</u>	<u>1057</u>	<u>673276</u>	<u>202556</u>
	<u>Hotel Krone</u>	<u>Dorfplatz 2</u>	<u>18</u>	<u>674724</u>	<u>202951</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Fischmattstrasse 19</u>	<u>185</u>	<u>674948</u>	<u>203233</u>
<u>Dallenwil</u>	<u>Kath. Pfarrkirche St. Laurentius mit Umgelände</u>	<u>Chappelendorf</u>	<u>448</u>	<u>672465</u>	<u>197443</u>
	<u>St. Katharinenkapelle mit Gelände im Städtli</u>	<u>Stettlistrasse</u>	<u>359</u>	<u>672500</u>	<u>198396</u>
	<u>Wallfahrtskapelle Wiesenberg mit Umgelände</u>	<u>Chappel matt</u>	<u>95</u>	<u>670810</u>	<u>197686</u>
	<u>Holzwangkapelle</u>	<u>Wiesenberg</u>	<u>644</u>	<u>668560</u>	<u>196809</u>
	<u>Ferienhaus Heinzl</u>	<u>Wiesenberg</u>	<u>837</u>	<u>671237</u>	<u>197252</u>
	<u>Spycher Giessen</u>	<u>Oberastrasse 3</u>	<u>608</u>	<u>672591</u>	<u>198162</u>
	<u>Spycher Meierhütte, Kaplanei</u>	<u>Chappel matt</u>	<u>95</u>	<u>670789</u>	<u>197679</u>
	<u>Inventarstücke des Gasthauses zum Kreuz</u>	<u>Stettlistrasse 3</u>	<u>369</u>	<u>672512</u>	<u>198306</u>
	<u>Kachelofen im Joppenhaus</u>	-	<u>449</u>	<u>672444</u>	<u>197406</u>
	<u>Bauernhaus Strasshostet</u>	-	<u>460</u>	<u>672777</u>	<u>197161</u>
<u>Emmetten</u>	<u>Pfarrkirche St. Jakob und Theresia</u>	<u>Kirchweg 2</u>	<u>67</u>	<u>682200</u>	<u>201780</u>
	<u>Heilig-Kreuz-Kapelle</u>	<u>Sagendorf</u>	<u>166</u>	<u>682878</u>	<u>201513</u>
	<u>Pfarrhaus</u>	<u>Kirchweg 7</u>	<u>363</u>	<u>682261</u>	<u>201162</u>
	<u>Pfarrhelferhaus</u>	<u>Kirchweg 9</u>	<u>364</u>	<u>682225</u>	<u>201128</u>
	<u>Wohnhaus Nageldach</u>	<u>Dorfstr. 51</u>	<u>72</u>	<u>682025</u>	<u>201240</u>



	<u>Wohnhaus Buotigen</u>	<u>Gumprechtstrasse 1</u>	<u>53</u>	<u>681624</u>	<u>201266</u>
	<u>Wohnhaus Pfandacher, Rauchhaus</u>	<u>Hinter der Egg</u>	<u>176</u>	<u>683058</u>	<u>201477</u>
	<u>Wohnhaus Recketen</u>	<u>Brennwaldstrasse 1, Hinter der Egg</u>	<u>165</u>	<u>682991</u>	<u>201686</u>
	<u>Wohnhaus, Heustall und Stallscheune, Vorder Ertigen</u>	<u>Hinter der Egg</u>	<u>168</u>	<u>683029</u>	<u>201449</u>
	<u>Ferienhaus Hammen</u>	<u>Unteriberg</u>	<u>793</u>	<u>682043</u>	<u>200510</u>
	<u>Feldheustall "Schynbödeli"</u>	<u>Schynweg</u>	<u>15</u>	<u>681180</u>	<u>201212</u>
	<u>Käsespeicher Choltal</u>	<u>-</u>	<u>1</u>	<u>681888</u>	<u>199055</u>
<u>Ennetbürgen</u>	<u>Kapelle St. Jost am Bürgen</u>	<u>St. Jost</u>	<u>311</u>	<u>675541</u>	<u>205563</u>
	<u>Pfarrkirche St. Anton</u>	<u>Buochserstrasse</u>	<u>57</u>	<u>674223</u>	<u>204208</u>
	<u>Kapelle Bürgenstock, Trogen Maria zum Schnee</u>	<u>Trogen, Bürgenstock</u>	<u>201</u>	<u>672560</u>	<u>205247</u>
	<u>Bürgenstockkapelle</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>1207</u>	<u>671769</u>	<u>205552</u>
	<u>Altes Pfarrhaus/Pfrundhaus</u>	<u>Buochserstrasse 2</u>	<u>44</u>	<u>674176</u>	<u>204205</u>
	<u>Sigristenhaus St. Jost</u>	<u>St. Jost</u>	<u>311</u>	<u>675565</u>	<u>205566</u>
	<u>Doppelwohnhaus Hirsacher</u>	<u>Stanserstrasse 38a</u>	<u>98</u>	<u>673696</u>	<u>204071</u>
	<u>Wohnhaus Regenrüti, Buochli</u>	<u>-</u>	<u>1240</u>	<u>675574</u>	<u>205099</u>
	<u>Wohnhaus Unterer Baumgarten, Hostettli</u>	<u>Buochli</u>	<u>342</u>	<u>675788</u>	<u>205242</u>
	<u>Gübelin-Bazar</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>163</u>	<u>671475</u>	<u>205470</u>
	<u>Bucherer Pavillion/Wetterstation</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>163</u>	<u>671702</u>	<u>205527</u>
	<u>Garderobengebäude mit Pool</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>163</u>	<u>617297</u>	<u>205415</u>
	<u>Stickereigebäude</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>163</u>	<u>671686</u>	<u>205544</u>
<u>Ennetmoos</u>	<u>Wohnhaus Tal</u>	<u>Poststrasse</u>	<u>469</u>	<u>668275</u>	<u>200978</u>
	<u>Burgruine Rotzberg</u>	<u>Rotzberg</u>	<u>309</u>	<u>668323</u>	<u>201863</u>
	<u>Herrenhaus und Pächterhaus Vorder-Rotzberg</u>	<u>Rotzbergstrasse</u>	<u>310</u>	<u>668570</u>	<u>201480</u>
	<u>Wegkreuz auf dem Allweg</u>	<u>-</u>	<u>761</u>	<u>668439</u>	<u>201097</u>
	<u>Wohnhaus Hostatt mit Kachelofen</u>	<u>Stanserstrasse</u>	<u>246</u>	<u>668889</u>	<u>201215</u>
	<u>Wohnhaus, Dörr- und Backhäuschen Mueterschwandenberg</u>	<u>Gruobli</u>	<u>97</u>	<u>665551</u>	<u>199244</u>
<u>Hergiswil</u>	<u>Rengg-Kapelle</u>	<u>-</u>	<u>232</u>	<u>664874</u>	<u>203346</u>
	<u>Pfarrkirche St. Nikolaus</u>	<u>-</u>	<u>50</u>	<u>666325</u>	<u>204024</u>
	<u>Kapelle Maria zum Guten Rat (Altes Beinhaus)</u>	<u>-</u>	<u>42</u>	<u>666365</u>	<u>203978</u>
	<u>Klimsenhornkapelle</u>	<u>-</u>	<u>5031</u>	<u>661786</u>	<u>203817</u>
	<u>Altar Lauelenkapelle</u>	<u>Unterlauelen</u>	<u>333</u>	<u>659795</u>	<u>204068</u>
	<u>Sigristenhaus, Hostattmätteli</u>	<u>Dorfplatz 8</u>	<u>454</u>	<u>666367</u>	<u>204049</u>
	<u>Ruine Loppburg und Umgebung</u>	<u>-</u>	<u>238</u>	<u>667722</u>	<u>203489</u>
	<u>Bauernhaus Benzenhalten</u>	<u>Renggstrasse 1</u>	<u>151</u>	<u>666269</u>	<u>204093</u>
	<u>Haus Chäppilimatt</u>	<u>Käppelimattstrasse 4</u>	<u>104</u>	<u>666437</u>	<u>204470</u>
	<u>Thumigerhaus</u>	<u>Glaserweg 3</u>	<u>30</u>	<u>666359</u>	<u>203798</u>
	<u>Pfarrhelferei</u>	<u>Dorfplatz 10</u>	<u>453</u>	<u>666315</u>	<u>203995</u>
<u>Oberdorf</u>	<u>Kapelle St. Anna</u>	<u>Waltersberg</u>	<u>361</u>	<u>672925</u>	<u>201300</u>
	<u>Wallfahrtskirche Maria Rickenbach</u>	<u>Am Klosterweg</u>	<u>46</u>	<u>675252</u>	<u>197773</u>
	<u>Kapelle</u>	<u>Mühlematt</u>	<u>162</u>	<u>672096</u>	<u>200707</u>
	<u>Alte Kaserne/Zeughaus in Will</u>	<u>Wilstrasse 1</u>	<u>150</u>	<u>672146</u>	<u>201232</u>
	<u>Bauernhaus Hostatt</u>	<u>St. Heinrichstrasse 6</u>	<u>85</u>	<u>671425</u>	<u>200795</u>



	<u>Bauernhaus Joller-Businger</u>	<u>Riedenstr. 1</u>	<u>131</u>	<u>672099</u>	<u>201453</u>
	<u>Wohnhaus Wilgassitz</u>	<u>Wilgasse</u>	<u>351</u>	<u>627575</u>	<u>201625</u>
	<u>Bauernhaus Oberhostatt</u>	<u>Waltersbergstrasse 9</u>	<u>363</u>	<u>673088</u>	<u>201291</u>
	<u>Wohnhaus Hostettli</u>	<u>Engelbergstrasse 88</u>	<u>94</u>	<u>671528</u>	<u>200715</u>
	<u>Gästehaus Stäfeli</u>	<u>Klosterweg 6</u>	<u>37</u>	<u>675211</u>	<u>197873</u>
	<u>Wohnhaus Bünt</u>	<u>Engelbergstrasse 79</u>	<u>281</u>	<u>671644</u>	<u>200693</u>
	<u>Wohnhaus Brüggensitz</u>	<u>Bürenstrasse 5</u>	<u>231</u>	<u>672853</u>	<u>199141</u>
	<u>Alphütte</u>	<u>Ober Müllerboden</u>	<u>21</u>	<u>674496</u>	<u>199001</u>
	<u>Spycher Unter Bleiki</u>	<u>Bleiki</u>	<u>30</u>	<u>675560</u>	<u>198540</u>
	<u>Spycher Ober Bleiki</u>	<u>Ober Bleiki</u>	<u>30</u>	<u>675781</u>	<u>198710</u>
	<u>Kapelle</u>	<u>St. Heinrich</u>	<u>86</u>	<u>671445</u>	<u>200785</u>
Stans	<u>Pfarrkirche St. Peter, Ölbergkapelle und Beinhaus</u>	-	<u>23</u>	<u>670550</u>	<u>201060</u>
	<u>Friedhofkapelle und Friedhofhalle</u>	<u>bei Mürgrasse 12</u>	<u>109</u>	<u>670880</u>	<u>200280</u>
	<u>Pfarrhof</u>	<u>Knirigasse 1</u>	<u>19</u>	<u>670539</u>	<u>201017</u>
	<u>Sigristenhaus</u>	<u>Dorfplatz 13</u>	<u>29</u>	<u>670558</u>	<u>201132</u>
	<u>Kaplanenhaus</u>	<u>Nägeligasse 1 Knirigasse 2/4</u>	<u>20</u>	<u>670518</u>	<u>201035</u>
	<u>Frauenkloster St. Klara mit Klosterkirche</u>	<u>St. Klara Rain 1</u>	<u>326</u>	<u>670575</u>	<u>200939</u>
	<u>Pfrundhaus</u>	<u>Knirigasse 3</u>	<u>47</u>	<u>670508</u>	<u>201008</u>
	<u>Kapuzinerkloster</u>	<u>Mürgstr. 18</u>	<u>571</u>	<u>670820</u>	<u>201604</u>
	<u>Kapelle St. Josef</u>	<u>Ennetmooserstrasse</u>	<u>346</u>	<u>669275</u>	<u>201300</u>
	<u>Bürgerheim-Kapelle Mettenweg</u>	<u>Buochserstrasse 45</u>	<u>443</u>	<u>671208</u>	<u>201623</u>
	<u>Rathausplatz und Dorfplatz</u>	-	<u>57/58</u>	<u>670590</u>	<u>201056</u>
	<u>Winkelrieddenkmal</u>	<u>Dorfplatz</u>	<u>57</u>	<u>670570</u>	<u>201019</u>
	<u>Rathaus und Verwaltungsgebäude</u>	<u>Rathausplatz 1</u>	<u>66</u>	<u>670618</u>	<u>201002</u>
	<u>Wohnhaus Vokinger, Zelger'sches Haus</u>	<u>Rathausplatz 2</u>	<u>113</u>	<u>670643</u>	<u>200986</u>
	<u>Breitenhaus</u>	<u>Buochserstrasse 1</u>	<u>794</u>	<u>670700</u>	<u>201220</u>
	<u>Wohnhaus Obere Turmatt</u>	<u>Turmatt 4</u>	<u>247</u>	<u>670450</u>	<u>201330</u>
	<u>Wohnhaus Busingersches Haus</u>	<u>Rathausplatz 8</u>	<u>51</u>	<u>670572</u>	<u>200990</u>
	<u>Höfli, Rosenburg und Gaden</u>	<u>Alter Postplatz. 3</u>	<u>266</u>	<u>670538</u>	<u>201164</u>
	<u>Haus zum Kreuz</u>	<u>Engelbergstr. 6</u>	<u>86</u>	<u>670673</u>	<u>201048</u>
	<u>Alter Spittel</u>	<u>Schmiedgasse 5</u>	<u>141</u>	<u>670704</u>	<u>201013</u>
	<u>Hotel Engel</u>	<u>Dorfplatz 1</u>	<u>33</u>	<u>670580</u>	<u>201132</u>
	<u>Wohnhaus Hug / Restaurant Linde</u>	<u>Dorfplatz 7/ Marktgasse 1</u>	<u>74</u>	<u>670600</u>	<u>201050</u>
	<u>Giro-Gebäude</u>	<u>Marktgasse 2</u>	<u>69</u>	<u>670606</u>	<u>201032</u>
	<u>Wohnhaus Hug (Hotel Linde)</u>	<u>Dorfplatz 7/ Marktgasse 1</u>	<u>74</u>	<u>670614</u>	<u>201046</u>
	<u>Regierungsgebäude ehem. Bankgebäude</u>	<u>Dorfplatz 2</u>	<u>32</u>	<u>670603</u>	<u>201115</u>
	<u>Haus Krone</u>	<u>Dorfplatz 6</u>	<u>88</u>	<u>670628</u>	<u>201065</u>
	<u>Haus Leuw</u>	<u>Dorfplatz 8</u>	<u>69</u>	<u>670594</u>	<u>201025</u>
	<u>Wohn- und Geschäftshaus Fuger</u>	<u>Dorfplatz 3</u>	<u>90</u>	<u>670622</u>	<u>201102</u>
	<u>Wohn- und Geschäftshaus</u>	<u>Dorfplatz 4</u>	<u>89</u>	<u>670627</u>	<u>201089</u>
	<u>Wohn- und Geschäftshaus Durrer</u>	<u>Dorfplatz 12</u>	<u>28</u>	<u>670540</u>	<u>201130</u>
	<u>Wohn- und Geschäftshaus (ehemals Kurt von Deschwanden)</u>	<u>Dorfplatz 9</u>	<u>25</u>	<u>670526</u>	<u>201107</u>



	<u>Wohn- und Geschäftshaus Blättler</u>	<u>Nägeligasse 3/5</u>	<u>21/</u> <u>1534</u>	<u>670500</u>	<u>201086</u>
	<u>Wohnhaus Dr.med.dent. Alex Bircher</u>	<u>Nägeligasse 2</u>	<u>24</u>	<u>670502</u>	<u>201106</u>
	<u>Zelgerhaus</u>	<u>Rathausplatz 7</u>	<u>52</u>	<u>670585</u>	<u>200978</u>
	<u>Wammersche Haus</u>	<u>Rathausplatz 9</u>	<u>69</u>	<u>670617</u>	<u>201021</u>
	<u>Wohnhaus "Fruonz"</u>	<u>Rathausplatz 3</u>	<u>64</u>	<u>670629</u>	<u>200967</u>
	<u>Wohnhaus und Ökonomiegebäude</u>	<u>Rathausplatz 8</u>	<u>51</u>	<u>670567</u>	<u>200990</u>
	<u>Oberhaus Deschwanden-Haus</u>	<u>Rathausplatz 6</u>	<u>59</u>	<u>670600</u>	<u>200964</u>
	<u>Oberhaus Nebengebäude</u>	<u>Rathausplatz 6a</u>	<u>59</u>	<u>670215</u>	<u>200956</u>
	<u>Oberhaus Nebengebäude</u>	<u>Rathausplatz 6b</u>	<u>59</u>	<u>670645</u>	<u>200930</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Schmiedgasse 38</u>	<u>206</u>	<u>670872</u>	<u>200953</u>
	<u>Wohn- und Geschäftshaus Haus In-</u> <u>fanger</u>	<u>Bahnhofstrasse 8</u>	<u>95</u>	<u>670658</u>	<u>201140</u>
	<u>Schulhaus Tellenmatt III</u>	<u>Engelbergstrasse 11</u>	<u>196</u>	<u>670767</u>	<u>201088</u>
	<u>Bauernhaus G`Stift/ G`Stift-Tor/</u> <u>Gaden G`Stift</u>	<u>Knirigasse 8, Stul-</u> <u>zenstift</u>	<u>368</u> <u>332</u>	<u>670470</u> <u>4</u>	<u>201038</u> <u>6</u>
	<u>Gaden G`Stift</u>	<u>Knirigasse 10a</u>	<u>332</u>	<u>670422</u>	<u>200985</u>
	<u>Haus Waltersbergli</u>	<u>Schmiedgasse 21</u>	<u>170</u>	<u>670754</u>	<u>201004</u>
	<u>Knirischulhaus, "Mädchenschulhaus"</u>	<u>St. KlaraRain 3</u>	<u>48</u>	<u>670500</u>	<u>200946</u>
	<u>Wohnhaus von Matt</u>	<u>Marktgasse 7</u>	<u>71</u>	<u>670660</u>	<u>201013</u>
	<u>Winkelriedhaus/-hostatt</u>	<u>Engelbergstrasse 54a</u>	<u>572</u>	<u>671084</u>	<u>200917</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Nägeligasse 8</u>	<u>264</u>	<u>670440</u>	<u>201169</u>
	<u>Haus Untere Turmatt</u>	<u>Turmatt 8</u>	<u>484</u>	<u>670346</u>	<u>201456</u>
	<u>Wohnhaus "Stöckli"</u>	<u>Engelbergstrasse 1</u>	<u>101</u>	<u>670650</u>	<u>201072</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Rathausplatz 4</u>	<u>63</u>	<u>670634</u>	<u>200950</u>
	<u>Bauernhaus Wang</u>	<u>Knirigasse</u>	<u>296</u>	<u>669586</u>	<u>200970</u>
	<u>Gadenhaus Langmattli</u>	<u>Knirigasse 27a</u>	<u>310</u>	<u>670153</u>	<u>200837</u>
	<u>Gaden, Waisenhaus</u>	<u>Weidlistrasse 2</u>	<u>443</u>	<u>671187</u>	<u>201663</u>
	<u>Wohn- und Dörrhaus Pulverturm</u>	<u>Ennetmooserstrasse</u> <u>1</u>	<u>369</u>	<u>670213</u>	<u>201195</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Ober Wirzboden</u>	<u>355</u>	<u>669904</u>	<u>201212</u>
	<u>Lagerhaus/ Bücherantiquariat von</u> <u>Matt</u>	<u>Hans von Matt-Weg</u> <u>3</u>	<u>1321</u>	<u>670730</u>	<u>201149</u>
	<u>Altes Salzmagazin/ Museum für</u> <u>Kunst</u>	<u>Stansstaderstrasse 23</u>	<u>236</u>	<u>670388</u>	<u>201270</u>
	<u>Altes Zeughaus</u>	<u>Mürgstrasse 12</u>	<u>112</u>	<u>670746</u>	<u>200950</u>
	<u>Buffet der Veronika Gut</u>	<u>Nägeligasse 4</u>	<u>285</u>	<u>670483</u>	<u>201126</u>
	<u>Stallgebäude Keyser-Haus</u>	<u>Nägeligasse 23</u>	<u>248</u>	<u>670374</u>	<u>201140</u>
	<u>Wohnhaus Sonnewendhof</u>	<u>Stansstaderstr.38</u>	<u>219</u>	<u>670274</u>	<u>201460</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Engelbergstrasse 7</u>	<u>213</u>	<u>670684</u>	<u>201066</u>
	<u>Villa Trautheim</u>	<u>Nägeligasse 10</u>	<u>253</u>	<u>670412</u>	<u>201198</u>
	<u>Haus Artaria/Hossli</u>	<u>Tottikonstrasse 55</u>	<u>626</u>	<u>671128</u>	<u>200785</u>
<u>Stansstad</u>	<u>Kapelle Maria in Linden</u>	<u>Kehrsitenstrasse</u>	<u>1096</u>	<u>670531</u>	<u>205876</u>
	<u>Schnitzturm</u>	<u>Fischergasse</u>	<u>19</u>	<u>668400</u>	<u>203700</u>
	<u>Mittelalterliche Befestigungswerke</u> <u>im Vierwaldstättersee, Hafeneinfahrt</u> <u>Stansstad</u>	-	-	<u>668397</u>	<u>203699</u>
	<u>Kaplaneihaus</u>	<u>Kehrsitenstrasse</u>	<u>1097</u>	<u>670525</u>	<u>205854</u>
	<u>Wohnhaus Mattli/ Stall Mattli</u>	-	<u>243</u>	<u>670485</u>	<u>205745</u>
	<u>Altes Stationsgebäude</u>	<u>Dorfplatz 3</u>	<u>610</u>	<u>668300</u>	<u>203660</u>



	<u>Altes Sustgebäude</u>	<u>Dorfplatz 1</u>	<u>299</u>	<u>668360</u>	<u>203580</u>
	<u>Wohnhaus Lochmatt</u>	<u>Lochmatt, Obbürgen</u>	<u>205</u>	<u>669820</u>	<u>203720</u>
	<u>Wohnhaus Salacher</u>	<u>Salacher, Obbürgen</u>	<u>226</u>	<u>670601</u>	<u>204277</u>
	<u>Spycher Allmend</u>	<u>Allmend, Obbürgen</u>	<u>-</u>	<u>670865</u>	<u>204121</u>
	<u>Wohnhaus Stegmatt</u>	<u>Stegmatt, Obbürgen</u>	<u>173</u>	<u>669452</u>	<u>203267</u>
	<u>Zwei Buffets im Bauernhaus Dönnimatte</u>	<u>Dönnimatt, Obbürgen</u>	<u>207</u>	<u>670102</u>	<u>203873</u>
	<u>Bauernhaus Spichermatt</u>	<u>Kehrsiten</u>	<u>254</u>	<u>670573</u>	<u>205900</u>
	<u>Festung Fürigen</u>	<u>-</u>	<u>357</u>	<u>669208</u>	<u>203976</u>
	<u>Garderobengebäude mit Pool</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>280</u>	<u>617297</u>	<u>205415</u>
	<u>Stickereigebäude</u>	<u>Bürgenstock</u>	<u>281</u>	<u>671686</u>	<u>205544</u>
Wolfenschiessen	<u>Pfarrkirche St. Maria samt Turm und Beinhaus</u>	<u>Hauptstrasse</u>	<u>571</u>	<u>672957</u>	<u>195744</u>
	<u>Kapelle St. Sebastian im Dörfli</u>	<u>Dörfli</u>	<u>671</u>	<u>672616</u>	<u>194526</u>
	<u>Heilig-Kreuz-Kapelle</u>	<u>Dorfstrasse 6, Oberriickenbach</u>	<u>1324</u>	<u>674628</u>	<u>193440</u>
	<u>Kapelle St.Joder in Altzellen</u>	<u>St. Joder 1</u>	<u>1074</u>	<u>672763</u>	<u>192278</u>
	<u>Kapelle St. Andreas</u>	<u>Wilersdörfli 1, Grafenort</u>	<u>1027</u>	<u>672300</u>	<u>192675</u>
	<u>Kapelle Bettelrüti</u>	<u>Bettelrüti</u>	<u>1003</u>	<u>672829</u>	<u>193570</u>
	<u>Kapelle zur schmerzhaften Mutter im Burgholz (Stutzkapelle)</u>	<u>Burgholz, Oberriickenbach</u>	<u>1238</u>	<u>673761</u>	<u>194301</u>
	<u>Burgruine im Dörfli</u>	<u>Dörfli</u>	<u>674</u>	<u>672574</u>	<u>194466</u>
	<u>Wohnhaus</u>	<u>Hechhuis</u>	<u>58</u>	<u>672535</u>	<u>194945</u>
	<u>Pächterhaus zum Hechhuis</u>	<u>Hechhuis 1</u>	<u>58</u>	<u>672519</u>	<u>194970</u>
	<u>Transformatorenstation Brigg</u>	<u>Brigg</u>	<u>607</u>	<u>672680</u>	<u>195380</u>
	<u>Wohnhaus Grossitz</u>	<u>Hauptstrasse 31</u>	<u>629</u>	<u>672866</u>	<u>195362</u>
	<u>Wohnhaus Unter-Fell</u>	<u>Unterfell 2, Oberriickenbach</u>	<u>1360</u>	<u>674800</u>	<u>192960</u>
	<u>Wohnhaus und angebautes Ökonomiegebäude Unterhuis</u>	<u>Unterhaus 2</u>	<u>912</u>	<u>672562</u>	<u>195091</u>
	<u>Pfarrhaus</u>	<u>Hauptstrasse 28</u>	<u>513</u>	<u>672904</u>	<u>195669</u>
	<u>Pfarrhelferhaus</u>	<u>Hauptstrasse 9</u>	<u>87</u>	<u>672933</u>	<u>195718</u>
	<u>Wohnhaus bei der Kirche (Chilähuisli)</u>	<u>Kirchweg 4</u>	<u>928</u>	<u>672993</u>	<u>195740</u>
	<u>Wohnhaus Brunnifeld</u>	<u>Hauptstrasse 41</u>	<u>634</u>	<u>672808</u>	<u>195168</u>
	<u>Kältekeller Grossitz</u>	<u>Hubelhuis</u>	<u>605</u>	<u>673167</u>	<u>195471</u>
	<u>Wohnhaus Obchapelen Dörfli</u>	<u>Dörfli 5</u>	<u>670</u>	<u>672655</u>	<u>194509</u>
	<u>Wohnhaus Hostatt</u>	<u>Dörfli 9</u>	<u>679</u>	<u>672634</u>	<u>194449</u>
	<u>Wohnhaus Stegmatt</u>	<u>Stegmatt 1</u>	<u>652</u>	<u>672278</u>	<u>194504</u>
	<u>Holzbrücke bei der "Brügg"</u>	<u>Brigg</u>	<u>611</u>	<u>672756</u>	<u>195386</u>
	<u>Schwybogen-Brücke</u>	<u>Allmend-Mittler-Fallenbach</u>	<u>708</u>	<u>671850</u>	<u>193430</u>
	<u>Bauernhaus Oberst Ey</u>	<u>Ober Ey 1</u>	<u>700</u>	<u>672246</u>	<u>193733</u>
	<u>Bauernhaus Vorder Fallenbach</u>	<u>Vorder Fallenbach 1</u>	<u>694</u>	<u>671750</u>	<u>193625</u>
	<u>Kaplaneihaus Oberrickenbach</u>	<u>Dorfstrasse 10, Oberrickenbach</u>	<u>1327</u>	<u>674603</u>	<u>193436</u>
	<u>Gasthaus Ochsen</u>	<u>Dörfli 4</u>	<u>662</u>	<u>672534</u>	<u>194436</u>



Lärmbelastung Militärflugplatz Buochs sowie 300m-Schiessanlagen, Bedeutung der Grenzwerte

Militärflugplatz Buochs (Ennetbürgen), militärische und zivile Nutzung

Lr = 65 dBA	Innerhalb der Begrenzungslinie besteht eine Sanierungspflicht des Flugplatzes soweit dort die ES II oder ES III gilt und die betreffenden Gebäude/Bauzonen als Wohnraum genutzt werden können
Lr = 60 dBA	Grenzlinie für neue Einzonungen, soweit die ES II oder ES III gilt und die neuen Gebäude/Gebiete als Wohnraum genutzt werden sollen
Lr = 65 dBA	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES IV gilt

Lärmbelastungen 300m-Schiessanlagen

Lr = 60 dBA*	Innerhalb der Begrenzungslinie besteht eine Sanierungspflicht der Schiessanlage soweit dort die ES II gilt und die betreffenden Gebäude/Bauzonen als Wohnraum genutzt werden können
Lr = 65 dBA	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES III gilt
Lr = 55 dBA	Grenzlinie für neue Einzonungen, soweit die ES II gilt und die neuen Gebäude/Gebiete als Wohnraum genutzt werden sollen
Lr = 60 dBA*	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES III gilt

* Kurven in der Themenkarte S5-1 nicht dargestellt

Lr: Berechneter Beurteilungspegel (Militärflugplatz, militärische und zivile Nutzung)
bzw. abgeschätzter Beurteilungspegel (300m-Schiessanlagen)

ES: Geltende Empfindlichkeitsstufe (vgl. rechtskräftiger Zonenplan und Bau- und Zonenreglement sowie Art. 43 Lärmschutzverordnung LSV)

ES II: Gilt z.B. in Wohnzonen oder Zonen für öffentliche Zwecke ohne Aufstufungen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 LSV)

ES III: Gilt z.B. in Wohnzonen oder Zonen für öffentliche Zwecke mit Aufstufungen, in Mischzonen (Wohn- und Gewerbebezonen), in Gewerbebezonen und in Landwirtschaftszonen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 LSV)

ES IV: Gilt z.B. in Industriezonen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. d)



Waldreservate

<u>Gemeinde</u>	<u>Objekt</u>	<u>Typ</u>	<u>Fläche</u>	<u>Status</u>
<u>Beckenried</u>	<u>Oberseewli</u>	<u>NWR</u> ¹ Naturwaldreservat	<u>35 ha</u>	<u>Vertrag 2011- 2061</u>
<u>Beckenried</u>	<u>Klewen</u>	<u>NWR</u>	<u>28 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Beckenried</u>	<u>Brändlisboden</u>	<u>NWR</u>	<u>17 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Dallenwil</u>	<u>Arvigrat</u>	<u>NWR</u> Naturwaldreservat	<u>31 ha</u>	<u>Vertrag 2011- 2061</u>
<u>Emmetten</u>	<u>Scheidegg</u>	<u>SWR</u> Schutzwaldreservat	<u>93 ha</u>	<u>Vertrag 2012- 2062</u>
<u>Emmetten</u>	<u>Brennwald</u>	<u>NWR</u>	<u>174 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Ennetbürgen</u>	<u>Untere Nas</u>	<u>NWR</u> Naturwaldreservat	<u>110 ha</u>	<u>Vertrag 2010- 2060</u>
<u>Ennetmoos</u>	<u>Bründligraben</u>	<u>NWR</u> Naturwaldreservat	<u>88 ha</u>	<u>Vertrag 2011- 2061</u>
<u>Ennetmoos</u>	<u>Hinterberg</u>	<u>NWR</u>	<u>49 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Hergiswil</u>	<u>Arven</u>	<u>SWR</u> Schutzwaldreservat	<u>11 ha</u>	<u>Vertrag 2011- 2061</u>
<u>Hergiswil</u>	<u>Oberlauelen</u>	<u>SWR</u> Schutzwaldreservat	<u>3725 ha</u>	<u>Vertrag 2011- 2061</u>
<u>Oberdorf</u>	<u>Klosterwald Niederricken-</u>	<u>NWR</u>	<u>34 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>

¹ NWR = Naturwaldreservat / SWR = Schutzwaldreservat



	<u>bach</u>			
<u>Stans/Stansstad</u>	<u>Seewligrat</u>	<u>NWR</u>	<u>21 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Stansstad</u>	<u>Lopper</u>	<u>NWR</u> atur- waldre- servat	<u>26 ha</u>	<u>Vertrag 2011-2061</u>
<u>Wolfen-schiessen</u>	<u>Zingel</u>	<u>NWR</u>	<u>165 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Wolfen-schiessen</u>	<u>Steinalperwald</u>	<u>SWR</u>	<u>90 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Wolfen-schiessen</u>	<u>Egger Rieter</u>	<u>SWR</u>	<u>22 ha</u>	<u>Waldreservatskonzept 2009</u>
<u>Stand 2012</u>			<u>419 ha</u>	<u>Vertraglich gesichert</u>

Stand 2013:

Verträge mit den Waldeigentümern für 50 Jahre abgeschlossen.

8 Reserve / 419 ha = 5% der Gesamtwaldfläche Nidwalden

Im Waldreservatskonzept 2009 zusätzlich als Absicht enthalten:

9 Reserve / 600 ha = 8% der Gesamtwaldfläche Nidwalden

Total Waldreservate nach Umsetzung des Waldreservatskonzeptes: 2009:

17 Reserve / 1019 ha = 13% der Gesamtwaldfläche Nidwalden



Moorbiotope von nationaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Beckenried	Chastenmatt	FM 2717	8.6 ha
Dallenwil	Litzli	FM 2986	8.9 ha
	Eggwaldried	FM 2987	8.8 ha
	Vorderegg	FM 2991	4.3 ha
	Dürrenboden	HM 491	1.8 ha
Emmetten	Fäng/Rinderbühl	FM 2725	47.2 ha
	Isital	FM 2726	42.5 ha
	Hohberg	FM 2727	12.8 ha
	Scheidegg im Choltal	FM 2728/HM 433	7.4 ha
	Seeliboden im Choltal	FM 2729/HM 434	30.5 ha
Hergiswil	Riede um Boneren	FM 2926	9.1 ha
	Arven unter Fräkmünt	HM 413	5.1 ha
	Seewli/Riedboden	FM 2939	9.1 ha
Stans	Grossried/Gnappried	FM 1957/HM 107	9.5 ha
Stansstad	Schulried/Uertiried	FM 2945	6.5 ha
Wolfenschiessen	Eggen Rieter	FM 2583	9.6 ha
	Ried bei Altzellen	FM 2745	12.8 ha
	Rieter bei Oberrickenbach	FM 2747	21.7 ha



Moorbiotope von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Fläche
Dallenwil	Rickenbachli	2.3 ha
	Bleikiried	1.6 ha
	Höllried	2.0 ha
	Bielti	2.3 ha
Hergiswil	Lauelenwald	2.4 ha
	Scheligsee	2.3 ha
	Längebrugg	1.6 ha
	Sören	8.1 ha
Oberdorf	Beigi, Ober Allmend	0.9 ha
Beckenried	Rieteri	4,7ha
	Staffel	4,7ha
	Bachscheiti	1,7ha
	Brunni	1,6ha
	Hüsli	0,9ha
	Kisti	0,9ha
	Stärtenmattli	0,7ha
Emmetten	Oberbauenalp	1,7ha
	<u>Dürrensee</u>	<u>1,4ha</u>
Wolfenschiessen	Kernalp / Feldmoos	3,6 ⁹ ha
	Miseren	3,1ha
	Rütheli	1,8ha
	Alpboden	1,8ha
	Emserenboden	1,5ha
	Grunggis	1,4ha
	Flüelenboden	0,9ha
	Chäserstad	0,8ha



Trockenstandorte von nationaler ~~und~~ kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Flurname	Objekt-Nr.	Fläche
Beckenried	Platten	466 <u>472</u>	0.94 <u>3.24</u> ha
	Hinteregg	471	0.25 ha
	Katzenstrick	472	0.89 ha
	Platten	473	1.64 ha
	Platten	475	0.78 ha
	Klewenstock	479 <u>8</u>	0.81 <u>6.89</u> ha
	Klewenstock	479	4.13 ha
	Klewenstock	482	2.77 ha
	Scheidegg	539	2.35 ha
	Ober Seewliboden	545	4.81 ha
Dallenwil	Muttergotteswald <u>Stan-</u> <u>serhorn</u>	484 <u>1</u>	36.72 <u>1</u> ha
	<u>Arvigrat</u>	<u>505</u>	<u>9.45</u> ha
	Stanserhorn	484	4.26 ha
	Hinter Sagerts	488	2.66 ha
	Arvigrat/Eggalp	505	7.07 ha
	Arvigrat	509	0.97 ha
	Unter Blattli	546	1.80 ha
	Mäder	547	4.66 ha
	Krinnenalp	548	15.17 ha
	Schattenhuserli	550	3.52 ha
	Chli Horn	551	11.11 ha
	Acher	552	0.38 ha
Emmetten	Obermattsboden <u>Laucheren</u>	476	6.25 ha
	<u>Lang Hütte</u>	<u>485</u>	<u>2.45</u> ha
	Kalthüttli	485	2.45 ha



Anhang L

L3-1

	Unter Gummi	486	1.33 ha
	Unter Gummi	487	1.78 ha
	Vorder Stäckenmatt	536	1.06 ha
	Oberbauenalp	549	6.27 ha
Ennetmoos	Muoterschwanderberg- Hostetten	542	1.95 ha
	Niderhusen	544	0.59 ha
Hergiswil	Laueleneegg <u>Chilchstein</u>	469 3	<u>3.42</u> 1.41 ha
	Chilchstein	469	3.42 ha
Oberdorf	Platten	474	0.70 ha
	Hüttlerenwald	477	1.14 ha
	Gibelberg	483	1.36 ha
	Wigerts	489	2.22 ha
	Geissholz	538	3.65 ha
	Langschwandel	540	4.99 ha
	Ligg	541	7.71 <u>10.0</u> 7 ha
	Aarhölzli	543	2.36 ha
Stans	Ächerli	535	1.96 ha
	Stöckmatt	537	4.32 ha
Stansstad	Schlossweid <u>Acheregg</u>	470	0.68 ha
Wolfenschiessen	Unter Plütschgen	490	<u>7.7</u> 4.04 ha
	Brüggenthalen	491	1.09 ha
	Hopperen	492	0.82 ha
	Mittler Wissifluhalp	493	1.44 ha
	Gigi	494	2.85 ha
	Gibelalp	495	<u>4.30</u> 1.4 ha
	Brändlen	496	1.20 ha
	Haldiplangette	497	19.69 ha
	Unter Sack	498	0.50 ha
	Gibelalp	499	1.17 ha
	Wyssiflü Alp	500	0.47 ha
	Göhen	501	1.22 ha



Anhang L

L3-1

Diegisbalm	502	1.18 ha
Heuwet	503	0.61 ha
<u>Ronengrat</u> <u>Oberalpschwand</u>	504	<u>2.37</u> <u>8.85</u> ha
Mäderen	506	8.24 ha
Oberalp	507	0.16 ha
Oberalpschwand	508	0.53 ha

Oberalpschwand	510	0.37 ha
Betelrüti	511	0.39 ha
<u>Ängi</u> <u>Engistaffel</u>	512	<u>11.33</u> ha
Eggalp	513	2.39 ha
Schwand	514	<u>1.35</u> <u>0.74</u> ha
Schellenfluh	515	1.80 ha
Schwand	516	0.61 ha
Unter <u>Gerberts</u>	517	1.72 ha
<u>Schellenfluh</u> <u>Vorderer</u> <u>Rossboden</u>	518	<u>9.44</u> <u>2.18</u> ha
Schwand	519	0.63 ha
Gräfmatt	520	4.41 ha
Ober -Alpeli	521	<u>5.43</u> <u>0.82</u> ha
Unter Alpeli	522	1.61 ha
Zingeli	523	7.49 ha
Gräfmatt	524	2.85 ha
Töbeli	525	0.52 ha
Flüemattli Stotzigberg	526	0.63 ha
Unter Lutersee <u>Hüethütte</u>	527	<u>30.92</u> <u>1.7</u> 4 ha
Steinplanggen	528	4.87 ha
<u>Storegg</u> <u>Rosswang</u>	529	<u>16.68</u> <u>37</u> 3 ha
Rosswang	530	10.00 ha
Rosswang	531	2.95 ha
Hienderstuben	532	1.89 ha



Anhang L

L3-1

Stalden	533	2.02 ha
Hirtplanggen	534	1.99 ha
Ober Plütsehgen	553	3.71 ha
Luthensack	554	1.02 ha
Oberalp	555	6.49 ha
Brändlisweid	556	2.34 ha
Schürmatt	557	1.09 ha
Unter Stöckalp	558	1.65 ha
Schürmatt	559	1.59 ha
Schürmatt	560	0.43 ha
Glatten Stück	561	2.50 ha
Gussbalmflü	562	2.01 ha
Fluh	563	1.84 ha
Vogelsmatt	564	0.84 ha
Mittler Oberst -Gebertsz	565	12.39 ha
Ifängi	566	2.77 1.61 ha
Ifängi	567	1.16 ha
Büelen	568	1.25 0.57 ha
Rotihalden	569	4.95 ha
Bülen	570	0.69 ha
Gärbi	571	0.55 ha
Gerbi	572	0.35 ha
Chälen	573	24.31 ha
Ägetli	575	0.84 ha
Zingel	576	1.79 ha
Fäuder	577	2.10 ha

Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung

<u>Beckenried</u>	<u>Platten</u>	<u>466</u>	<u>0.94 ha</u>
	<u>Hinteregg</u>	<u>471</u>	<u>0.25 ha</u>
	<u>Platten</u>	<u>473</u>	<u>1.64 ha</u>
	<u>Platten</u>	<u>475</u>	<u>0.78 ha</u>
	<u>Klewenstock</u>	<u>478</u>	<u>0.81 ha</u>
	<u>Ober Seewliboden</u>	<u>545</u>	<u>4.81 ha</u>
<u>Dallenwil</u>	<u>Muttergotteswald</u>	<u>481</u>	<u>9.67 ha</u>
	<u>Arvigrat</u>	<u>509</u>	<u>0.97 ha</u>
	<u>Acher</u>	<u>552</u>	<u>0.38 ha</u>
<u>Emmetten</u>	<u>Unter Gummi</u>	<u>486</u>	<u>1.33 ha</u>
	<u>Unter Gummi</u>	<u>487</u>	<u>1.78 ha</u>
	<u>Oberbauenalp</u>	<u>549</u>	<u>6.27 ha</u>
<u>Ennetmoos</u>	<u>Niderhusen</u>	<u>544</u>	<u>0.59 ha</u>
	<u>Mattengaden</u>	<u>052</u>	<u>3.70 ha</u>
<u>Hergiswil</u>	<u>Lauelenegg</u>	<u>468</u>	<u>1.41 ha</u>
<u>Oberdorf</u>	<u>Platten</u>	<u>474</u>	<u>0.70 ha</u>
	<u>Hüttlerenwald</u>	<u>477</u>	<u>1.14 ha</u>
	<u>Gibelberg</u>	<u>483</u>	<u>1.36 ha</u>
	<u>Langschwandeli</u>	<u>540</u>	<u>4.99 ha</u>
<u>Stans</u>	<u>Ächerli</u>	<u>535</u>	<u>1.96 ha</u>
	<u>Stöckmatt</u>	<u>537</u>	<u>4.32 ha</u>
<u>Wolfenschiessen</u>	<u>Mittler Wissifluhalp</u>	<u>493</u>	<u>1.44 ha</u>
	<u>Brändlen</u>	<u>496</u>	<u>1.20 ha</u>
	<u>Haldiplangge</u>	<u>497</u>	<u>19.69 ha</u>
	<u>Unter Sack</u>	<u>498</u>	<u>0.50 ha</u>
	<u>Hinter Wyssiflue Alp</u>	<u>500</u>	<u>0.47 ha</u>
	<u>Diegisbalm</u>	<u>502</u>	<u>1.18 ha</u>

<u>Oberalpschwand</u>	<u>504</u>	<u>2.37 ha</u>
<u>Mäderen</u>	<u>506</u>	<u>8.24 ha</u>
<u>Oberalp</u>	<u>507</u>	<u>0.16 ha</u>
<u>Oberalpschwand</u>	<u>508</u>	<u>0.53 ha</u>
<u>Oberalpschwand</u>	<u>510</u>	<u>0.37 ha</u>
<u>Betelrüti</u>	<u>511</u>	<u>0.39 ha</u>
<u>Schellenfluh</u>	<u>515</u>	<u>1.80 ha</u>
<u>Schwand</u>	<u>519</u>	<u>0.63 ha</u>
<u>Töbeli</u>	<u>525</u>	<u>0.52 ha</u>
<u>Flüemattli</u>	<u>526</u>	<u>0.63 ha</u>
<u>Hienderstuben</u>	<u>532</u>	<u>1.89 ha</u>
<u>Bachern</u>	<u>557</u>	<u>1.09 ha</u>
<u>Rütheli</u>	<u>559</u>	<u>1.59 ha</u>
<u>Rütheli</u>	<u>560</u>	<u>0.43 ha</u>
<u>Mäderen</u>	<u>561</u>	<u>2.50 ha</u>
<u>Gussbalmflü</u>	<u>562</u>	<u>2.01 ha</u>
<u>Fluh</u>	<u>563</u>	<u>1.84 ha</u>
<u>Vogelsmatt</u>	<u>564</u>	<u>0.84 ha</u>
<u>Gerbi</u>	<u>571</u>	<u>0.55 ha</u>
<u>Gerbi</u>	<u>572</u>	<u>0.35 ha</u>
<u>Ägetli</u>	<u>575</u>	<u>0.84 ha</u>
<u>Zingel</u>	<u>576</u>	<u>1.79 ha</u>
<u>Fäuder</u>	<u>577</u>	<u>2.10 ha</u>



Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Ortsfeste Objekte

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Stans	Gnappiried*	NW59	21.3 ha
Stansstad	Vierwaldstättersee Hüttenort	NW61	8.9 ha
	Stansstaderried-Rotzloch*	NW62	8.1 ha
	Chrottenseeli Obbürgen	NW69	0.5 ha

Wanderobjekt

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Oberdorf	Ennerberg	NW48	21.3 ha

* die beiden Objekte gelten bereits als Naturschutzgebiete (Flachmoor/Hochmoor)

Auenobjekt von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Wolfenschiessen	Grafenort	40051	14.6 ha

teilweise auf Gemeindegebiet von Wolfenschiessen gelegen



Landschaftsschutzgebiete von nationaler
Bedeutung (BLN-Gebiete)

Bezeichnung	Objekt-Nr.	Fläche
Pilatus	1605	799 ha
Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	1606	11'503 ha



Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Emmetten	Oberbauen/Scheidegg	ML 232	472 ha

Landschaftsschutzgebiete von kant. Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Buochs/Oberdorf	Wilgasse-Ennerberg	1	50 ha
Emmetten	Kohlthal	2	324 ha
	Scheidegg	(ML 232) 3	386 ha
Stans/Stansstad/ Ennetbürgen	Obbürgen-Bürgenstock	4	552 ha
Stansstad	Kehrsiten	5	74 ha
Ennetbürgen	Schür-Scharti-Obermatt	6	246 ha
Hergiswil	Fräkmünt	7	443 ha
Dallenwil/ Wolfenschiessen	Dürrenboden-Arvigrat	8	334 ha
Wolfenschiessen	Feldmoos	9	83 ha
	Oberriickenbacherried-Schwandrain	10	161 ha
	Schlächtismatt-Trüebsee-Bitzistock	11	233 ha



Naturobjekte von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Nr.	Objekt
Beckenried	2	Baumgruppe am Bachufer Challenbächli
Buochs	3	Dorfbach mit Baumallee
	4	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	5	Kastanienbäume und Buchenallee auf Ennerberg
Dallenwil	6	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	7	9 Bergahorne im Stanglisbüel
Emmetten	8	Baumgruppe oberhalb Schöneck (entlang Schöneckbach)
	9	Grüebital und Lauf des Choltalbaches
	10	Ufergehölze des Spreitenbaches
	11	Kleines Erdloch im Niederbauen
	12	Goldloch am Oberbauen (Höhle)
	13	Chämmerli Loch (Höhle)
	14	Erdloch (Höhle)
	15	Hohfadhöhle
	16	Tritt Hölloch
	17	Bärenhöhle am Schwalmis
Ennetbürgen	1	Friedhöflerhöhle
	18	Granitfindling auf der Liegenschaft Allwegli
	19	Granitfindling über der Einsiedelei St. Jost
	20	Seeufergehölze Buochli
	21	Franzosenhöhle
Ennetmoos	22	Granitfindling auf der Liegenschaft Gruobli
	23	Granitfindling auf der Liegenschaft Zingel
	24	Rotzschlucht
	25	Baumgruppe um die Ruine Rotzberg
	26	Baumfindling beim Restaurant Allweg
	27	Feldhecke bei Allweg

	28	Tomahügellandschaft Schlufwald-Wichlen, Vorderbieli, Gütsch
	37	Einzelner Baum, Cheiseregg
Hergiswil	29	Pyramidenpappelgruppe und Ufergehölz Mündung Steinibach
	30	Grosse Eibe im Hinterdorf
Oberdorf	31	Sommerlinde in der Liegenschaft Heimeli
	32	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	33	Wäldchen südöstlich Lusthuisli
	34	Wilgasse von der Wilerbrücke bis Kapelle Ennerberg
	35	Alter Ahornbestand oberhalb Kloster Niederrickenbach
	36	Fossilienfundstelle (Belemniten) in Hütleren
Stans	38	Granitfindling im Genossenwald am Bürgen
	39	Granitfindling im Aecherli (Bürgenbergwald)
Stansstad	40	Pappelreihe südlich Naturschutzgebiet Stansstaderried
	41	2 Pappelreihen Stansstaderried Industrie/Naturschutzgebiet
	42	2 senkrecht stehende Felsbretter aus Schrattenkalk, Untere Säge/Oberfeld
	43	Baumreihe am Ufer Kehrsiten-Dorf bis Vorderberg
	44	3 kleine Wäldchen Kehrsiten
	45	Rotzbach, südlich Stansstaderried/Schuelried
Wolfenschiessen	46	2 alte Linden bei der Burgstelle Hubel
	47	Linde oberhalb Grunggis (Oberst Hütti)
	48	Ufergehölze längs der Engelberger Aa
	49	Höhle mit Gangsystem im Fikenloch
	50	Höhle mit Seelein im Goldloch, Arni
	51	Gespaltene Fluh unterhalb Wirzweligrat
	52	Gummendolomiten



Pflanzenschutzgebiete

Gemeinde	Objekt	Nr.	Fläche
Dallenwil/ Wolfenschiessen	Arvi- und Gräfimattgrat mit Gipfel des Schafberges	2	195.5 ha
Dallenwil	Doline mit Hochmoor* südwestlich von Althüttli auf Dürrenboden	3	1.8 ha
Wolfenschiessen	Widderfeld und Bockialp und anschliessender Südhang von Oberarni	4	643.9 ha
	Jochpass	5	471.2 ha
	Gipfelpartien des Kaiserstuhls und der oberen Bietstöcke	6	464.0 ha
Oberdorf/ Beckenried	Bleikigrat, Musenalp, Bärfallen	7	239.7 ha
Beckenried	Chlewenstock	8	40.8 ha
Beckenried/ Emmetten	Bielalp, Mattalp bis auf die Gipfel des Schynberg, Risettenstock, Schwalmis und Heitliberg	9	1109.7 ha
Hergiswil/ Stansstad	Pilatusgebiet	11	657.5 ha
Stans/Dallenwil	Stanserhorn	12	81.2 ha
Emmetten	Grueblital**	13	10.6 ha

* nicht in Themenkarte L3-8 aufgeführt; entspricht dem nationalen Moorbiotop Dürrenboden in Themenkarte L3-1

** kommunales Pflanzenschutzgebiet



Gefahrenkarten

(Stand: ~~Sept. 2010~~ März 2014)

L5-1

Gemeinde	bearbeiteter Gefahrenprozess	Gebiet	Autor	Datum	ausstehend (Gebiet, Dringlichkeit, Spezielles)
Beckenried	Wildbach	Lielibach	Schubiger AG	Nov. 2000	<u>In Überprüfung</u>
		Träschlibach, Bettlerbach, Dürrenbach	Schubiger AG / Oeko-B	Nov. 2002	<u>In Überprüfung</u>
		Bereich Lehnenviadukt	Schubiger AG	Okt. 2002	<u>In Überprüfung</u>
	Rutschung	Ischenwald / Lehnenviadukt	Geotest	Okt. 2002	<u>In Überprüfung</u>
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	Nov. 2010 Juni 2012	<u>1. Revision</u>
	Sturz	Bereich Lehnenviadukt	Geotest	Okt. 2002	
Buochs	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / OFA NW	Juli 2006	Neuaufgabe von 2001 <u>1. Revision</u>
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Juli 2006	Neuaufgabe von 2001 <u>1. Revision</u>
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juli 2006	1. Revision
	Wildbach	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	Okt. 2001 Dez. 2001	<u>In Überprüfung</u>
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG	Okt. 2001 Juni 2012	<u>In Überprüfung</u>
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	März 2002	<u>In Überprüfung</u>
Dallenwil	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	März 2007	2. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	April 2007	
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	April 2007	
	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	März 2007 Sept. 2012	<u>2. Revision</u>
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Febr. 2002 / Sept. 2012	
Emmetten	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Dez. 2003	
	Wildbach (inkl. Seehochstand)	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi / Oeko-B / CES AG	Dez. 2003	



Gefahrenkarten

(Stand: ~~Sept. 2010~~ März 2014)

L5-1

	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Dez. 2003	
	Einsturz / Dolinen	Rotiflüh	Geotest	Dez. 2003	
	<u>Seehochstand</u>	<u>ganze Gemeinde</u>	<u>Oeko-B</u>	<u>Juni 2012</u>	1. Revision
	<u>Talfluss</u>	<u>ganze Gemeinde</u>	<u>Niederer & Pozzi</u>	<u>März 2002</u>	
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / AWE	Dez. 2003	
Ennetbürgen	Teil Gewässer / Wildbäche		Niederer & Pozzi / Oeko-B /		
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG	März 2006	
	Sturz und Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	März 2006	
Ennetmoos	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	1. Revision
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008 <u>Juni 2012</u>	2. Revision <u>Neuaufgabe von 2003</u>
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	Neuaufgabe von 2003
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Jan. 2008	Neuaufgabe von 2003 <u>1. Revision</u>
Hergiswil	Wildbach	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	März 1999	in Überprüfung
	Chastelenbach	Eigental	Schubiger AG / Geotest	April 2003	
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	Okt. 2009	1. Revision
	<u>Seehochstand</u>	<u>ganze Gemeinde</u>	<u>Oeko-B</u>	<u>Juni 2012</u>	<u>1. Revision</u>
	Rutschung / Sturz Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Geotest	April 2003	
Oberdorf	Wildbäche	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juli Sept. <u>2012</u>	1. Revision
		<u>Buoholzbach</u>	<u>Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca</u>	<u>Sept. 2012</u>	
	Lawinen	ganze Gemeinde	AWE	Nov. 2004	Gefahren-Hinweiskarte
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2006	1. Revision
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2006	1. Revision
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan) <u>Talboden</u>	<u>ganze Gemeinde</u>	Niederer & Pozzi	Sept. Mai <u>2012</u>	<u>1. Revision</u> in Überprüfung



Gefahrenkarten

(Stand: ~~Sept. 2010~~ März 2014)

L5-1

Stans	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / Impuls	Julian. 2013	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Julian. 2013	1. Revision Neuaufgabe 2001
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Julian. 2013	1. Revision
	Wildbach	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi / Oeko-B	Sept. 2012	1. Revision in Überprüfung
		<u>Buoholzbach</u>	<u>Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca</u>	<u>Sept. 2012</u>	
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Sept. Juli 2012	1. Revision in Überprüfung
Stansstad	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2013	in Überprüfung 1. Revision
	Wildbach	<u>ganze Gemeinde</u>			
		Kehrsiter Bäche			
		Giesslibach			
		Melbach	Geotest / Oeko-B	Juli Sept. 2012	in Überprüfung 1. Revision
		<u>Buoholzbach</u>	<u>Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca</u>	<u>Sept. 2012</u>	
	Seehochstand	Kehrsiter <u>ganze Gemeinde</u>	Oeko-B Schubiger AG	Sept. Juli 2012	1. Revision in Überprüfung
	Seehochstand Mühlebach	Stansstaderboden	Schubiger AG / Beffa	Sept. 1999	in Überprüfung
Wolfen-schiessen	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	Stansstaderboden <u>ganze Gemeinde</u>	Niederer & Pozzi	Sept. 2012	1. Revision in Überprüfung
	Lawinen	ganze Gemeinde	J. Bewert / OFA NW	Sept. 2004	
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	<u>ganze Gemeinde</u>	Niederer & Pozzi	Febr. 2002	
	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2007	1. Revision
		<u>Buoholzbach</u>	<u>Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca</u>	<u>Sept. 2012</u>	
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Jan. 2007	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Jan. 2007	1. Revision

Entwicklung des jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrs zwischen 1985 und ~~2010~~1995

	Zähl-Stelle	Ort	Spuren	TZ 1985	TZ 1990	DTV 1995			
A2	LU 94 N	Ennethorw (N)	4	29'885	38'404	50'007	<u>55'838</u>	<u>61'382</u>	<u>66'237</u>
4	LU 94	Ennethorw (K)	2	3'592	4264	4'268	<u>3'598</u>	<u>2'879</u>	-
A2	NW 956 N	Stansstad (N) ¹	4			33'356	<u>35'220</u>	<u>35'073</u>	<u>37'140*</u>
A2	NW 854 N	Seelisbergtunnel (N)	4	9'634	14'070	18'816	<u>20'912</u>	<u>20'245</u>	<u>24'501</u>
A8	NW 868 N	Loppertunnel (N)	2	7'609	10'570	13'992	-	<u>19'200</u>	<u>24'809</u>
374	NW 360	Dallenwil (H)	2	4'640	5'392	6'935	<u>7'109</u>	<u>7'452</u>	<u>7'930</u>
377	NW 358	Ennetmoos (K)	2	3'105	3'274	3'820	<u>4'803</u>	<u>5'581</u>	<u>4'842*</u>
4	OW 867	Delli Grenze (N)	2	2'037	2'750	3'234	<u>5'405</u>	-	<u>2'280*</u>

¹ Messstelle wurde nach 1990 eingerichtet

TZ Tageszählung von 0700 bis 2100 Uhr

DTV Durchschnittlicher Tagesverkehr über 24 Stunden

(N) Nationalstrasse

(K) Kantonsstrasse

(H) Hauptstrasse

* Zahlen aus Verkehrsmodell für 2010